Justus Liebig-Universität
Fachbereich 20
Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften
Landwirtschaftliche Betriebslehre

Möglichkeiten der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs
Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften
der Justus Liebig-Universität Gießen

eingereicht von
Dipl. Ing. agr. Günter Müßig
geb. in Erbach/Odenwald

Gießen 1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546402_0034

Justus Liebig-Universität
Fachbereich 20
Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften
Landwirtschaftliche Betriebslehre

Möglichkeiten der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs
Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften
der Justus Liebig-Universität Gießen

eingereicht von
Dipl. Ing. agr. Günter Müßig
geb. in Erbach/Odenwald

Gießen 1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. Rosmarie von Schweitzer

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Horst Seuster

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Karl Hage

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juni 1974

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde am Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Justus Liebig-Universität durchgeführt.

Für die Überlassung des Themas möchte ich Herrn Prof. Dr. H. Seuster meinen Dank aussprechen. Außerdem bin ich Herrn Prof. Dr. H. Seuster und Herrn Prof. Dr. K. Hage für die Betreuung und für die Gewährung der Arbeitsmöglichkeiten zu Dank verbunden.

Mein Dank gilt insbesondere Herrn Prof. Dr. F. Kuhlmann, von dem ich in zahlreichen kritischen Diskussionen wertvolle Anregungen erhielt.

Aber auch den übrigen Mitarbeitern des Instituts für landwirtschaftliche Betriebslehre, mit denen ich über diese Arbeit diskutieren konnte, im besonderen Herrn Dr. M. Gabr, sei hiermit herzlich gedankt.

Gießen, im Juni 1974

Günter Müßig

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung	1
11. Problemstellung	1
12. Aufbau und Methode	4
13. Begriffe	5
2. Das Möglichkeitsfeld für die betriebliche Finanzierung	15
21. Selbstfinanzierung	15
211. Vorteile und Gründe für die Selbstfinanzierung	15
212. Nachteile und Grenzen der Selbstfinanzierung	18
22. Fremdfinanzierung	21
221. Vorteile und Gründe für die Fremdfinanzierung	21
222. Nachteile und Grenzen der Fremdfinanzierung	23
23. Beteiligungsfinanzierung	35
231. Allgemeine Vorteile der Beteiligungsfinanzierung	35
232. Allgemeine Grenzen der Beteiligungsfinanzierung	41
3. Gründe für eine Verstärkung der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen	43
31. Volkswirtschaftliche Entwicklungsprozesse	43
311. Verspätungserscheinungen im ökonomischen Bereich	43
312. Verspätungserscheinungen im gesellschaftlichen Bereich	48
32. Die Notwendigkeit der Neukombination der Produktionsfaktoren	51
321. Historische Betrachtung der Produktionsfaktoren	51
322. Die Ursachen der Neukombination der Produktionsfaktoren	54
323. Die Produktionsstruktur der Zukunft	57

Seite

33. Die Eignung der Finanzierungsarten für die Deckung erhöhter Kapitalansprüche, insbesondere bei Unternehmensausweitungen 63

331. Nettoinvestitionen durch Selbstfinanzierung 63

332. Nettoinvestitionen durch Fremdfinanzierung 70

333. Nettoinvestitionen durch Beteiligungsfinanzierung 81

334. Zusammenfassung und Folgerungen 90

4. Formen der Beteiligungsfinanzierung 92

41. Organisation der Beteiligungsfinanzierung nach Arten, Herkunft und Einsatzorten der Beteiligungsmittel 93

411. Arten der Beteiligungsfinanzierung (Einlageformen) 93

4111. Sacheinlagen 93

4112. Kapitaleinlagen 96

4113. Persönliche Leistungen und Rechte 97

412. Partner (Subjekte) der Beteiligungsfinanzierung (Einlagengeber) 99

4121. Landwirtschaftliche Produktionsbetriebe 100

4122. "Verpächter" landwirtschaftlicher Betriebe 111

4123. Erwerbsbetriebe im vor- und nachgelagerten Bereich 119

4124. Andere Erwerbsbetriebe und private Kapitalgeber 124

4125. Kapitalbeteiligungsgesellschaften 130

41251. Trägerschaft und Kapitalgeber 133

41252. Grundsatzfragen aus der Sicht der KBG 137

41253. Grundsatzfragen aus der Sicht der landwirtschaftlichen Unternehmung 145

4126. Geschäftsführer und Manager 148

413. Institutionen (Objekte) der Beteiligungsfinanzierung (Einlagenorte) 152

4131. Landwirtschaftliche Einzelunternehmen 152

4132. Landwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen 153

Seite

42. Rechtsformen der Beteiligungsfinanzierung 153

421. Bestehende Rechtsformen 153

4211. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 156

4212. Die Offene Handelsgesellschaft 165

4213. Die Kommanditgesellschaft 169

4214. Die Stille Gesellschaft 171

4215. Die Aktiengesellschaft 175

4216. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 181

4217. Die eingetragene Genossenschaft 184

4218. Vereine 190

4219. Mischformen 192

422. Neue Rechtsformen für die Landwirtschaft ? 198

43. Zusammenfassung 200

5. Probleme der Beteiligungsfinanzierung 206

51. Die geringe Kapitalproduktivität in der Landwirtschaft 206

511. Die theoretische Diskussion 206

5111. Die pessimistische Entwicklungstheorie der Landwirtschaft 206

5112. Die optimistische Entwicklungstheorie der Landwirtschaft 211

512. Konsequenzen für die Beteiligungsfinanzierung bei pessimistischer Betrachtung 214

5121. Folgerungen für die"private"Beteiligungsfinanzierung 215

5122. Folgerungen für eine "subventionierte" Beteiligungsfinanzierung 218

513. Konsequenzen für die Beteiligungsfinanzierung bei optimistischer Betrachtung 221

52. Die Beteiligungsfinanzierung auf der Basis von betrieblichen Zusammenschlüssen 226

521. Die Nettoinvestitionen als Finanzierungsproblem 226

522. Chancen von "privaten" Beteiligungen als Zusatzfinanzierung 227

523. Argumente für eine "subventionierte" Beteiligungsfinanzierung 229

Seite

53. Menschliche Faktoren 234

531. Psychologische und soziale Hemmnisse 234

532. Objektive Probleme, Probleme der Ausbildung 23

6. Zusammenfassende Betrachtung der Wirkungen der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen 241

61. Betriebliche Effekte 241

611. Beteiligungsfinanzierung und Finanzierungsgrundsätze 242

612. Beteiligungsfinanzierung und Unternehmenswachstum 244

613. Beteiligungsfinanzierung und Gesellschafter 245

62. Agrarpolitische Effekte 248

621. Beteiligungsfinanzierung und Agrarstruktur 249

622. Beteiligungsfinanzierung und Integration in die Marktwirtschaft 250

Literaturverzeichnis 252

1. Einleitung

11. Problemstellung

Jeder Wirtschaftsprozeß in einer Unternehmung kann im Hinblick auf den Produktionsfaktor Kapital als kontinuierlicher Investitions- und Desinvestitionsprozeß interpretiert werden. [1] Für den Wirtschaftszweig "Landwirtschaft" läßt sich dieser Vorgang anhand der Grünen Berichte bzw. Agrarberichte sowie anderer statistischer Quellen über einen längeren Zeitraum hinweg verfolgen. Sowohl bei den Investitionen als auch bei den davon abhängigen Abschreibungen(Desinvestitionen) ist eine steigende Tendenz zu registrieren, so daß sich für die landwirtschaftlichen Unternehmen ein zunehmender Kapitalbedarf voraussagen läßt. [2]
Einen steigenden Kapitalbedarf der Landwirtschaft im Laufe der volkswirtschaftlichen Entwicklung haben auch HERLEMANN und STAMER anhand des Faktorendreiecks aufgezeigt. [3]

Darstellung 1 läßt den bereits in der Vergangenheit stark angestiegenen Kapitaleinsatz pro Einheit der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. je Vollarbeitskraft erkennen:

---

1) SEUSTER, H.: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Unternehmens, Hamburg/Berlin 1969, S. 48

2) Vgl. Grüne Berichte bzw. Agrarberichte, verschied. Jahrgänge

3) HERLEMANN, H.H., STAMER, H.: Produktionsgestaltung und Betriebsgröße in der Landwirtschaft unter dem Einfluß der wirtschaftlich-technischen Entwicklung, Kieler Studien Band 44, Kiel 1958

DARSTELLUNG 1: Kapitaleinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben[1)]

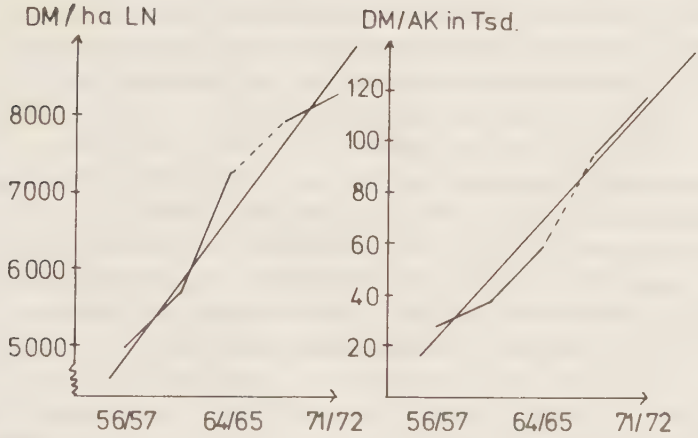

In diesem Zusammenhang wird die Frage nach den Kapitalquellen zu einem akuten und aktuellen Problem für die gesamte Landwirtschaft. Die Agrarberichte machen deutlich, daß die Kapitallücke in der Vergangenheit weitgehend durch die Aufnahme von Fremdmitteln geschlossen wurde. Doch der Kapitalbedarf der landwirtschaftlichen Unternehmen wird in Zukunft kaum aus dieser Quelle allein gespeist werden können. Bei einer durchschnittlichen Verzinsung des gesamten Aktivkapitals der Testbetriebe in den letzten 5 Jahren (10 Jahren) von 2,8 % (2,7 %) und durchschnittlichen Fremdkapitalkosten von 6,2 % (5,8 %) ist die Rentabilitätsgrenze insbesondere für Fremdmittel in vielen Fällen schon deutlich überschritten.[2)]

---

1) Nach Daten von BRANDKAMP, F.: Das landwirtschaftliche Aktivkapital und seine Verzinsung, in: Berichte über Landwirtschaft, Hamburg/Berlin 1967, S. 17; sowie der Agrarberichte 1970-73

2) Vgl. Grüne Berichte bzw. Agrarberichte, verschied. Jahrgänge

Auf der anderen Seite scheiden wahrscheinlich auch die bisher üblichen Eigenmittel infolge des ausgesprochen geringen Eigenkapitalbildungsvermögens in der Landwirtschaft als alleinige oder auch nur wesentliche Finanzierungsquelle aus. SEUSTER gibt für die beiden ersten Drittel der sechziger Jahre eine durchschnittliche Eigenkapitalbildung zwischen 0,5 % und 4,5 % an, wobei der wirkliche Wert näher bei 0,5 liegen dürfte.[1] Für die letzten fünf Jahre haben sich diese Werte weiterhin verschlechtert. Je nach Zugrundelegung von unterschiedlichen Daten der Agrarberichte ergeben sich für die Testbetriebe bzw. für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Unternehmen sogar negative Werte, d.h. Eigenkapital- bzw. Vermögensverluste, im günstigsten Falle eine durchschnittliche Eigenkapitalbildung von einem Prozent.[2]

Wenn auch die Durchschnittswerte nicht für alle landwirtschaftlichen Unternehmen gelten - es gibt sicher eine ganze Anzahl von Betrieben, deren finanzielle Situation wesentlich besser ist; dafür liegen dann aber andere Betriebe noch deutlicher unter den genannten Werten -, so wird die Sicherstellung des zukünftigen Kapitalbedarfs für die Masse der landwirtschaftlichen Betriebe zu einem betriebswirtschaftlichen Problem erster Ordnung. Dieses Resultat gilt insbesondere im Hinblick auf zwei ökonomische Forderungen:

1. Zwang zum Wachstum und die damit verbundene Erhöhung der Einkommen und
2. Änderung der bestehenden Agrarstruktur.

In beiden Fällen geht es um eine Änderung der Boden-Arbeit-Kapital-Relation.

---

1) SEUSTER, H.: a.a.O., S. 63 f.

2) Berechnet nach Daten der Grünen- bzw. Agrarberichte der Jahrgänge 1969 - 1973

Die landwirtschaftlichen Unternehmen in der BRD sind im Durchschnitt zu klein. Eine optimale Kombination der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden und Kapital ist nicht möglich, da zuviel Arbeit mit zu wenig Boden und Kapital verbunden ist. Die einzelne Arbeitskraft muß deshalb mit mehr Boden und (Besatz-)Kapital ausgestattet werden, wenn der Produktionsprozeß auf die Dauer ökonomisch gestaltet werden soll.

Die notwendige Neukombination der Produktionsfaktoren in den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmen erfordert somit einen weit größeren Kapitalstock als bisher. Die bislang beschrittenen Wege der "klassischen" Formen der Eigen- und Fremdfinanzierung in der Landwirtschaft reichen aber offenbar nicht aus, um die Kapitalbasis der landwirtschaftlichen Unternehmen angemessen zu erweitern. Hier gilt es, neue Wege aufzuzeigen.

Uber die Beteiligungsfinanzierung bietet sich zumindest eine theoretische Möglichkeit zur Lösung des Problems an. [1)]
In der nachfolgenden Untersuchung soll deshalb festgestellt werden, ob und gegebenenfalls wie die Beteiligungsfinanzierung, die in anderen Wirtschaftszweigen bereits einen breiten Raum einnimmt, in der Lage ist, den Spielraum der Kapitalbeschaffung für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu erweitern.

12. Aufbau und Methode

In der vorliegenden Arbeit wird die aufgezeigte Problematik anhand von theoretischen und empirischen Analysen unter weitgehend deduktiv-normativen Überlegungen untersucht.

---

1) Vgl. hierzu auch HOFFMANN-FÖLKERSAMB, W.: Rechtsfragen für wachsende Betriebe und Betriebsgemeinschaften, in: Wirtschaftliches Wachstum in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 46, Frankfurt/Main 1970, S. 61; REISCH, E., ADELHELM,R.: Kooperative Unternehmensformen in der Landwirtschaft, Arbeiten der DLG, Band 131, Frankfurt/Main 1971, S. 188

Die Beteiligungsfinanzierung wird zunächst als generelle Lösungsmöglichkeit des aufgegriffenen Problems dargestellt, (Kap. 2/3) wofür einmal die überhaupt gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten untersucht werden (Kap. 2). Die Finanzierungsalternativen heißen Selbst-, Fremd- und Beteiligungsfinanzierung. Sodann werden die Gründe dargelegt, die für eine Verstärkung der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Produktionsunternehmen sprechen (Kap. 3). Die Entwicklung im ökonomischen und im gesellschaftlichen Bereich der übrigen Volkswirtschaft, die notwendige Neukombination der Produktionsfaktoren in der Landwirtschaft und die unterschiedliche Eignung der Finanzierungsarten für die Deckung erhöhter Kapitalansprüche, d.h. Unternehmensausweitungen, werden in diesem Zusammenhang untersucht.
Es folgt die Aufzeichnung der möglichen Formen der Beteiligungsfinanzierung (Kap. 4). Dabei werden erstens die Organisation der Beteiligungsfinanzierung nach Arten, Herkunft und Einsatzorten der Beteiligungsmittel und zweitens die relevanten Rechtsformen sowie deren Problematik dargelegt.
Die speziellen Probleme der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen werden anschließend behandelt (Kap. 5). Die geringe Kapitalproduktivität der Landwirtschaft, ungelöste Finanzierungsfragen bei Zusammenschlüssen, psychologische und soziale Hemmnisse und die Qualität der Unternehmensführung haben ihren besonderen Einfluß auf die Beteiligungsfinanzierung. Im letzten Abschnitt wird eine zusammenfassende Würdigung der einzelbetrieblichen und agrarpolitischen Effekte gegeben (Kap. 6).

13. Begriffe

Der Begriff "Finanzierung" wird z.T. historisch bedingt, sehr unterschiedlich interpretiert. Ursprünglich wurde unter Finanzierung nur die Beschaffung

von Kapital für Investitionszwecke [1], zum Teil sogar nur die Beschaffung langfristigen Kapitals [2], in Extremfällen sogar nur die Kapitalbeschaffung über Effekten verstanden. Diese engen Begriffe wurden aber schon von SCHMALENBACH [3] erweitert; "...., es müssen auch die Rückerstattung und der Verlust des Kapitals sowie die sonstigen kapitalmäßigen Beziehungen zwischen der kapitalverwendenden Unternehmung und dem kapitalgebenden Kapitalisten einbezogen werden." KALVERAM [4] und BECKMANN [5] schließen in diesen Begriff alle Kapital- und Kreditoperationen und -dispositionen der Unternehmung mit ein. SEUSTER [6] charakterisiert Finanzierung als "Beschaffung, Einsatz und Rückzahlung von Kapital sowie dessen Planung, Kontrolle und Rechnung." Für MELLEROWICZ [7] ist"überhaupt jede Ordnung der betrieblichen Kapitalverhältnisse" gleichbedeutend mit Finanzierung.

Gegenüber dieser weiteren Auslegung des Finanzierungsbegriffes gibt es auch heute noch Autoren, die an dem klassischen Finanzierungsbegriff fest-halten und diesen durch

---

1) vgl. FETTEL, J.:Kapital, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Band II, Stuttgart 1958, Sp. 2961; LEITNER,F.: Finanzierung der Unternehmungen, Berlin/Leipzig 1927, S. 5

2) vgl. BECKMANN, L.: Die Betriebswirtschaftliche Finanzierung, Stuttgart 1956, S. 27; SCHMALENBACH, E.: Die Beteiligungsfinanzierung, Köln/Opladen 1966, IX. Auflage S. 9

3) SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 9

4) KALVERAM, W.: Finanzierung, Frankfurt/Main/Oberursel 1928, in: Die Handelshochschule Band 1, Kapitel VIII, Berlin/Wien, S. 1266

5) BECKMANN, L.: Finanzierung, in:Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Band II, Stuttgart 1958. Sp. 1831

6) SEUSTER, H.: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Unternehmens, a.a.O., S. 39

7) MELLEROWICZ, K.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Band III, Berlin 1959, X. Auflage, S. 7-8

einen erweiterten Finanzierungsbegriff ergänzen. SANDIG [1] versteht unter Finanzierung die Beschaffung des Kapitals und seine Verwertung. Unter "Finanzen", als weiter gefaßtem Begriff, sind dagegen alle an Geld gebundenen betrieblichen und zwischenbetrieblichen Vorgänge erfaßt.
HAX [2] erklärt den Unterschied zwischen klassischem und erweitertem Finanzierungsbegriff aus einem divergierendem Kapitalbegriff: "Bei dem klassischen Finanzierungsbegriff geht es ... um die Versorgung mit 'Passivkapital' ", d.h. eine "abstrakte Wertsumme des in dem Unternehmen eingesetzten Vermögens, die in der Bilanz auf der Passivseite erscheint", "und bei dem erweiterten Finanzierungsbegriff um die Versorgung mit konkretem Geldkapital. Konkretes Geldkapital kann auch durch Umschichtungsvorgänge auf der Aktivseite gewonnen werden, die im Sinne der klassischen Auffassung nicht als Finanzierung angesehen werden. Umgekehrt braucht eine Finanzierung im klassischen Sinne nicht zu einer Vergrößerung des konkreten Geldkapitals zu führen, etwa bei Sacheinlagen oder wenn es sich um bloße Umschichtungsvorgänge auf der Passivseite handelt."

VORMBAUM [3] versteht unter "Finanzierung im weiteren Sinne" die "Dispositionen, die den Umfang oder die Zusammensetzung des abstrakten und/oder konkreten Kapitals des Betriebes betreffen." Durch Eliminieren der Vorgänge der Vermögensumschichtung kommt er zum Finanzierungsbegriff "im engeren Sinne". Nach diesen Ausführungen, die durch weitere Beispiele noch ergänzt werden könnten, ist ein Finanzierungs-

---

1) SANDIG, K.: Finanzen und Finanzierung der Unternehmung, Stuttgart 1968, S. 12 - 13

2) HAX, K.: Die langfristigen Finanzdispositionen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften Band I, Köln/Opladen 1958, S. 466 f;
HAX, K.: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften Band I, 2. Aufl. Köln/Opladen 1966, S. 416

3) VORMBAUM, H.: Finanzierung der Betriebe, Wiesbaden 1964, S. 14 ff.

begriff festzulegen, der der Problemstellung dieser Arbeit gerecht wird.

Ziel dieser Arbeit ist es, Wege aufzuzeigen, die eine Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der landwirtschaftlichen Unternehmen ermöglichen. Obwohl es sich hier in erster Linie um Kapitalbeschaffung handelt, ist der klassische Finanzierungsbegriff für diesen Zweck zu eng gefaßt. Außer der Beschaffung von Kapital sind noch sein Einsatz, seine Rückzahlung, Kontrolle und Rechnung [1], d.h. seine Rentabilität von Bedeutung. Von besonderer Wichtigkeit sind auch die rechtlichen und steuerlichen Restriktionen, die sich aus den Problemen der Finanzierung ergeben und wiederum auf diese zurückwirken.

Die Beschaffung von Sachkapital, d.h. die Einbringung von Anlagen und ganzen Betrieben ist im erweiterten Finanzierungsbegriff enthalten. [2] Aber auch "geistiges Kapital" kann in den Finanzierungsbegriff einbezogen werden. Diese Möglichkeit der Auslegung läßt BECKMANN durch ihren Kapitalbegriff zu, den sie der Finanzierung zugrunde legt. [3] Dagegen kann hier auf die Einbeziehung der täglichen Geld- und Kassendispositionen [4], wie überhaupt auf die Einbeziehung der kurzfristigen Finanzierungsmaßnahmen, verzichtet werden.
In dieser Arbeit ist die Finanzierung als Beschaffung von langfristigem Kapital im weitesten Sinne sowie dessen Einsatz und Rentabilität aufzufassen.

---

1) SEUSTER, H.: a.a.O., S. 39

2) Vgl. MELLEROWICZ, K.: aa.O., S. 7

3) BECKMANN, L.: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, a.a.O., S. 14

4) Vgl. MELLEROWICZ, K.: a.a.O., S. 8

Bei dieser Art der Finanzierung wird u.a. nach der Kapitalquelle [1] und nach der Richtung der Kapitalbewegung [2] unterschieden.

Die Abgrenzung nach Kapitalquellen erfolgt in der einschlägigen Literatur durch verschiedene Begriffsbildungen, die am einfachsten anhand einer schematischen Darstellung wiedergegeben werden (vgl. Übersicht 1). Die Vielfalt der Definitionen könnte noch durch weitere Beispiele belegt werden.

Für diese Arbeit sind die Eigentumsverhältnisse von besonderer Wichtigkeit. [3] Geht man von dem landwirtschaftlichen (Familien-) Unternehmen aus, so ist dessen Finanzierung aus Gewinnen mit 'Selbstfinanzierung' zu bezeichnen. Ist diese Möglichkeit unzureichend, so muß Kapital von außen, d.h. entweder durch Kredite, also Fremdfinanzierung, oder durch Einlagen von Miteigentümern bzw. Gesellschaftern, also "Beteiligten" aufgenommen werden. Letztere Finanzierungsart wird als Beteiligungsfinanzierung definiert.

Wenn ein Eigentümer aus seinem Privatvermögen Einlagen in seine Unternehmung einbringt, so kann diese 'Einlagenfinanzierung' weder als Selbst- oder Innenfinanzierung noch als Beteiligungsfinanzierung angesehen werden. Hier haben wir vielmehr eine dritte Art der Eigenfinanzierung vor uns. [4]

In landwirtschaftlichen (Familien-) Unternehmen ist eine Abgrenzung zwischen Selbst-, Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung nur schwer möglich, da dort Haushalt und Betrieb nicht eindeutig zu trennen sind. Hinsichtlich der Fragestellung dieser Arbeit ist jedoch keine zwingende Notwendigkeit für

---

1) Vgl. BECKMANN, L.: Finanzierung, a.a.O., Sp. 1831 f.; SEUSTER, H.: a.a.O., S. 42

2) Vgl. BECKMANN, L.: Finanzierung, a.a.O., Sp. 1833; SEUSTER, H.: a.a.O., S. 43

3) Vgl. auch SANDIG, C.: Finanzen und Finanzierung der Unternehmung, a.a.O., S. 17

4) Vgl. Übersicht 1, Nr. 6

Übersicht 1 : Finanzierungsarten nach der Kapitalquelle

1)

Selbstfinanzierung	Fremdfinanzierung	
	Beteiligungsfinanzierung	Darlehensfinanzierung

2)

Interne Finanzierung		Externe Finanzierung	
Finanzierung aus dem Umsatzerlös	Finanzierung durch Vermögensumschichtung	Beteiligungsfinanzierung	Fremdfinanzierung

3)

Endogene Finanzierung		Exogene Finanzierung	
aus einbehaltenem Gewinn -Selbstfinanzierung	aus freigestelltem Kapital	Beteiligungsfinanzierung	Kreditfinanzierung

4)

Selbstfinanzierung	Eigenfinanzierung		Fremdfinanzierung
Überschußfinanzierung	Einlagenfinanzierung	Finanzierung über Stammkap., Aktien, usw.	Kreditfinanzierung
Innenfinanzierung	Außenfinanzierung		

5)

Selbstfinanzierung	Eigenfinanzierung -Beteiligungsfinanzierung	Fremdfinanzierung

6)

Eigenfinanzierung			Fremdfinanzierung
Selbstfinanzierung	Einlagenfinanzierung	Beteiligungsfinanzierung	Beleihungsfinanzierung
Innenfinanzierung	Außenfinanzierung		
Gesellschafterrechte			Gläubigerrechte
Gewinnbeteiligung der Kapitalgeber			Tilgung und Zinsen an Kapitalgeber

1) SCHMALENBACH,E.: a.a.O.
2) MAX,K.: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften Band I, 2. Aufl., Köln/Opladen 1966, S. 415 f.
3) GROCHLA,E.: Finanzierung, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Band III, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1961, S. 604 ff.
4) MELLEROWICZ,K.: a.a.O., S. 8
5) JANBERG,H.: Finanzierung und Finanzpolitik, in: Finanzierungshandbuch, 2. Aufl., Wiesbaden 1970, S.25 ff. Vgl. auch BECKMANN,L.: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, a.a.O., S. 35 ff.
6) VORMBAUM,M.: a.a.O., S. 17 ff.

eine Abgrenzung zwischen Selbst- und Einlagenfinanzierung einerseits sowie Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung andererseits gegeben. Die Einbehaltung bzw. Ausschüttung von Gewinnen aus steuerlichen Gründen, die in der Unternehmung investiert werden sollen, ist in den angesprochenen landwirtschaftlichen Unternehmen von untergeordneter Bedeutung, so daß von dieser Seite her eine Unterscheidung nach Einlagenfinanzierung und Selbstfinanzierung nicht notwendig ist. Ebenso ist der Unterschied zwischen Einlagen- und Beteiligungsfinanzierung nicht immer zweckmäßig. Ob vier Gesellschafter einer Unternehmung einen fünften aufnehmen, der Kapital einbringt, oder ob jeder der vier mehr Kapital aufbringt, ändert im Prinzip nichts an der Finanzierungsart. Bei schon vorhandenen Gesellschaftsunternehmen kann die Einlagenfinanzierung also unter Beteiligungsfinanzierung und bei Einzelunternehmen unter Selbstfinanzierung subsumiert werden.

Für den Zweck dieser Untersuchung wird also die Einlagenfinanzierung in die Selbst- oder Beteiligungsfinanzierung einbezogen, so daß, von VORMBAUMs [1] Definition ausgehend, eine Dreiteilung der Finanzierungsarten zugrunde gelegt werden kann: Selbst-, Beteiligungs- und Fremdfinanzierung.

Da das Kapital der ersten zwei Arten direkt oder indirekt von den Eigentümern stammt, spricht man hier auch von Eigenfinanzierung und stellt ihr die Fremdfinanzierung gegenüber. Diese häufig in der Literatur zu findende Abgrenzung deckt sich zwar mit dem Begriffspaar Eigen- und Fremdkapital, ist aber für diese Untersuchung zu ungenau.

Gegen bestimmte Begriffsdefinitionen lassen sich immer wieder Argumente vorbringen, vor allem weil es fließende

---

1) VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 19

Übergänge gibt. Wandelschuldverschreibungen, Aktien und Obligationen mit Gewinnbeteiligung stehen z.B. an der Grenze zwischen Fremd- und Beteiligungsfinanzierung; eine ähnliche Situation im Bereich der Selbst- und Beteiligungsfinanzierung wurde oben angedeutet.
Die hier vorgenommene Einteilung macht die Fragestellung nach Kapitalquellen bzw. Gesellschaftern für landwirtschaftliche Unternehmen besonders deutlich: Selbstfinanzierung ist die Finanzierung aus erwirtschaftetem Gewinn, Fremdfinanzierung erfolgt durch Zurverfügungstellung von Kapital mit Rückzahlungs- und Verzinsungsverpflichtung, Beteiligungsfinanzierung ist die Finanzierung durch Gesellschafter in irgendeiner Art.

Außer nach der Kapitalquelle ist noch nach der Richtung der Kapitalbewegung zu unterscheiden [1]. Jede Kapitalaufnahme kann, je nach Blickrichtung, als aktiver oder passiver Vorgang aufgefaßt werden [2]. Die Kredit oder Gesellschafterkapital nehmende Unternehmung betreibt passive Finanzierung, die Kredit gewährende und sich anderswo beteiligende Unternehmung finanziert aktiv.

In dieser Arbeit wird nur die passive Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Produktionsunternehmen behandelt. Ausgangspunkt der Betrachtungsweise ist der landwirtschaftliche Produktionsprozeß. Von dort ausgehend ist die Frage zu stellen, mit welchen Finanzierungsmitteln produziert werden soll. Beteiligungen von Landwirten an den bekannten genossenschaftlichen Einrichtungen, wie z.B. an Bezugs- und Absatzgenossenschaften, an Molkereien oder Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften oder an anderen vor- und nachgelagerten Unternehmen sollen außer Betracht bleiben. Unter die passive Beteiligungsfinanzierung fallen dagegen alle Kapitalbeteiligungen - im weitesten Sinne [3] - an landwirtschaftlichen Produktionsunternehmen.

---

1) Vgl. BECKMANN, L.: Finanzierung, a.a.O., Sp. 1833

2) Vgl. BECKMANN, L.: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung a.a.O., S. 28 ff.

3) Vgl. Seite 8

Der Begriff 'landwirtschaftliches Unternehmen' kann je nach Betrachtungsweise unterschiedlich ausgelegt werden. Betriebswirtschaftler, Juristen und Steuerfachleute grenzen landwirtschaftliche Unternehmen jeweils nach anderen Kriterien ab. Die rechtlichen und steuerlichen Definitionen sind zwar auch für die ökonomischen Betrachtungen von erheblicher Bedeutung, aber sie können nicht ausschließlich zur Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes herangezogen werden.
Da eine landwirtschaftliche Gesellschaftsunternehmung, die ja bei Beteiligungsfinanzierung zwangsläufig entsteht, im Sinne der Steuergesetzgebung nicht in jedem Falle einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft darstellt, ist diese Abgrenzung hier nicht geeignet. In ähnlicher Weise wird im Handelsgesetz zwischen Landwirtschaft und Gewerbe unterschieden.

Aber auch der Begriff 'Unternehmung' wird unterschiedlich definiert. Einer mehr institutionellen steht eine funktionelle Betrachtungsweise gegenüber. Aus juristischer Sicht kann in vielen Fällen schon von einem Unternehmen gesprochen werden, obgleich die betriebswirtschaftlichen Kriterien noch nicht erfüllt sind. Wenn z.B. "in der Rechtsform der GmbH ein Kernreaktor zu Forschungszwecken betrieben wird, liegt ein Unternehmen vor." [1] Daraus wird deutlich, daß die Rechtsform für die betriebswirtschaftliche Betrachtung nicht allein maßgebend sein kann.

Bei betriebswirtschaftlich-funktioneller Betrachtung ist die Unternehmung (im Bereich der Güterwirtschaft) durch das zeitliche und räumliche Zusammentreffen der Grundfunktionen Beschaffung, Erzeugung, Absatz und Leitung gekennzeichnet.[2] Dem Betrieb fehlt dagegen ein Teil der dispositiven Funktionen. "Falls jedoch der Betrieb alle Funktionen erwirbt - eine lebendige Wirtschaft ist ja durch eine dauernde Um- und Neu-

---

1) FABRICIUS, F.: Grundbegriffe des Handels- und Gesellschaftsrechts, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971, S. 15

2) Vgl. SEUSTER, H.: Der funktionelle Ablauf im landwirtschaftlichen Betrieb, Hamburg/Berlin 1966, S. 122

ordnung ihrer Institutionen gekennzeichnet - wird er zur Unternehmung. In praxi - besonders im landwirtschaftlichen Bereich - sind Betrieb und Unternehmung vielfach gleich." [1] Dies gilt insbesondere für die herkömmlichen landwirtschaftlichen Familienunternehmen. Bei gemeinsamen Betrieben im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit muß in erster Linie nach funktionellen Gesichtspunkten im Einzelfall entschieden werden, ob ein Unternehmen oder ein Betrieb vorliegt. Da jedoch bei funktioneller Betrachtung bei Gesellschaftsbetrieben bzw. -unternehmen häufig nur ganz geringfügige Unterschiede in den Funktionen zu verzeichnen sind, und nach juristischen Gesichtspunkten diese Wirtschaftseinheit oft schon als Unternehmung anzusprechen ist, kann die Grenze in dieser Arbeit nicht ganz so scharf gezogen werden, vor allem auch deshalb, weil in einer dynamischen Wirtschaft der Übergang vom Betrieb zur Unternehmung und umgekehrt dauernd vollzogen wird.

Als landwirtschaftliches Unternehmen werden in dieser Untersuchung alle Wirtschaftseinheiten angesprochen, die aus einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Agrarberichte hervorgehen, weiterhin Agrarprodukte herstellen und betriebswirtschaftlich als eigene Einheit anzusehen sind, (unabhängig davon, ob sie in steuerlicher Hinsicht noch als Landwirtschaft gelten), wobei die Abgrenzung zwischen Unternehmen und Betrieb wegen der fließenden Übergänge und einer dynamischen Betrachtungsweise nicht immer mit letzter Exaktheit erfolgen kann.

---

1) SEUSTER, H.: Der funktionelle Ablauf..., a.a.O., S. 123

2. Das Möglichkeitsfeld für die betriebliche Finanzierung

Grundsätzlich sind die oben abgeleiteten Finanzierungsquellen - Selbstfinanzierung, Fremdfinanzierung und Beteiligungsfinanzierung - auch im landwirtschaftlichen Unternehmen einsetzbar. Tatsache ist jedoch, daß Investitionen in der Landwirtschaft in erster Linie durch Selbstfinanzierung und in steigendem Maße auch durch Fremdfinanzierung getätigt werden. Die Beteiligungsfinanzierung ist bislang noch wenig verbreitet.
Wenn diese Finanzierungsart auf ihre Eignung in der Landwirtschaft untersucht werden soll, so sind auch ihre Alternativen, d.h. die Selbst- und Fremdfinanzierung, zu berücksichtigen bzw. zu Vergleichen heranzuziehen. Die Eignung oder Nichteignung einer Finanzierungsquelle bzw. ihre gerechte Beurteilung basiert nicht nur auf absoluten Vor- und Nachteilen, sondern auch auf den Vor- und Nachteilen gegenüber Alternativen (relative Vor- und Nachteile). Mit derartigen Vergleichen soll allerdings ein sinnvolles Nebeneinander von Selbst-, Fremd- und Beteiligungsfinanzierung in einem Unternehmen nicht ausgeschlossen werden. Zunächst interessiert also die relative Vorzüglichkeit der Beteiligungsfinanzierung, während die absolute Vorzüglichkeit Gegenstand späterer Erörterungen sein wird.

21. Selbstfinanzierung

211. Vorteile und Gründe für die Selbstfinanzierung

Für HAGEST [1] ist die Selbstfinanzierung [2] die "normale Kapitalquelle". Wie bereits oben angeführt, ist diese

---

1) HAGEST, K.: Selbstfinanzierung des Betriebes, Stuttgart 1952, S. 84 ff.

2) Überschußfinanzierung bei MELLEROWICZ, K.: a.a.O., S. 8

Finanzierungsform - Investieren mit selbst erwirtschafteten Gewinnen (Überschüssen) - die nächstliegende. Für viele Unternehmen ist es schwierig, Kapital anders als durch Selbstfinanzierung zu erlangen. Dies kann einmal auf die jeweilige Lage des Kapitalmarktes zurückzuführen sein, zum anderen hängt es von der Unternehmung selbst ab, d.h. von ihrer Ertragslage, Größe und Rechtsform u.a.m. .
Personengesellschaft, Einzelunternehmung und Kapitalgesellschaft eignen sich sehr unterschiedlich für die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes. Vielfach ist die Selbstfinanzierung die einzige Kapitalbeschaffungsmöglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen. [1] Selbst aber für den Fall, daß andere Kapitalquellen zur Verfügung stehen, muß ein bestimmter Teil des Gesamtkapitals aus Mitteln der Selbstfinanzierung bestehen.

Bei Selbstfinanzierung bleibt eine weitgehende Unabhängigkeit der Unternehmung von kapitalgebenden Dritten gewahrt.[2] Aufsichtsräte in Kapitalgesellschaften sowie andere Sicherheitsleistungen, Rechenschaftsberichte und Offenlegung der Vermögensverhältnisse gegenüber Dritten sind bei Selbstfinanzierung nicht erforderlich. Kapitalmäßige Beteiligungen ziehen in mehr oder weniger starkem Ausmaß Mitspracherechte der Beteiligten (Gesellschafter) nach sich. Aber auch die Fremdkapitalgeber können eine Unternehmung stark beeinflussen, z.B. durch Kreditkündigungen bzw. deren Androhungen oder durch ein Mitspracherecht bei der Besetzung von Vorstands- und Aufsichtsratposten.

Als Vorteil der Selbstfinanzierung ist auch die relativ einfache Ausgleichsmöglichkeit bei Kapitalbedarfsschwankungen

---

1) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 100; JANBERG, H.: a.a.O., S.40; WITTGEN, R.: Finanzierung, in: Management-Enzyklopädie Band II, München 1970, S. 902

2) Vgl. OETTLE, K.: Selbstfinanzierung, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Band III, Stuttgart 1960, Sp. 4873 f.

anzusehen. Voraussetzung hierfür sind jedoch stille Reserven, die auch Verluste abdecken können und der Konkurrenz den genauen Einblick in die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse verwehren. [1)]

Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sprechen für die Selbstfinanzierung die nicht notwendigen Zins- und Tilgungsaufwendungen, d.h. die fehlenden pagatorischen Kapitalkosten. Die Verzinsung des Eigenkapitals kann elastischer gestaltet werden, indem sie der Wirtschaftslage angepaßt wird. Bei Unternehmenserweiterungen ist diese Elastizität von besonderer Bedeutung, da Zinsen und Tilgungen gerade in der Anlaufphase, d.h. meistens schon vor Anfallen eines Ertrags, die Liquidität besonders belasten. Weiterhin kann die Konkurrenzfähigkeit durch Selbstfinanzierung gesteigert werden, da bei schlechter Marktlage die Preise niedriger gehalten werden können als bei Fremdkapitaleinsatz.[2)]

Vorteile für die selbstfinanzierende Unternehmung können sich auch unter dem Blickwinkel der Unternehmenspolitik ergeben, wenn ein großer Teil der Selbstfinanzierung aus den stillen Reserven geschöpft wird. Dieses manipulierbare Kapital kann die Stabilität, die Rentabilität und die Liquidität der Unternehmung sichern helfen. So besteht z.B. die Möglichkeit, durch Verbergen von Gewinnteilen in guten Jahren und Auflösung dieser Reserven in ertragsarmen Jahren, Steuern einzusparen. Verluste können auf diese Weise ebenfalls gut abgefangen werden. [3)]

---

1) Vgl. HAGEST, K.: a.a.O., S. 91 ff.
2) Vgl. HAGEST, K.: a.a.O., S. 95
3) Vgl. HAGEST, K.: a.a.O., S. 100 f.

212. Nachteile und Grenzen der Selbstfinanzierung

Die Nachteile der Selbstfinanzierung sind in erster Linie volkswirtschaftlicher Art. Nach VORMBAUM [1] ist bei Selbstfinanzierung der Zins als Regulativ für den bestmöglichen Kapitaleinsatz ausgeschaltet, so daß Kapitalfehlleitungen unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten relativ leicht möglich sind. [2] Mit zunehmender Selbstfinanzierung verringert sich in einer Volkswirtschaft das Kreditvolumen des Kapitalmarktes und wirkt damit durch Vergrößerung des Kreditrisikos der Banken auf die Höhe der Zinssätze ein. [3] Ein zu hoher Grad an Selbstfinanzierung begünstigt eine volkswirtschaftlich unerwünschte Preispolitik und eine Wettbewerbsverzerrung. Weiterhin vermindert die Selbstfinanzierung die Steuereinnahmen des Staates. [4] Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer allzusehr ausgedehnten Selbstfinanzierung führen letzten Endes auch zu einer Verringerung des Sozialproduktes. [5]

Die Kapitalfehlleitung ist aber auch ein Problem aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Die Gefahr für die Unternehmung besteht darin, daß die Kontrollfunktion - d.h. Prüfung auf Wirtschaftlichkeit - durch den Kapitalgeber wie z.B. eine Bank eventuell entfällt bzw. zu lasch gehandhabt wird. Zu Fehleinschätzungen der Rentabilitätslage und damit zu Kapitalfehlleitungen kann hier gerade die Selbstfinanzierung in Form von stillen Reserven

---

1) VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 100 f.

2) Vgl. auch FETTEL, J.: Die Selbstfinanzierung der Unternehmung, in: Finanzierungshandbuch, 2. Aufl. Wiesbaden 1970, S. 136 f.

3) Vgl. HAGEST, K.: a.a.O., S. 109 f.

4) Vgl. HAGEST, K.: a.a.O., S. 117 ff.

5) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 101

beitragen.[1] Falsche Investitionsentscheidungen werden häufiger getroffen als bei der Finanzierung durch Fremd- oder Beteiligungskapital. "Die Gefahr der Kapitalfehlleitung dürfte dabei um so größer sein, je weniger die Unternehmung dem Wettbewerb ausgesetzt ist ... ".[2] Dies trifft in verstärktem Maße auch auf die Landwirtschaft zu, da dort das kaufmännische Wissen und Können beim durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebsleiter im allgemeinen geringer ist als beim gewerblich-industriellen Unternehmer. Ein Blick in die Praxis unterstützt diese These.

Der oben hervorgehobenen Ausgleichsmöglichkeit bei Kapitalbedarfsschwankungen durch Selbstfinanzierung, d.h. stille Reserven, sind in praxi allerdings enge Grenzen gesetzt. Beteiligungs- und Fremdfinanzierung müssen dabei doch häufig zusätzlich in Anspruch genommen werden.
Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Krediten bzw. Kreditkosten kann als Nachteil für die Wirtschaftlichkeit der Selbstfinanzierung aufgefaßt werden.[3] Aber auch Rentabilitätsüberlegungen können die Selbstfinanzierung begrenzen, nämlich dann, wenn z.B. das Eigenkapital außerhalb der Unternehmung höher verzinst wird als die Unternehmung an Fremdkapitalzinsen ausgeben muß. In diesem Fall wird der Unternehmer den Eigenkapitaleinsatz in der eigenen Unternehmung minimieren und stattdessen möglichst viele Fremdmittel einsetzen. Die freigesetzten Eigenmittel wird er dann anderweitig zinsträchtiger anlegen.
Die Vorteile unter dem Blickwinkel der Unternehmenspolitik können auch in Nachteile umschlagen. So können Manipula-

---

1) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 100
2) OETTLE, K.: a.a.O., Sp. 4876
3) Gleiches gilt auch für die Beteiligungsfinanzierung

tionen mit stillen Reserven allzu unübersichtlich werden, die Rentabilitätslage verfälschen und zu Fehlentscheidungen führen. Diese Gefahr ist besonders dann gegeben, wenn die Unternehmensleitung wechselt,da die stillen Reserven ja nicht ausgewiesen sind.

Eine wesentliche Einschränkung erfährt die Selbstfinanzierung durch Unternehmensausweitungen. Nach HAGEST ist das Ausmaß des Kapitalbedarfes eine wirtschaftliche Größe, die den Anwendungsbereich und den Wirkungsgrad der Selbstfinanzierung begrenzt. [1] Es kann also nur in dem Rahmen investiert werden, in dem gerade Gewinne anfallen, d.h. für Erweiterungen in größerem Umfang ist eine hundertprozentige Selbstfinanzierung praktisch kaum durchführbar. "Ein wichtiger Nachteil des durch Selbstfinanzierung gebildeten Kapitals besteht darin, daß es nur allmählich entsteht und wegen seiner Abhängigkeit von Gewinn, Ertragsteuern und Mindestausschüttung eine Residualgröße von oft vergleichsweise geringer Höhe darstellt, Fremd- und extern beschafftes Eigenkapital können dagegen, wenn überhaupt, so in der Regel prompt und in höheren Beträgen verfügbar gemacht werden und sind daher für die Finanzierung größerer und schnell zu realisierender Investitionsvorhaben besser geeignet." [2]
Durch Selbstfinanzierung ist also eine volle Ausnutzung sich kurzfristig bietender Gewinnchancen nur selten gegeben. Wenn z.B. plötzlich zwanzig Hektar Land oder preiswerte Maschinen angeboten werden, kann man nicht warten, bis der notwendige Betrag aus Gewinnen verfügbar ist; vielmehr muß das erforderliche Kapital zunächst von außen beschafft werden und nachträglich durch Nutzung der Anlagen erwirtschaftet werden (Kapitalumschichtung).

---

1) HAGEST, K.: a.a.O., S. 93

2) WITTGEN, R.: a.a.O., S. 903

Für BELLINGER liegt die Grenze der Selbstfinanzierung in der Eignung des Unternehmens, Gewinne zu erzielen. [1] Damit wird gleichzeitig die Notwendigkeit der Fremd- bzw. Beteiligungsfinanzierung für Unternehmensexpansion unterstrichen. Die Sparquoten können also nicht beliebig hochgeschraubt werden, schon gar nicht in der Landwirtschaft, wo der Kapitalertrag im allgemeinen wesentlich geringer ist als in der Industrie. [2] Trotzdem spielte die Selbstfinanzierung in der Landwirtschaft bisher eine überragende Rolle. Knapp 65 % [3] der Investitionen haben die Landwirte durchschnittlich aus ihrem Einkommen bestritten, d.h. durch Selbstfinanzierung, sofern kein außerlandwirtschaftliches Einkommen zur Verfügung stand. Hieraus erklärt sich dann auch zum Teil, daß die landwirtschaftlichen Betriebe nur geringfügig gewachsen sind.

22. Fremdfinanzierung

221. Vorteile und Gründe für die Fremdfinanzierung

Nach SANDIG [4] ziehen Unternehmen Fremdkapital an sich, um die Arbeitsmöglichkeiten zu vergrößern, mehr zu produzieren und mehr abzusetzen. Besonders dann, wenn die Selbstfinanzierung unzureichend ist, kann oftmals nur die Fremdfinanzierung die geplanten Investitionen ermöglichen. Auch die landwirtschaftlichen Unternehmen bedienen sich in verstärktem Maße dieser Finanzierungsart. Der Fremdkapitaleinsatz im Agrarbereich hat sich allein von 1963 bis 1972 von knapp 16 Mrd. DM auf fast 32 Mrd. DM verdoppelt. [5]

---

1) BELLINGER, B.: Langfristige Finanzierung, Wiesbaden 1964, S.93

2) Vgl. hierzu MÜLLER, G., SCHMIDT, H.: Kapitaleinsatz und Produktivität in Landwirtschaft und Industrie, Schriftenreihe des IFO - Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 37 Berlin 1959, S. 57 ff.

3) Berechnet nach Daten der Grünen bzw. Agrarberichte, verschiedene Jahrgänge

4) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, Stuttgart [illegible]

[illegible] Leitung der Unternehmensleiter [illegible] das Ausbildungsniveau der Geschäftsführer auch insofern eine entscheidende Rolle, als allzu große Unterschiede bei den Partnern leicht zu Konflikten führen [1].

Die kurzen Betrachtungen über die Ausbildung der Unternehmensleiter haben gezeigt, welche Problematik von dieser Seite auch im Hinblick auf die Beteiligungsfinanzierung noch zu bewältigen ist.
Die Hemmnisse wirken derzeit noch sehr stark; [illegible] zukünftige Bildungs- und Agrarpolitik läßt sich hieraus die Schlußfolgerung ziehen, daß eine allmähliche Umgestaltung angestrebt werden muß.

Insgesamt genommen dürfen die menschlichen Faktoren bei der ökonomischen Planung auf keinen Fall unterschätzt werden.

---

1) Vgl. auch KOHKE, U.: a.a.O., S. 14[illegible]

6. Zusammenfassende Betrachtung der Wirkungen der Beteiligungsfinanzierung

Die landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. der gesamte Agrarbereich leiden unter einem akuten Kapitalmangel. Diese Problematik und realisierbare Lösungsmöglichkeiten in Form der Beteiligungsfinanzierung darzulegen war die wesentliche Aufgabe dieser Arbeit. Zusammenfassend lassen sich die Ergebnisse aus betrieblicher und aus agrarpolitischer Sicht betrachten.

61. Betriebliche Effekte

Zunächst wurden die grundsätzlichen betrieblichen Finanzierungsmöglichkeiten dargestellt. Dabei erhebt sich die Frage, warum die Beteiligungsfinanzierung, die in anderen Wirtschaftsbereichen weit verbreitet ist, in der Landwirtschaft bislang so wenig Anwendung erfahren hat, bzw. es läßt sich umgekehrt fragen, welche Gründe es für eine Verstärkung der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen gibt.
Aus betrieblicher Sicht besteht in vielen Fällen die Notwendigkeit zur Neukombination der Produktionsfaktoren, die jedoch aus eigener Finanzkraft sehr oft nicht mehr bewältigt werden kann. Das erforderliche, zum Teil sogar sprunghafte Wachstum kann durch die einzelnen Finanzierungsarten in unterschiedlichem Maße bewältigt werden. Dabei erweist sich die Beteiligungsfinanzierung als besonders geeignet, ohne daß damit die bisherigen Finanzierungsquellen vollständig substituiert werden sollen. Die Beteiligungsfinanzierung stellt vielmehr ein Komplement zu der bekannten Selbst- und Fremdfinanzierung dar.

verschiedener Gesellschaften, aber in der Regel kann Fremdkapital sehr viel leichter und häufig zu einem für die Unternehmung ungünstigen Zeitpunkt abgezogen werden. Somit steht dieses Kapital meistens nur befristet zur Verfügung.

Weiterhin ergeben sich bei Fremdfinanzierung Nachteile durch Sicherheitsleistungen. Dadurch können Kosten, wie z.B. durch Eintragung von Hypotheken, sowie Verfügungsnachteile entstehen. [1)]

Erschwerend kann sich die Fremdfinanzierung auch dadurch auswirken, daß die Liquidität durch den Zins- und Tilgungsdienst belastet wird [2)]. Gerade diese Problematik wird in der Landwirtschaft durch den zunehmenden Fremdkapitalanteil weiter verschärft [3)]. Allein die von der Landwirtschaft jährlich aufzubringenden Fremdkapitalzinsen erreichen mittlerweile den beachtlichen Betrag von rund 2 Milliarden DM [4)].

Eine große Gefahr geht dann von der Fremdfinanzierung aus, wenn zu viel Fremdkapital aufgenommen wird. Dadurch wird die Stabilität der Unternehmung gefährdet. Versteht man wie SEUSTER unter "Stabilität die Höhe und Struktur des ökonomischen Potentials" [5)], so bedeutet eine weitgehende Strukturveränderung zu Lasten des Eigenkapitals eine Minderung der Stabilität. Der Verlust der Unabhängigkeit oder gar der Zusammenbruch der Unternehmung können die Folge sein. [6)] Eine entscheidende Frage ist also, wieviel Fremdkapital aufgenommen werden kann, ohne die Stabilität langfristig zu gefährden.

---

1) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 105

2) Vgl. HEUBAUM, H.: Betriebswirtschaftslehre für Praktiker, Herne/Berlin 1965, S. 122

3) Vgl. SCHMIDT, H.: Langfristige Entwicklungstendenzen des landwirtschaftlichen Kreditgeschäftes unter besonderer Berücksichtigung der Verflechtung des Agrarkreditsektors mit den Verhältnissen des allgemeinen Kreditmartkes, Diss. Kiel 1964, S. 165 ff.: Agrarbericht 1973, Materialband S. 33

4) Vgl. Agrarbericht 1973, Materialband, S. 33

5) SEUSTER, H.: Die Finanzierung ..., a.a.O., S. 80 f.

6) Vgl. SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 9

Einige in Literatur und Praxis anzutreffende Finanzierungsregeln geben bestimmte Relationen zwischen Eigen- und Fremdkapital an, wie z.B. 2:1, 1:1 und 1:3; andere empfehlen, langfristig gebundenes Vermögen nicht mit kurzfristigen Mitteln zu finanzieren oder Anlagevermögen mit Eigenkapital und Umlaufvermögen mit Fremdkapital zu finanzieren. [1] All diese Regeln haben aber nur Behelfscharakter und lassen keine allgemeingültigen Schlüsse zu [2]. Für die Landwirtschaft ist bei ihrer Anwendung deshalb eine noch größere Vorsicht geboten, weil diese Prinzipien meistens in anderen Wirtschaftsbereichen entwickelt wurden.

Die Möglichkeit zur Fremdkapitalaufnahme wird letzten Endes begrenzt durch die Bereitschaft der Kapitalgeber, Kredite zu gewähren. Im allgemeinen sind kleine bzw. Einzelunternehmen benachteiligt, da sie weniger leicht Fremdkapital erhalten. "Die Abhängigkeit der Eigenkapitalaufbringungsmöglichkeiten von dem Vermögen nur einer Person und das Fehlen jeglicher gesetzgeberischer Vorsorge für eine Erhaltung des Eigenkapitalbestandes setzen der Fremdfinanzierung enge Grenzen" [3]. Für die landwirtschaftlichen Unternehmen, die im Vergleich zu den übrigen Wirtschaftsbereichen als klein zu bezeichnen sind und überwiegend als Einzelunternehmen geführt werden, wobei der Inhaber nicht einmal Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne ist, trifft diese Feststellung in dem üblichen Maße jedoch nicht zu. Tatsächlich können die landwirtschaftlichen Unternehmen sehr viel mehr Fremdkapital aufnehmen als in ihrem Produktionsumfang vergleichbare gewerbliche Unternehmen, da die Gläubiger im allgemeinen durch den Landbesitz der Landwirte genügend abgesichert sind.

---

1) Vgl. hierzu HÄRLE, D.: Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961, S. 25 ff.; SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 56 ff.; SEUSTER, H.: [illegible] S. 88 f.

2) Vgl. HÄRLE, D.: a.a.O., S. 149

3) [illegible] K.: Kreditwürdigkeit und Unternehmungsf[illegible]. S. [illegible]

"Für den landwirtschaftlichen Unternehmer besteht also aufgrund der hohen dinglichen Sicherheiten ein ausgesprochen leichter Zugang zum Kapitalmarkt." "Selbst Landwirte, die keine Bücher führen, die den Kreditgebern also weder eine genaue Vermögensaufstellung (Bilanz) noch eine Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) vorlegen können, erhalten sehr schnell Realkredite, so lange das Grundbuch noch 'leer' ist, d.h. soweit noch keine vorrangigen Belastungen dieser Art eingetragen sind." "Die Gläubiger orientieren sich bei Krediten an die Landwirtschaft zuweilen weniger an der Ertragskraft oder dem wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmung als vielmehr an der Vermögenslage, insbesondere an den Belastungen im Grundbuch." [1] Daß diese Beleihungspraxis möglich ist, ist zum Großteil durch die Maßstäbe und Beratungsmethoden zu erklären, die aus der Zeit einer mehr statischen Wirtschaft stammen [2].
Als Ergebnis läßt sich eine ständig steigende Fremdkapitalzunahme in der Landwirtschaft feststellen, ohne daß die Wirtschaftlichkeit dieses Mitteleinsatzes hinreichend gesichert ist [3]. Alarmierend ist in diesem Zusammenhang noch die Tatsache, daß die jährliche Fremdkapitalzunahme in den letzten Jahren meist höher war als die durchschnittlichen jährlichen Nettoinvestitionen, wie aus Darstellung 2 ersichtlich ist. Daraus folgt, daß sogar Ersatzinvestitionen mit Fremdkapital finanziert wurden.

---

1) SEUSTER, H.: a.a.O., S. 19

2) Vgl. BECKER, J.: Finanzierung der landwirtschaftlichen Betriebe in einer dynamischen Wirtschaft, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen Heft 57, Bonn 1966, S. 39

3) Siehe Seite 21 f.

DARSTELLUNG 2: Fremdkapitalzunahme und Nettoinvestitionen pro Jahr in der Landwirtschaft [1)]

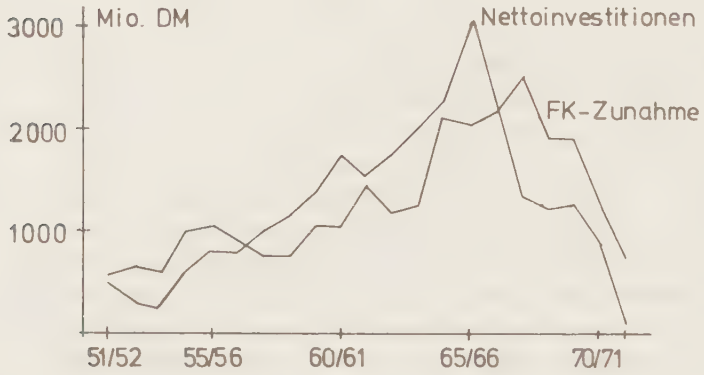

Die Fremdfinanzierung bzw. die Kreditwürdigkeit hat neben einer sachlichen auch eine persönliche Komponente [2)]. Im gewerblichen Sektor spielen die persönlichen Verhältnisse der kreditnehmenden Unternehmung zwar eine besondere, doch im ganzen eine einschränkende Rolle. Insbesondere Ausbildung und Fähigkeiten der Unternehmensleitung werden bei der Kreditvergabe berücksichtigt, und das umso mehr, wenn die zu finanzierenden Vorhaben dinglich nur wenig abgesichert sind. "Die noch so gut mit Eigenkapital ausgerüstete Unternehmung ist nicht kreditfähig, wenn ihre Leiter nicht ausreichende Qualitäten als Kaufleute aufweisen" [3)]. Gerade den landwirtschaftlichen Betriebsleitern fehlt aber meist eine gute kaufmännische Ausbildung, wogegen sie produktionstechnisch oft sehr gut ausgebildet und interessiert sind.

---

1) nach Daten der Grünen bzw. Agrarbericht, verschiedene Jahrg.

2) Vgl. WITTGEN, R.: a.a.O., S. 906

3) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 31

Die Verwirklichung des Grundsatzes "Ökonomität vor Technizität" [1] ist aber Voraussetzung für einen rentablen Krediteinsatz. In der Landwirtschaft wird die Fähigkeit des Betriebsleiters als Kaufmann leider noch zu wenig als Kriterium für eine Kreditvergabe berücksichtigt.

Durch diese Ausführungen wird deutlich, wie groß die Gefahr von Fehlinvestitionen in den landwirtschaftlichen Unternehmen ist. Dafür müssen die bisherige Beleihungspraxis [2] und die häufig unzureichenden betriebs- und finanzwirtschaftlichen Kenntnisse der Landwirte verantwortlich gemacht werden.

Bei Gesellschaftsunternehmen wird die mögliche Fremdfinanzierung auch von der Offenlegung der Unternehmensverhältnisse bestimmt bzw. begrenzt. Durch diese Publizität erhalten Kapitalgesellschaften trotz der beschränkten Haftung im allgemeinen leichter Fremdkapital als Personengesellschaften [3]. Auch in der Landwirtschaft könnte die Offenlegung der Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse in Zukunft eine größere Rolle spielen.

Unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ergeben sich weitere Einschränkungen bzw. Begrenzungen für die Fremdfinanzierung. Die Rentabilität des Fremdkapitaleinsatzes muß selbstverständlich gewahrt sein; hier sind Grenzmarktzins und Grenzsachzins die entscheidenden Größen [4].
Aber auch andere Kenngrößen der Unternehmung, die nicht direkt als Wirtschaftlichkeitsmaßstab anzusprechen sind,

---

1) SEUSTER, H.: a.a.O., S. 109 ff.

2) Vgl. BECKER, J.: Probleme eines rentablen Krediteinsatzes in der Landwirtschaft, in: Agrarwirtschaft, Jg. 17, Hannover 1968, S. 303

3) Vgl. SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S.22 f.

4) Vgl. SEUSTER, H.: Die Finanzierung ...., a.a.O., S. 90

die aber die wirtschaftliche Lage beurteilen helfen, erlauben eine Betrachtung über die Angemessenheit des Fremdkapitaleinsatzes. Umsatz, Umschlagsgeschwindigkeit und Ertragskraft müssen sowohl vom Kreditgeber als auch vom Unternehmer als Entscheidungskriterien herangezogen werden [1].

Der Umsatz, d.h. der Wert der in einer Periode abgesetzten Leistungen, wird vor allem von den Kapitalgebern beachtet. Die Höhe des Umsatzes gestattet allerdings keine direkte Aussage über die Rentabilität des Fremdkapitaleinsatzes. Trotzdem gilt die Umsatzhöhe in der Wirtschaftspraxis als Anhaltspunkt für die Kreditwürdigkeit. "Einer Unternehmung, die nicht oder nicht genügend absetzt, wird Fremdkapital regelmäßig nicht überlassen. In der Umsatzhöhe liegt insofern eine, wenn auch nicht bezifferbare Begrenzung." [2]
In der landwirtschaftlichen Unternehmung ist eine Steigerung des Umsatzes bzw. Rohertrags [3] relativ stark begrenzt, da eine Produktionsausweitung durch Aufstockung aus verschiedenen Gründen im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen sehr viel schwieriger ist. Die natürlichen biologischen Restriktionen und die derzeitige Agrarstruktur sind als die schwerwiegendsten Hindernisse einer Umsatzsteigerung anzusehen.
Die Umschlagsgeschwindigkeit des Kapitals [4] läßt sich durch die Umschlagshäufigkeit oder durch die Umschlagsdauer ausdrücken.

---

1) Vgl. SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 22 f. und 25 ff

2) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 24

3) Vgl. MEIMBERG, P.: Landwirtschaftliches Rechnungswesen, Stuttgart 1966, S. 278

4) Vgl. hierzu SELLIEN, R., SELLIEN, H. (Hrsg.): Dr. Gablers Wirtschaftslexikon 3. Auflage, Wiesbaden 1959, Sp. 3086; VÖLKER, G.: Umsatz und Umschlag, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Band IV, Stuttgart 1962, Sp. 5505; MEIMBERG, P.: a.a.O., S. 277

Der Umschlagskoeffizient wird gebildet durch:

$$\text{Umschlagskoeffizient} = \frac{\text{Umsatz}}{\text{Kapital}} \quad ;$$

die Umschlagsdauer ergibt sich aus:

$$\text{Umschlagsdauer} = \frac{\text{Berechnungszeitraum}}{\text{Umschlagshäufigkeit}} \quad .$$ [1]

Die Umschlagsgeschwindigkeit hat besondere Bedeutung für die Zinsbelastung des Kapitaleinsatzes [2]. Je schneller das Kapital im Produktionsprozeß umgeschlagen werden kann, desto geringer ist auch der Kapitalbedarf, und um so kurzfristiger kann das Kapital wiedergewonnen und damit aufgenommen werden, d.h. um so geringer ist die Zinsbelastung für einen Produktionsprozeß. "So erscheinen Betriebe mit großer Umschlagsgeschwindigkeit des Kapitals geeigneter, mit fremdem Kapital zu arbeiten als andere." [3] Hinzu kommt, daß das Risiko des Kapitaleinsatzes bei einer kürzeren Bindungsdauer sehr viel geringer ist, d.h. daß die Prognosen mit größerer Wahrscheinlichkeit zutreffen werden.

Die Umschlagsgeschwindigkeit ist abhängig von der Vermögensstruktur und von der Dauer des Produktionsprozesses, d.h. das Verhältnis von Anlage- zu Umlaufvermögen und die weitgehend branchenspezifische Produktionsdauer haben somit Einfluß auf die Fremdfinanzierung [4]; aber "ein und dieselbe Umschlagsziffer kann sich bei ganz verschiedenartiger Zusammensetzung des Vermögens ergeben" [5]. "Durch Einsatz einer Maschine kann im Industriebetrieb der Produktionsprozeß verkürzt, der Anteil an Anlagevermögen aber erhöht werden, so daß - theoretisch - der Kapitalumschlag unverändert bleibt" [6].

---

1) Vgl. SELLIEN, R., SELLIEN, H. (Hrsg.): a.a.O., Sp. 3086
2) Vgl. MEIMBERG, P.: a.a.O., S. 276
3) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 22
4) Vgl. MEIMBERG, P.: a.a.O., S. 277
5) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 22
6) MEIMBERG, P.: a.a.O., S. 277

Anders sieht es im landwirtschaftlichen Betrieb aus. Durch den Einsatz von Maschinen ist der Produktionsprozeß kaum zu beschleunigen, da er in erster Linie an organisches Wachstum gebunden ist. Dagegen aber bewirkt der Einsatz von Maschinen eine Vermehrung des Anlagevermögens. Da die Dauer des Produktionsprozesses in der Landwirtschaft nur in äußerst engen Grenzen beeinflußbar ist, verlängert die zunehmende Mechanisierung die Umschlagsdauer des gesamten Kapitals.

Unter Rentabilitäts- und Risikogesichtspunkten betrachtet, begrenzt die Umschlagsgeschwindigkeit des Kapitals die Aufnahme bzw. die Erlangbarkeit vom Fremdkapital. Betriebe bzw. Wirtschaftszweige mit großer Umschlagsgeschwindigkeit eignen sich demnach besser dazu, mit Fremdkapital zu arbeiten, als solche, deren Güter einen längeren Produktionszeitraum benötigen. Diese Tendenz wird verstärkt durch das geringere Risiko in kurzen Zeiträumen. "Ist der Weg zum Markt nur kurz, so ist das Gut nicht lange dem Markte und damit dem Marktwert, dem Verkehrswert fern. Das Risiko eines Wertverlustes erweist sich dann meist als geringer als in anderen Fällen ..." [1].

Für den Agrarbereich insgesamt folgt daraus, daß dieser Wirtschaftszweig für den Einsatz vom Fremdkapital relativ unggeignet ist. Die Abhängigkeit von biologischen Wachstumsvorgängen, wie z.B. der Umwandlungsprozeß Dünger - Grünland - Fleisch verursacht eine lange Kapitalbindung, die durch vermehrten Maschineneinsatz noch verstärkt wird. Auf landwirtschaftliche Betriebszweige angewandt würde das heißen, daß der Fremdkapitaleinsatz in der bodenunabhängigen Veredlung, wie zum Beispiel bei Eiern, Geflügel- und Schweinefleisch, dem Fremdkapitaleinsatz in der pflanzlichen Produktion und in der Milchviehhaltung wegen des wesentlich kürzeren Produktionszeitraumes

---

1) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 22

überlegen ist. Diese Tatsache kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß ein Fremdkapitalanteil von rund 25 % in der Landwirtschaft größere ökonomische Probleme aufwirft als ein Fremdkapitalanteil von 50 % und mehr in anderen Wirtschaftszweigen.

"Die Ertragskraft ist die Fähigkeit der Unternehmung zur nachhaltigen Erzielung von Erträgen für das eingesetzte Kapital" [1]. Für die Rentabilität des Fremdkapitaleinsatzes ist die Ertragskraft daher von wesentlicher Bedeutung.
"Die Ertragskraft der Unternehmung wird an dem Verhältnis zwischen Kapitalertrag und eingesetztem Kapital gemessen" [2]. Sie ist abhängig von den Verhältnissen Materialaufwand zu Umsatzerlös bzw. Rohertrag zu Anlagevermögen. Ein relativ hoher Materialaufwand und ein relativ großer Anteil an Anlagevermögen vermindern den Kapitalertrag und langfristig gesehen damit auch die Ertragskraft. Mit dem Einsatz von Fremdkapital müssen aus dem Kapitalertrag zunächst die Fremdkapitalkosten abgedeckt werden. Selbstverständlich muß der Kapitalertrag größer sein als die entstehenden Kosten. Aber auch eine Umsatzsteigerung bei gleichem Kapitalertrag ist ökonomisch wenig sinnvoll. Bei Kapazitätserweiterungen durch Fremdfinanzierung muß die Ertragskraft der Unternehmung groß genug sein, die Zeit zu überbrücken, in der die Kosten schon anfallen, die Gewinne aber noch nicht realisiert sind.
"Starke Betriebsvergrößerungen durch Aufnahme von Fremdkapital scheitern mitunter selbst bei ausreichender Zuführung von weiterem Eigenkapital und selbst bei günstigen Absatzaussichten an der Überschätzung der Ertragskraft. Umgekehrt gestattet hohe Ertragskraft die Aufnahme von Fremdkapital selbst zu ungünstigen Bedingungen." [3]

---

1) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 25
2) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 26
3) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 26 f.

Je günstiger also die Ertragslage einer Unternehmung sich darstellt, desto eher kann über Fremdmittel investiert werden. Die falsche Einschätzung der Ertragslage ist einer der häufigsten Finanzierungsfehler. "Zwar ist mancher Landwirt schon aus anderen Gründen (z.B. Steuern) geneigt, bei der Schätzung seiner Ertragslage eine gewisse Vorsicht walten zu lassen, doch kommt es immer wieder - vor allem, wenn es um Kredite geht - zu einer Fehleinschätzung im Sinne einer Überschätzung" [1].

Die Ertragskraft in der Industrie ist im allgemeinen größer als in der Landwirtschaft. Die Verhältnisse Materialaufwand zu Umsatzerlös resp. Rohertrag zu Anlagevermögen lassen die ungünstige Stellung der landwirtschaftlichen Unternehmen erkennen. Die landwirtschaftliche Arbeitskraft ist im Vergleich zur Industrie mit relativ viel Anlagevermögen ausgestattet. Ebenso ist der Materialaufwand in der landwirtschaftlichen Produktion doch recht hoch im Vergleich zur Industrie.

Den Grund für die geringere Ertragsfähigkeit, bzw. Ertragskraft, der Landwirtschaft sehen MÜLLER und SCHMIDT in den naturbedingten produktionstechnischen Nachteilen der organischen Erzeugung [2]. Verhältnismäßig hoher Kapitaleinsatz pro Arbeitskraft in Form von Produktionshilfsmitteln (Maschinen und Gebäude) und eine relativ geringe Ausnutzung dieser Investitionen (z.B. Erntemaschinen) sind mit verantwortlich für die geringere ökonomische Effektivität. Weiterhin ist die Kapitalstruktur der Landwirtschaft im Vergleich zur Industrie relativ schlecht. Das Verhältnis von wertschaffenden (in der Landwirtschaft Boden und Vieh) zu unterstützenden Kapitalbestandteilen (in der Landwirtschaft Maschinen und Gebäude) ist in der Industrie zweifel-

---

1) SEUSTER, H.: a.a.O., S. 105 f.

2) MÜLLER, G., SCHMIDT, H.: a.a.O., S. 57 ff.

los günstiger. Auch der technische Fortschritt findet in der Landwirtschaft schwieriger Eingang als in der Industrie. Die wertschaffenden Kapitalbestandteile Boden und Vieh sind an das organische Wachstum gebunden. Die auf den technischen Fortschritt reagierenden Kapitalteile (z.B. Maschinen) sind in der Landwirtschaft nur Hilfsmittel. Technische Neuerungen können daher in der Industrie unmittelbar zur Produktionssteigerung beitragen, in der Landwirtschaft dagegen nicht bzw. nur indirekt.[1] Die relativ lange Dauer des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses trägt ebenfalls zu diesem Phänomen bei. Hier läßt sich ein enger Zusammenhang von Umsatz, Umschlagsgeschwindigkeit, Ertragskraft und Rentabilität des Fremdkapaleinsatzes erkennen.

Unter dem Gesichtspunkt des betrieblichen Wachstums ergeben sich für die Fremdfinanzierung gewisse Restriktionen. Betriebsausweitungen werden in der Landwirtschaft häufig mit Fremdkapital durchgeführt, da meist nicht genügend Eigenkapital zur Verfügung steht. Die Fremdfinanzierung scheint dann der einzige Ausweg zu sein. Viele Unternehmen, die eine bestimmte Mindestgröße erreichen müssen, um ihre Produktionsanlagen voll auslasten zu können, kommen durch die allzu voreilige Aufnahme von Fremdkapital schnell in finanzielle Schwierigkeiten. Solche Beispiele überschuldeter, expandierender Klein- und Mittelunternehmen gibt es genügend in gewerblichen und vor allem auch im landwirtschaftlichen Bereich [2]. In vielen Fällen läßt sich nachweisen, daß der Grad der Fremdfinanzierung zur Erreichung des erforderlichen Wachstums zu hoch war. Mehr Eigenkapitaleinsatz oder - wenn unmöglich - die Auflösung des Unternehmens bzw. der Zusammenschluß mit anderen wären dann sinnvoller gewesen.

---

1) Vgl. MÜLLER, G., SCHMIDT, H.: a.a.O., S. 57 - 62

2) Vgl. z.B. NEUMANN-DAMERAU, F.K.: Entwicklung von Aussiedlungsbetrieben in Hessen, Diss. Gießen 1969, S. 140

Eine allgemeinverbindliche Empfehlung über den optimalen Grad der Fremdfinanzierung läßt sich allerdings nicht geben. [1] Er ist, wie oben dargestellt, weitgehend branchenspezifisch und innerhalb der Branchen in den einzelnen Unternehmen je nach Ertragslage unterschiedlich.
Die obigen Ausführungen zeigen, daß Umsatz, Umschlagsgeschwindigkeit und Ertragskraft die Fremdfinanzierung und damit auch das betriebliche Wachstum durch Fremdkapital begrenzen. Umgekehrt läßt sich sagen, daß das erforderliche betriebliche Wachstum die Fremdfinanzierung bei geringer Ertragslage erheblich einschränkt. Offenbar sind der Rentabilität des Fremdkapitaleinsatzes in wachsenden landwirtschaftlichen Unternehmen außerordentlich enge Grenzen gesetzt. [2]

23. Beteiligungsfinanzierung

231. Allgemeine Vorteile der Beteiligungsfinanzierung

Die Beteiligungsfinanzierung steht in gewisser Weise zwischen Selbst- und Fremdfinanzierung. Sie ist einerseits eine Form der Eigenfinanzierung wie die Selbstfinanzierung und andererseits eine Außenfinanzierung wie die Fremdfinanzierung [3].
Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sind - wie bei der Selbstfinanzierung - das Fehlen von Zins- und Tilgungsaufwendungen als Vorteile zu buchen. Dividenden und Gewinnausschüttungen lassen sich leichter der Ertragslage der Unternehmung anpassen, bzw. sie können unter Umständen sogar zeitweise ganz ausgesetzt werden. Eine solche Elastizität ist gerade in der risikoreichen landwirtschaftlichen Produktion von Bedeutung.

---

1) Vgl. HÄRLE, D.: a.a.O., S. 141 ff.

2) Vgl. KUHLMANN, F.: Modelle zum Wirtschaftswachstum, Eine theoretische und empirische Studie unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsbereiches Landwirtschaft, Agrarwirtschaft Sonderheft 35, Hannover 1969, S. 257 u. 260

Von den Beteiligten an einer Unternehmung kann im allgemeinen mehr Interesse an ihrer Entwicklung erwartet werden als von Kreditgebern. Nach SCHMALENBACH kümmert den Darlehensgeber nur die Bonität des Schuldners, nicht aber die Rentabilität seiner Unternehmung [1]. An dieser krassen Aussage müssen heute allerdings Abstriche gemacht werden, da die Rentabilität der Unternehmung letzten Endes doch auch ein Kriterium für die Bonität darstellt, doch diese These charakterisiert sehr treffend die grundlegenden Unterschiede zwischen Fremd- und Beteiligungsfinanzierung.

Auch hinsichtlich der Fristigkeit bzw. Kündbarkeit des Kapitals bringt die Beteiligungsfinanzierung Vorteile mit sich, denn der Unternehmung steht Eigenkapital grundsätzlich unbefristet zur Verfügung. Je nach Wahl der Rechtsform der Gesellschaftsunternehmen und je nach Vereinbarungen kann aber auch das Eigenkapital unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden, so daß dieser Vorteil nur gradueller Natur ist. Hinsichtlich der Kündbarkeit von Eigenmitteln ist generell zu sagen:
Es gibt erstens unkündbares Eigenkapital; hierbei können die Kapitalanteile meist veräußert, aber nicht aus der Unternehmung abgezogen werden (z.B. Aktien). Zweitens gibt es kündbares Eigenkapital mit Rückzahlungsverpflichtung der Unternehmung; die Unternehmen sind durch Gesetz oder Vereinbarungen bei Ausscheiden eines Gesellschafters zur Rückzahlung gezwungen (z.B. Genossenschaftsanteile u.a.). Drittens gibt es kündbares Eigenkapital mit gesellschaftsauflösender Wirkung (z.B. bei BGB - Gesellschaft und OHG wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen sind) [2].

---

1) Vgl. SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 15

2) Vgl. HAHN, O.: Die Kapitalformen: Eigen- und Fremdfinanzierung, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, München 1971, S. 35 f.

Trotzdem steht im allgemeinen in allen drei Fällen das Kapital unbefristet zur Verfügung, d.h. bei "normalem" Geschäftsverlauf wird nicht gekündigt.

Durch Beteiligungsfinanzierung erfolgt eine gewisse Verteilung des Risikos auf mehrere Gesellschafter oder eine Beschränkung der Haftung für den einzelnen. Der Einzelunternehmer, der bei Expansion fremdfinanziert, trägt dagegen das volle Risiko allein und haftet gewöhnlich persönlich mit seinem ganzen privaten Vermögen. Nimmt er Gesellschafter auf, so wird das Risiko, ebenso wie die Haftung, aufgeteilt. Je nach Rechtsform des Gesellschaftsunternehmens haften alle Beteiligten voll, d.h. mit ihrem gesamten Vermögen, beschränkt, d.h. mit ihren Kapitaleinlagen, oder nur ein Teil der Gesellschafter haftet voll.

Geht man von der Selbstfinanzierung als der "normalen" Kapitalquelle aus, so kann die Eigenkapitalbasis durch Beteiligungsfinanzierung erweitert werden, um die Arbeitsmöglichkeiten zu vergrößern, d.h. es kann mehr produziert und abgesetzt werden [1]. Durch die Erhöhung des Eigenkapitalanteils, des Garantiefonds der Gläubiger [2], steigt auch die Aufnahmefähigkeit von Fremdkapital.

In der Beteiligungsfinanzierung ist weiterhin ganz allgemein ein Instrument zu sehen, betriebliches Wachstum zu ermöglichen. Betrachtet man die "Anlässe" der Beteiligungsfinanzierung [3], so werden die Möglichkeiten zur betrieblichen Wachstumsregulierung deutlich: Gründung, Fusion, Kapitalerhöhung, Sanierung und Verkauf sind Aktionen, die als Ausdruck von Unternehmenswachstum oder -aufgabe - und

---

1) Vgl. auch Seite 21 f.

2) Vgl. SEUSTER, H.: Die Finanzierung ...., a.a.O., S.118

3) Vgl. ZIMMERER, C.: Die Beteiligungsfinanzierung der nichtemissionsfähigen Unternehmen, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, München 1971, S. 549 ff.

damit meist als Wachstum anderer Unternehmen - zu werten sind.

Für die Gründung von Unternehmen muß Eigenkapital bereitgestellt werden. Auf der Basis der alleinigen Fremdfinanzierung läßt sich wohl kaum ein Unternehmen errichten. Das Eigenkapital muß in der Anfangsphase über den Bedarf des "normalen" Produktionsablaufes hinaus bereitstehen zur Finanzierung der Gründungsformalitäten, der Anfangsverluste, der Fehldispositionen des Unternehmers mangels eigener Erfahrung, des privaten Verbrauchs des Unternehmers und als Ersatz für Fremdkapital mangels Kreditwürdigkeit [1].
In den meisten Fällen wird dieses Eigenkapital aus verschiedenen Quellen beschafft, d.h. neu zu gründende Unternehmen werden in der Regel auch durch Beteiligungskapital finanziert.

"Unter Fusion im wirtschaftlichen Sinne ist die Vereinigung mehrerer Unternehmungen zu einer rechtlichen Einheit zu verstehen." "Eine Fusion liegt sowohl bei käuflichem Erwerb einer ganzen Unternehmung durch eine andere vor, als auch bei der Einbringung eines Unternehmens in eine Gesellschaft zum Zwecke der Beteiligung (Sacheinlage) " [2]. Die Abgrenzung zwischen Gründung und Fusion ist vor allem im landwirtschaftlichen Bereich problematischer als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Sogenannte Neugründungen von landwirtschaftlichen Unternehmen müssen wegen der Begrenzung des Faktors Boden auf die landwirtschaftliche Nutzfläche anderer Unternehmen zurückgreifen. Die Frage, ob die Zusammenfassung einzelner Betriebe mit neuem Management eine

---

1) Vgl. ZIMMERER, C.: a.a.O., S. 550 f.

2) BECKMANN, L.: PAUSENBERGER, E.: Gründungen, Umwandlungen, Fusionen, Sanierungen, Wiesbaden 1961, S. 63; vgl. ZIMMERER, C. a.a.O., S. 560 f.

Gründung oder eine Fusion ist, kann jedoch hier nicht ausdiskutiert werden. Festzuhalten bleibt aber, daß Fusionen und Gründungen, soweit sie über auslaufende Betriebe errichtet werden (Nebenerwerbsbetrieb ausgeschlossen), im landwirtschaftlichen Bereich als betriebliche Wachstumsvorgänge anzusehen sind. Für beide Erscheinungsformen des betrieblichen Wachstums ist die Beteiligungsfinanzierung geeigneter als die beiden anderen Finanzierungsarten. Einfache Überlegungen hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten zeigen die Grenzen von Selbst- und Fremdfinanzierung auf. Die Beteiligungsfinanzierung bleibt dann vielfach der einzige Ausweg. Diese These wird auch gestützt durch die Analyse der "Wirtschaftswirklichkeit". Die Entwicklung der Unternehmen zeigt in fast allen Wirtschaftsbereichen eine deutliche Tendenz zu Gesellschaftsunternehmen, vor allem in Wachstumsperioden. Fusionen ohne Beteiligungsfinanzierung sind im der Landwirtschaft kaum denkbar, da kapitalkräftige aufnehmende Unternehmen dort sehr viel seltener anzutreffen sind als in der übrigen Wirtschaft.

Auch die Kapitalerhöhung als Merkmal betrieblichen Wachstums ist häufig Anlaß zur Beteiligungsfinanzierung. Zwar ist eine Kapitalerhöhung auch durch Selbstfinanzierung oder Nachschüsse der Unternehmer zu erreichen, aber sie unterliegt den oben angeführten Begrenzungen.
In vielen Fällen kann eine Expansion der Unternehmung nur noch durch Beteiligungsfinanzierung erzielt werden, da es an Eigenkapital fehlt, und eine Fremdkapitalaufnahme riskant erscheint.

Die Sanierung von Unternehmen, die entweder von den Eigentümern oder von den Gläubigern betrieben wird, erfolgt meist durch Einschuß von Eigenkapital Dritter oder durch Eigentümerwechsel. Im Unterschied zur Kapitalerhöhung werden bei der Sanierung aber zusätzlich meist noch Auf-

lagen gemacht hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse in der Unternehmensführung. Die Hergabe von Kapital durch Dritte bei Sanierungen geschieht ebenfalls vielfach in Form einer Beteiligungsfinanzierung (stille oder tätige Teilhaber).

Der Verkauf von ganzen Unternehmen ist häufig mit Schwierigkeiten verbunden, da er in der Regel große Kapitalmengen erfordert. Zusätzliche Schwierigkeiten treten in Branchen auf, die in ihrer Entwicklung rückläufig sind oder stagnieren; unmodern betriebene Unternehmen werden nicht gekauft. [1] Eine Reihe von Folgeinvestitionen sind hier nämlich mit einzuklakulieren. Andererseits ist zu bedenken, daß gute und moderne Unternehmen meist sehr teuer sind. Der Verkauf an eine Einzelperson, die bisher keine Unternehmung betrieben hat, kann hier mangels Aktualität außer Betracht bleiben. Dagegen interessiert der Fall einer aufnehmenden Unternehmung, d.h. nach obiger Definition eine Fusion durch Kauf [2]. Aufgrund des hohen Kapitalbedarfs führt der Kauf bzw. der Verkauf vielfach zu Gesellschaftsunternehmen und damit zur Beteiligungsfinanzierung, da viele Unternehmen derart große Käufe nur über die Aufnahme von Gesellschaftern tätigen können. Nur wenige aufnehmende Unternehmen, vor allem in der Landwirtschaft, sind kapitalstark genug, um einen solchen Kauf allein zu verkraften. Ein Zwanzig-Hektar-Betrieb wird z.B. kaum in der Lage sein, einen Zehn-Hektar Betrieb aufzukaufen, wenn von den Möglichkeiten sogenannter "industrieverdrängter" Landwirte abgesehen wird.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die Beteiligungsfinanzierung u.a. als eine typische Wachstumsfinanzierung anzusehen ist, was durch die Betrachtung der Finanzierungsanlässe bestätigt wird.

---

1) Vgl. ZIMMERER, C.: a.a.O., S. 563

2) Vgl. Seite 38

232. Allgemeine Grenzen der Beteiligungsfinanzierung

Die Beteiligungsfinanzierung ist keine Finanzierungsart für stark schwankenden und kurzfristigen Kapitalbedarf.[1)]

Auch in steuerlicher Hinsicht ist sie der Fremdfinanzierung unterlegen. Im Gegensatz zu Kreditkosten sind die Dividenden und Gewinnausschüttungen auf Beteiligungen steuerlich nicht abzugsfähig; vielmehr können diese, je nach Rechtsform u.U. doppelt, d.h. bei der Unternehmung und beim Gesellschafter, besteuert werden.

Die Frage, ob Fremd- oder Beteiligungsfinanzierung in einer Unternehmung gewählt wird, läßt sich nicht nur mit objektiven Gründen pro und contra Fremdfinanzierung bzw. Beteiligungsfinanzierung erklären. Persönliche Gründe und Ideologien haben ebenfalls einen Einfluß auf diese Entscheidung.
"Die Frage, 'Obligationen oder Aktien', 'Hypothek oder Teilhaber' ist nicht nur und meist zuerst Kalkulationsfrage; sie ist auch Sache von Temperament und Glauben. Der Reizvorgang, der die Entscheidung bringt, geht von Zentren aus, die tiefer liegen als die Erreger des Kalküls."[2)] Viele Unternehmer wollen "Herr im eigenen Hause bleiben". Sie verweigern eine Beteiligung am Entscheidungsprozeß innerhalb der Unternehmung und verzichten lieber auf das mögliche optimale Wachstum des Unternehmens. "Diese souveränitätsbedingten Finanzierungsgrenzen sind in hohem Maße subjektiv bedingt und betreffen vor allem die Eigenkapitalbeschaffung der 'mittelständigen' oder 'nicht emissionsfähigen' Unternehmung ..... ."[3)] Mit dieser "geistigen Haltung" sind insbesondere auch die landwirtschaftlichen Unternehmer angesprochen, deren Unabhängigkeitsbewußtsein

---

1) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 106

2) SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 21

3) HAHN, O.: Die Wahkriterien finanzwirtschaftlicher Entscheidungen, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, [illegible], S. 168

sehr ausgeprägt ist.

Auch die juristischen Folgen und die Kompliziertheit dieser Materie hindern viele Unternehmer am Einsatz von Beteiligungskapital. Durch die Einführung der Beteiligungsfinanzierung in einem Unternehmen werden nämlich rechtlich völlig neue Situationen geschaffen. Die Kapitalgeber werden Miteigentümer der Unternehmung und damit, je nach Rechtsform, mehr oder weniger an den Entscheidungsprozessen beteiligt. "Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters führt zwar immer zu einer Aufgabe des bisherigen Alleinentscheidungsrechts, aber nur in Ausnahmefällen zu einer völligen Abhängigkeit gegenüber den neuen Gesellschaftern, die auf deren hohe Kapitalbeteiligung zurückzuführen ist." [1)]
Die Abgabe von Kompetenzen an Mitunternehmer bzw. Gesellschafter mag vom Unternehmer aus als entscheidender Nachteil empfunden werden. Für das Unternehmen selbst kann dies aber auch von Vorteil sein. Mehrere Gesellschafter bzw. Unternehmer können theoretisch mehr wissen, mehr Spezialausbildung einbringen, sich gegenseitig vertreten und wahrscheinlich weniger Fehlentscheidungen treffen als eine einzige Person. Im landwirtschaftlichen Familienunternehmen sind auf diesem Wege auch die Schwierigkeiten bei Krankheits- und Urlaubsvertretung lösbar.
Entscheidende Hemmnisse für die Beteiligungsfinanzierung, vor allem in der Landwirtschaft, sind aber die rechtlich bindenden Verträge und Verpflichtungen, die oft nur sehr schwierig wieder rückgängig gemacht werden können, und eine weit verbreitete Unkenntnis und Unsicherheit auf juristischem Gebiet.

---

1) HAHN, O.: Die Wahlkriterien finanzwirtschaftlicher Entscheidungen, a.a.O., S. 168

3. Gründe für eine Verstärkung der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen

31. Volkswirtschaftliche Entwicklungsprozesse

311. Verspätungserscheinungen im ökonomischen Bereich

Die relativ geringe Verbreitung der Beteiligungsfinanzierung im Agrarbereich induziert die Frage, weshalb sich diese Finanzierungsart in anderen Wirtschaftsbereichen stärker durchsetzen konnte als in der Landwirtschaft. In Kapitel 2 wurde die Beteiligungsfinanzierung als typische Wachstumsfinanzierung vorgestellt. Die expandierenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind schon seit Jahrzehnten dabei, sich in zunehmender Zahl in Gesellschaftsunternehmen umzuwandeln. Dieses Wachstum einzelner Unternehmen ist aber immer notwendigerweise mit Konzentrationsprozessen verbunden. "Wachstum und Konzentration bedingen sich gegenseitig, sie erfolgen im Zeitablauf synchron" [1]. Bergbau, Banken, Industrie, Versicherungswirtschaft und Handel [2] wurden bekanntlich schon seit Jahren von einem allgemeinen Konzentrationsprozeß erfaßt [3]. Der Übergang hat sich, insgesamt gesehen, allmählich vollzogen. Unrentable Kleinunternehmen haben sich im Laufe der Zeit durch Betriebsaufgabe bzw. Liquidation, Fusion , Verkauf oder durch Aufnahme von Beteiligungskapital zu größeren rentableren Unternehmen entwickelt. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Unternehmen ohne Fremdkapital ausgekommen wären, aber die Grundlage des Unternehmenswachstums war in den meisten Fällen die Gründung von Gesellschaftsunternehmen, also die Beteiligungsfinanzierung.

---

1) SEUSTER, H.: Zukünftige Formen der hauptberuflichen Landwirtschaft, Referat zur 13. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften des Landbaues in Stuttgart-Hohenheim 1972, vervielfältigtes Manuskript, S. 5
2) Vgl. LÜTGE, F.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1966, S. 517, 521 u.556
3) Vgl. Artikel "Die deutsche Konzentrations-Enquete", in: [illegible] J.: Repetitorium der Betriebswirtschaftslehre, [illegible], S. 145 f.

Es gibt Anzeichen dafür, daß die Entwicklung in der Landwirtschaft ähnlich verläuft wie in den übrigen Wirtschaftsbereichen. Konzentrationsbestrebungen sind z.B. bei den Raiffeisengenossenschaften erkennbar; aber auch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und von verschiedenen Formen der Kooperation bestätigen diese These. Vor allem aus der langsam abnehmenden Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe und der ansteigenden Durchschnittsgröße läßt sich ein allmählicher Konzentrationsprozeß ablesen. Die Notwendigkeit der Konzentration in der landwirtschaftlichen Produktion ist heute wohl allgemein unbestritten. [1)]
Die Existenz der Kleinunternehmen und einer atomistischen Angebotsstruktur in der Landwirtschaft beantworten somit eigentlich schon die aufgeworfene Frage nach der Beteiligungsfinanzierung.

Geht man davon aus, daß die Entwicklung der Landwirtschaft der Entwicklung in anderen Wirtschaftsbereichen hinterherhinkt, was sich auch durch weitere Fakten zeigen läßt, so müssen die Wachstums-, Konzentrations- und Finanzierungsbedingungen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich auf ihre Übertragbarkeit für die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen geprüft werden. Für diesen zeitverschobenen Anpassungsprozeß der Landwirtschaft sprechen nämlich verschiedene Beobachtungen.

Der technische Fortschritt und damit verbunden ein erhöhter Kapitaleinsatz haben sehr viel später in die Landwirtschaft Eingang gefunden als in die Industrie. Das bedeutet, daß die daraus notwendigerweise folgenden Or-

---

1) Vgl. hierzu MEIMBERG, P.: Das landwirtschaftliche Unternehmen in der Konzentration; HAGE, K.: Konzentrationsformen im landwirtschaftlichen Produktionsbereich der Bundesrepublik Deutschland; ROLFES, M.: Konzentrationsformen in Westeuropa; HUHLE, F.: Landwirtschaftliche Konzentration in gesamtwirtschaftlicher Sicht; alle in: Die Konzentration in der Landwirtschaft, Heft 23, Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e.V., Wiesbaden 1967

ganisations- und Finanzierungsformen sich ebenfalls später entwickeln müssen bzw. können als in den übrigen Wirtschaftsbereichen. Eine gleichzeitige bzw. gleichmäßige Fortentwicklung der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaftsbereiche wurde in der Vergangenheit zum Teil auch vom Staat verhindert [1], so daß ein nachträglicher Anpassungsprozeß erforderlich ist.

An dieser Stelle drängt sich ein Vergleich mit der Entwicklung im Handwerk und mit anderen kleinen Gewerbetreibenden auf.
"Dem Konzentrationsprozeß des Bedarfs mußte ein Konzentrationsprozeß auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion zur Seite gehen, und dieser ist es, dem das Handwerk weiterhin erliegt" [2], wofür gleich fünf Gründe genannt werden:

1. Gewerbliche Großunternehmen verdrängen das Handwerk aus dessen gesamtem Produktionsgebiet.
2. Die Großunternehmen schmälern das Produktionsgebiet der bisherigen Unternehmen.
   a. durch Aufnahme der Produktion einzelner lohnender Produkte,
   b. durch Erstellung von Produktionsmitteln oder Bearbeitung von Produkten oder
   c. durch kapitalmäßig kräftigen Einstieg in die Produktion neuer Artikel.
3. Die großen Unternehmen machen die kleinen von sich abhängig, verleiben sich diese ein, oder errichten ihre eigenen "Nebenbetriebe", die ihren Bedarf decken.
4. Bestimmte Produkte sind auf dem Markt nicht mehr gefragt und werden durch andere ersetzt.

---

1) Vgl. HANSMEYER, K.-H.: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft, Tübingen 1963, S. 15

2) BÜCHER, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl., Tübingen 1906, S. 200 ff.

5. Die technisch notwendige Spezialisierung einerseits und die für den Risikoausgleich gebotene Vielfältigkeit andererseits zwingen zur Abhängigkeit bzw. zur Zusammenarbeit mit anderen Marktpartnern.

Für den Agrarbereich können jetzt schon einige dieser Fälle als ebenfalls zutreffend angesehen werden. Fall 1 ist für die Landwirtschaft (bisher) ohne Bedeutung. Fall 2a trifft aber z.B. auf die Eier- und Geflügelproduktion zu, während 2b eine typische Funktionsausgliederung [1] darstellt, wie sie z.B. Saatgutproduzenten oder Verwertungsgenossenschaften darstellen. Der Einstieg in die Herstellung neuer Produkte (Fall 2c) ist gewöhnlich an Kapitalmengen gebunden, die den Kleinbetrieben nicht zur Verfügung stehen, so daß sich diese Produktionszweige in kapitalkräftigen gewerblichen Großunternehmen ansiedeln. Beispiele hierfür können im Gemüse- und Blumenanbau unter Glas sowie im gesamten Verwertungsbereich landwirtschaftlicher Produkte gefunden werden. Fall 3 kann zukünftig auch erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft gewinnen. Dagegen kommt dem Fall 4 in der Landwirtschaft mehr theoretische Bedeutung zu, da die Landwirte im allgemeinen das Produktionsprogramm relativ leicht ändern können. Im Fall 5 muß wiederum ein außerordentlich wichtiges Motiv für die Kooperation und die Konzentration im landwirtschaftlichen Bereich gesehen werden.

Dieser Vergleich zeigt, daß zwar in der Landwirtschaft ein Konzentrations- und Anpassungsprozeß im Gange ist, daß dem Agrarbereich aber noch ein weiterreichender Konzentrationsprozeß bevorsteht, und daß diese Anpassung ähnlich verlaufen kann wie im Handwerk.

---

1) Vgl. SEUSTER, H.: Der funktionelle Ablauf im landwirtschaftlichen Betrieb, a.a.O., S. 126 ff.

Auch bei Betrachtung des Lehr- und Forschungsgegenstandes der Landwirtschaftlichen Betriebslehre in den letzten Jahrzehnten [1] ist ein Wandel festzustellen. Die spezifisch biologischen, produktionstechnischen und sozialen Anteile am Gesamtgebiet verlieren an Umfang zugunsten mehr allgemein ökonomischer Gebiete wie z.B. Finanzierungstheorie, Absatztheorie, Organisationstheorie oder Rechnungswesen. Die Grenzdisziplinen wandern häufig ab in andere oder eigenständige Wissenschaftsbereiche, wie z.B. die sozialen Belange in die Agrarsoziologie. Aus der ursprünglichen landwirtschaftlichen Betriebslehre wird in verstärktem Maße eine Betriebswirtschaftslehre eines größeren Bereiches der Volkswirtschaft (Nahrungswirtschaft). Diese Annäherung an die allgemeine Betriebswirtschaftslehre ist m.E. ebenfalls Ausdruck dafür, daß sich die Problematik der landwirtschaftlichen an die der industriellen Produktion angleicht. Als These kann das folgende auf die Arbeitsteilung bezogene Zitat MEIMBERGs verallgemeinert werden. "Die Ökonomik des technischen Fortschritts und des damit verbundenen Wirtschaftswachstums unterscheidet die Landwirtschaft in nichts mehr von anderen produzierenden Unternehmen, insbesondere nicht mehr von der Industrie" [2].

Aus den hier skizzierten Entwicklungslinien folgt zwingenderweise die Übernahme - zumindest aber die Überprüfung - von Organisations- und Finanzierungsformen der übrigen Wirtschaft. Gesellschaftsunternehmen bzw. die Beteiligungsfinanzierung können aus dieser Sicht der Landwirtschaft empfohlen werden.

---

1) Vgl. SEUSTER, H.: Landwirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1966, S. 12 ff. sowie dort angegebene Literatur

2) MEIMBERG, P.: Betriebswirtschaftliche Aspekte der Kooperation, in: Freiheit und Ordnung, Festschrift für Theodor Sonnemann, Bonn 1970, S. 251

312. Verspätungserscheinungen im gesellschaftlichen Bereich

Ähnlich wie im ökonomischen gibt es auch im gesellschaftlichen Bereich Entwicklungen, die die Landwirtschaft phasenverschoben nachvollzieht. Ideologien, Normen, Wertvorstellungen und Verhaltensweisen haben bisher in der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die ohnehin als konservativ gilt, eine größere Beständigkeit als in anderen Bevölkerungschichten.

Ganz allgemein gilt aber für die Entwicklung einer Volkswirtschaft bzw. Gesellschaft, daß materielle, d.h. technisch-wirtschaftliche, Veränderungen und sozial-kulturelle Prozesse zeitlich verschoben auftreten. [1] Für die modernen westlichen Gesellschaften ist der technische Fortschritt als Antriebskraft für die Veränderung der "materiellen Realität" anzusehen, während der soziale und kulturelle Sektor erst später zu folgen vermag [2]. Diese Anpassungsverzögerung bzw. Verspätungserscheinung bezeichnete OGBURN als "cultural lag" [3]. Diese Diskrepanz, die ganz allgemein in der Volkswirtschaft für das Verhältnis technisch-wirtschaftlicher zu sozio-kultureller Entwicklung Gültigkeit besitzt, ist in der Landwirtschaft ungleich größer und sehr viel augenfälliger.

Die Sozialstrukturen in der Landwirtschaft werden einerseits von den technischen Entwicklungen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten in diesem Wirtschaftsbereich beeinflußt und andererseits wirken die zeitlich schon vorausgegangenen Änderungen im sozio-kulturellen städtischen bzw. nichtlandwirtschaftlichen Bereich auf die Landwirtschaft ein. Soziale Verspätungserscheinungen in der Landwirtschaft gibt es also in bezug auf die technische und

---

1) Vgl. KÖNIG, R.: Sozialer Wandel, in: Fischer Lexikon "Soziologie", Frankfurt/Main 1967, S. 294
2) Vgl. KÖTTER, H.: Wirtschaftliche Entwicklung und soziokultureller Wandel, in: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft, Jg. 1., Heft 1, Frankfurt/Main 1962, S.
3) siehe hierzu KÖTTER, H.: Landbevölkerung im sozialen Wandel, Düsseldorf/Köln 1956, S.

wirtschaftliche Entwicklung und im Vergleich zur städtischen und zur übrigen ländlichen Bevölkerung. Der "cultural lag" wird besonders an überkommenen Wertvorstellungen und Verhaltensweisen deutlich, die zu dem Zeitpunkt, als andere technische und wirtschaftliche Verhältnisse vorherrschten, sinnvoll waren, die aber heute überholt sind, bzw. sich sogar negativ auswirken.
"Es läßt sich zeigen, daß Verhaltensweisen, die in der Agrargesellschaft 'Tugenden' sind, in der Industriekultur den Bestand der Menschheit gefährden können" [1].
Diese krasse Aussage gilt zwar nur für sehr wenige Verhaltensweisen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, aber sie charakterisiert sehr treffend die Problematik.
"Vermutlich ist dieses Phänomen auf die ungeheure Beschleunigung der technischen Entwicklung zurückzuführen, die eine moralische und soziale Anpassung immer schwieriger macht." [2]
Als Beispiel sei hier das Besitzdenken angeführt, wie es heute noch bei vielen Landwirten vorherrscht. Früher war Landbesitz der ausschlaggebende Faktor für ein gesichertes Einkommen. Heute sind die Fähigkeiten des Betriebsleiters und sein Erfolg nicht nur im Hinblick auf die Einkommenssituation von größerer Bedeutung, sondern auch aus Prestigegründen. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich bereits im gewerblichen Bereich. Nicht mehr dem Kapitaleigentümer kommt die Priorität zu, sondern das Management rangiert vor den Aktionären. Das Besitzdenken ist daher weitgehend in ein Konsumdenken umgeschlagen [3].
Auch in der Landwirtschaft gibt es für diesen Nachvollzug bereits Anzeichen.

Ein anderes Beispiel kann in der zeitweise sehr hoch ein-

---

1) KÖTTER, H.: Ländliche Soziologie in der Industriegesellschaft, in: Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Neue Wissenschaftliche Bibliothek 30, Köln/Berlin 1969, S. 112
2) KÖTTER, H.: Ländliche Soziologie ...., a.a.O., S. 112
3) Vgl. SACHS, R.: Wandlungen des Ziel- und Wertsystems, in: Sociologia Ruralis 2, Assen 1965, S. 139

geschätzten Unabhängigkeit bzw. der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit gesehen werden [1]. In den übrigen Wirtschaftsbereichen trat und tritt dieses Motiv weiter in den Hintergrund. Wirtschaftliche und soziale Sicherheit, mehr Freizeit, d.h. im allgemeinen freie Wochenenden, Urlaub und regelmäßige Arbeitszeiten und Krankheits- und Freizeitvertretung sind Argumente, die immer stärker bewertet werden. Dieser Verschiebung der Wertvorstellungen wird sich auf Dauer auch die Landwirtschaft nicht entziehen können. Um diese Ziele aber in die Praxis umsetzen zu können, bedarf es anderer Organisationsformen in der Landwirtschaft, wie z.B. Gesellschaftsunternehmen. Sicherlich wird es auch in Zukunft Landwirte geben, die das "Landleben" und die Unabhängigkeit als so wertvoll betrachten, daß sie alle anderen Nachteile in Kauf nehmen, aber als generelle Tendez muß auch in der Landwirtschaft mit einem verstärkten Streben nach mehr Freizeit und Sicherheit gerechnet werden, was z.B. durch die abwandernde Landjugend und ihre Motive bereits heute bestätigt wird.
Diese sich abzeichnenden Entwicklungslinien sprechen zweifellos für landwirtschaftliche Gesellschaftsunternehmen bzw. für die Beteiligungsfinanzierung. Wenn eine solche Umwandlung nicht rechtzeitig eingeleitet wird, besteht sogar die Gefahr, daß der notwendige Nachwuchs total abwandert, weil seine Wertvorstellungen im gegenwärtigen System der Agrarstruktur nicht zu verwirklichen sind.

---

1) Vgl. BLOHM, G.: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1959, S. 39 f.

32. Die Notwendigkeit der Neukombination der Produktionsfaktoren

321. Historische Betrachtung der Produktionsfaktoren

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist der Produktionsfaktor Boden, d.h. die Landwirtschaftliche Nutzfläche, relativ konstant geblieben. Darstellung 3 zeigt lediglich nach den beiden Weltkriegen außerordentliche Flächenverringerungen, die hauptsächlich durch Gebietsverluste im Osten bedingt sind. Der leichte Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1860 bis 1940 und auch nach 1960 läßt sich durch die Ausbreitung der bebauten und der anderweitig genutzten Flächen erklären.

Der Produktionsfaktor Arbeit, d.h. die Anzahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft, hatte sich über lange Zeit nur wenig verändert. Die Beschäftigtenzahl pendelte von 1850 bis 1910 und von 1924 bis 1938 zwischen 8,3 und 10,3 Millionen. Vor den beiden Weltkriegen stieg sie auf 10,7 bzw. 10,8 Millionen. [1)]
Daraus errechnet sich ein jährliches durchschnittliches Anwachsen von 0,38 % bis zum ersten Weltkrieg - bei stark wachsender Gesamtbevölkerungszahl - und ein Rückgang von 0,7 % von 1925 bis 1938 [2)]. Nach dem zweiten Weltkrieg, d.h. von 1950 bis 1970, betrug die durchschnittliche jährliche Abnahme der Beschäftigtenzahl in der Landwirtschaft 3,7 %. [3)]

Der Produktionsfaktor Kapital wurde in der Landwirtschaft ständig vermehrt. Durch Intensivierung, d.h. durch erhöhten Kapitaleinsatz, konnte die Produktion gewaltig ge-

---

1) Vgl.HOFFMANN, W.G.: Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin/Heidelberg/New York 1965, S. 204 ff.
2) Im Vorkriegsjahr 1939 stieg die Erwerbstätigenzahl in der Landwirtschaft um 20 % !
3) Errechnet nach Daten von HOFFMANN, W.G., a.a.O.; Statistisches Jahrbuch der BRD 1966 und 1971

steigert werden. - Der Produktionswert der Landwirtschaft stieg von 1850 bis 1913 um rund 160 %, von 1925 bis 1938 und von 1950 bis 1959 je um knapp 40 % und von 1962 bis 1969 um ca. 25 %. Das bedeutet eine jährliche durchschnittliche Zunahme der Produktion um 1,8 bzw. 2,7 bzw. 6,3 bzw. 3,2 % bei nur unwesentlich erhöhtem Arbeitseinsatz [1].

Der enorme Anstieg des Kapitalbestandes der deutschen Landwirtschaft ist in Darstellung 3 ersichtlich. Das eingesetzte Kapital konnte von 15,9 Mrd. DM (ohne Berücksichtigung des Bodens) im Jahr 1850 über 53,2 Mrd. DM (1913) und 64,1 Mrd. DM (1939) bis auf 111,8 Mrd. DM im Jahr 1959 vermehrt werden. [2] Diese in laufenden Preisen angegebenen Werte verringern sich zwar durch Umrechnung auf konstante Preise, aber in der Tendenz bzw. in der Größenordnung ist keine wesentliche Änderung zu erwarten, auch nicht für das letzte Jahrzehnt.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen: Der Produktionsfaktor Boden kann als nahezu konstant angesehen werden; seit 1960 ist die landwirtschaftliche Nutzfläche leicht rückläufig. Der Produktionsfaktor Arbeit war bis zum zweiten Weltkrieg relativ konstant und ist seit 1950 stark rückläufig. Der Produktionsfaktor Kapital nahm ständig überproprotional zu. Daraus folgt, daß von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum zweiten Weltkrieg eine permanente Neukombination der Produktionsfaktoren in der Landwirtschaft stattgefunden hat. Eine gleichbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche und Beschäftigtenzahl wurden mit immer mehr Kapital kombiniert. Das heißt, jeder Landwirt mußte mehr Kapital einsetzen, um mehr zu produzieren. Nach dem zweiten Weltkrieg änderte sich der Trend

---

1) Errechnet nach Daten von HOFFMANN, W.G.: a.a.O., S. 310 ff.; Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 197.

2) Vgl. HOFFMANN, W.G.: a.a.O., S. 234 ff.

DARSTELLUNG 3 : Die relative Entwicklung der Produktionsfaktoren in der deutschen Landwirtschaft [1)]
(1850 = 100)

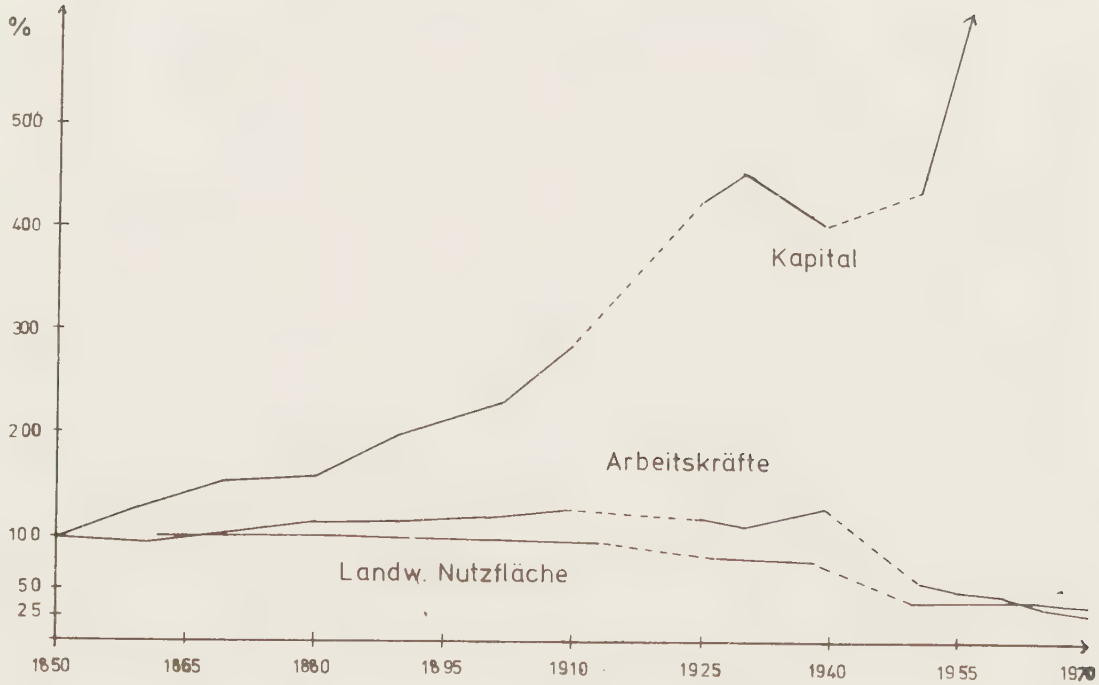

1) Nach Daten von HOFFMANN, W.G.: a.a.O., S. 204 [illegible], S. 234 f., S. 268; Statistisches Jahrbuch der [illegible]

dieser Faktorenkombinationen. Es wurde eine relativ konstante landwirtschaftliche Nutzfläche mit immer mehr Kapital und immer weniger Arbeitskräften bewirtschaftet. Da, gesamtwirtschaftlich gesehen, die Struktur der deutschen bäuerlichen Landwirtschaft eine Ausdehnung der Betriebsflächen verhinderte, mußten Arbeitskräfte ausscheiden. Bedingt durch den technischen Fortschritt wurde eine Kombination der Produktionsfaktoren erforderlich, die durch Konstanz von zwei Faktoren bei Änderung nur eines Faktors nicht mehr zu erreichen war. Da die Arbeitskräfte leichter zu mobilisieren waren als die Nutzfläche, verlief die Entwicklung in der oben dargestellten Weise, unterstützt durch den Sog der gewerblichen Wirtschaft auf dem Arbeitskräftemarkt. Diese Entwicklung war bzw. ist so lange unproblematisch, wie besitzlose Arbeitskräfte abwandern konnten bzw. können.

322. Die Ursachen der Neukombination der Produktionsfaktoren

Das wirtschaftliche Wachstum einer Volkswirtschaft wird häufig als Ausgangspunkt vieler Veränderungen und Probleme sozioökonomischer Art angesehen. Unter Wirtschaftswachstum wird im allgemeinen "der Prozeß des langfristig von Jahr zu Jahr zunehmenden, volkswirtschaftlichen Gesamteinkommens" [1] verstanden. "Diese Zunahme darf jedoch nicht durch inflatorische Preissteigerungen, sondern sie muß durch eine echte Mehrerzeugung zustande kommen. Meßziffer und Ausdruck des Wirtschaftswachstums ist die Zunahme des 'realen Sozialprodukts' ". [1] [2]

---

1) SEUSTER, H.; KUHLMANN, F.: Mobilität der Produktionsfaktoren - Voraussetzung für Strukturwandel, in: Mitteilungen der DLG Heft 44, Frankfurt/Main 1969, S. 1377

2) Vgl. auch PAULSEN, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre [illegible], S. [illegible]

Die Erscheinung, daß Sozialprodukt und Bevölkerung, bzw. Erwerbstätige, im gleichen Maße wachsen, nennt man extensives Wachstum. Bei intensivem Wachstum nimmt das Sozialprodukt schneller zu als die Bevölkerung. Der im allgemeinen wissenschaftlichen Sprachgebrauch benutzte Begriff des Wirtschaftswachstums umfaßt meist das durch steigende Arbeitsproduktivität zunehmende Sozialprodukt pro Kopf, d.h. das intensive Wachstum [1].
Für dieses Wirtschaftswachstum nenen SEUSTER und KUHLMANN zwei Bedingungen: technischer Fortschritt und steigender Kapitaleinsatz. "Dieser Zusammenhang trifft nicht nur für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb zu [2].
Aus dem notwendigerweise ansteigenden Kapitaleinsatz folgt aber, daß ein unterschiedlich starkes Anwachsen der Produktionsfaktoren Bedingung für wirtschaftliches Wachstum ist. Wenn also ein höhers Sozialprodukt, eine Einkommenssteigerung, erreicht werden soll, so muß der Produktionsfaktor Kapital relativ stärker zunehmen als der Produktionsfaktor Arbeit. Verschieden stark wachsende Produktionsfaktoren verschieben aber laufend den Punkt der optimalen Faktorenkombination. Daraus folgt die Notwendigkeit einer laufenden Umkombination der Produktionsfaktoren.

In gleicher Richtung wirkt der technische Fortschritt, selbst wenn man davon ausgeht, daß die Einführung von technischem Fortschritt in die Produktion ohne Kapitalerhöhung möglich ist.
Definitionsgemäß [3] wird unter technischem Fortschritt (a) die Einführung neuer Produkte und/oder (b) die Anwendung neuer Produktionsverfahren verstanden. In beiden

---

1) Vgl. PAULSEN, A.: a.a.O., S. 144

2) SEUSTER, H., KUHLMANN, F.: a.a.O., S. 1378

3) Vgl. OTT, A.E.: Technischer Fortschritt, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Band X, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1959, S. 302; WILLER, H.: Technischer Fortschritt und Landwirtschaft, Hamburg/Berlin 19[illegible], S. 14 u. 15 ff.

Fällen entstehen neue Produktionsfunktionen, d.h. die optimale Faktorkombination wird verändert. Dies gilt um so mehr, als technischer Fortschritt meist nur durch vermehrten Kapitaleinsatz eingeführt werden kann. Zudem bewirkt der technische Fortschritt einen Anstieg der ökonomisch sinnvollen Mindestgrößen, was ebenfalls einen verstärkten Kapitaleinsatz impliziert. Auf die Wirkungen des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft soll im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden, da dies zu weit vom Thema wegführen würde [1]. Festzuhalten bleibt, daß technischer Fortschritt und steigender Kapitaleinsatz eine laufende Veränderung der optimalen Faktorenkombination bewirken, und eine stetige Anpassung erforderlich machen.

Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Notwendigkeit der ständigen Umkonbination der Produktionsfaktoren in der Landwirtschaft letztlich durch die angestrebten Einkommenssteigerungen der gesamten Volkswirtschaft verursacht werden. Dieses verständliche Streben nach Steigerung des Lebensstandards erfordert die Bereitschaft aller, also auch der Landwirte, die ökonomischen Konsequenzen zu ziehen und eine Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die allgemein technische und volkswirtschaftliche Entwicklung anzustreben. Aus diesen ökonomischen Konsequenzen resultieren vielfach juristische und soziale Probleme, deren Lösung häufig noch relativ schwierig ist. Jede Verschiebung der technischen Daten, d.h. jede Erfindung und jeder Erfolg in der Produktionstechnik, verursacht nämlich längerfristige Veränderungen im Bereich von Wirtschaft und Gesellschaft.

---

1) Vgl. hierzu WILLER, H.: a.a.O., KUHLMANN, F.: Modelle zum Wirtschaftswachstum ....., a.a.O.

323. Die Produktionsstruktur der Zukunft

Für die zukünftige landwirtschaftliche Produktionsstruktur sind zwei Fragen von Bedeutung:

1. Wie entwickelt sich die gesamte Volkswirtschaft, das heißt praktisch, mit welchen Raten wächst sie?
2. Wie werden sich die Produktionsfaktoren, d.h. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte, Landwirtschaftliche Nutzfläche und Kapital bzw. Vermögen in der Landwirtschaft, entwickeln?

Das volkswirtschaftliche Wachstum kann als Maßstab für die Einkommensentwicklung angesehen werden. Wächst das Realeinkommen der Gesamtbevölkerung, wie prognostiziert, jährlich im Durchschnitt um 4 % bzw. 3,5 % [1], dann müssen die Einkommen in der Landwirtschaft in gleichem Maße ansteigen, um die Disparität nicht zu vergrößern. Zunehmende landwirtschaftliche Einkommen setzen aber steigende Preise für landwirtschaftliche Produkte bei sonst gleichbleibendem oder geringfügig steigendem Gesamtpreisniveau oder wachsende landwirtschaftliche Unternehmen voraus. Überdurchschnittlich steigende Agrarpeise im Verhältnis zum gesamten Preisniveau sind aller Voraussicht nach bei der andauernden teilweisen Überproduktion in Westeuropa nicht zu erwarten. Ein Wachstum aller Unternehmen durch Intensivierung führt aus den gleichen Gründen kaum zu einer Lösung, da der Absatzmarkt beschränkt ist. Somit bleibt lediglich das Wachstum einiger Unternehmen auf Kosten anderer als Lösungsmöglichkeit. Nach

---

1) Vgl. PROGNOS AG (Hrsg.): Die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in der BRD und in den Bundesländern 1950 bis 1975, Basel 1962, S. 199. BUNDESMINISTERIUM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Grundsätze für die Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, abgedruckt in AGRA EUROPE 16/73, Bonn/Paris/London/Rom 17. 4. 73, Dokumentation S. 6

der sogenannten "Kuchen-Theorie" können aus einem bestimmten nicht vermehrbaren Fonds, den die Verbraucher für Ernährung ausgeben, bei steigenden Einkommensansprüchen der landwirtschaftlichen Bevölkerung immer weniger Landwirte befriedigt werden. Dieses stark vereinfachte Modell wird aber durch kapitaltheoretische Betrachtungen unterstützt. Der einzelne landwirtschaftliche Produktionsbetrieb muß mehr Kapital zur Verfügung haben als bisher, um die Einkommenssteigerungen zu ermöglichen, da die Unternehmenswertschöpfung mit dem Kapitaleinsatz wächst.
Unterstützt durch die technische Entwicklung, d.h. technisch bedingte zunehmende Mindestgrößen, muß der Kapitaleinsatz pro Betrieb ständig ansteigen und zu einer veränderten Agrarstruktur, d.h. zu wesentlich größeren Unternehmen,führen.

Die zukünftige Entwicklung der Produktionsfaktoren läßt sich anhand von Trendverlängerungen der letzten Jahre ungefähr vorausschätzen. Die Arbeitskräftezahl in der Landwirtschaft wird weiter zurückgehen, der Kapitaleinsatz wird steigen und die Produktionsfläche wird langsam abnehmen. Die prognostizierte Entwicklung der Produktionsfaktoren [1] kann zu einer weiteren Vermehrung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe und der Sozialbrache führen, da das Ausscheiden von Arbeitskräften und landwirtschaftlich genutzter Fläche aus der Produktion zunächst noch größtenteils wie bisher in Teileinheiten erfolgen wird. [2] Hierbei taucht allerdings die Frage auf, inwieweit sich die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, auch über Generationen hinweg, weiter auf diese Art und Weise reduzieren lassen, bzw. inwieweit dies ein agrarpolitisch anzustrebendes Ziel ist.

---

1) Vgl. Agrarbericht 1973, S. 9 ff.

2) Vgl. hierzu auch VOHRER, M.: Die Analyse des Mobilitätsverhaltens der Landwirte als Basis für eine agrarische Mobilitätspolitik dargestellt anhand einer beispielhaften Untersuchung im Landkreis Freiburg, Diss. Freiburg 1972

Das völlige Ausscheiden weiterer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte ohne Übergang zum Zu- und Nebenerwerb würde die weitgehende Aufgabe des ererbten Besitzes bedeuten, da die Grenze der Abwanderung der besitzlosen Arbeitskräfte nahezu erreicht ist. Die Schwierigkeiten einer weiteren Verminderung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft werden immer größer. Damit wird die in Zukunft an Bedeutung gewinnende Problematik zwischen Teil- und Haupterwerbsbetrieben deutlich.

An dieser Stelle muß kurz auf mögliche agrarpolitische Zielvorstellungen eingegangen werden. Als agrarpolitische Zielsetzung sind denkbar:

1. leistungsfähige Vollerwerbsbetriebe
2. Zu- und Nebenerwerbsbetriebe (zur Landschaftserhaltung), oder
3. eine Mischung aus den beiden erstgenannten Möglichkeiten.

SEUSTER sieht die Entscheidung zwischen diesen Alternativen lediglich als graduelles Problem an. [1] Trotzdem muß vor den Nachteilen einer überwiegenden Landbewirtschaftung im Nebenerwerb gewarnt werden. Diese erschwert die Produktion von großen, gleichmäßigen Partien an Qualitätserzeugnissen. Die Nahrungsgüterindustrie wäre gezwungen, ihre Grundstoffe im Ausland einzukaufen. Die rentablere Veredelungswirtschaft würde in den gewerblichen Bereich abwandern und den Landwirten als Einnahmequelle verlorengehen.
Eine gemeinsame, über die herkömmlichen Erzeugergemeinschaften hinausgehende Organisation, bzw. Zusammenfassung der Nebenerwerbsbetriebe wäre für eine sinnvolle Maschinennutzung und Flächenbewirtschaftung letztlich doch erforderlich. Diese Vorbehalte gelten nicht oder nur in abgeschwächter Form für den großflächigen Nebenerwerbs-

---

1) SEUSTER, H.: Zukünftige Formen der hauptberuflichen Landwirtschaft, a.a.O., S. 1

betrieb, wie ihn HOGEFORSTER und LEIBER beschreiben. [1] Allerdings scheint es sehr zweifelhaft, daß dieser Typ die ihm zugeschriebene Bedeutung erlangen wird. Ein Anteil der großflächigen Nebenerwerbsbetriebe von 50 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche würde ebenfalls weitgehende Agrarstrukturveränderungen voraussetzen. Damit erhebt sich die Frage, warum diese Änderungen nicht den Haupterwerbsbetrieben zugute kommen sollen. Über Entwicklungstendenzen der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe liegen widersprüchliche Angaben vor. [2] Ohne in eine grundlegende Diskussion eintreten zu wollen, bleibt festzustellen, daß eine Volkswirtschaft, wenn sie nicht völlig von der ausländischen Nahrungsmittelproduktion abhängig werden will, auf landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe als Hauptquelle der Nahrungsmittelversorgung angewiesen ist.

Als Lösungsmöglichkeit der hier aufgezeigten agrarpolitischen bzw. agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Probleme bietet sich auf der Kapital- und Vermögensseite die Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen an. [3]

Wie oben gezeigt, ist zukünftig mit einer Abnahme der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und Betriebe zu rechnen.

---

1) HOGEFORSTER, J., LEIBER, F.: Zukünftige Formen der Nebenerwerbslandwirtschaft im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Referat zur 13. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften des Landbaues in Stuttgart-Hohenheim 1972, vervielfältigtes Manuskript S.24ff.

2) SEUSTER, H.: Zukünftige Formen der hauptberuflichen Landwirtschaft, a.a.O., S. 1; HOGEFORSTER, J., LEIBER, F.: a.a.O., Kurzfassung; WERSCHNITZKY, U.: Nebenberufliche Landbewirtschaftung im heutigen Strukturbild und absehbare Entwicklungstendenzen, Referat zur 13. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues in Stuttgart-Hohenheim 1972, vervielfältigtes Manuskript, S. 5 f.

3) Betriebswirtschaftlich-finanzielle Betrachtungen zu diesem Thema werden im nächsten Kapitel angestellt.

Sie könnte durch die Beteiligungsfinanzierung gefördert werden. Die Fusion von landwirtschaftlichen Unternehmen wird erleichtert, wenn der ausscheidende Landwirt weiterhin kapital- bzw. vermögensmäßig beteiligt bleibt und eine ertragsabhängige Dividende erhält, da dann der aufnehmende Landwirt keinen liquiditätsbelastenden Kauf tätigen muß. Weiterhin ermöglicht diese Verfahrensweise eine schrittweise Anpassung des Arbeitskräftebesatzes. Ehemalige Betriebsleiter können so nach und nach ausscheiden, ohne völlig die Verbindung zu ihrem Betrieb zu verlieren. Sie können Gesellschafter bleiben und gewisse Mitspracherechte im Gesellschaftervertrag verankern. Vor allem im psychologischen Bereich liegt hier ein Vorteil gegenüber den Alternativen Verkauf und Verpachtung. Diese Rechte bzw. die Beteiligungen können ebenfalls vererbt werden. Durch diese Bindungen ist es unter Umständen möglich, Landwirte von einer Abwanderung in Ballungsräume abzuhalten, so daß als Nebeneffekt die ländliche Infrastruktur positiv beeinflußt wird.

Die Ausstattung der landwirtschaftlichen Unternehmen mit mehr Kapital bzw. Vermögen, das bedeutet Unternehmenswachstum, kann ebenfalls durch Beteiligungsfinanzierung erreicht werden. Aus agrarpolitischer Sicht können durch die Beteiligungsfinanzierung größere Produktionseinheiten geschaffen werden. Dieser Vermögens- bzw. Kapitalzufluß in landwirtschaftliche Unternehmen kann sowohl durch Betriebszusammenschlüsse als auch durch Nichtlandwirte erfolgen. Als mögliche Kapitalgeber kommen horizontal und vertikal gelagerte Unternehmen bzw. Pächter, außerlandwirtschaftliche Kapitalquellen verschiedenster Art, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und zukünftige Geschäftsführer landwirtschaftlicher Großunternehmen in Frage. [1] Weiterhin verspricht diese Lösung geringere Vermögensverluste als zunächst abgestockte und später wieder

aufzubauende Großbetriebe. Die allmähliche Entwicklung jetziger Vollerwerbsbetriebe zu leistungsfähigen größeren Einheiten dürfte mit geringeren Schwierigkeiten und Kosten zu erreichen sein als derAufbau aus bereits rückentwickelten Nebenerwerbsbetrieben. Dieser Aspekt der Vermögenserhaltung ist in erster Linie gesamtlandwirtschaflich zu sehen.

Bei der Entwicklung des Produktionsfaktors Boden interessiert weniger die Hektarzahl der bewirtschafteten Fläche als vielmehr seine Aufteilung auf die landwirtschaftlichen Unternehmen. Da die Abwanderungsgrenze besitzloser Arbeitskräfte nahezu erreicht ist, drängt sich die Frage auf, wie die Flächen der Vollerwerbsbetriebe zu leistungsfähigen Einheiten zusammengeschlossen werden können. Außer der Verpachtung stellt die Einbringung in eine Gesellschaftsunternehmung, also in Form der Beteiligungsfinanzierung, eine realistische Möglichkeit dar.

Zusammenfassend läßt sich aus agrarpolitischer Sicht feststellen, daß ein gezielter Einsatz bzw. eine Förderung der Beteiligungsfinanzierung durchaus in der Lage sein wird, einige wichtige Probleme zu lösen, wie z.B. Fragen der Arbeitskräftefreisetzung, der Unternehmensgrößen und der Vermögenserhaltung bzw. Kapitalerweiterung, die allesamt Ausdruck der notwendigen Neukombination der landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren sind.

33. Die Eignung der Finanzierungsarten für die Deckung erhöhter Kapitalansprüche, insbesondere bei Unternehmensausweitungen

Aus den vorangegangenen Betrachtungen geht hervor, daß die notwendigen Umkombinationen der Produktionsfaktoren in der Landwirtschaft einschneidende, die Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse infrage stellende Maßnahmen erfordern. Der Produktionsfaktor Arbeit muß mit immer mehr Boden und Besatzkapital kombiniert werden. Dieses Mehr an Realvermögen wird für das Wachstum der Unternehmen benötigt und letztlich zur Einkommensverbesserung der Vollerwerbslandwirte. Als Alternative zur reinen Nebenerwerbslandwirtschaft sind die wachsenden Vollerwerbsunternehmen mit einem erheblichen Kapitalbedarf anzusehen. Die Frage nach der Kapitalquelle ist hier entscheidend für die Durchführbarkeit von Unternehmensausweitungen größeren Ausmaßes. Daher muß im folgenden untersucht werden, ob und inwieweit die bisher in der Landwirtschaft üblichen Finanzierungsarten Selbst- und Fremdfinanzierung sowie die Beteiligungsfinanzierung das geforderte Wachstum bzw. die notwendigen Nettoinvestitionen ermöglichen können.

331. Nettoinvestitionen durch Selbstfinanzierung

Die oben aufgezeigten Vorteile der Selbstfinanzierung (vgl. S. 11 f.) treten weitgehend in den Hintergrund unter dem Gesichtspunkt der Unternehmensausweitung und dem dafür erforderlichen Kapitalbedarf. Betriebsvergrößerungen sind nur begrenzt über Selbstfinanzierung durchführbar, da im allgemeinen die erwirtschafteten Mittel nicht ausreichen, um größere Investitionsvorhaben zu finan-

zieren (vgl. S. 14 f.). Für landwirtschaftliche Unternehmen stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die Selbstfinanzierung für das geforderte Wachstum bzw. Unternehmenseinkommen ausreicht. Als aussagefähige Kenngrößen sind der Mindestkapitalstock und die notwendige Höhe der Sparquote einer Unternehmung anzusehen.
In Anlehnung an KUHLMANN sollen einige Modellrechnungen die grundsätzlichen Zusammenhänge aufzeigen und die Wachstumschancen durch Selbstfinanzierung in den herkömmlichen landwirtschaftlichen Unternehmen darstellen. Für diese Modelle wird die These KUHLMANNs zugrunde gelegt, daß in der Landwirtschaft "innerhalb eines bestimmten, durch den jeweiligen technischen Horizont gegebenen Bereichs" die Unternehmenswertschöpfung langfristig proportional zum Unternehmenskapitalstock ansteigt [1]. Diese These wird bestärkt durch produktionstheoretische Betrachtungen [2] und durch empirische Daten der Vergangenheit. [3]
Der Quotient zwischen eingesetztem Kapital (K) und erzieltem Einkommen (Y) ist definiert als Kapitalkoeffizient bzw. dessen Kehrwert als Kapitalproduktivität (p) [4].

$$p = \frac{Y}{K}$$

Wenn also der Kapitalstock proportional zur Unternehmenswertschöpfung bzw. zum Einkommen steigen soll, muß die Kapitalproduktivität konstant bleiben; genau dieser Sachverhalt wird durch empirische Daten seit 1850 bestätigt [5].

---

1) KUHLMANN, F.: Entnahmefähige Einkommen in wachsenden landwirtschaftlichen Unternehmen, Gießener Schriften zur Agrar- und Ernährungswirtschaft, 1, Frankfurt/Main 1971, S. 89f. und 141
2) Vgl. KUHLMANN, F.: Entnahmefähige Einkommen,...., a.a.O. S. 48 ff.
3) Vgl. HOFFMANN, W.G.: a.a.O., S. 48 f. ; KUHLMANN, F.: Kapitaleinsatz und Einkommen in den Wirtschaftsbereichen 'Landwirtschaft' und 'Produzierendes Gewerbe', in: Berichte über Landwirtschaft Heft 4, Hamburg/Berlin 1969, S. 637
4) Vgl. SELLIEN, R., SELLIEN, H. (Hrsg.): a.a.O., Sp. 1618 f.
5) Vgl. HOFFMANN, W.G.: a.a.O., S. 48 f.; KUHLMANN, F.: Kapitaleinsatz und Einkommen ..., a.a.O., S. 651 f.

Für diese Modelle, die jeweils die Situation einzelner Unternehmen wiederspiegeln sollen, werden unterschiedliche Werte für den Kapitalstock, für das Wirtschaftswachstum und die Kapitalproduktivität angesetzt. Als abhängige Variable errechnen sich die Sparquote und das Konsumeinkommen.

Der Kapitalstock soll unterschiedlich große landwirtschaftliche Unternehmen darstellen. Um mit annäherungsweise realen Modellgrößen rechnen zu können, sei eine kurze Betrachtung von Daten der Agrarberichte vorangestellt. Bezieht man die durchschnittliche Landausstattung einzelner Betriebsgrößenklassen aller Betriebe auf das durchschnittliche Aktivkapital bzw. Aktivvermögen [1] der gleichen Betriebsgrößenklassen der Testbetriebe, so ergeben sich für die letzten drei Jahre folgende Kombinationen: [2]

Betriebe unter 20 ha LF:	50 000 - 60 000 DM/Betrieb
Betriebe 20 - unter 50 ha LF:	200 000 - 250 000 DM/Betrieb
Betriebe über 50 ha LF:	400 000 - 550 000 DM/Betrieb
Betriebe insgesamt:	70 000 - 100 000 DM/Betrieb

Diese an sich nicht unproblematische Berechnung, die z.B. nichts über die Kapital- bzw. Vermögensstruktur aussagt, soll lediglich zur Bestimmung der Größenordnung dienen und kann auf Repräsentativität verzichten. Als weitere Bestimmungsgröße für die erforderlichen Nettoinvestitionen, d.h. bei Selbstfinanzierung der Sparbeträge, ist das Wirtschaftswachstum mit in die Rechnung einzubeziehen. Das Wirtschaftswachstum wird definiert als "Anstieg des realen Volkseinkommens (=Nettosozialprodukt zu Faktorkosten in konstanten Preisen) pro Kopf der Bevölkerung zwischen aufeinanderfolgenden Zeitperioden t (meistens ein Jahr)" [3]. Da es aus "gedanklichen und technischen

---

1) Aktivkapital und Aktivvermögen unterscheiden sich durch verschiedene Ermittlungs- bzw. Bewertungsverfahren; vgl. hierzu Grüner Bericht 1970, S. 93

2) nach Daten der Agrarberichte 1971-73

3) allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin/Frank- 1970, 2. Aufl., S. 327

Schwierigkeiten" keine amtliche Berechnung des realen Nettosozialproduktes gibt [1], ist hier mit dem Bruttosozialprodukt gerechnet worden, um annäherungsweise vergleichbare Werte zu bekommen. Die Größenordnung des Wirtschaftswachstums dürfte in etwa diesen Werten entsprechen.
Das Bruttosozialprodukt in jeweiligen Preisen pro Einwohner stieg jährlich im Durchschnitt von 1950 bis 1970 um 8,7 % und von 1960 bis 1970 um 7,4 %.
Das Bruttosozialprodukt in konstanten Preisen pro Einwohner nahm jährlich im Druchschnitt von 1950 bis 1970 um 5,1 % und von 1960 bis 1970 um 3,7 % zu.
Die Werte für 1950 bis 1960 sind 10,0 % bzw. 6,5 %.
Für diese Modellrechnungen soll mit Werten von 2 bis 8 % gerechnet werden. Abgesehen von der Rezession 1966/67 lagen die Steigerungsraten des Bruttosozialproduktes immer über 2 %.

Zur überschlägigen Berechnung des realisierbaren Einkommens aus einem bestimmtenKapitalstock muß die Kapitalproduktivität bzw. der Kapitalkoeffizient als deren Kehrwert bekannt sein. Für dieses Verhältnis aus Kapitalstock und Einkommen wurden in der Landwirtschaft Werte in der Größenordnung zwischen knapp 5 und 8 im Durchschnitt nachgewiesen. [2] Die nach den Testbetrieben der Agrarberichte 1970 bis 1973 errechneten Werte liegen zwischen 6,3 und 7,6. [3] Außerdem soll der durchschnittliche gewerbliche Kapitalkoeffizient (ca. 2,5) [4] zum Vergleich mit in die Rechnung einbezogen werden.

---

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch der BRD 1971, S. 504; WAGENFÜHR, R.: Wirtschafts- und Sozialstatistik, Freiburg 1970, S. 518
2) Vgl. HOFFMANN, W.G.: a.a.O., S. 48 f.; KUHLMANN, F.: Kapitaleinsatz und Einkommen ..., a.a.O., S. 637; HENRICHSMEYER, W.: Der landwirtschaftliche Sektor im wirtschaftlichen Wachstum, in: Berichte über Landwirtschaft Heft 2, 1971, Hamburg/Berlin 1972, S. 154
3) Das mittlere Aktivkapital bzw. Aktivvermögen je ha LN bzw. AK aller Testbetriebe wurde auf das mittlere Betriebseinkommen je ha LN bzw. AK aller Testbetriebe bezogen. Quelle: Grüne- bzw. Agrarberichte 1970 bis 1973
4) Vgl. HELMSTÄDTER, E.: Der Kapitalkoeffizient. Eine kapitaltheoretische Untersuchung, Stuttgart 1969, S. 264; HOFFMANN, W.G.: a.a.O., S. 48 ff.

Die erforderliche Sparquote bzw. Investitionsquote bei Selbstfinanzierung ergibt sich aus der notwendigen Wachstumsrate und der Kapitalproduktivität. Je größer die Kapitalproduktivität (p) ist, desto geringer kann die Sparquote gehalten werden, um eine bestimmte Wachstumsrate (WR) zu erzielen. Je größer das Wirtschaftswachstum ist, um so stärker muß die Sparquote (Sq) der Landwirtschaft ansteigen, denn es besteht folgender Zusammenhang:

$$Sq = \frac{WR}{p} \quad 1).$$

In Übersicht 2 wird das Betriebseinkommen durch Multiplikation von Kapitalstock und Kapitalproduktivität ermittelt. Aus Sparquote und Betriebseinkommen errechnen sich als Restgrößen der notwendige Sparbetrag und das Konsumeinkommen. Dieses wächst jährlich um den geforderten Prozentsatz, so daß die gleiche Einkommenssteigerung gewährleistet ist wie in den übrigen Wirtschaftsbereichen. Zur Verdeutlichung der Wachstumsbedingungen genügt die Be-rechnung bis zum dritten Jahr; die Zahlenreihen ließen sich jedoch beliebig fortsetzen.
Aus diesen Rechnungen geht hervor, daß nur unter bestimmten Bedingungen ein ausreichendes Unternehmen- und Einkommenswachstum durch Selbstfinanzierung erzielt werden kann. Geht man davon aus, daß einer Vollarbeitskraft (AK) mindestens 12 000 DM [2] pro Jahr für den Konsum zur Verfügung stehen müssen, und daß in einem landwirtschaftlichen Unternehmen mindestens zwei AK - aus organisatorischen und sozialen Gründen - beschäftigt sind, dann wird nur in wenigen Fällen das Mindesteinkommen erreicht.

---

1) Vgl. KUHLMANN, F.: Zur finanzwirtschaftlichen Theorie der wachsenden landwirtschaftlichen Unternehmung, in: Agrarwirtschaft Jahrgang 19, Hannover 1970, S. 116

2) Die Nettolohn- und Gehaltssumme der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1971 11 612 DM. Quelle: Statistisches Jahrbuch der BRD 1972, S. 520

Übersicht 2 : Unternehmenswachstum bei Selbstfinanzierung

Jahr	Kapitalstock	Betriebs-einkommen	$S_q = I_q$	Sparen	Konsum-einkommen
a) $p = \frac{1}{5}$	WR = 6 %	$S_q = \frac{WR}{p}$	K = 200 000		
1	200 000	40 000	0,30	12 000	28 000
2	212 000	42 400	0,30	12 720	29 680
3	224 720	44 944	0,30	13 483	31 461
b) $p = \frac{1}{7}$	WR = 6 %	K = 200 000			
1	200 000	28 571	0,42	12 000	16 571
2	212 000	30 286	0,42	12 720	17 566
3	224 720	32 103	0,42	13 483	18 620
c) $p = \frac{1}{8}$	WR = 6 %	K = 200 000			
1	200 000	25 000	0,48	12 000	13 000
2	212 000	26 500	0,48	12 720	13 780
3	224 720	28 090	0,48	13 483	14 607
d) $p = \frac{1}{7}$	WR = 2 %	K = 200 000			
1	200 000	28 571	0,14	4 000	24 571
2	204 000	29 143	0,14	4 080	25 063
3	208 080	29 726	0,14	4 162	25 564
e) $p = \frac{1}{7}$	WR = 4 %	K = 200 000			
1	200 000	28 571	0,28	8 000	20 571
2	208 000	29 714	0,28	8 320	21 394
3	216 320	30 903	0,28	8 653	22 250
f) $p = \frac{1}{7}$	WR = 8 %	K = 200 000			
1	200 000	28 571	0,56	16 000	12 571
2	216 000	30 857	0,56	17 280	13 577
3	233 280	33 326	0,56	18 662	14 664
g) $p = \frac{1}{7}$	WR = 6 %	K = 50 000			
1	50 000	7 143	0,42	3 000	4 143
2	53 000	7 571	0,42	3 180	4 391
3	56 180	8 026	0,42	3 371	4 655
h) $p = \frac{1}{7}$	WR = 6 %	K = 300 000			
1	300 000	42 857	0,42	18 000	24 857
2	318 000	45 429	0,42	19 080	26 349
3	337 080	48 154	0,42	20 225	27 929
i) $p = \frac{1}{7}$	WR = 6 %	K = 500 000			
1	500 000	71 429	0,42	30 000	41 429
2	530 000	75 714	0,42	31 800	43 914
3	561 800	80 257	0,42	33 708	46 549
j) $p = \frac{2}{5}$	WR = 6 %	K = 100 000			
1	100 000	40 000	0,15	6 000	34 000
2	106 000	42 400	0,15	6 360	36 040
3	112 360	44 944	0,15	6 742	38 202

Erläuterungen:

p = Kapitalproduktivität

WR = Wachstumsrate

K = Kapitalstock

S_q = Sparquote

Mit sinkenden Wachstumsraten, Kapitalkoeffizienten und Sparquoten und steigenden Kapitalstöcken erhöht sich also das Einkommen der Unternehmen.
Ein ausreichendes und entsprechend wachsendes Einkommen wird z.B. bei einem Kapitalstock von 200 000 DM erzielt, wenn lediglich ein zweiprozentiges Wachstum genügt, oder wenn der Kapitalkoeffizient mindestens auf 5 heruntergeschraubt werden kann. Bei einem Kapitalstock von 300 000 DM an aufwärts oder bei Ansatz des gewerblichen Kapitalkoeffizienten und einem Kapitalstock von z.B. 100 000 DM wird das geforderte Mindesteinkommen erreicht. Dabei bleiben die technischen Voraussetzungen für eine Bewirtschaftung durch 2 AK in diesem Modell unberücksichtigt. Die erforderlichen Sparquoten sind allerdings je nach angenommener Kapitalproduktivität und Wirtschaftswachstum zum Teil sehr hoch.
Aus den Rechnungen folgt, daß von den derzeit existierenden landwirtschaftlichen Unternehmen nur sehr wenige durch Selbstfinanzierung ausreichend wachsen und ein Paritätseinkommen erzielen können. Beim Ansatz von Durchschnittsdaten der letzten 20 Jahre (WR= 6 %, $p = \frac{1}{7}$) sind ein Kapitalstock von 300 000 DM und eine zweiundvierzigprozentige Sparquote notwendig. Wird dieser Kapitalstock nach den oben ermittelten Daten [1] in Hektar umgerechnet, so bedeutet dies unter gewissen Vorbehalten, daß bei 2 AK je Betrieb nur die Unternehmen über 50 ha in der Lage wären, durch Selbstfinanzierung in ausreichendem Maße zu wachsen; das sind aber nur ca. 6 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der BRD.
Die Rechnung mit Durchschnittswerten ist zwar problematisch und darf nicht auf jedes einzelne Unternehmen Anwendung finden, aber sie erlaubt eine ungefähre Bestimmung der Größenordnungen.

---

1) Vgl. Seite 65

So gibt es wahrscheinlich Betriebe, denen sogar eine größere Fläche bzw. ein höherer Kapitalstock nicht ausreichen, das angestrebte Wachstum zu erreichen, da die errechneten AK den Arbeitsanfall technisch nicht bewältigen können, wie dies z.B. in sehr großen Grünlandbetrieben denkbar ist. Andererseits wird es aber auch kleinere Betriebe in guten Lagen geben, die das geforderte Wachstum bewältigen können. An dieser Stelle genügt aber die Aussage, daß nur ein sehr geringer Anteil von landwirtschaftlichen Unternehmen in der Lage ist, durch Selbstfinanzierung ausreichend zu wachsen bzw. Paritätseinkommen zu erzielen. Für rund 95 % aller Unternehmen müssen dagegen andere Wege beschritten werden.

332. Nettoinvestitionen durch Fremdfinanzierung

Die Möglichkeit, Unternehmensausweitungen durch Fremdkapital zu finanzieren, ist grundsätzlich gegeben. In der Vergangenheit wurde davon, wie oben dargestellt, in der Landwirtschaft in großem Umfang Gebrauch gemacht. Ob diese starke Fremdkapitalaufnahme der landwirtschaftlichen Unternehmen immer oder auch nur größtenteils sinnvoll war, d.h. ob sie die wirtschaftliche Lage der Unternehmen und die Einkommenslage der Unternehmensleiter nachhaltig verbessern konnte, kann hier nicht untersucht werden.
Es soll vielmehr anhand von Modellrechnungen, wie sie in Kapitel 331 angestellt wurden, aufgezeigt werden, welche Konsequenzen sich aus einer starken Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen für landwirtschaftliche (Familien-) Unternehmen ergeben.

Grundsätzlich gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Selbstfinanzierung; hinzu kommt aber jetzt die Möglichkeit, durch Aufnahme von Fremdkapital sprunghaft größere Erweiterungsinvestitionen durchzuführen.

Anhand von Darstellung 4 [1] lassen sich die Zusammenhänge sowohl für die Selbstfinanzierung als auch für die Fremdfinanzierung aufzeigen. Innerhalb bestimmter, durch den technischen Horizont gegebener Grenzen, steigt das Unternehmenseinkommen proportional zum Unternehmensvermögen an. [2] Das geforderte Mindestkonsumeinkommen kann als Parallele zur Abszisse dargestellt werden. Der Schnittpunkt B markiert, auf die Abszisse projiziert (P), das Kapital, das zur "absoluten Vermögenserhaltung" [3] bei Erzielung des Mindestkonsumeinkommens notwendig ist. Bei Ansteigen des allgemeinen Einkommensniveaus muß die Konsumeinkommensgerade in Darstellung 4 nach oben verschoben werden. Damit steigt der Mindestkapitalstock an, wie in Kapitel 331 bereits ausgeführt wurde. Die gleiche Wirkung

Darstellung 4: Das Unternehmenseinkommen in Abhängigkeit vom Kapitalstock (bei steigender Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen)

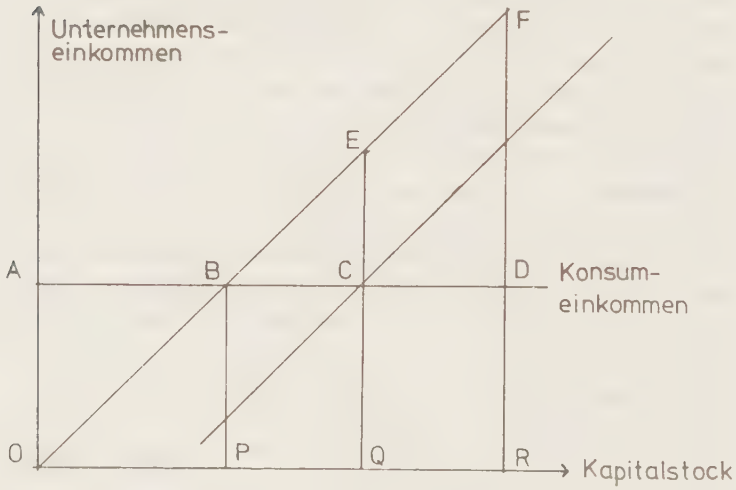

1) Vgl. KUHLMANN, F.: Entnahmefähige Einkommen ..., a.a.O. S. 141
2) Vgl. Seite 64 und dortige Literaturangaben
3) Vgl. SEUSTER, H.: Finanzierungsprobleme des landwirtschaftlichen Betriebes, in: Ergebnisse landwirtschaftlicher Forschung an der Justus Liebig-Universität ..., Heft XI, 1970, S. 219

wird bei einer geringeren Kapitalproduktivität erzielt; in diesem Falle nimmt die Steigung der Kurve ab, so daß der Schnittpunkt B auf der Konsumeinkommensgeraden weiter nach rechts wandert [1].

Die Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen läßt sich modellmäßig in zweierlei Weise erfassen. Im ersten Fall erfolgt wie bei den Modellrechnungen durch Selbstfinanzierung jährlich die notwendige Aufstockung, die dann teilweise fremdfinanziert wird, während der Basiskapitalstock nur aus Eigenmitteln besteht. Im zweiten Fall wird die erforderliche Summe im Basisjahr über Fremdkapital investiert, während die notwendigen jährlichen Nettoinvestitionen aus erwirtschafteten Gewinnen (Selbstfinanzierung) finanziert werden. In der Realität wird es sich in der Regel um eine Mischung der beiden Modellfälle handeln.

Anhand der Darstellungen 4 und 5 lassen sich die Modelle verdeutlichen und die Bedeutung der Kapitalstruktur, d.h. hier der Fremdfinanzierung, für Mindestbetriebsgröße und Mindestkonsumeinkommen aufzeigen.
In Darstellung 4 besteht das Basisvermögen nur aus Eigenmitteln; die Nettoinvestitionen werden jährlich vorgenommen und teilweise, d.h. hier zu 50 %, fremdfinanziert. Dem Eigenkapitalstock OQ ist die Sparsumme CE zugeordnet. Müßten aber die gesamten Nettoinvestitionen durch Selbstfinanzierung getätigt werden, dann ist die doppelte Sparsumme erforderlich; sie muß nämlich DF (=2 CE) betragen. Es ergibt sich dabei ein notwendiger Kapitalstock von OR.
Hieraus geht hervor, daß der Basiskapitalstock bei völliger Selbstfinanzierung der jährlichen Nettoinvestitionen wesentlich höher sein muß, als beim Einsatz von Fremdkapital

---

1) Vgl. Kapitel 331, Seite 66 ff.

da eine höhere Sparsumme zu erwirtschaften ist. In Darstellung 4 bleiben Zins- und Tilgungszahlungen unberücksichtigt.

In Darstellung 5 wird der Fall der Finanzierung der Nettoinvestitionen durch Fremdkapitalaufnahme im Basisjahr erfaßt. Die Strecke DF stellt die notwendige Sparsumme für den Eigenkapitalstock OR dar. Beträgt das Eigenkapital aber nur OQ, dann muß für das gleich Wachstum und die gleiche Sparsumme der Betrag OS an Kapital eingesetzt werden, d.h. QS muß als Fremdkapital aufgenommen werden (DF = EG). Aus dieser Betrachtung wird u.a. deutlich, daß bei teilweiser Fremdfinanzierung des Basisvermögens ein größerer Kapitalstock vorhanden sein muß als bei völliger Selbstfinanzierung, weil die anfallenden Fremdkapitalzinsen

Darstellung 5: Das Unternehmenseinkommen in Abhängigkeit vom Kapitalstock (bei teilweise fremdfinanzierter Kapitalbasis)

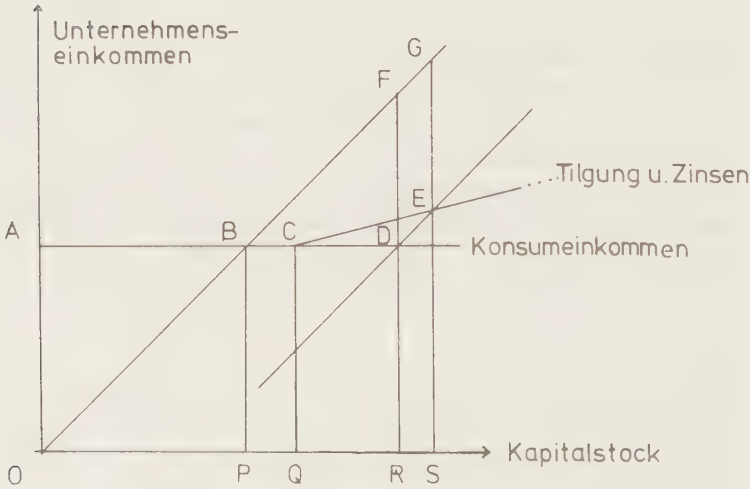

sowie die Tilgungszahlungen erwirtschaftet werden müssen. Je mehr Fremdkapital eingesetzt wird, umso stärker steigen die Zins- und Tilgungszahlungen.
Damit aber durch Fremdfinanzierung überhaupt ein betriebliches Wachstum erreicht werden kann, muß die Voraussetzung Zm < Zs (Marktzins kleiner als Sachzins) gelten. [1]
Aus der Betrachtung der Darstellungen 4 und 5 wird deutlich, welchen Einfluß die Kapitalstruktur auf die Mindestgröße von entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen hat. Die Mindestgröße steigt mit einem abnehmenden Anteil der Eigenmittel am Basisvermögen und einem zunehmenden Selbstfinanzierungsanteil an den jährlichen Nettoinvestitionen. [2]

Durch den Kapitalzuwachs über die Fremdfinanzierung können - zunächst unabhängig von der Kapitalstruktur - kleinere Unternehmen, die aus eigener Kraft nicht wachstumsfähig sind, in vielen Fällen noch entwicklungsfähig werden.
Sie können mit weniger Eigenkapital auskommen, aber sie benötigen insgesamt mehr Kapital zur Erzielung der gleichen Ergebnisse als vergleichbare selbstfinanzierende Unternehmen, da Fremdkapitalkosten anzusetzen sind. [3]
Damit erhöht sich aber gleichzeitig das Risiko des Kapitaleinsatzes.

Anhand von Modellrechnungen soll nun wiederum versucht werden, die Größenordnung noch wachstumsfähiger Betriebe bei teilweiser Fremdfinanzierung in etwa festzustellen, denn zweifellos verschiebt sich dadurch die Grenze der Entwicklungsfähigkeit zugunsten kleinerer Unternehmen.

---

1) Vgl. Kapitel 21 und 22

2) Vgl. hierzu auch KUHLMANN, F.: Entnahmefähige Einkommen... a.a.O., S. 138 ff., insbes. Formel (8.3) und Abb. 33

3) Dies gilt grundsätzlich für die gesamte Eigenfinanzierung

Dabei wird von den gleichen Annahmen ausgegangen wie in Kapitel 331. Zusätzlich zu Kapitalstock, Wirtschaftswachstum und Kapitalproduktivität müssen aber noch weitere Größen eingeführt werden.
Wie eben gezeigt, ist die Kapitalstruktur bzw. der Fremdfinanzierungsanteil für die Mindestgröße von Bedeutung. Dieser wird mit maximal 50 % in Ansatz gebracht, obwohl damit im allgemeinen schon erhebliche Belastungen und Risiken für landwirtschaftliche Unternehmen verbunden sind.[1] Der Anteil der Fremdfinanzierung ergibt sich aus dem Selbstfinanzierungsgrad (a); bei a = 1 findet hunderprozentige Selbstfinanzierung statt. Der Fremdfinanzierungsanteil beträgt somit 1 - a.
Der durchschnittliche, in der Landwirtschaft gezahlte Zinssatz (i) der letzten zehn Jahre lag bei ca. 5,8 %, in den letzten fünf Jahren sogar bei 6,2 %.[2] Für die Modellrechnungen wird daher von einem Wert von i = 6 % ausgegangen; außerdem werden 10 % Zinsen für nicht verbilligte Kredite berechnet.
Die notwendige Sparquote wird nach der von KUHLMANN[3] entwickelten Formel errechnet:

$$Sq = \frac{WR \cdot a}{a \cdot p + (1-a) \cdot (p-i)}$$

Die Investitionsquote Iq ist gleich dem Quotient $\frac{Sq}{a}$.
Bei völliger Selbstfinanzierung (a = 1) ergibt sich

$$Sq = \frac{WR}{p}$$ [4].

Die Aufnahme des Fremdkapitals kann in den Modellrechnungen auf zweierlei Weisen erfolgen, wie schon in den Darstellungen 4 und 5 deutlich wurde. Entweder wird zu

---

1) Vgl. Seite 22 ff.
2) Vgl. Agrarberichte 1971 bis 1973
3) KUHLMANN, F.: Zur finanzwirtschaftlichen Theorie...., a.a.O., S. 117; vgl. auch TROJE, H.: Grenzen der Investitionsförderung, in: Agrarwirtschaft Jg. 20, Hannover 1971, S. 88
4) Vgl. Seite 67 und 68

einem bestimmten Zeitpunkt einKredit aufgenommen, der die Kapitalbasis erheblich erweitert, und die dann folgenden Nettoinvestitionen werden aus eigener Kraft finanziert, oder der Kapitalstock, der nur aus Eigenkapital besteht, wird durch teilweise fremdfinanzierte Nettoinvestitionen allmählich vergrößert. Außerdem ist eine Mischung aus beiden Modellsystemen denkbar. Allerdings besteht dann die Gefahr, daß zu viel Fremdkapital aufgenommen wird.

In Übersicht 3 wird das Betriebseinkommen wie in Übersicht 2 aus dem Gesamtkapitalstock errechnet. Die Aufgliederung des Kapitalstockes in Eigen- und Fremdkapital soll die Entwicklung der Kapitalstruktur verdeutlichen. Im Modell a der Übersicht 3 ergibt sich das Reineinkommen durch Abzug der Zinsen vom Betriebseinkommen. Aus Sparquote und Betriebseinkommen errechnen sich Sparbetrag, Fremdkapitalaufnahme und Konsumeinkommen. Dieses Modell unterscheidet sich von Beispiel b in Übersicht 2 lediglich durch die Einführung von Fremdkapital, d.h. die erforderlichen Beträge wurden jährlich wie bei der Selbstfinanzierung in die Unternehmung eingebracht. Modellfall b dagegen stellt ein Unternehmen unter den gleichen Bedingungen dar, das im Basisjahr einen Kredit aufnimmt und die jährlichen Nettoinvestitionen selbstfinanziert. Ein Vergleich der Entwicklung des Konsumeinkommens beider Fälle läßt keine gravierenden Unterschiede erkennen. In beiden Modellrechnungen blieben Tilgungszahlungen unberücksichtigt. Da die Einführung von Tilgungszahlungen im Modell b rechentechnisch einfacher zu gestalten ist, und, wie gesagt, keine großen Differenzen im Vergleich zu Modell a hinsichtlich des Konsumeinkommens zu beobachten sind, wurde auf die Erweiterung von Modell a durch Tilgungen verzichtet. [1)]

---

1) Mit Tilgungszahlungen in derartigen Modellen rechnete KUHLMANN, F.: Entnahmefähige Einkommen...., a.a.O.

Übersicht 3 : Unternehmenswachstum bei Fremd- und Selbstfinanzierung

Jahr	Kapitalstock insges.	Kapitalstock FK	Kapitalstock EK	Betr.-eink.	Zinsen	Rein-eink.	Tilgung	Sparen	FK-Aufn.	Konsum-eink.
a)	$p = \frac{1}{7}$	WR = 6 %	K_E = 200 000	K_F = 0	i = 6 %	a = 0,5	S_q = 0,266			
1	200 000	-	200 000	28 571	-	28 571	-	7 600	7 600	20 971
2	215 200	7 600	207 600	30 743	456	30 287	-	8 056	8 056	22 231
3	231 312	15 656	215 656	33 045	939	32 105	-	8 540	8 540	23 565
4	248 292	24 196	224 196	35 485	1 452	34 033	-	9 053	9 053	24 980
5	266 498	33 249	233 249	38 071	1 995	36 076	-	9 596	9 596	26 480
b)	$p = \frac{1}{7}$	WR = 6 %	K_E = 200 000	K_F = 100 000	i = 6 %	a = 1	S_q = 0,42			
1	300 000	100 000	200 000	42 857	6 000	36 857	-	15 480	-	21 377
2	315 480	100 000	215 480	45 069	6 000	39 069	-	16 409	-	22 660
3	331 889	100 000	231 889	47 413	6 000	41 413	-	17 393	-	24 020
4	349 282	100 000	249 282	49 897	6 000	43 897	-	18 437	-	25 460
5	367 719	100 000	267 719	52 531	6 000	46 531	-	19 543	-	26 988
c)	$p = \frac{1}{7}$	WR = 6 %	K_E = 200 000	K_F = 100 000	i = 6 %	a = 1	Tilg. : 20 J.	S_q = 0,42		
1	300 000	100 000	200 000	42 857	3 150	39 707	5 000	14 577	-	20 130
2	314 577	95 000	219 577	44 940	3 150	41 790	5 000	15 452	-	21 338
3	330 029	90 000	240 029	47 147	3 150	43 997	5 000	16 379	-	22 618
4	346 408	85 000	261 408	49 487	3 150	46 337	5 000	17 362	-	23 975
5	363 770	80 000	283 770	51 967	3 150	48 817	5 000	18 403	-	25 414

	EK	FK	p	WR	i	Tilg.-Dauer	S_q	Konsum-eink.
d)	200 000	100 000	1/7	6	6	-	0,42	21 377
e)	200 000	100 000	1/7	6	6	20	0,42	20 130
f)	200 000	100 000	1/6	6	6	20	0,36	24 960
g)	200 000	100 000	1/7	4	6	20	0,28	24 989
h)	250 000	125 000	1/7	6	6	20	0,42	25 163
i)	200 000	100 000	1/6	6	10	20	0,36	25 440
j)	50 000	25 000	2/5	6	10	10	0,15	22 206
k)	200 000	100 000	1/6	6	10	10	0,36	22 080
l)	200 000	100 000	1/7	4	10	20	0,28	23 477

Erläuterungen:

FK = Fremdkapital

EK = Eigenkapital

$K_{E,F}$ = Eigen- bzw. Fremdkapital im Basisjahr

S_q = Sparquote

p = Kapitalproduktivität

WR = Wachstumsrate

i = Zinssatz

a = Selbstfinanzierungsanteil

Im Modell c wurden der Einfachheit halber konstante Annuitäten unterstellt. Durch die Berücksichtigung von Tilgungszahlungen vermindert sich das Konsumeinkommen in diesem Beispiel um rund 1250 DM im Basisjahr. Das bedeutet, daß die Mindestbetriebsgröße höher veranschlagt werden muß.
Auf der Grundlage von Modell c wurden zahlreiche Rechnungen bei verschiedenen Werten für den Kapitalkoeffizient, die Wachstumsrate, den Kapitalstock, die Fremdkapitalaufnahme, die Tilgungsdauer und den Zinssatz durchgeführt. Die Ergebnisse für das Basisjahr sind in Übersicht 3 als Modelle d bis l ersichtlich. Der Übersicht 3 liegen mehr Modellrechnungen zugrunde als hier wiedergegeben werden; es wurden lediglich die Modelle aufgenommen, die in der Größenordnung des geforderten Mindeseinkommens für 2 AK liegen. Auf diese Weise sollten die Minimalbedingungen für ein ausreichendes Wachstum abgetastet werden.
Aus der Gesamtheit der angeführten Modelle errechnet sich, bei Berücksichtigung der oben genannten Durchschnittsdaten, ein Mindestkapitalstock von ca. 250 000 DM, wenn ein Paritätseinkommen erzielt werden soll. Unter günstigen Bedingungen reicht ein Mindestkapitalstock von ca. 200 000 DM. Lediglich der Einsatz des gewerblichen Kapitalkoeffizienten von 2,5 würde Kleinbetrieben ein ausreichendes Einkommen ermöglichen (Modell k). Nach dem Umrechnungsschlüssel von Kapitel 331 ergeben sich durch Gemischtfinanzierung, d.h. Selbst- und Fremdfinanzierung, Mindestbetriebsgrößen von 25 bis 30 Hektar bzw. 10 % wachstumsfähige Unternehmen. Diese an sich schon geringe Zahl von Unternehmen dürfte tatsächlich noch kleiner sein. In den Modellen wurde mit relativ viel Fremdkapital gerechnet. Eine fünfzigprozentige Fremdfinanzierung, wie teilweise unterstellt worden war, muß das Ergebnis zugunsten der kleineren Unternehmen

beeinflussen. Eine Anhebung der Mindestbetriebsgrößen wird sich für einige Regionen bzw. Bodennutzungssysteme ergeben, in denen die Kapitalproduktivität aus strukturellen und technischen Gründen nur niedrige Werte, wie z.B. $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{10}$ erreicht. [1) 2)]
KUHLMANN errechnete für hessische Unternehmen je nach Landbaugebiet Mindestgrößen entwicklungsfähiger Vollerwerbsbetriebe zwischen 24 und 73 Hektar. [3)]
Daraus folgt, daß u.U. in vielen Gemeinden, vor allem im südwestdeutschen und hessischen Raum, kaum ausreichend wachstumsfähige landwirtschaftliche Unternehmen vorhanden sind.
Aussagen über Modellrechnungen können allerdings auf der Basis von Durchschnittswerten nur unter Vorbehalten verallgemeinert werden. Für jede einzelne Unternehmung ließe sich anhand deren spezieller Daten und der obigen Modelle die Wachstumsfähigkeit überschlägig ermitteln.

In dieser Arbeit geht es um die Darlegung grundsätzlicher Zusammenhänge; diese bleiben von einer eventuellen Kritik der Bestimmung der Größenordnung in Hektar unberührt.

Ohne eine Mindestbetriebsgröße für wachstumsfähige Unternehmen hier hundertprozentig festlegen zu wollen, haben die Modellrechnungen doch gezeigt, daß es für eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Unternehmen aus einkommens- und kapitaltheoretischen Überlegungen einen Zwang zu Zusammenschlüssen bzw. Aufstockungen durch Eigenkapital und damit zur Beteiligungsfinanzierung gibt,

---

1) Vgl. TROJE, H.: a.a.O., S. 86 f.; KUHLMANN, F.: Zur Bestimmung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, in: Ergebnisse landwirtschaftlicher Forschung an der Justus-Liebig-Universität, Heft XI, Gießen 1970 S. 200 u. 203
2) TROJE rechnet sogar mit einer Kapitalproduktivität bei ungünstigen (Standort)faktoren, d.h. vor einer Flurbereinigung, Aussiedlung, Althofsanierung, Erweiterungsinvestitionen u.ä., in Mittelgebirgslagen von $p = \frac{1}{20}$
[illegible], F.: Zur Bestimmung der Entwicklungsfähigkeit... S. 200

wenn der Übergang zum Nebenerwerb ausgeschlossen werden soll. Diese Forderung wird noch unterstützt durch die Aussicht, eventuell in einzelnen Dörfern keine ausreichend wachstumsfähigen Unternehmen zu finden. Hinzu kommt, daß die Mindestbetriebsgröße durch andere exogene Einflüsse jederzeit nach oben verschoben werden kann, und daß Unternehmen, die nicht an der unteren Grenze einzureihen sind, einen größeren Dispositionsspielraum aufzuweisen haben. Eine Mindestgröße bringt auch zum Ausdruck, daß das Optimum in einem anderen, d.h. größeren Bereich liegt. Alle Argumente für eine Heraufsetzung der Mindestgröße sind gleichzeitig Gründe für die Beteiligungsfinanzierung.

333. Nettoinvestitionen durch Beteiligungsfinanzierung

Die vorangegangenen Überlegungen sprechen weitgehend für Unternehmensausweitungen mittels Beteiligungsfinanzierung, da die notwendige Erweiterung der Kapitalbasis vieler Unternehmen über Selbst- und/oder Fremdfinanzierung nicht erreicht werden kann. Die geforderten Aufstockungen können auf zweierlei Weise erfolgen. Um größere Unternehmen zu erreichen, liegt es nahe, Zusammenschlüsse (Fusionen) zu empfehlen, d.h. es müssen Unternehmen mit Beteiligten entstehen, deren Anteil allerdings auch durch Sacheinlagen aufgebracht werden kann. Auf die Frage der notwendigen Umorganisation und Arbeitskräfteverminderung der fusionierten Unternehmen kann an dieser Stelle nur aufmerksam gemacht werden, ohne in eine Diskussion einzutreten. Die eventuelle Notwendigkeit von zusätzlichem Kapital und die daraus resultierende Problematik ist später zu behandeln. [1)]

Die zweite Möglichkeit, den Kapitalstock zu vergrößern, besteht in der Aufnahme von Beteiligten, die Geldeinlagen leisten. Die infrage kommenden Kapitalgeber sowie ihre Motive werden in Kapitel 412 dargestellt.

Beide Formen der Beteiligungsfinanzierung ermöglichen generell ein Wachstum, welches zu Unternehmensgrößen führt, die von einkommenspolitischen, technischen und organisatorischen Gesichtspunkten her verlangt werden müssen.

---

1) Vgl. Kapitel 52

Zusätzlich zu den in Kapitel 23 aufgezeigten Vor- und Nachteilen der Beteiligungsfinanzierung lassen sich die finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge anhand von Darstellung 6 schematisch aufzeigen. Analog zu Darstellung 5 stellt die Strecke OP das Kapital dar, das zur absoluten Vermögenserhaltung bei Erzielung des Mindesteinkommens notwendig ist. Soll aber auch in Zukunft ein ausreichendes, steigendes Einkommen erzielt werden, das bedeutet Unternehmenswachstum, dann muß mehr Kapital eingesetzt werden. Kann der Kapitalstock durch Selbstfinanzierung auf OQ ausgeweitet werden, dann stellt CF die entsprechende Sparsumme zur Erreichung des geforderten Wachstums dar. Kann aber über Selbstfinanzierung kein zusätzliches Kapital beschafft werden, dann besteht die Möglichkeit über Fremd- oder Beteiligungskapital zu finanzieren.

Bei Fremdfinanzierung muß zum Eigenkapitalstock OP ein Kredit von PS aufgenommen werden, wenn die gleiche Sparquote bzw. der gleiche Einkommenszuwachs erreicht werden soll, da Zinsen und Tilgungen in Ansatz zu bringen sind (CF = EH).

Dagegen kann bei der Aufnahme von Beteiligten, d.h. Gesellschaftern, durch deren Beteiligungskapital der Eigenkapitalstock erweitert werden. Tilgungszahlungen fallen in der Regel nicht an. [1] Der Einfachheit halber wurden in Darstellung 6 die Kosten für Fremdkapital (Zinsen) und die "Kosten" für Beteiligungskapital (Dividenden) gleichgesetzt. Bei Beteiligungsfinanzierung ist also ein Kapitalstock von OR erforderlich, wenn das vorgegebene Wachstum erreicht werden soll. Dabei beträgt die Sparsumme DG (= CF = EH).

Das entsprechende Bild ergibt sich, wenn anstelle des hier dargestellten Basisvermögens die jährlichen Nettoinvestitionen über Selbst-, Fremd- oder Beteiligungsfinanzierung getätigt werden. [2]

---

1) Vgl. Kapitel 22

2) Vgl. hierzu Kapitel 23.

Die folgenden Modellrechnungen sollen die Situation bei Beteiligungsfinanzierung hinsichtlich der Wachstumsfähigkeit der Unternehmen verdeutlichen. Dabei liegen die gleichen Prämissen zugrunde wie in den vorangegangenen Abschnitten. Der wesentliche Unterschied im Vergleich zur Fremdfinanzierung besteht zu einem im Fehlen von Tilgungszahlungen - die Zinsen und Dividenden werden hier der Einfachheit halber gleichgesetzt, obwohl die anpassungsfähigen Dividenden eindeutig positiver zu beurteilen sind - und zum anderen in der Erweiterung des Kreises der Kapitalgeber bzw. von Einlageformen, d.h. z.B. Landwirte, die Sacheinlagen einbringen.

Darstellung 6: Das Unternehmenseinkommen in Abhängigkeit vom Kapitalstock (bei teilweise beteiligungs- bzw. fremdfinanzierter Kapitalbasis)

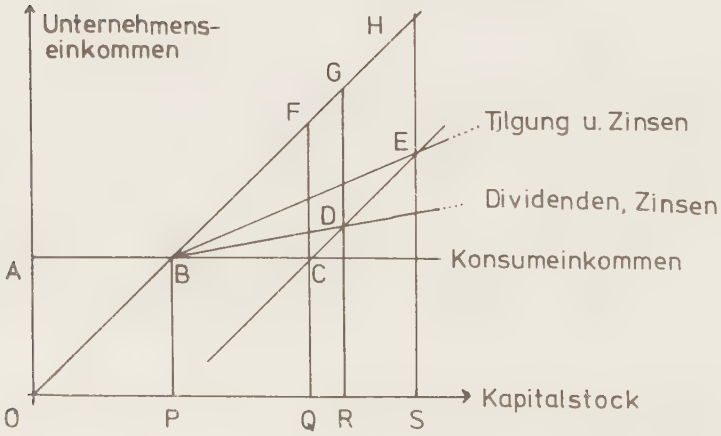

Der grundsätzliche Vorteil der Beteiligungsfinanzierung, nämlich daß Eigenkapital, also Haftkapital, theoretisch in beliebiger Höhe aufgenommen werden kann, ist in den folgenden Rechnungen nicht berücksichtigt worden, bleibt aber dennoch zu beachten. Hier kann argumentiert werden, daß eine zu große Machtfülle von Mehrheitsbeteiligten einerseits und Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Beteiligungskapital andererseits zu keinen allzu großen Beteiligungssummen führen wird. Der Anteil der Beteiligungsfinanzierung soll in den Rechnungen wie der der Fremdfinanzierung auf 50 % beschränkt bleiben.
Der einfache Fall der Aufnahme von Beteiligten, die Geldeinlagen leisten, wird in Übersicht 4 dargestellt, und Übersicht 5 zeigt Unternehmen, die auch durch Einbringung von Sacheinlagen, d.h. ganzen Betrieben oder Teilen davon, entstehen.
Die Beispiele a und b der Übersicht 4 wurden analog zu den Beispielen a und b der Übersicht 3 errechnet. Das Beteiligungskapital wird entweder allmählich, d.h. jährlich (Fall a), oder im Basisjahr (Fall b) aufgenommen. Im Beispiel c sind beide Möglichkeiten kombiniert. Das Eigenkapital des Unternehmers c beträgt im Basisjahr 200 000 DM, während 100 000 DM von Beteiligten, d.h. Gesellschaftern aufgebracht werden. Die Beteiligten sollen im Durchschnitt 6 % ihrer Kapitaleinlage als Dividenden erstattet bekommen. Zusätzlich zu den Beteiligungen von 100 000 DM im Basisjahr tragen die Gesellschafter im Fall c 25 % der jährlichen Nettoinvestitionen; der aufnehmende Unternehmer trägt 75 %. Beispiel c zeigt im Vergleich zu Modell d, wo die Beteiligten keine zusätzlichen jährlichen Nettoinvestitionen mitfinanzieren, daß unter diesen sehr günstigen Voraussetzungen bei einem Kapitalstock von 200 000 DM fast das geforderte Paritätseinkommen erreicht wird. Da jedoch derartig günstige Verhältnisse nicht allgemein

Übersicht 4 : Unternehmenswachstum bei Beteiligungsfinanzierung durch Geldeinlagen

(Selbst- und Beteiligungsfinanzierung)

Jahr	Kapitalstock insges.	Kapitalstock EK_B	Kapitalstock EK_U	Betr. eink.	Dividend.	Sparen	Zunahme des BK	Konsum-eink.
a) $p = \frac{1}{7}$ WR = 6 % K_U = 250 000 K_B: ansteigend d = 10 % S_q = 0,323 a = 0,5								
1	250 000	-	250 000	35 714	-	11 536	11 536	24 178
2	273 072	11 536	261 536	39 010	1 154	12 227	12 227	25 629
3	297 526	23 763	273 763	42 504	2 376	12 961	12 961	27 167
4	323 448	36 724	286 724	46 207	3 672	13 739	13 739	28 796
5	350 926	50 463	300 463	50 132	5 046	14 563	14 563	30 523
b) $p = \frac{1}{7}$ WR = 6 % K_U = 250 000 K_B = 125 000 d = 10 % S_q = 0,42								
1	375 000	125 000	250 000	53 571	12 500	17 250	-	23 821
2	392 250	125 000	267 250	56 036	12 500	18 285	-	25 251
3	410 535	125 000	285 535	58 648	12 500	19 382	-	26 766
4	429 917	125 000	304 917	61 417	12 500	20 545	-	28 372
5	450 462	125 000	325 462	64 352	12 500	21 778	-	30 074
c) $p = \frac{1}{7}$ WR = 6 % K_U = 200 000 K_B = 100 000 u. ansteigend d = 6 % S_q = 0,352 a = 0,75								
1	300 000	100 000	200 000	42 857	6 000	12 974	4 325	23 883
2	317 299	104 325	212 974	45 328	6 260	13 752	4 584	25 316
3	335 635	108 909	226 726	47 948	6 535	14 577	4 859	26 836
4	355 071	113 768	241 303	50 724	6 826	15 452	5 151	28 446
5	375 674	118 919	256 755	53 668	7 135	16 380	5 460	30 153

	EK_U	EK_B	p	WR	i	S_q	Konsum-eink.
d)	200 000	100 000	1/7	6	6	0,42	21 377
e)	200 000	100 000	1/6	6	6	0,36	28 160
f)	200 000	100 000	1/7	4	6	0,28	26 537
g)	250 000	125 000	1/7	6	6	0,42	26 721
h)	200 000	100 000	1/6	6	10	0,36	25 600
i)	150 000	75 000	1/5	6	10	0,30	26 250
j)	53 333	26 667	2/5	6	10	0,15	24 933
k)	225 000	112 500	1/7	6	6	0,42	24 049
l)	180 000	90 000	1/6	6	6	0,36	25 344
m)	180 000	90 000	1/7	4	6	0,28	23 883

Erläuterungen:

$EK_{U,B}$ = Eigenkapital des aufnehmenden Unternehmers bzw. der Beteiligten

$K_{U,B}$ = Kapital des Unternehmers bzw. der Beteiligten im Basisjahr

BK = Beteiligungskapital

S_q = Sparquote

WR = Wachstumsrate

i = Zinssatz

d = Dividenden

a = Selbstfinanzierungsanteil

EK = Eigenkapital

FK = Fremdkapital

unterstellt werden können, wurden die Modelle d bis m analog zu Beispiel b erstellt.

Bei Berücksichtigung von Durchschnittsdaten errechnet sich für das geforderte Einkommen ein Mindestkapitalstock von ca. 225 000 DM (Modell k). Unter günstigeren Bedingungen, wie z.B.bei einem nur vierprozentigen Wachstum oder einem Kapitalkoeffizienten von $\frac{1}{6}$, ist ein Mindestkapitalstock von ca. 180 000 DM ausreichend (Modell l und m . Nach dem Umrechnungsschlüssel von Kapitel 331 ergibt sich bei Aufstockung über Beteiligungsfinanzierung eine Mindestbetriebsgröße von ca. 20 Hektar, d.h. etwa 16 % wachstumsfähige Unternehmen. Durch das Fehlen von Tilgungszahlungen, bzw. die Vermehrung von Eigenkapital, bei Beteiligungsfinanzierung können in diesen Modellen im Vergleich zur Fremdfinanzierung 6 % mehr Unternehmen als wachstumsfähig angesehen werden. Das gleiche Bild ergibt sich aus einem Vergleich der Modellrechnungen von Übersicht 3 und Übersicht 4. Die Konsumeinkommen in Übersicht 4 liegen im Durchschnitt um fast 4 % höher als in Übersicht 3.
Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß immer noch der weitaus größte Teil der landwirtschaftlichen Unternehmen unter den eingegebenen Bedingungen nicht ausreichend wachsen kann, wenn das geforderte Mindesteinkommen erreicht werden soll. Schließt man den Übergang zum Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb aus, so bleibt für eine relativ große Anzahl von landwirtschaftlichen Unternehmen nur noch die Fusion bei gleichzeitigem Ausscheiden eines Teils der Arbeitskräfte, wie sie in Übersicht 5 dargestellt ist. Diese Form der Beteiligungsfinanzierung konnte teilweise auch schon aus den Rechnungen in Kapitel 332 abgeleitet werden. [1)]

Auch für die hier angestellten Rechnungen gilt das in Kapitel 332 Gesagte, daß nämlich in erster Linie die grundsätzlichen Zusammenhänge dargelegt werden sollten, ohne daß die errechneten Daten, absolut gesehen, in den Vordergrund gestellt werden. Die Beteiligungsfinanzierung durch Geldeinlagen verbessert also die Situation für eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Unternehmen bzw. ermöglicht ihnen ein ausreichendes Wachstum, in anderen Fällen erweisen sich jedoch Zusammenschlüsse als die bessere Lösung. In Übersicht 5 werden analog zu Modell b in Übersicht 3 zunächst sechs Einzelbetriebe (Modelle a bis f) dargestellt. Im Basisjahr wird jeweils ein Betrag in Höhe von 50 % des vorhandenen Eigenkapitals zusätzlich als Fremdkapital aufgenommen. In keinem der Beispiele reicht jedoch das erzielte Konsumeinkommen für 2 AK aus. In den Beispielen g bis l fusionieren drei bzw. vier der vorher aufgeführten Unternehmen. Dabei wurde unterstellt, daß bei der Zusammenlegung die Gebäude und Maschinen an Wert verlieren, da nicht alle Betriebsmittel in die neue Unternehmung eingebracht werden können. Verringern sich die Werte für Gebäude und Maschinen jeweils um 50 %, d.h. nur die Hälfte dieser Anlagen jedes einzelnen Landwirts werden in die Gesellschaft übernommen, so vermindert sich das durchschnittliche Gesamtvermögen auf ca. 75 % des Ausgangswertes. [1] Die Eigenkapitalsumme der fusionierenden Unternehmen wurde also um 25 % herabgesetzt. Die anschließenden Berechnungen erfolgten in gleicher Weise wie bei den Einzelunternehmen.
Aus Übersicht 5 wird deutlich, daß im Gegensatz zu den vorher existenten Einzelbetrieben, durch Zusammenschlüsse und zusätzlicher Fremdfinanzierung der Nettoinvestitionen ein ausreichendes, wachstumfähiges Konsumeinkommen pro Betrieb erreichbar ist. Es wird aber auch ersichtlich, daß

---

1) Nach überschlägigen Berechnungen auf der Grundlage der Daten der Testbetriebe des Agrarberichtes 1973

Übersicht 9 : Unternehmenswachstum bei Beteiligungsfinanzierung durch Sacheinlagen

(Selbst-, Fremd- und Beteiligungsfinanzierung)

Jahr	Kapitalstock insges.	FK	EK_M	EK_B	Betr.-eink.	Zinsen	Rein-eink.	Divi-denden	Sparen	Konsum-eink.
$p = \frac{1}{7}$		WR = 6%		i bzw. d = 6 %		Sq = 0,42				
a) 1	150 000	50 000	100 000	-	21 429	3 000	18 429	-	7 740	10 689
2	157 740	50 000	107 740	-	22 534	3 000	19 534	-	8 204	11 330
b) 1	225 000	75 000	150 000	-	32 143	4 500	27 643	-	11 610	16 033
2	236 610	75 000	161 610	-	33 801	4 500	29 301	-	12 307	16 994
c) 1	120 000	40 000	80 000	-	17 143	2 400	14 743	-	6 192	8 551
2	126 192	40 000	86 192	-	18 027	2 400	15 627	-	6 564	9 063
d) 1	300 000	100 000	200 000	-	42 857	6 000	36 857	-	15 480	21 377
2	315 480	100 000	215 480	-	45 069	6 000	39 069	-	16 409	22 660
e) 1	90 000	30 000	60 000	-	12 857	1 800	11 057	-	4 644	6 413
2	94 644	30 000	64 644	-	13 521	1 800	11 721	-	4 923	6 798
f) 1	270 000	90 000	180 000	-	38 571	5 400	33 171	-	13 932	19 239
2	283 932	90 000	193 932	-	40 562	5 400	35 162	-	14 768	20 394
g) (a) + d + (e)		EK = 360 000		EK = 25 % : d		150 000		a + e		120 000
1	405 000	135 000	150 000	120 000	57 857	8 100	49 757	7 200	17 874	24 682
2	422 874	135 000	167 874	120 000	60 411	8 100	52 311	7 200	18 967	26 164
h) (b) + d + f + (f)		EK = 710 000		EK = 25 % :		d + f		285 000	b + f	247 500
1	798 750	266 250	285 000	247 500	114 107	15 975	98 132	14 850	34 978	48 304
2	833 728	266 250	319 978	247 500	119 104	15 975	103 129	14 850	37 077	51 202
i) wie Beispiel h, aber mit i = 10 % Zinsen										
1	798 750	266 250	285 000	247 500	114 107	26 625	87 482	14 850	30 505	42 127
2	829 255	266 250	315 505	247 500	118 465	26 625	91 840	14 850	32 336	44 654
j) (c) + d + (f) + f		EK = 660 000		EK = 25 % : d + f		285 000		c + f		195 000
1	720 000	240 000	285 000	195 000	102 857	14 400	88 457	11 700	32 238	44 519
2	752 238	240 000	317 238	195 000	107 463	14 400	93 063	11 700	34 172	47 191
k) wie Beispiel j, aber mit i = 3 % Zinsen										
1	720 000	240 000	285 000	195 000	102 857	7 200	95 657	11 700	35 262	48 695
2	755 262	240 000	320 262	195 000	107 895	7 200	100 695	11 700	37 378	51 617
l) wie Beispiel j, aber die Beteiligten investieren, a = 0,75 ; Sq = 0,352										
1	720 000	240 000	285 000	195 000	102 857	14 400	88 457	11 700	27 018 9 006*	49 739
2	756 024	240 000	312 018	204 006	108 003	14 400	93 611	12 240	28 638 9 546*	52 725

* Sparsumme der Beteiligten

Erläuterungen siehe Übersicht 4

Arbeitskräfte freigesetzt werden müssen, um den Verbleibenden einen größeren Kapitalstock pro AK und damit das geforderte Einkommen zu gewähren. Während in Beispiel g (Zusammenschluß von drei Unternehmen) das Konsumeinkommen für 2 AK (z.B. Familie d) ausreicht, können in Beispiel h (vorher vier Unternehmen) 4 AK (z.B. die Familien d und f) beschäftigt werden. Ein Vergleich der Beispiele h und i sowie j und k läßt erkennen, welche Bedeutung verbilligtes Fremdkapital vor allem auch für derartig fusionierte landwirtschaftliche Unternehmen und deren Wachstum hat. Bei Fremdkapitalzinsen von 10 % wird das Konsumeinkommen schon erheblich reduziert, so daß es nicht mehr für zwei Familien ausreicht. Beispiel l zeigt den günstigen Fall, daß die arbeitsmäßig ausscheidenden Beteiligten zunehmend investieren.
An den in Übersicht 5 errechneten Konsumeinkommen müßten analog zu Übersicht 3 noch Abschläge für die Tilgung des Fremdkapitals gemacht werden. Da es aber, wie gesagt, in erster Linie um die grundsätzlichen Zusammenhänge, also weniger um die absolute Höhe der Zahlen geht, und der Vergleich innerhalb der Übersicht nicht beeinträchtigt wird, wurde hier der Übersichtlichkeit halber auf diese zusätzliche Berechnung verzichtet. Unabhängig von den absoluten Daten bestätigen die Modellrechnungen die obige These, daß eine bestimmte Gruppe von landwirtschaftlichen Unternehmen nur durch Fusionen als Haupterwerbsbetriebe weitergeführt werden kann, und damit auf Beteiligungsfinanzierung angewiesen ist.

334. Zusammenfassung und Folgerungen

Geht man davon aus, daß sich das Einkommen in etwa proportional zum eingesetzten Kapital in einem Wirtschaftszweig oder einer Unternehmung erhöht [1], so folgen daraus bei ständig steigendem Lebensstandard notwendigerweise laufende Investitionen, um mit den anderen Einkommensbeziehern mithalten zu können. Offenbar haben die meisten landwirtschaftlichen Unternehmen versäumt, ihren Kapitalstock entsprechend ihren Einkommensansprüchen auszudehnen, denn das landwirtschaftliche Durchschnittseinkommen liegt weit unter dem der anderen Bevölkerung. Daraus folgt, daß der zu geringe Kapitalstock, oder anders ausgedrückt, das zu kleine Unternehmen sprunghaft wachsen muß, um ein Mindesteinkommen, das wenigstens für eine Familie ausreicht und weiterhin steigerungsfähig ist, gewährleisten zu können. Sowohl die Selbstfinanzierung als auch die Fremdfinanzierung oder eine Kombination von beiden erscheinen, wie eben gezeigt, als alleinige Finanzierungsform ungeeignet, um der Masse der landwirtschaftlichen Unternehmen dieses erforderliche sprunghafte Wachstum zu ermöglichen. Durch Beteiligungsfinanzierung kann der Eigenkapitalstock jedoch ausgedehnt und somit das Problem der Kapitalaufbringung für eine größere Anzahl von Betrieben gelöst werden. Die nicht erstrebenswerte Machtfülle von Mehrheitsbeteiligten, aber auch die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Kapitals lassen hier wie bei der Fremdfinanzierung bestenfalls die Annahme zu, daß Kapital maximal bis zu 50 % der ursprünglichen Eigenmittel aufgenommen wird.
Durch Beteiligungsfinanzierung über Bareinlagen können

---

zwar mehr kleine Betriebe noch in die Gruppe der entwicklungsfähigen Unternehmen eingestuft werden, aber durch diese Begrenzung auf 50 % der ursprünglichen Eigenmittel bleibt immer noch eine stattliche Anzahl von landwirtschaftlichen Unternehmen, die das erforderliche sprunghafte Wachstum nicht erreichen kann, wenn der Übergang zu einer Zu- und Nebenerwerbslandwirtschaft ausgeschlossen wird. Für diese Landwirte ist die Fusion deshalb die einzige Möglichkeit zu überleben; sie kann aber auch in einzelnen Fällen für größere Unternehmen sinnvoll sein. Je weiter die Mindestbetriebsgrößen aus technischen und sozialen Gründen ansteigen, um so mehr Unternehmen geraten in die Gruppe, denen die Fusion zu empfehlen ist.
Beide Formen der Beteiligungsfinanzierung stellen für eine gewisse Anzahl von landwirtschaftlichen Unternehmen zweifellos eine mögliche Lösung ihrer Kapital- und Einkommensprobleme dar, ohne daß jedoch diese Gruppe genau quantifiziert werden kann.

4. Formen der Beteiligungsfinanzierung

Die Notwendigkeit der Beteiligungsfinanzierung ergibt sich in erster Linie aus dem Kapitalmangel einzelner Betriebe, aber auch des Agrarsektors als Ganzem. Die Forderung nach Behebung des Kapitalmangels mittels Beteiligungsfinanzierung macht Überlegungen erforderlich, in welcher Form das Beteiligungskapital den betreffenden Unternehmen zufließen soll.
Zunächst muß gefragt werden: Worauf erstreckt sich die Beteiligung, wer kann sich beteiligen, und wie sieht diese Gesellschaft aus, d.h. wo werden die Beteiligungsmittel eingesetzt? Diesen Fragen soll unter der Überschrift "Organisation der Beteiligungsfinanzierung nach Arten, Herkunft und Einsatzorten der Betriebsmittel" nachgegangen werden. In zweiter Linie müssen die möglichen Rechtsformen untersucht werden, in denen mit Beteiligungskapital finanziert werden kann.
Aus einer grundsätzlichen Betrachtung der Rechtsformen ergeben sich möglicherweise Restriktionen für die Beteiligungsfinanzierung, denn der rechtliche Rahmen entscheidet mit über die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Rentabilität eines Unternehmens.
Mit der Untersuchung der Organisation und der Rechtsformen im Hinblick auf die Beteiligungsfinanzierung werden die realen Möglichkeiten zur Durchsetzung bzw. Ausbreitung dieser Finanzierungsart in der Landwirtschaft aufgezeigt.

41. Organisation der Beteiligungsfinanzierung nach Arten, Herkunft und Einsatzorten der Beteiligungsmittel

411. Arten der Beteiligungsfinanzierung (Einlageformen)

Wie schon aus Kapitel 333 hervorgeht, ist es zweckmäßig, zunächst nach der Art der Beteiligungsfinanzierung zu unterscheiden. Für die Beteiligungskapital aufnehmende Unternehmung ist es nämlich von entscheidender Bedeutung, ob sie Bareinlagen (Kapitaleinlagen) oder betriebliches Vermögen, d.h. Sacheinlagen, erhält. Hinzu kommt weiterhin die Möglichkeit, persönliche Leistungen oder Rechte als Kapital und somit als Einlagen anzusehen. Die Beteiligungsfinanzierung kann also erfolgen:

1. durch Sacheinlagen, d.h. Vermögen [1],
2. durch Kapitaleinlagen [1] und
3. auf der Grundlage von persönlichen Leistungen [2] oder Rechten.

4111. Sacheinlagen

Unter Vermögen versteht LE COUTRE alle "Güter, die im Betrieb für die Zwecke der Leistungserstellung und Geschäftsabwicklung eingesetzt werden." [3] Nach SEUSTER umfaßt das Vermögen einer Wirtschaftseinheit "den Wert von Sachgütern" bzw. den "Wert der ... zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Produktionsmittel und Produkte" [4]. Die Sachgüter selbst können also Beteiligungsgrundlage sein.

Für Sacheinlagen in Landwirtschaftsunternehmen eignet sich in erster Linie landwirtschaftliches Vermögen. Als Mitunternehmer, d.h. als Partner im Gesellschaftsunternehmen, kommen daher vor allem Eigentümer landwirtschaftlicher Vermögensgüter in Frage. Sacheinlagen können

---

1) Zur Abgrenzung siehe MEIMBERG, P.: Landwirtschaftliches Rechnungswesen, a.a.O., S. 118 ff.

2) Vgl. Seite 8

3) LE COUTRE, W.: Vermögen, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band IV, Stuttgart 1962, Sp. 5785

Die Finanzierung des landwirtschaftlichen
a.a.O., S. 47

aber auch von Erwerbsunternehmen aus dem der Landwirtschaft vor- oder nachgelagerten Bereich, z.B. in Form von bestimmten Maschinen und Gebäuden, aufgebracht werden.

Der Vorteil von Sacheinlagen liegt aus der Sicht des Kapitalnehmers oftmals darin, daß er sie zu relativ günstigen Bedingungen erhalten kann. Die Aufnahme von Geldkapital und die Beschaffung dieser Sachgüter durch Kauf wird in der Regel teurer sein als eine direkte Einbringung von Vermögen, das bereits in anderen Landwirtschaftsunternehmen mehr oder weniger lange genutzt ist. Auch eine preisgünstige "Überlassung" von Anlagen (Gebäuden, Maschinen) durch vor- oder nachgelagerte Unternehmen ist denkbar. Als weiterer Vorteil für den übernehmenden Jung-Landwirt wäre anzusehen, wenn die beim Erbgang in Realteilungsgebieten auf die Miterben entfallenden Flächen als Beteiligung, d.h. als Sacheinlagen im Unternehmen verbleiben. [1)]

Aus der Sicht der Beteiligten, d.h. hier der Vermögensgeber, verringern die Sacheinlagen die baren Leistungen an der vereinbarten einzubringenden Gesamtsumme in die gemeinsame Unternehmung. Bei Landwirten, die ganz oder teilweise aus der Produktion ausscheiden, stellen Sacheinlagen in eine andere Unternehmung häufig die günstigste Verwertung der Anlagen dar. Auf diese Art und Weise können Werte erhalten werden wie z.B. bei Gebäuden, Maschinen, Vieh oder Boden, die dadurch ohne große "Reibungsverluste" in größere Einheiten übergehen können. Abgeschlachtetes Vieh ist beispielsweise erst in längeren Zeiträumen und nicht genau in der gleichen Qualität reproduzierbar. Ein verunkrauteter

---

1) Vgl. hierzu auch HAGENGUTH, H.: Das in der Landwirtschaft eingesetzte Kapital und dessen zweckmäßige Finanzierung, in: Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung in der Landwirtschaft, Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen Heft 63, [illegible]

Acker verliert ebenfalls an Wert. Nicht mehr genutzte Maschinen verfallen und alte Maschinen verrotten.
Für die Partner, d.h. für Vermögensgeber und Vermögensnehmer, stellen Sacheinlagen in eine Gesellschaftsunternehmung häufig die einzige Möglichkeit dar, die Bildung von größeren Produktionseinheiten voranzutreiben, da oft nicht genügend Barmittel vorhanden sind.
Das vor- bzw. nachgelagerte Unternehmen als Kapital- bzw. Vermögensgeber verfolgt durch "preiswerte" Beteiligungen meist andere, unternehmenspolitische Ziele, die noch behandelt werden.

Die einzelnen Vermögensgruppen eigenen sich indessen recht unterschiedlich für Sacheinlagen.
Der Boden läßt sich in der Regel ohne Schwierigkeiten in andere Betriebseinheiten überführen, es sei denn, daß extreme Bedingungen wie z.B. Kleinstparzellen oder sehr große Entfernungen vom Betrieb vorhanden sind. Die Problematik liegt vielmehr darin, ob der Eigentümer bereit ist, die Verfügungsgewalt über seine Grundstücke aufzugeben. In vielen Fällen bietet sich eine kombinierte Beteiligung an, bei der andere Kapital- bzw. Vermögensarten zusammen mit dem Boden in eine andere Landwirtschaftsunternehmung eingebracht werden.
Gebäude und bauliche Anlagen sind als Sacheinlagen sehr differenziert zu beurteilen. Der Standort, die Größe, die technische Gestaltung, die Umbaumöglichkeiten und das zukünftige Produktionsprogramm der übernehmenden Unternehmung bestimmen den Wert und die Verwertbarkeit der Gebäude.
Für Maschinen und Geräte gilt grundsätzlich das gleiche wie für die Gebäude, d.h. ihre "Einlagefähigkeit" hängt

in erster Linie von der Gestaltung des gemeinschaftlichen Unternehmens ab. Während z.B. Schlepper oder Mähdrescher von ausreichender Größe in fast allen Fällen übernommen werden können, ist die Einbringung von Spezialmaschinen, die nicht benötigt werden, von zu kleinen oder schon vorhandenen Aggregaten unzweckmäßig.
Mehrperiodisch nutzbares Vieh eignet sich grundsätzlich als Einlage in eine Gesellschaftsunternehmung, wenn diese Tierart im Produktionsprogramm vorgesehen ist. In vielen Fällen kann das Produktionsmittel Vieh gar nicht anders beschafft werden als durch Übernahme in das gemeinsame Unternehmen. Vor allem wertvolles Zuchtvieh von ganz oder teilweise ausscheidenden Landwirten bleibt auf diese Weise der größeren Unternehmung erhalten.
Das Umlaufvermögen als Einlage ist realtiv umproblematisch. Die Vorräte und das einperiodisch nutzbare Vieh können im Zweifelsfall kurzfristig veräußert und dann eventuell als Bareinlage eingebracht werden.

4112. Kapitaleinlagen

PREISER versteht unter Kapital "Geld für Investitionszwecke" [1] Analog dazu und in Abgrenzung zum Vermögen bzw. zu den Sacheinlagen [2] sollen unter "Kapitaleinlagen" alle eingebrachten Geldmittel, Wertpapiere, Anteile u.ä., die der Finanzierung von Investitionen dienen, subsumiert werden.
Kapitaleinlagen sind die verbreitetste Form der Beteiligungsfinanzierung. Sie können theoretisch von allen Wirtschaftssubjekten in eine landwirtschaftliche Unternehmung eingebracht werden. Aber anders als bei Sach-

---

1) PREISER, E.: Der Kapitalbegriff und die neuere Theorie in: Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 165, 1953, S. 261

2) [illegible] 3

einlagen (Vermögensgütern) gibt es aus der Sicht des Kapitalgebers zahlreiche Möglichkeiten einer anderweitigen Anlage dieser Mittel. Die insgesamt gegebenen Gewinnerwartungen werden daher in der Regel das ausschlaggebende Moment für die Vergabe von Beteiligungskapital sein. Doch auch andere übergeordnete ökonomische Gründe, wie z.B. der Ausbau und die Stärkung vón Machtpositionen, vermögensrelevante Erwägungen oder Subventionsabsichten sowie Sicherheitsüberlegungen, können zu einer Beteiligung führen. Letztlich dürften auch außerökonomische Motive nicht ausgeschlossen werden. Eine Kapitalbeteiligung an landwirtschaftlichen Unternehmen muß je nach Kapitalgeber und Motivation unterschiedlich beurteilt werden. Als "Kapitaleinlagengeber" kommen vor allem, außer den Eigentümern landwirtschaftlicher Vermögensgüter, vor- oder nachgelagerte Erwerbsunternehmen, andere Erwerbsbetriebe bzw. private Kapitalgeber, sowie Kapitalbeteiligungsgesellschaften in Frage.

4113. Persönliche Leistungen und Rechte

Unter "persönlichen Leistungen" soll der Einsatz einer Arbeitskraft mit Leitungsfunktion verstanden werden. Die persönliche Leistung, vor allem bedingt durch Ausbildung und Fähigkeiten eines Betriebsleiters, kann als eine Art Kapital bzw. Vermögen aufgefaßt werden. [1] "Betriebswirtschaftlich gesehen ist Kapital der geldwertmäßige Inbegriff der einer Betriebswirtschaft zur Verfügung stehenden materiellen und immateriellen Produktionsmittel im weitesten Sinne des Wortes." [2] Diese Auslegung BECKMANNs erlaubt Wissen, Können und Fertigkeiten als immaterielle Investition und damit als Kapital-

---

1) Vgl. Seite 8

2) BECKMANN, L.: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung Stuttgart 1956, S. 14

bzw. Vermögensform anzusehen. Unterstützung findet diese Aussage durch Betrachtungen über "geistige" bzw. "intellektuelle" Investitionen [1], die sogar bis zum Anspruch auf Verzinsung führen, "zumal der Nachweis gelang, daß solche Aufwendungen sich verzinsen, teilweise weit besser sogar als manche Formen materieller Investitionen." [2]

Bei einer solchen Betrachtungsweise, d.h. wenn Bildung [3] als Investition und Fähigkeit als Kapital-bzw. Vermögensform angesehen wird, ist die Idee der Verzinsung und Gewinnbeteiligung in jeder Form die logische Folge.

Der Einsatz von mehr Ausbildung erhöht zweifellos den Wert der Unternehmung als Ganzes, nach obiger Interpretation sogar den Kapitaleinsatz. Trotzdem lassen sich diese Investitionen kaum bilanzieren, schon gar nicht in den hier angesprochenen Unternehmen. Da der oben definierte Finanzierungsbegriff jedoch unabhängig von Bilanzierungsvorgängen gewählt wurde, ergibt sich hier kein Widerspruch. Anstelle einer direkten Erhöhung der Eigenkapitalsumme kann die Vermögens- bzw. Kapitalbasis durch persönliche Leistungen indirekt erweitert werden. Eine indirekte Verbesserung der Finanzierungslage der Unternehmung ergibt sich zum einen aus der Qualität der Unternehmensführung, d.h. vom Ausbildungsniveau des Betriebsleiters, von dem eine bessere Geschäftsführung und damit höhere Gewinne erwartet werden können. Damit wird das Eigenkapital indirekt erhöht. Zum anderen kann die Höhe des Eigenkapitals sowie die Eigen-

---

1) Vgl. SACHS, R.: Zum Problem "geistiger Investitionen" in der Landwirtschaft, in: Agrarwirtschaft, Jg. 8, Hannover 1959, S. 144 ff.; RHEINWALD, H.: "Intellektuelle Investitionen" als Bestandteil von Programmen und Projekten zur Verbesserung der Agrarstruktur, in: Zeitschrift f. ausländ. Landwirtschaft, Jg. 6, Heft 3 Frankfurt/Main 1967, S. 225 ff.

2) RHEINWALD, H.: a.a.O., S. 225 f.

3) Bildung hier im Sinne von Ausbildung und Fortbildung

kapital-Fremdkapital-Realtion positiv beeinflußt werden, wenn es gelingt, durch einen qualifizierten Betriebsleiter weiteres Eigenkapital zu erlangen.

Ähnlich wie persönliche Leistungen können auch Rechte als immaterielle Güter in die Unternehmung eingebracht werden.
Rechte, wie z.B. Patente und Lizenzen, spielen in der Landwirtschaft nicht die Rolle wie in der übrigen Wirtschaft. Sie können für einzelne Unternehmen außerordentlich wichtig, unter Umständen sogar existenznotwendig sein. In der Landwirtschaft kommt z.B. Nutzungs- und Wegerechten, Brennereilizenzen, Kontingenten, Lieferungsverträgen oder Rechten im Bereich der Tierzucht u.ä. manchmal verstärkte Bedeutung zu.
Die Werte dieser Privilegien können in der Regel bilanziert werden. Die Problematik dieser Einlageform liegt im wesentlichen in ihrer Bewertung selbst. Ihr kommt aber in einer allgemeinen Betrachtung wie dieser keine große Bedeutung zu; dagegen kann sie bei einer einzelnen Unternehmung schon von großer Wichtigkeit sein. Die Einbringung von Rechten wurde hier mehr der Vollständigkeit halber erwähnt.

412. Partner (Subjekte) der Beteiligungsfinanzierung (Einlagengeber)

Die Partner des landwirtschaftlichen Unternehmens, d.h. die Beteiligungskapitalgeber bzw. Einlagengeber wurden in den vorangegangenen Abschnitten schon verschiedentlich angesprochen. Es erweist sich als zweckmäßig, sechs

Gruppen von Kapitalgebern zu unterscheiden:

1. Landwirtschaftliche Produktionsbetriebe
2. "Verpächter" landwirtschaftlicher Betriebe
3. Erwerbsbetriebe im vor- und nachgelagerten Bereich
4. Andere Erwerbsbetriebe und private Kapitalgeber
5. Kapitalbeteiligungsgesellschaften
6. Geschäftsführer und Manager.

Diese möglichen Beteiligten unterscheiden sich wesentlich durch die Einlageform und ihre daraus ableitbaren Motive (vgl. auch Übersicht 6).

4121. Landwirtschaftliche Produktionsbetriebe

Naheliegende Partner für die Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen sind benachbarte Landwirte. Eine Fusion oder Teilfusion begründet immer eine Beteiligungsfinanzierung, und damit werden diese Landwirte zu Partnern der Beteiligungsfinanzierung. [1)]
Die Antriebskräfte zur Fusion oder Teilfusion, d.h. also zur Beteiligungsfinanzierung dieser Art können mannigfache Ursachen haben; sie lassen sich in drei Gruppen gliedern, nämlich betriebswirtschaftliche, marktwirtschaftliche und soziale Antriebskräfte. Die betriebswirtschaftlichen Motive können wie folgt gegliedert werden:

1. Kostensenkungen (z.B. durch "economies of size"; Scale-Effekte [2)]),
2. finanzwirtschaftliche Vorteile, wie z.B. Senkung der Kapitalbelastung, erhöhte Liquidität, geringerer Fremdkapitalbedarf, erhöhte Kreditwürdigkeit,
3. Verteilung des Unternehmensrisikos,
4. ökonomische Vorteile des AK-Einsatzes, wie z.B. Spezialisierung, höhere Arbeitsproduktivität, Senkung des AK-Einsatzes, Urlaubs- und Krankheitsregelungen,

---

1) Vgl. in Kapitel 413 die Abgrenzung zur Kooperation

2) Vgl. hierzu KEHRBERG, E.W., REISCH, E.: Wirtschaftslehre der landwirtschaftlichen Produktion, München/Basel/Wien 1964, S. 7 ff.

Übersicht 6 : Motive der Beteiligung an landwirtschaftlichen Unternehmen in Abhängigkeit von Einlagenform und Einlagengeber

	Sach-einlagen	Kapital-einlagen	persönliche Leistungen
Landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb	betriebswirtschaftliche, marktwirtschaftliche, soziale Antriebskräfte		
Verpächter	Vermögenserhaltung		-
Vor- oder nachgelagerter Erwerbsbetrieb	marktwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche Motive		-
Erwerbsbetrieb, privater Kapitalgeber	-	Gewinnerwartungen, Vermögenserhaltung, nichtökonomische Gründe	-
Kapitalbeteiligungsgesellschaft	-	Subventionierung, Gewinnerwartungen	-
Geschäftsführer, Manager	-	-	persönliches Engagement, persönliche Vorteile

5. Rentabilitätsverbesserungen aufgrund von Fusionseffekten [1)]
6. Einkommensprobleme [2)]
7. Wachstum der Unternehmen, d.h.optimale Betriebsgrößenentwicklung, Aufbau moderner wettbewerbsfähiger Produktionszweige und Beschleunigung des Wachstums durch aggregierten Einsatz der Produktionsmittel und erhöhte Ertragskraft. [3)]

Als marktwirtschaftliche Motive sind zu nennen:

1. die Sicherung und Verbilligung der Beschaffung von Produktionsmitteln und
2. die Sicherung und Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse [4)]; das beinhaltet auch die Erzielung höherer Preise.

Unter diese beiden Ziele können alle anderen marktwirtschaftlichen Einzelmotive subsumiert werden. Vor allem das zweite Motiv wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Große Mengen eines einheitlichen und qualitativ hochwertigen Gutes werden immer gefragter sein. [5)] Von daher erfolgt sogar

---

1) Vgl. OTZEN, U.: Zur Problematik von Betriebsfusionen in der Landwirtschaft, Triebkräfte, theoretische Grundlagen und Möglichkeiten der Realisierung, Agrarwirtschaft-Sonderheft 51, Hannover 1973, S. 103 ff.

2) Vgl. Kapitel 33

3) Vgl. zu dieser Aufstellung SEUSTER, H.: Produktions- und marktwirtschaftliche Probleme neuer Unternehmensformen, in: Neue Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 39, Frankfurt/Main 1967, S. 85 ff.; LIPINSKY, E.E.: Neue Formen wirtschaftlicher Kooperation in der Landwirtschaft, in: Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft, Vorträge der 21. Hochschultagung der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, Münster 1967, S. 94 ff.; BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNG UND FORSTWIRTSCHAFT (Hrsg.: BML, AID): Neue Kooperationsformen in der Landwirtschaft, Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft Heft 153, Hiltrup 1970, S. 49 f.; HARBS, K.F.: Kooperation in der Phase der agrarischen Überproduktion, Hilturp 1969, S. 16 ff.; REISCH, E., ADELHELM,R., a.a.O., S. 18 f.

4) REISCH, E., ADELHELM, R.: a.a.O., S, 18

5) SCHILLER, O.: Kooperation und Integration im landwirtschaftlichen Produktionsbereich, Frankfurt/Main 1970, S. V

ein wesentlicher Druck auf die Zusammenarbeit bzw. den Zusammenschluß der kleineren Unternehmen.

Zu den sozialen Motiven, die teilweise mit den betriebswirtschafltichen korrespondieren, zählen Arbeitserleichterung, Arbeitsverminderung, Urlaub, Vertretung, d.h. gleichzeitig Risikominderung, Verringerung der Aufgabenvielfalt, das bedeutet physische und psychische Entlastung, insbesondere auch der Familienangehörigen u.a. [1].
Die hier angeführten betriebswirtschaftlichen, marktwirtschaftlichen und sozialen Ziele sind allerdings je nach Einlageform und -motiven in unterschiedlichem Umfang erreichbar. Sollen Kostensenkungen durch Gesellschaftsunternehmen angestrebt werden, so wirken die Sacheinlagen der Gesellschafter auf diese Zielsetzung anders als die Kapitaleinlagen. Während z.B. die Einbringung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und großen bzw. erweiterungsfähigen technischen Einheiten eine Senkung der Stückkosten unterstützt, bewirkt die Aufnahme von kleinen Maschinen und Gebäuden oftmals keine Verbesserung der Kostensituation.
Unter finanzwirtschaftlichen Aspekten erweitern auch Sacheinlagen die Kapitalbasis; auf diese Weise erleichtern sie die Fremdkapitalaufnahme einerseits und vermindern die notwendige Fremdkapitalaufnahme andererseits. Die Liquiditätslage durch Sacheinlagen wird im Vergleich zu Kapitaleinlagen jedoch wesentlich, und zwar im ungünstigen Sinne beeinflußt. Andererseits stellen Sacheinlagen ein geringeres Risiko dar als Kapitaleinlagen, weil die alternativen Verwendungsmöglichkeiten sehr viel begrenzter sind. Eine höhere Arbeitsproduktivität bzw. die Senkung des Arbeitseinsatzes darf nicht durch Sacheinlagen behindert werden. Unter Rentabilitätsgesichtspunkten ergeben sich somit ganz bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Eignung von Sacheinlagen.

---

1) Vgl. BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNG UND FORSTWIRTSCHAFT: a.a.O., S. 50; REISCH, E., ADELHELM, R.: a.a.O., S. 19

Bezüglich der Einkommensentwicklung ganz oder teilweise ausscheidender Landwirte können deren Sacheinlagen als Gesellschaftsanteile u.U. besser beurteilt werden als bei einem oftmals ungünstigen Verkauf resp. der Situation, in der überhaupt keine ökonomische Verwendungsmöglichkeit für ihre Vermögensgüter - insbesondere Gebäude und Maschinen - besteht. Kapitaleinlagen dagegen werden vor allem von den verbleibenden Arbeitskräften aufgebracht werden müssen, da diese Einlagen direkt Einfluß auf das Einkommen haben. Zum Unternehmenswachstum können swohl Kapital- als auch Sacheinlagen beitragen. Vieh, Fläche, geeignete Maschinen und Gebläude vergrößeren die Eigenkapitalbasis einer Unternehmung und erleichtern somit das Wachstum. Werden lediglich Kapitaleinlagen gegeben, dann ist das Unternehmen in der Regel auf Flächenerweiterung auf dem Pachtwege angewiesen; erfolgt dagegen eine Fusion nur auf der Grundlage von Sacheinlagen, dann wird oftmals die zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital notwendig sein.

Auch aus marktwirtschaftlicher Sicht erscheint eine Konzentration unumgänglich. Durch die vorwiegend aus technischen Gründen herbeigeführte Vergrößerung der Produktionseinheiten und die in den relativ kleinen Betrieben daraus folgende Spezialisierung wurden das Produktionsrisiko erhöht und die gewachsenen Beschaffungs- und Absatzfunktionen und -wege, die vorher teilweise im selben Unternehmen integriert waren, aufgegeben bzw. unterbrochen. Die früher postulierte Vielseitigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens [1] und die Wahrnehmung von Beschaffungs- und Absatzfunktionen sind zudem in fusionierten, d.h. größeren Unternehmen leichter zu erreichen. Diese Ziele werden sowohl durch Kapitaleinlagen als auch durch Sacheinlagen erreichbar. Die oben genannten sozialen Motive gelten vor allem für die als Arbeitskräfte verbleibenden Landwirte. Bei den ausscheidenden Landwirten wird die Verbundenheit mit dem neuen Unternehmen durch Sacheinlagen gestärkt. Für die soziale und [illegible] Situation und das persönliche [illegible]

[illegible]

Beteiligten spielt es eine Rolle, ob lediglich eine Kapitalbeteiligung vorliegt, oder ob der ererbte Besitz bzw. die bisherigen "Arbeitshilfsmittel" eingebracht werden.
Die Einbringung von Vermögen, d.h. Sacheinlagen, in horizontal strukturierte landwirtschaftliche Gesellschaftsunternehmen muß von verschiedenen Seiten betrachtet werden. Aus der Sicht des fusionierenden Landwirts wird eine ganz andere Beurteilung erfolgen als aus der Sicht der Gesellschaftsunternehmung oder gar aus agrarpolitischem bzw. volkswirtschaftlichem Blickwinkel.

Der einzelne Landwirt wird von sich aus bestrebt sein, möglichst viel Sacheinlagen in das gemeinschaftliche Unternehmen einbringen zu können, um einerseits die aufzubringende Kapitalsumme zu erreichen, und andererseits, um möglichst wenig Vermögensverluste hinnehmen zu müssen.
Die Einbringung von landwirtschaftlichem Vermögen in Gesellschaftsunternehmen schafft jedoch in vielen Fällen erhebliche Bewertungsprobleme, vor allem dann, wenn die Art und das Ausmaß der Sacheinlagen der einzelnen Gesellschafter unterschiedlich sind.
Vielfach wird es auch zweckmäßig sein, wenn z.B. der Boden nicht Vermögensbestandteil der Gesellschaft wird, sondern im Eigentum der Gesellschafter bleibt und an die Gesellschaft verpachtet wird, wie dies in der Praxis vielfach anzutreffen ist.
In der Regel bilden die Sacheinlagen lediglich die Grundlage oder einen relativ kleinen Teil der Beteiligungsfinanzierung in Gesellschaftsunternehmen. Der Kapitalstock muß dann ebenfalls wie in der Einzelunternehmung durch Bareinlagen oder Fremdfinanzierung ergänzt werden.

Die bisherigen Eigentümer der Sacheinlagen können
1. als Arbeitskraft aus der Landwirtschaft ausscheiden, dann bleiben sie lediglich Mitgesellschafter bzw. Anteilseigner,
2. sowohl ihre Arbeitskraft als auch ihr Kapital der Gesellschaft zur Verfügung stellen,
3. sie wirtschaften auf ihrem bisherigen Betrieb, aus dem Teile ausgegliedert werden, weiter (Teilfusion).

Vor allem im ersten Fall entstehen Schwierigkeiten auf juristischer Ebene, die noch zu behandeln sind; organisatorische sowie Wachstumsprobleme ergeben sich insbesondere für die Restbetriebe, d.h. den dritten Fall.

Im Gegensatz zur Interessenlage des Landwirtes, der die Einlagen geben will, dürfen aus der Sicht des Gesellschaftsunternehmens nur Anlagen eingebracht werden, deren Einsatz ökonomisch noch zu rechtfertigen ist. Zur Erzielung einer höheren Rentabilität im Gemeinschaftsunternehmen ist es vielmehr erforderlich, vorhandene Kapazitäten zwar weitgehend zu nutzen, Vermögen ohne Nutzwert aber zu liquidieren bzw. in Privatbesitz zu belassen. [1)]

Wie aus der Untersuchung von HAGE und KROESCHELL und anderen [2)] hervorgeht, ist bei den dort beschriebenen Objekten der jeweilige Finanzierungsanteil an Sacheinlagen, Bareinlagen, Krediten und staatlichen Zuschüssen sehr verschieden, so daß allgemeingültige Angaben nur schwer zu machen sind. In den verschiedenen Gesellschaften

---

1) Vgl. OTZEN, U.: a.a.O., S. 107
2) Vgl. HAGE, K., KROESCHELL, K. et al.: a.a.O, S. 20 - 58

betrugen die Sacheinlagen (unbare Leistungen) nämlich zwischen 5 % und 24 % der Gesamtfinanzierungssumme. In anderen Beispielen lag die Summe aus baren und unbaren Leistungen zwischen 4 % und 63 % der Gesamtfinanzierungssumme. Die erfaßten Gesellschaften wurden teils zu einem relativ großen Teil aus verbilligten Krediten und Zuschüssen finanziert.

Für den Sacheinlagenanteil spielt auch die Betriebsgröße eine entscheidende Rolle; je kleiner die Ausgangsbetriebe sind, desto weniger Anlagen können übernommen werden. Die begrenzte Einlagefähigkeit von landwirtschaftlichem Vermögen stellt ein wesentliches Problem dar, und hält viele Betriebe davon ab, Fusionen oder Kooperationen ein zugehen. Für diese Zusammenschlüsse geht es vor allem darum, den optimalen Zeitpunkt festzulegen. Entweder muß das investierte Kapital in den Einzelbetrieben ein Minimum erreichen, oder es müssen im Hinblick auf die Vereinigung schon im voraus entsprechende, eventuell erweiterungsfähige Maschinen und Gebäude angeschafft bzw. erstellt werden. Der Faktor Kapital (d.h. hier Sacheinlagen) muß ebenso auf Änderungen vorbereitet werden, wie dies beim Faktor Arbeit z.B. durch Umschulungen und Ausbildungsbeihilfen geschieht. [1)]

Aus volkswirtschaftlicher Sicht betrachtet, kann die Beteiligungsfinanzierung in der Form der Sacheinlagen dazu beitragen, größere Vermögensverluste zu vermeiden. Verschiedene Vermögensteile können in eine Gemeinschafts-

---

1) Vgl. SEUSTER, H.: Finanzierungsprobleme des landwirtschaftlichen Betriebes, a.a.O., S. 222 f.

unternehmung eingebracht und bis zur völligen Abschreibung genutzt werden. Bei Betriebsaufgabe dagegen ist die Gefahr von Vermögensverlusten größer. Über Fusionen bzw. Beteiligungsfinanzierung kann somit die Vermögenserneuerung allmählicher gestaltet werden.
Für die zukünftige Entwicklung lassen sich extreme Denkmodelle gegenüberstellen:
1. Eine große Anzahl von nicht entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaftet weiter wie bisher; sie vermindert - zumindest relativ - ständig ihr Vermögen, bis sie eines Tages, z.B. im Generationswechsel, aufgelöst werden.
2. Die Unternehmen fusionieren, oder kooperieren zumindest, um leistungsfähige Einheiten zu bilden.

Im ersten Fall steht die deutsche Landwirtschaft, bzw. die gesamte Volkswirtschaft, in absehbarer Zeit vor dem Problem, aus dem Nichts leistungsfähige Großunternehmen aufbauen zu müssen. Der volkswirtschaftliche Vermögensverlust wird bis dahin erheblich sein; allein die u.U. stark dezimierten Viehherden wieder heranzuzüchten, dürfte große Schwierigkeiten bereiten. Im zweiten Fall dagegen scheinen die Anfangsschwierigkeiten größer zu sein, dieser gestattet aber eine allmähliche Hinführung zu leistungsfähigen Einheiten durch geringere volkswirtschaftliche Vermögensverluste. Bei Weiterbewirtschaftung im Rahmen der bisherigen Agrarstruktur droht außerdem eine zunehmende Überlegenheit der ausländischen gegenüber der deutschen Agrarproduktion mit allen ihren Folgen in Bezug auf wirtschaftliche Abhängigkeit und Marktstellung. Allein schon aus dieser Sicht muß den Agrarpolitikern eine Förderung der Beteiligungsfinanzierung empfohlen werden.

Für Kapitaleinlagen durch Landwirte im landwirtschaftlichen Unternehmen ist eine getrennte Betrachtung von bleibenden und ausscheidenden Landwirten, d.h. Arbeitskräften, notwendig. Fusionierende bleibende Landwirte werden ohne weiteres sowohl Sach- als auch Kapitaleinlagen einbringen, wenn die Gesellschaftsunternehmung ihnen eine ausreichende Einkommenserhöhung verspricht. In den meisten Fällen werden von diesen Betrieben beide genannten Einlageformen aufgebracht, aber auch eine alleinige Sacheinlagen- oder Kapitalbeteiligung bei Teilfusionen ist möglich. Die entscheidende Nebenbedingung für eine Teilfusion von weiterhin existenten Betrieben ist außer einer entsprechenden Bereitstellung der Einlagen "eine bestimmte und weitgehende organisatorische Umgestaltung der Betriebe", wie sie SUDEN [1] zwar nur für die Schweinehaltung festgestellt hat, wie sie aber durchaus für alle anderen Betriebszweige verallgemeinert werden kann . Der verbleibende Haupterwerbslandwirt muß aus dem Restbetrieb und den Anteilen an der Gesellschaft ein ausreichendes Einkommen erwirtschaften. Ist das langfristig nicht möglich, so muß er zur Gruppe der ausscheidenden Landwirte gerechnet werden.

Bei der Vollfusion muß ebenfalls nach bleibenden und ausscheidenden Landwirten differenziert werden. Diejenigen Landwirte oder deren Erben, die langfristig nicht mehr in der Landwirtschaft tätig sein wollen, werden vermutlich ähnliche Zielvorstellungen hinsichtlich der Finanzierung der landwirtschaftlichen Betriebe entwickeln wie die sofort abwandernden.

Den bleibenden Landwirten muß man zumuten, daß sie in der Landwirtschaft investieren, d.h. Kapitaleinlagen leisten, Es stellt sich aber die Frage, ob sie nur in diesem

---

1) SUDEN, W.: Die Einkommenswirksamkeit gemeinschaftlicher Schweinehaltung, Modelluntersuchungen zur Kooperation in der Schweinehaltung, Diss. Gießen 1970 und Heft 11 der Schriftenreihe "Ländliches Genossenschaftswesen", Schriften aus dem Institut für ländliches Genossenschaftswesen an der Justus Liebig-Universität Gießen, S. 133

Bereich investieren werden. Zur Risikoabsicherung ist es zweifellos von Vorteil, wenn "Gemischtinvestitionen" [1], d.h. Investitionen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft, vorgenommen werden. Allerdings sind dafür umfangreiche Kenntnisse in finanzwirtschaftlichen Dingen und insbesondere von den Kapitalmärkten notwendig.

Für die ausscheidenden landwirtschaftlichen Betriebsleiter ist die Fragestellung, ob sie sich mit Kapitaleinlagen an den von ihnen mitgetragenen Gesellschaftsunternehmen beteiligen sollen, aus einer völlig anderen Perspektive zu sehen. Waren die Alternativen für die Verwendung des landwirtschaftlichen Vermögens relativ gering - nämlich Verkauf, Verpachtung, Sacheinlagen - so besteht für Geldmittel vor allem die Möglichkeit der außerlandwirtschaftlichen Anlage, wie z.B. in Wertpapieren, da die unbedingte Notwendigkeit der Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens durch landwirtschaftliche Investitionen nicht in dem Maße gegeben ist wie bei den verbleibenden Landwirten. Der Empfehlung, vorhandenes Kapital außerhalb der Landwirtschaft anzulegen, muß in den meisten Fällen zugestimmt werden, wenn für den Einzelnen eine bessere Verzinsung erreicht werden soll. [2] "Falls Nebenerwerbsbetriebe über flüssiges Kapital verfügen, ..., so ist eine sichere außerlandwirtschaftliche Anlage der Beteiligung an landwirtschaftlichen Objekten vorzuziehen." [3] Für ausscheidende Landwirte gilt sinngemäß das gleiche.
Diese im großen und ganzen, nicht aber in jedem Falle, gül-

---

1) Vgl. SEUSTER, H.: Finanzierungsprobleme des landwirtschaftlichen Betriebes, a.a.O., S. 223

2) Vgl. hierzu Kapitel 51.

3) KÖHNE, M.: Die Auswirkungen der Kooperation auf die Organisation und das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe, in: Existenzsicherung der Landwirtschaft im Wirtschaftswachstum, Landwirtschaftskammer Hannover (Hrsg.), Hannover 1970, S. 100

tige Verhaltensweise wäre gesamtlandwirtschaftlich nicht wünschenswert, da sie dem Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, der schon jetzt an Kapitalmangel leidet, weiterhin ständig Kapital entzieht, ja bei zunehmender Nebenerwerbslandwirtschaft und völlig ausscheidenden Landwirten zukünftig in noch verstärkterem Maße die Eigenkapitalbasis der Landwirtschaft beeinträchtigen würde.

4122. "Verpächter" landwirtschaftlicher Betriebe

Eine weitere Gruppe von Eigentümern landwirtschaftlicher Vermögensgüter, nämlich die Verpächter, können als Partner für die Beteiligungsfinanzierung in Frage kommen. Ähnlich wie bei den allmählich aus dem Produktionsprozeß ausscheidenden landwirtschaftlichen Arbeitskräften und Mitbesitzern, die ihren Betrieb in eine Gesellschaft eingebracht haben statt ihn zu verpachten, läßt sich ein Beteiligungsverhältnis zwischen Pächter und Verpächter bei Hofpacht und unter Umständen auch bei größerer Parzellenpacht denken. In der Bundesrepublik werden rund 23 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche als Pachtland bewirtschaftet. Fast 6 % der landwirtschaftlich genutztenFläche besteht aus Betrieben, die ausschließlich auf Pachtland wirtschaften. [1] Der Gedanke, einigen dieser Betriebe eventuell ein Beteiligungsverhältnis vorzuschlagen, entstammt zunächst theoretischen Überlegungen. Es wird aber genährt durch die Probleme, die in der Praxis des Pachtwesens immer wieder auftauchen, und noch nicht optimal gelöst werden konnten.

---

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1972, S. 29

Unter den wirtschaftlichen Problemen sind die Investitionen und deren Finanzierung immer wieder Streitpunkt der Parteien. Aber auch die rechtlichen Bestimmungen sind teilweise unbefriedigend und diese wirken sich wiederum auf die Bewirtschaftung aus.
Die Pachtvorschriften müssen vor allem im modernen Wirtschaftsprozeß gesehen und beurteilt werden. Flexibilität ist eine der Grundvoraussetzungen für die Unternehmung in einer dynamischen, wachsenden Wirtschaft. Diese Flexibilität, also die Anpassung an neue technische und ökonomische Entwicklungen, d.h. Flexibilität im Investieren und ständig neuen Zusammenstellen der Produktionsfaktoren wird oftmals durch die Pachtvereinbarungen beeinträchtigt, d.h. durch die Pachtfristen, die zuweilen vom Verpächter vorgeschriebene Wirtschaftsweise, die Unsicherheit in der Inventarübernahme, die Finanzierungslage - insbesondere aber die Kreditsituation - und das allgemein größere Risiko eines Pächters.
Die Investitionen und die Finanzierung werden immer mehr zum zentralen Problem, je kapitalintensiver gewirtschaftet wird. Dies gilt einerseits für die Hofpacht; Aufwendungen für das Pachtobjekt verbunden mit Werterhöhungen, Änderungen im Kulturartenverhältnis, Betriebsumstellungen und käufliche Übernahme des Inventars durch den Pächter sind bei Pachtauseinandersetzungen ständig umstrittene Fragen, [1] die einen negativen Einfluß auf Investitionen ausüben können. Für die Zupacht (Parzellenpacht) andererseits ist die ungenügende Selbstfinanzierungsmöglichkeit das Hauptproblem [2]. Eine Betriebsaufstockung in größerem Umfang

---

1) Vgl. HENJES, H.: Grundlinien einer Neuordnung des Pachtrechtes in der BRD, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 58, Bonn 1966, S. 9 ff.

2) Vgl. BRELOH, P.: Bedeutung, Gestalt und Probleme der Landpacht und der wirtschaftlichen Situation der Betriebe mit Pachtland in der BRD; Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Heft 199, Bonn 1968, S. 132

durch Zupachtung von Land macht eine ganze Reihe von Folgemaßnahmen bzw.-investitionen erforderlich, die meistens nicht mit Eigenmitteln bestritten werden können, sondern den Fremdkapitaleinsatz im Unternehmen ausweiten.

Für beide Fälle - Hofpacht und Parzellenpacht - sind deshalb Überlegungen anzustellen, wie die Eigenkapitalsituation der Unternehmen verbessert werden kann. Als eine Möglichkeit bietet sich eine Beteiligung des Verpächters durch Sach- und/oder Kapitaleinlagen an. Pächter und Verpächter können einen Gesellschaftsvertrag abschließen, auf dessen Grundlage das Unternehmen vom "Pächter" geleitet wird. Die Annäherung des Pachtverhältnisses an ein "Teilhaberverhältnis" durch "Kombination oder Kapitalaufbringung durch Verpächter und Pächter" sieht auch HAGENGUTH als eine Lösungsmöglichkeit an, um den Kapitalmangel in der Landwirtschaft zu beheben. [1)]

Die Vor- und Nachteile einer derartigen Beteiligungsfinanzierung zwischen Verpächter und Pächter oder besser gesagt zwischen "Eigentümer" und "Bewirtschafter" müssen von zwei Seiten gesehen werden.
Als wesentlichen Vorteil für den Bewirtschafter ist die Verbesserung der finanziellen Situation anzusehen. Einerseits wird die Eigenkapital-Fremdkapital-Relation verbessert, d.h. der an der Unternehmung "interessierte" [2)] Kapitalanteil nimmt zu, und andererseits wird die Eigenkapitalbasis zur Aufnahme von Krediten verstärkt. Die daraus resultierende erhöhte Flexibilität und Wachstumsfähigkeit des Unternehmes sowie die mögliche Einkommenssteigerung sind für die zukünftige Entwicklung nicht zu unterschätzende Vorteile. Auch das Problem der vertraglich festgelegten Pachtfristen kann durch ein Beteiligungsverhältnis flexibler gehandhabt werden. Während ein Pachtvertrag - insbesondere bei Hofpacht - üblicherweise für einen bestimmten Zeitraum mit einem vorweg

---

1) HAGENGUTH, H.: Bedeutung und Gestaltung der Pacht, in: Berichte über Landwirtschaft, Band XLIV, Hamburg und Berlin 1966, S. 470

2) Vgl. Seite 17 und 29

fixierten Ende abgeschlossen wird, an dem sich die gesamte Wirtschaftsweise orientieren muß, läuft ein Gesellschaftsvertrag meistens unbefristet, wobei jedoch Kündigungsfristen vereinbart werden. Für die langfristig kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung bietet der Gesellschaftsvertrag somit bessere Möglichkeiten sowohl hinsichtlich einer zeitgemäßgen Bewirtschaftung als auch in bezug auf die in einer dynamischen Wirtschaft immer erforderliche Anpassung an die sich laufend ändernden Gegebenheiten.

In diesem Zusammenhang werden auch beachtenswerte Vorteile für den Eigentümer deutlich. Eine stabile entwicklungsfähige Unternehmung ist gleichbedeutend mit einer permanenten Eigentumssicherung. Hat der "Verpächter" im Gesellschaftsvertrag einen gewissen Einfluß auf die Unternehmensführung erhalten, dann ist es von hier aus leichter möglich, eine auch ihm genehme Entwicklungsrichtung zu sichern, als in den herkömmlichen Pachtverträgen. Der Grad der Einflußnahme ist aber im Einzelfall je nach Übereinkunft sehr unterschiedlich, auch in dieser Hinsicht bietet der Gesellschaftsvertrag eine breite Palette von Ausgestaltungsmöglichkeiten. Soll z.B. ein Betrieb auf absehbare Zeit nicht vom Eigentümer bewirtschaftet werden, so kann anstelle der dabei oft üblichen Verpachtung mit eiserner Inventarübergabe auch ein Gesellschaftsvertrag zweckmäßig sein.[1)]
Letztlich ist die Möglichkeit, Gewinne zu erzielen, die höher sind als die Erträge aus einer Verpachtung und bei guter Bewirtschaftung auch die Sparkonto-Zinsen erreichen oder übertreffen können, für den "Verpächter" ein Anreiz für eine Beteiligungsfinanzierung.
Weniger Konfrontation und mehr Kooperation zwischen Partnern in einer Unternehmung sowie eine gewisse Risikoverteilung sind für die Entwicklung des Unternehmens und damit für Eigentümer und Bewirtschafter grundsätzlich von Vorteil. "Die allgemeine Erkenntnis, daß Wirtschaftspartner aufeinander ange-

---

1) Vgl. auch BRELOH, P.: a.a.O., S. 182

wiesen sind und ihren Interessen unter den heutigen Wirtschaftsumständen am besten gerecht werden, wenn sie an einem Strang ziehen, könnte auch auf die Pacht übertragen werden".[1)]

Ein weiteres Argument für einen Gesellschaftsvertrag läßt sich aus dem politischen Bereich heranziehen. Die Mitbestimmungsdiskussion in anderen Wirtschaftsbereichen könnte in irgendeiner Form auch auf die Landwirtschaft zukommen. In einem Gesellschaftsvertrag lassen sich die Interessen des Kapitals (Eigentümer), des Managements (Bewirtschafter) und der Arbeit (Bewirtschafter-Familie und Angestellte bzw. Arbeiter) in ausgewogener Form relativ leicht berücksichtigen.

Ein starker Einfluß auf das Beteiligungsverhältnis geht naturgemäß vom Vertragsinhalt aus. Vom Bewirtschafter kann als nachteilig empfunden werden, wenn der Eigentümer auf allzu großen Mitspracherechten besteht bzw. wenn dieser laufend in den Unternehmensablauf eingreift. Eine objektive Aussage, wann ein übermäßiges Eingreifen vorliegt, kann m.E. nicht gemacht werden. Beide Partner müssen sich über die Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und seine Folgen vor seiner Unterzeichnung klar werden. Eventuelle Streitpunkte wie z.B. die Frage, ob Gewinne ausgeschüttet oder investiert werden sollen, müssen irgendwie vorgeklärt werden, soweit die Möglichkeit besteht. Als sehr schwerwiegend muß gerade diese Frage angesehen werden, da hier eine dynamische Betrachtung notwendig und eine statische Festlegung nicht möglich ist.
Die Nachteile, mit denen der Eigentümer bei der Beteiligungsfinanzierung rechnen muß, bestehen in dem Risiko des Kapitaleinsatzes, der u.U. nicht erfolgenden Gewinnausschüttung bzw. Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der

---

1) PABSCH, E.: Pacht in der dynamischen Wirtschaft, unveröffentlichtes Manuskript, Frankfurt 1969, S. 14

Zurverfügungstellung von Grundvermögen als Beteiligungsgrundlage. Problematisch bleibt auch die Frage, ob der Grund und Boden als Sacheinlage mit in die Gesellschaft eingebracht werden soll. Eine für den Eigentümer befriedigendere Lösung ist in der Übertragung von Nutzungsrechten an eine Gesellschaft zu sehen, oder in einer Kombination von Gesellschaftsvertrag und Verpachtung, so daß Grund und Boden in der Hand des Eigentümers bleiben. Selbstverständlich ist dann die Aufnahme von Krediten durch die Gesellschaft wiederum begrenzter. Hierzu muß aber bemerkt werden, daß es überhaupt zweckmäßiger ist, wenn Kredite vermehrt nach der Leistungsfähigkeit von Unternehmen und Unternehmensleitung vergeben werden, wie das auch in der gewerblichen Wirtschaft gehandhabt wird,[1] als nach der vor allem beim Boden gegebenen dinglichen Sicherheit. Trotzdem sollte auch der Personalkredit nach Möglichkeit dinglich abgesichert werden können.[2] Die Entscheidung über eine Kreditsicherung durch Immobilien liegt aber beim Eigentümer. Entweder stellt er Grund und Boden als Sicherung zur Verfügung, oder er bringt diese - eventuell teilweise in die Gesellschaft ein; andernfalls ist die Kreditaufnahme begrenzt bzw. kann nur durch das Inventar und die Person des Geschäftsführers abgesichert werden.

Weitere Probleme für den Eigentümer können sich bei der Auflösung eines unbefristeten Gesellschaftsvertrages ergeben. Die Übergabe bei einem auslaufenden Pachtvertrag ist in der Regel einfacher vorauszuplanen.

---

1) Vgl. Seite 18 ff. und dortige Literaturangaben

2) Vgl. BECKER, J.: Probleme eines rentablen Krediteinsatzes in der Landwirtschaft, a.a.O., S. 301

Trotz der hier aufgezeigten Nachteile und Gefahren, die aber durch einen gut durchdachten Gesellschaftsvertrag weitgehend kompensiert werden können, wird ein Beteiligungsverhältnis der geschilderten Art in manchen Fällen zweckmäßig sein. Vor allem Sacheinlagen können die gewünschte Erweiterung der Eigenkapitalbasis bringen.

Für den Gesellschaftsvertrag sprechen auch einige rechtstheoretische Überlegungen [1]. Unser heutiges Pachtrecht stammt aus einer Zeit, da der Bodeneigentümer gegen die Gewinnsucht und den Raubbau des Pächters geschützt werden mußte. Es stammt aber auch aus einer Zeit, die längerfristig wirtschaftlich stabiler und zumindest in der Landwirtschaft planerisch überschaubarer war. Auf die Dynamik unserer modernen Volkswirtschaft ist das damals entstandene Pachtrecht jedenfalls nicht zugeschnitten.

Auch die ergänzende Anwendbarkeit des Mietrechtes, das eine Gebrauchsüberlassung regelt, verstärkt den Eindruck einer relativ statischen, wenig anpassungsfähigen Regelung. Das deutsche Pachtrecht ist dem bürgerlichen Recht, und zwar dem Schuldrecht, zugeordnet. Zwei Vertragspartner vereinbaren aus gegensätzlichen Interessensphären heraus einenAustausch von Leistungen (vergleichbar einem Mietvertrag). Dieses vom Gesetz unterstütze Gegeneinander, die Gläubiger-Schuldner-Stellung, trägt eine Polarisierung in die Unternehmung, die einer wirtschaftlich gesunden Unternehmensentwicklung - wie oben dargestellt - abträglich sein kann. Nicht das Gegeneinander, d.h. das kurzfristige rigorose Ausnutzen der eigenen Chancen, sondern das Miteinander-Operieren unter geringeren Reibungsver-

---

1) Vgl. hierzu PABSCH, E.: a.a.O.

lusten ist langfristig für die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmung erträglicher.

Aus betriebswirtschaftlich-finanzieller Hinsicht können zusammenfassend drei Vorzüge eines Gesellschaftsvertrages, d.h. einer Beteiligung des Eigentümers anstelle der üblichen Pacht genannt werden.

1. Durch Eintritt von Bodeneigentümern in die Unternehmung verbreitert sich die Basis zur Aufnahme von Fremdkapital - u.U. ohne direkte Einlage des (gesamten) Bodens.
2. Die Unternehmung kann ihre Eigenkapitalbasis durch Einlagen bzw. Investitionen der Gesellschafter verbessern, die als Gegenleistung am Gewinn beteiligt werden.
3. Es erfolgt keine Unterbrechung der Investitionen, bzw. deren Finanzierung durch ablaufende Pachtverträge. Eine kontinuierliche Entwicklung und Modernisierung der Landwirtschaftsunternehmung ist damit gewährleistet.

4123. Erwerbsbetriebe im vor- und nachgelagerten Bereich

Als eine weitere Gruppe von möglichen Kapitalgebern, die sogar direkt an der Funktionsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft als ganzem bzw. der landwirtschaftlichen Unternehmen interessiert ist, können die Erwerbsbetriebe im vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereich angesehen werden. Die Verflechtung von Erwerbsbetrieben und landwirtschaftlichen Unternehmen wird heute weitgehend mit "vertikaler Integration" bezeichnet. Die Begriffsbildungen in der Literatur weichen jedoch noch stark voneinander ab und können hier nicht im einzelnen erörtert werden. [1] Eine Abgrenzung soll in dieser Arbeit nur insofern vorgenommen werden, als sie für die Beteiligungsfinanzierung von Bedeutung ist. Für die Beteiligungsfinanzierung sind die Formen geringer Bindung, die allerdings in der Landwirtschaft bisher die größte Verbreitung gefunden haben, nicht sonderlich relevant. Die "vertragliche Integration" [2] bzw. "Vertragslandwirtschaft" [3] muß für diese Untersuchung deshalb weitgehend aus der Betrachtung ausscheiden.

---

1) Vgl. hierzu DRAHEIM, G.: Unternehmerische Marktausrichtung und bäuerliche Unabhängigkeit, in: Bäuerliche Unabhängigkeit durch Zusammenarbeit, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen Heft 36, Hannover 1962, S. 7 ff.;STRECKER,C., ROLLER, G., SAFT, A., SCHUCH, W.H.: Die Landwirtschaft und ihre Marktpartner, Neue Formen der Zusammenarbeit; Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft Heft 118, Hiltrup 1963; SCHMITT, G.: Einige Bemerkungen zum Begriff und zur Theorie der "Vertikalen Integration" in der Landwirtschaft, in: Agrarwirtschaft Jg. 13, Hannover 1964, S.341 - VASTHOFF, J.: Kooperation im Produktionsbereich der Landwirtschaft, Agrarwirtschaft - Sonderheft 20, Hannover 1966; FRATZSCHER,G.: Vertragslandwirtschaft, Bindungen und Vereinbarungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftsnahen Unternehmungen. In ihren Formen und Konsequenzen dargestellt am Beispiel von Schleswig-Holstein, Betriebs- und Arbeitswirtschaft in der Praxis, eine Schriftenreihe für die Landwirtschaft, Heft 1., Hamburg/Berlin 1966; SCHOPEN, W.: Die vertikale Integration in der Landwirtschaft, Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen mehrstufiger Zusammenarbeit, Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft Heft 125, [illegible]; HILL, D.: STANGE, U.: a.a.O.

2) STRECKER, C. [illegible]: [illegible] a.a.O., S. [illegible]

3) SCHMITT, G.: [illegible] a.a.O., S. [illegible]; FRATZSCHER, G.: [illegible] a.a.O., S. [illegible]; HILL, D., STANGE, U.: [illegible] a.a.O.

Dagegen ist die Fusion bzw. "Unternehmensintegration" [1] von Bedeutung.
Eine weitere Einschränkung ergibt sich aber aus der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes am Anfang der Arbeit. [2] Die vertikalen finanzwirtschaftlichen Verflechtungen werden demnach begrenzt auf die Richtung der Beteiligung, d.h. auf die passive Beteiligungsfinanzierung an landwirtschaftlichen Produktionsunternehmen. [3] Da hier in erster Linie nach Möglichkeiten gesucht wird, Kapital in die Landwirtschaft hineinzubringen, interessieren vor allem die Beteiligungen vor- oder nachgelagerter Erwerbsunternehmen an landwirtschaftlichen Unternehmen, nicht dagegen die Beteiligung der Landwirtschaftsunternehmung an anderen, d.h. meistens gemeinschaftlichen Einrichtungen. Deshalb muß an dieser Stelle die Beteiligung von Landwirten an vor- oder nachgelagerten Unternehmen außer Betracht bleiben.

Da es sich bei der vertikalen Beteiligung - im Gegensatz zur horizontalen - um Partner grundsätzlich unterschiedlicher Interessenlage handelt, müssen die Motive zur Integration von verschiedenen Seiten betrachtet werden, d.h. aus der Sicht der Landwirte und aus dem Blickwinkel der vor- oder nachgelagerten Unternehmen.

Die Vorteile der Landwirte sind im wesentlichen zu sehen

1. in der Sicherung des Absatzes
2. in der Einschränkung des Preisrisikos
   - beides zusammen ergibt eine gewisse Einkommens-

---

1) STRECKER, O., u.a...: a.a.O., S. 32
2) Vgl. Seite 12 ff.
3) Vgl. auch Seite 153 ff.

[illegible] -

3. [illegible]
   im Hinblick auf Wachstum des Unternehmens durch die verbundene Unternehmung,
4. in der Beratung, im Delegieren von Entscheidungen und damit verbunden eine Verbesserung des Managements.

Die letztgenannten Vorteile werden vielleicht nicht [illegible] vom Landwirt anerkannt werden, finden aber ihre Bestätigung in der Organisationstheorie; der landwirtschaftliche Unternehmer ist immer noch mit einer zu großen Zahl von Funktionen belastet [1], im Vergleich zu den Unternehmern und Angestellten anderer Wirtschaftsbereiche. Die zu große Funktionenvielfalt einer einzelnen Person induziert im allgemeinen aber eine geringe ökonomische Effizienz. [2]

Das Hauptmotiv der vorgelagerten Produktionsmittelindustrie ist in der Absatzsicherung ihrer eigenen Produkte zu sehen. In einigen Bereichen sind schon Absatzschwierigkeiten eingetreten bzw. zu erwarten, wie z.B. bei der Futtermittel- und Landmaschinenindustrie. Um ihren Absatz zu sichern sind diese Unternehmen bereit, bestimmte Leistungen zu erbringen wie z.B. Betriebsplanungen, Vermarktungshilfen und Kredite. [3] Beteiligungen dürften aus der Sicht des Industriellen sogar beliebter sein als die Vergabe von Krediten, da sie gemeinhin mehr Mitsprache im Produktionsbetrieb, d.h. im Landwirtschaftsbetrieb, beinhalten.

---

1) Vgl. SEUSTER, H.: Der funktionelle Ablauf im landwirtschaftlichen Betrieb, a.a.O., S. 116 ff.

2) Vgl. SEUSTER, H.: Unternehmensorganisation, Vorlesung, gehalten im WS 1972/73

3) Vgl. BOYENS, C.: Vertragsproduktion und vertikale Integration in der Landwirtschaft der USA, in: Berichte über Landwirtschaft NF Band 47; Hamburg/Berlin 1969, S. [illegible].

Als wesentlicher Vorteil einer finanziellen Beteiligung ist für die nachgelagerte Be- und Verarbeitungsindustrie die mögliche Einflußnahme auf die Rohstoffe, d.h. die Erzeugnisse der Landwirte, anzusehen. Die Menge, die Qualität und der zeitliche Anfall der Produkte können auf diese Weise besser geregelt werden.

Die vertikale Integration ist nur zu vertreten, wenn sie für beide Seiten, die landwirtschaftliche und die gewerbliche, langfristig ökonomisch sinnvoll ist. Die Gefahr einer Übervorteilung durch den Partner ist für die kaufmännisch meist weniger geschulten Landwirte ungleich größer. Es besteht als umgekehrter Fall sogar die Möglichkeit, daß der Landwirt zum Status des Angestellten "herabsinkt", ohne daß er in den Genuß der Vergünstigungen kommt, die sonst beim Arbeitgeber-Angestelltenverhältnis selbstverständlich sind.[1)]
Der "Unternehmensintegration" von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben stehen auch noch andere Hindernisse im Wege. Als hauptsächliche Argumente sieht SCHMITT [2)] die unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnisse, stark voneinander abweichende Optimalgrößen und zu verschiedenartigen Produktionsprogramme in beiden Wirtschaftsbereichen. Das gleiche gilt, wenn auch in abgeschwächter Form, für weniger weitgehende Kapitalverflechtungen wie z.B. einfache Beteiligungen.

Gemäß der Themenbegrenzung auf die Beteiligung der landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe sind hier nur die Sacheinlagen der gewerblichen Unternehmen in den landwirtschaftlichen Unternehmen zu betrachten.

---

1) Vgl. BOYENS, C.: a.a.O., S. 315
2) SCHMITT, G.: a.a.O., S. 341 ff.

Gewerbliche Unternehmen aus dem vorgelagerten [illegible] können Anlage- oder Umlaufvermögen als Beteiligung einbringen, wie z.B. Gebäude, Maschinen oder [illegible] (z.B. in der Hybridschweinezucht). Vor allem die Futtermittelindustrie kommt für solche Einlagen in Frage, mit denen sie - wie schon gesagt - ihren Absatz sichern kann. Aus dem nachgelagerten Bereich ist die Einbringung von teuren Spezialerntemaschinen oder ebenfalls die Zurverfügungstellung von Gebäuden (z.B. spezielle Lagerhäuser) denkbar. Konservenfabriken sind auf diese Art und Weise in der Lage, Einfluß auf ihre Rohstoffe auszuüben. Für den Fall, daß vor- und nachgelagerte Unternehmen identisch sind bzw. einem Konzern angehören (wie dies z.B. bei einem niederländischen Konzern in der Futtermittel- und Fleischabsatzbranche der Fall ist), ergibt sich ein zusätzlicher Anreiz zur Einflußnahme durch Beteiligungen.

Trotz dieser möglichen Sacheinlagen werden Bareinlagen der vor- bzw. nachgelagerten Unternehmen aber die Regel sein. Im Vergleich zu Gesellschaftsunternehmen auf horizontaler Ebene, d.h. mehrerer Landwirtschaftsunternehmungen, spielen nämlich hier die Sacheinlagen eine geringe Rolle.

4124. Andere Erwerbsbetriebe und private Kapitalgeber

Für außerlandwirtschaftliche Kapitalgeber entfällt eine Reihe der oben genannten Motive zur Beurteilung an landwirtschaftlichen Unternehmen. Die persönliche Verbundenheit, der persönliche Einsatz und die Abhängigkeit des Einkommens von landwirtschaftlichen Investitionen sind für den außerlandwirtschaftlichen Kapitalgeber ebensowenig Anlaß zur Kapitalanlage wie das Interesse an einer Vermögenserhaltung oder die Verbesserung der Beschaffungs- und Absatzstruktur in diesem Wirtschaftszweig.

Die Anlage von Kapital in landwirtschaftlichen Unternehmen ist aus ihrer Sicht meistens nur dann gerechtfertigt, wenn die Rendite größer oder mindestens genauso groß ist wie bei Anlage in anderen Wirtschaftsbereichen mit ähnlicher Sicherheit. Aus den schon erwähnten und später noch zu behandelnden Gründen [1] ist eine solche Kapitalquelle deshalb für die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen auszuschließen. Das heißt, die im Durchschnitt niedrigere Kapitalproduktivität der Landwirtschaft verhindert in starkem Maße den Einsatz außerlandwirtschaftlichen Kapitals in der Landwirtschaft und lenkt diese Finanzierungsmittel gewöhnlich in andere Wirtschaftsbereiche.

Dennoch sind in geringem Umfang auch landwirtschaftliche Unternehmen vorstellbar, die aufgrund eines relativ hohen Kapitaleinsatzes, eines hervorragenden Managements und durch den Einsatz technischer Verfahren, die kleine Betriebe nicht anwenden können oder die dort noch unrentabel sind, doch weit höhere Gewinne erzielen als durchschnittliche landwirtschaftliche Unternehmen. Derartige Unternehmen sind in den USA [2] bereits seit Jahren bekannt. Auch in der

---

1) Vgl. Kapitel 33; Vgl. S. 110; Vgl. Kapitel 512.

2) [illegible], [illegible], S. [illegible] f.

Bundesrepublik gibt es landwirtschaftliche Unternehmen mit weit über dem Durchschnitt liegenden Wirtschaftserfolgen, wie u.a. der letzte Agrarbericht der Bundesregierung ausweist. Es sind aber weniger Renditeerwartungen als vielmehr Sicherheitsüberlegungen die in gewissem Umfang Kapital von außen in die Landwirtschaft "hineinziehen"können.

Ein weiteres Motiv zur Kapitalanlage in der Landwirtschaft können steuerliche Vorteile sein. Durch zeitliche Manipulierung von Abschreibungen können z.B. Steuerersparnisse erzielt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit des Verlustausgleichs bei buchführenden Betrieben, d.h. nach § 10 d des Einkommenssteuergesetzes [1] können Verluste aus der Land- und Forstwirtschaft vom Gewinn aus gewerblichen Einkünften abgezogen werden.[2] Im Zusammenhang mit einer entsprechenden Verteilung der Abschreibungen kann der gewerbliche Kapitalgeber erreichen, daß seine Einlage durch diese Steuerverlagerung frühzeitig zurückfließt, was die Umschlagsgeschwindigkeit erhöht und zu Zinsgewinnen führt [3]. Diese Vorteile kann der Landwirt meist nicht erreichen mangels manipulierbaren Kapitals. Unabhängig von den jeweils gültigen Steuergesetzen, die schon mehrfach geändert wurden, u.a. auch um steuerliche Manipulationen einzugrenzen, wird es immer wieder Unternehmen geben, die Gesetzeslücken entdecken und zu ihren Gunsten ausnutzen. Dies gilt vor allem so lange, wie die Bestimmungen für Landwirtschaft und Gewerbe unterschiedlich sind. Auch in anderen westlichen Ländern bewegen steuerliche Vor-

---

1) Einkommensteuergesetz (EStG), in: Steuergesetze, BECK'sche Loseblattsammlung, München 1972

2) Das Verbot des Verlustausgleichs bei gewerblicher Tierhaltung nach § 2a EStG bedeutet hier allerdings eine erhebliche Einschränkung

3) Vgl. HILL, D., STANGE, U.: a.a.O., S. 83

teile die Unternehmer zu Investitionen bzw. Beteiligungen in der Landwirtschaft. [1)]

Durch die Subventionierung der Landwirtschaft können unter bestimmten Bedingungen ebenfalls Anreize zur Kapitalanlage in der Landwirtschaft entstehen. Unter Umständen gelingt es Unternehmern, für gewisse Gruppen - wie z.B. Familienbetriebe - bestimmte Subventionen zu kassieren. Als Beispiel hierfür seien die Anbaubegrenzungsprämien in den USA angeführt [2)].

Das Motiv der Vermögensstreuung mit dem Ziel der Vermögenssicherung kann Kapitalgeber u.U. veranlassen, im Agrarbereich zu investieren. Eine Kapitalanlage in der Landwirtschaft bietet aufgrund des relativ hohen Anteils an Grund und Boden nicht nur für Banken sondern auch für Privatleute eine hohe dingliche Sicherheit [3)]. Das unvermehrbare, knappe Gut Boden wird auch in Zukunft - selbst wenn die landwirtschaftliche Nahrungsproduktion flächenmäßig in der BRD zurückgehen sollte - als Freizeit- und Erholungsort weiter erheblich im Wert steigen. Alles in allem wird Grundbesitz bzw. Teilhabe an Grund und Boden gerade heute als der (relativ) beste Inflationsschutz angesehen.

Unter dem Aspekt der langfristigen Sicherheit ist nicht nur der Landbesitz erstrebenswert, sondern Beteiligungen an landwirtschaftlichen Unternehmen müssen aus dem gleichen Grunde verhältnismäßig hoch eingeschätzt werden. Dieser

---

1) Vgl. hierzu BISCHOFF, T.: Stand und Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Unternehmensformen in der Landwirtschaft der USA, in: Agrarwirtschaft Jg. 17, Hannover 1968, S. 177

2) [illegible] ROYENS, C.: [illegible], S. 307

3) [illegible]: Landwirtschaftliche Betriebsfähre, [illegible], S. [illegible]

Wirtschaftszweig wird auch aufgrund seiner Bedeutung für die menschliche Ernährung erhalten bleiben, während viele andere Branchen als relativ kurzfristige Mode- bzw. Zeiterscheinungen anzusehen sind.

Der Landwirt kann also über direkte Beteiligungen seine Kapitalbesis erweitern, oder durch teilweisen Verkauf von Land, für das ihm die Nutzung zugesichert wird, oder durch Einbringung in eine "Bodenaktien - Gesellschaft", wie sie von BÜHNEMANN [1] vorgeschlagen wurde. Die Bodenaktien-Gesellschaft kauft den Grund und Boden von den Landwirten und verpachtet ihn wiederum an diese. Die Gesellschaft finanziert sich über den Kapitalmarkt. Ihre Aktien müssen deshalb an der Börse handelsfähig sein. Die Aktien, die jeder erwerben kann, sind zweckmäßigerweise nicht an bestimmte Grundstücke gebunden, um regionale Unterschiede auszugleichen. Die Zinsen bzw. Dividenden der Aktienbesitzer werden in erster Linie aus den Pachterträgen bezahlt. Staatliche Initiative und Unterstützung während der Aufbauphase werden bei dieser Maßnahme allerdings für notwendig gehalten.

Noch einen Schritt weiter geht WÜNSCHER [2] mit seinem Vorschlag, ähnlich aufgebauten "Landaktiengesellschaften" sogar die Produktion zu überlassen. Diese Landaktiengesellschaften sollen vor allem auch durch "Volksaktien"

---

1) BÜHNEMANN, W.: Ein Vorschlag zur Gründung landwirtschaftlicher Bodenaktien-Gesellschaften, in: Innere Kolonisation Jg. 19, Bonn 1970, S. 139 f.

2) WÜNSCHER, K.: Ein Vorschlag zur Neuordnung der Landwirtschaft: Gründung von Landaktiengesellschaften mittels Volksaktien im Rahmen einer Neuorientierung des Mittelstandes, in: Innere Kolonisation Jg. 19, Bonn 1970, S. 273 ff.

finanziert werden.

Beiden Vorschlägen liegt der Gedanke zugrunde, außerlandwirtschaftliches, möglichst breit gestreutes Kapital z.T. zumindest auch (von kleinen Sparern) für die Landwirtschaft nutzbar zu machen. Die Bodenaktien-Gesellschaften sind aber, genau genommen, nicht als Beteiligungsfinanzierung des landwirtschafltichen Produktionsbetriebes anzusehen, und die Landaktiengesellschaften stellen eine derart radikale Strukturveränderung dar, für die die Zeit noch nicht reif zu sein scheint, die aber auch zahlreiche Folgeprobleme aufwirft, deren Behandlung an dieser Stelle zu weit führen würde. Trotzdem können diese Überlegungen Ansatzpunkt zu neuen Vorschlägen sein.

Landkäufe werden auch als Spekulationsobjekte angesehen, wobei die Grenze zum vorher genannten Motiv fließend ist, d.h. Spekulation und Vermögensstreuung bzw. Sicherheitsstreben können zusammen einen Kapitalzufluß in die Landwirtschaft bewirken.
Dieses der Landwirtschaft zufließende Kapital kann aber für die Produktion bzw. die Investitionen nur nutzbar gemacht werden, wenn die betreffenden Grundstücke nicht ständig aus reiner Bodenspekulation den Eigentümer wechseln und wenn die Grundstücke längerfristig noch landwirtschaftlich genutzt werden. Damit fällt der größte Teil der Bodenspekulation als Kapitalgeber für die Landwirtschaft aus. Die Spektulation kann also nur als "Nebenmotiv" der "gestreuten", "sicheren" Kapitalanlage gesehen werden. Nur der langfristige Bodeneigentümer kann Interesse an Bodenerhaltung und

-bewirtschaftung, und damit an landwirtschaftlichen Unternehmungen haben.

Den bisher genannten ökonomischen Anreizen zur Kapitalanlage in der Landwirtschaft stehen auch einige nichtökonomische Motive gegenüber. Dahinter verbergen sich eine Reihe von Anlässen, Kapital in der Landwirtschaft zu investieren, ohne daß in jedem Falle kurz- oder langfristig ein wirtschaftlicher Vorteil damit verbunden ist. Die Hobby-Landwirtschaft und der Besitz eines Landgutes aus Repräsentationsgründen oder zur Freizeitgestaltung wird sich allem Anschein nach immer mehr ausbreiten. Diesen "Einzelmaßnahmen" kommt aber keine große Bedeutung zu, wenn dem Wirtschaftszweig Landwirtschaft Kapital zugeführt werden soll, um den herkömmlichen Landwirtschaftsunternehmen oder deren Bewirtschafter zu helfen.

Eine andere Möglichkeit, der Landwirtschaft Kapital durch Beteiligungen zugänglich zu machen, ohne daß die zu erwirtschaftende landwirtschaftliche Rendite im Mittelpunkt steht, kann im Bereich der Umwelterhaltung gesehen werden.
Fremdenverkehrsunternehmen sind z.B. interssiert an einer bestimmten Gestaltung bzw. Erhaltung der Landwirtschaft, so daß sie eventuell bereit sind, eine relativ unrentable Landbewirtschaftung z.B. in schönen Mittelgebirgslagen zu unterstützen. Eigentlich sind diese Motive, Kapital in landwirtschaftliche Unternehmen einzubringen, letzten Endes doch ökonomischer Art, da die Fremdenverkehrsunternehmen nur deshalb investieren, um ihre eigene Rendite zu erhöhen, d.h. mehr Gäste anzuziehen.

Eine Beteiligung von Hotels, Gaststätten usw. an der Landwirtschaft ist in einzelnen Fällen denkbar - Fremdenverkehrsbetrieb und Landwirtschaftsbetrieb können auch ein Unternehmen bilden-, sie kann aber auch in Form einer "Fördergesellschaft" auf viele Betriebe, ganze Dörfer oder größere Landstriche ausgedehnt werden.

4125. Kapitalbeteiligungsgesellschaften

Eine weitere Möglichkeit, der Landwirtschaft als Wirtschaftsbereich, bzw. den landwirtschaftlichen Unternehmen, Kapital zuzuführen, besteht in der Gründung oder Einbeziehung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften für den Agrarbereich. Das Kapital dieser Gesellschaften kann aus dem nichtlandwirtschaftlichen, aus dem der Landwirtschaft verbundenen und direkt aus dem landwirtschaftlichen Bereich aufgebracht werden. Für die mittelständische, gewerbliche Wirtschaft existieren seit einigen Jahren derartige Kapitalbeteiligungsgesellschaften. [1] Sie wurden u.a. mit dem Ziel errichtet, die Finanzlage, d.h. die Eigenkapitalsituation, dieser Unternehmen zu verbessern. Wie teilweise auch schon aus Kapitel 2 zu ersehen war, benachteiligt die Marktwirtschaft offenbar kleine und mittlere Unternehmen bei der Kapitalbeschaffung, so daß sie zu dieser Art von Selbsthilfe gezwungen sind.

---

1) Vgl. KAHLICH, W.: Die Beteiligungsfinanzierung über Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bad Wörishofen 1971, S. 122 ff.; Vgl. auch Liste nach BMWF in: Beteiligungsgesellschaften, die KBG-Finanzierung: Keine Fortsetzung des Kredits mit anderen Mitteln, in: Industriemagazin, München, Mai 1972, S. 26

ROESNER unterscheidet drei Arten von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, nämlich Investmentgesellschaften, Holdinggesellschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften im engeren Sinn. [1] Davon kommen für den Agrarbereich von vornherein die Investment- oder Kapitalanlagegesellschaften und die Holdinggesellschaften von der Funktion aber auch vom Gesetz her nicht in Frage. Die Kapitalbeteiligungsgesellschaften im engeren Sinne sind Förderungsgesellschaften, d.h. sie fördern in erster Linie die Eigenfinanzierung; sie sind "finanzierungsorientierte" Kapitalbeteiligungsgesellschaften im Gegensatz zu den gerade erwähnten "anlageorientierten" Kapitalbeteiligungsgesellschaften [2].

Unter Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) wird fortan nur die KBG im engeren Sinn verstanden. "Diese Förderungsgesellschaft muß, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden soll, drei Funktionen erfüllen: an erster Stelle die Finanzierungsfunktion (im Interesse des kapitalnachfragenden Unternehmens), zweitens die Investmentfunktion (im Interesse der Kapitalanleger) und drittens die Beratungs- und Kontrollfunktion (im Interesse beider Parteien)." [3] In diesem Zusammenhang geht es primär um die Finanzierungsfunktion. Bei Überbetonung der Kontrollfunktion wäre die Gesellschaft als Holding und bei Vorherrschen der Investmentfunktion als Kapitalanlagegesellschaft anzusprechen, die beide soeben ausgeklammert worden waren.

---

1) ROESNER, G.: Möglichkeiten einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmungen mit Hilfe von erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Dissertation Frankfurt/Main 1968

2) REBER, M.: Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft, in: Bankbetriebliche Information, Jg. 7, Heft 5, Neuwied 1969, S. 175

3) HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmungen, Köln und Opladen 1969, S. 16

Die KBG kommt in zwei Grundformen vor. Die "erwerbswirtschaftliche" KBG trägt sich selbst. Sie lenkt ihr Beteiligungskapital dahin, wo es die höchste Rendite abwirft und das sind die großten der Klein- und Mittelunternehmen bestimmter Branchen. Die "gemeinwirtschaftliche" KBG ist auf materielle Unterstütz-ung des Staates angewiesen [1]. Ihr Ziel ist primär volkswirtschaftlich oder politisch zu sehen, d.h. die Förderung bestimmter Unternehmen rangiert vor der Maximierung der Rentabilität. Diese Art der KBG ist unter Umständen auf den Agrarbereich übertragbar, da eine sehr hohe Rentabilität in der Landwirtschaft aus den bekannten Gründen nicht zu erwarten ist.

Eine landwirtschaftliche KBG oder eine KBG, die sich an landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt, wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf. Trägerschaft und Kapitalgeber, die Geschäftspolitik der KBG, die Wirkungen in der landwirtschaftlichen Unternehmung und die volkswirtschaftliche Bedeutung sind die wesentlichsten Problemkreise.

Ohne daß dieser Fragenkomplex unbedingt zum Thema dieser Arbeit gehört, soll darauf aber etwas näher eingegangen werden, da es sich um einen Vorschlag handelt, der für den landwirtschaftlichen Bereich in gewissem Sinne Neuland ist.

---

1) Vgl. HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmungen, a.a.O., S. 19

41251. Trägerschaft und Kapitalgeber

Analog zu den gewerblichen gemeinwirtschaftlichen Kapitalbeteiligungsgesellschaften kommen als Träger für landwirtschaftliche Beteiligungen nur von Kreditinstituten getragene KBG'en in Frage, in erster Linie die Kreditanstalten, die bisher schon verstärkt mit der Landwirtschaft zusammengearbeitet haben. Unter den öffentlichrechtlichen Kreditinstituten haben einige Refinanzierungsinstitute, Zentralbanken und Kundenbanken besondere Bedeutung für die Landwirtschaft: die Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank, die Girozentralen-Landesbanken, die Sparkassen, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Deutsche Genossenschaftskasse (DGK), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landschaften und die Hannoversche Landeskreditanstalt. Die Kreditgenossenschaften, ihre Zentralbanken und einige andere Institute, die zum Großteil im Besitz der DGK sind oder von ihr gefördert werden, wie z.B. die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, die Land- und Pachtbank eGmbH und die Südwestbank GmbH sind seit jeher wesentlich an der Kapitalversorgung der Landwirtschaft beteiligt. Außerdem werden landwirtschaftliche Vorhaben finanziert durch die Bayrische Landwirtschaftsbank eGmbH, die FIGELAG und die Bank für Landwirtschaft AG [1].

Mit dieser Aufzählung von Finanzierungsinstituten soll weder ein Anspruch auf Vollständigkeit der möglichen Träger und Geldgeber erhoben werden,noch kann gesagt werden, ob eine Beteiligung aller dieser Institute wahrscheinlich oder sinnvoll ist; es soll lediglich der Kreis der primär in Frage kommenden Träger bzw. Geldgeber der in der Landwirtschaft sich engagierenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften in etwa umschrieben werden.

---

1) Vgl. SEUSTER, H.: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Unternehmens, a.a.O., S. 261 ff.

Damit sind auch andere Kapitalgeber, wie sie in den Kapiteln 4121 bis 4124 erwähnt wurden, als Beteiligte einer KBG nicht ausgeschlossen. Diese Gruppe kann die landwirtschaftlichen Unternehmen auch indirekt, d.h. auf dem Wege der KBG, fördern bzw. sich an ihnen beteiligen. Schließlich muß die Öffentliche Hand diese gemeinwirtschaftlichen KBG'en unterstützen, die "auf Gewinnmaximierung" verzichten und sich mit einem 'angemessenen Gewinn' begnügen." [1)2)] Für eine staatliche Förderung gibt es zwei Wege: entweder der Staat gewährt Zinszuschüsse oder er stellt verbilligtes Kapital zur Verfügung.
Die Organisation der neu zu schaffenden Institution (KBG) kann als zentrales oder als dezentrales System aufgebaut werden. [3)] Letzteres wäre eventuell regional zu gliedern und würde die "Hausbanken" einschalten, während bei einem zentralen System eine Bank oder ein Parallelinstitut die Beteiligungsfinanzierung übernähme.

Da in einer Aufbauperiode von etwa zehn Jahren [4)] erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, sind eine oder wenige zentral organisierte KBG'en zunächst zweckmäßiger. Gegen eine zentrale KBG sprechen die ansteigenden Kosten der Betreuung und Verwaltung.

Eine organisatorische Trennung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Beteiligungen wird vermutlich aus ähnlichen Gründen notwendig sein wie sie für eine Trennung von erwerbswirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen KBG'en maßgeblich sind. [5)] Risiko und Rentabilität beider Betei-

---

1) FELDBAUSCH, F.: Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft, Frankfurt/Main, 1971, S. 105

2) Vgl. Darstellung 7

3) Vgl. HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften .., a.a.O., S. 38

4) Vgl. HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften .., a.a.O., S. 46

5) Vgl. FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 113 ff.; HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften ..., a.a.O., S. 22; FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 55; INDUSTRIEMAGAZIN: a.a.O., S. 26

DARSTELLUNG 7 : Kapitalgeber und -nehmer einer landwirtschaftlichen Kapitalbeteiligungsgesellschaft

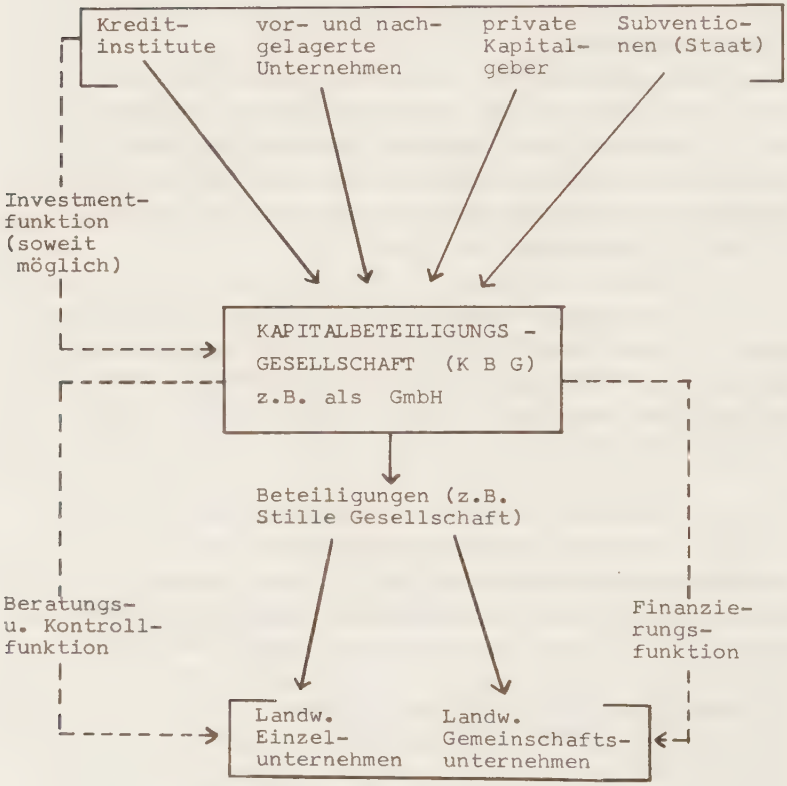

ligungsformen weichen stark voneinander ab. Die Sachverständigen in den KBG, die landwirtschaftliche Beteiligungen bearbeiten, müssen über andere Fachkenntnisse verfügen als die Sachbearbeiter gewerblicher Beteiligungen. Überhaupt ist aus organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen eine Trennung zu befürworten, um nicht das eine System auf Kosten des anderen zu subventionieren. Eine institutionelle Trennung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Beteiligungen bedeutet aber gleichzeitig einen Schritt in Richtung Zentralisierung jeder dieser beiden Gruppen für sich; damit erhöhen sich wieder die Kosten der Betreuung und Verwaltung.

Die Fragen, ob die KBG'en zentral oder dezentral und ob landwirtschaftliche und gewerbliche Beteiligungen getrennt oder in einer Gesellschaft organisiert werden, ist vor allem auch eine Frage der Art der Träger und Geldgeber. Sparkassen und Kreditgenossenschaften, z.B. können dezentral und integriert organisieren, größere Einzelkreditinstitute bauen zweckmäßigerweise zentrale und getrennte Systeme auf.

Die Frage nach der Rechtsform der KBG muß eindeutig zugunsten der GmbH und der GmbH & Co. KG beantwortet werden. [1] Entscheidend hierfür sind steuerrechtliche Gründe sowie Fragen der Haftung und der Publizitätspflicht.

---

1) Vgl. ROESNER, G.: a.a.O., S. 166 ff.

41252. Grundsatzfragen aus der Sicht der KBG

Im wesentlichen werden drei Problemkreise bei der Erörterung von Beteiligungen einer KBG an landwirtschaftlichen Unternehmen deutlich. Der erste umfaßt die zu fördernden Unternehmen, der zweite deren Beratung und Kontrolle und der dritte greift die Frage der Kostendeckung der KBG auf.

Die Frage, welche Unternehmen Kapitalbeteiligungen erhalten können, muß anhand von allgemeinen Kriterien vorgeklärt werden.
Ziel der Kapitalbeteiligung sollte es sein, die Ertragskraft der kapitalaufnehmenden Unternehmung nachhaltig zu verbessern. Das kann aber nur geschehen, wenn dieses zusätzliche Eigenkapital für Rationalisierungen, Erweiterungen, Konsolidierungen, Abfindungen oder zur Absatzförderung, Neugründung oder Übernahme von Unternehmen investiert wird. [1] Auf keinen Fall dürfen Sanierungs- oder konkursreife Unternehmen unterschätzt werden.

Die Art der zu unterstützenden Unternehmen, d.h. die Produktionsrichtung, die Arbeitsverfassung, der Erwerbscharakter, die geographische Lage, die Rechtsform u.ä. ist sekundär. Grundsätzlich sollte jede Unternehmung nach vorwiegend ökonomischen Gesichtspunkten Beteiligungskapital aufnehmen können, gleichgültig, ob Veredelungsbetrieb, Familienbetrieb, Nebenerwerbsbetrieb, Kooperation, "gewerbliche Produktion" oder Betriebe in Ballungszentren oder marktfernen Mittelgebirgslagen.

---

1) Vgl. FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 16 f.

Die Rentabilität der kapitalnehmenden Unternehmung muß für die Beteiligung weitgehend entscheidend sein. Sie hat zwar nicht die gleiche Bedeutung wie bei der erwerbswirtschaftlich ausgerichteten KBG, aber dies ist nur ein graduelles Problem. Die KBG muß möglichst die rentabelsten landwirtschaftlichen Unternehmen fördern, um nicht in allzu große Refinanzierungsschwierigkeiten zu geraten. Um dies zu erreichen und genauer kalkulieren zu können, besteht die Möglichkeit, Mindestrenditen festzulegen. Außerdem kann für Wertsteigerungen im Zeitraum der Beteiligung eine Wertzuwachspauschale vereinbart werden, um komplizierte Bewertungsverfahren am Anfang und am Ende zu vermeiden. Für erwerbswirtschaftliche KBG'en gibt FELDBAUSCH Werte von 12 % Mindesrendite bzw. 3 % Wertzuwachspauschale an [1] (bei einer Rendite am Kapitalmarkt von 8 - 9 %). HAX setzt bei gemeinwirtschaftlichen KBG'en 8 % Mindestrendite an (bei einer Verzinsung von 5 % für das von der KBG aufgenommene Kapital) [2]. Wie weit diese Sätze der gemeinwirtschaftlichen KBG'en für die Landwirtschaft noch reduziert werden können, ist u.a. auch eine Frage der staatlichen Subventionen.

Eine besondere Rolle für die Beteiligung spielt die Entwicklungsfähigkeit einer Unternehmung. "Um als entwicklungsfähig angesehen werden zu können, muß ein landwirtschaftlicher Betrieb bestimmte wirtschaftliche, soziale und technische Bedingungen erfüllen." [3] Dies bedeutet im wesentlichen, daß die Einkommenssteigerung langfristig mit dem allgemeinen Einkommensniveau Schritt halten kann, daß genügend Kapital gebildet wird bzw. daß ein ausreichender (Eigen-) Kapitalstock vorhanden ist, daß die Arbeitsbe-

---

1) FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 21

2) HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften ..., a.a.O., S. 42 f.

3) KÖHNE, M.: Zur Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, in: Agrarwirtschaft Jg. 19, Hannover 1970, S. 185

dingungen und das Arbeitsmaß anderen Berufen ungefähr entsprechen muß und daß eine Mindestauslastung von Gebäuden und Maschinen gewährleistet ist. Die Förderungsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen durch Bund und Länder, bzw. deren "Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft" [1], können aber nicht ohne weiteres auf die Beteiligungsfinanzierung übertragen werden. Die Höhe und Laufzeit des Kapitals sowie die Abgrenzung der Unternehmen, die Beteiligungen in Anspruch nehmen können, wird verschieden sein müssen von den Förderungsrichtlinien für Fremdfinanzierung. Durch ihre Eigenart - gewisse Rentabilitätsminima, Refinanzierungsprobleme - sind die hier vorgeschlagenen KBG'en nicht in der Lage, noch relativ unrentable Unternehmen zu fördern, wie dies bei der Fremdfinanzierung möglich ist. Insgesamt müssen strengere Maßstäbe angelegt werden als bei den oben genannten Richtlinien. Insbesondere der Betriebsgröße (Kapitalstock, Boden und Arbeitskräftepotential) gebührt besondere Aufmerksamkeit.
Die Modellrechnungen in Kapitel 33 mögen hierbei als Mindestforderungen oder als Entwicklungstendenzen in bezug auf den Kapitalstock angesehen werden.
Ob Beteiligungen an regional benachteiligte Unternehmen "zu deren Erhaltung" gegeben werden können, muß bezweifelt werden, da sonst die Existenz der KBG gefährdet wird, es sei denn, der Staat honoriert diese Leistung mit besonderen Zuwendungen.

Das Risiko der Kapitalbeteiligung ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der in Frage kommenden Unternehmen.

---

1) BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Ministerialblatt, 23. Jg., Heft 3 und 24. Jg., Heft 14, Bonn, 15.2.1971 bzw. 31.7.1972

Die Sicherheit der Kapitalanlage hängt u.a. ab von der Entwicklungsfähigkeit und einer optimalen Betriebsgröße, Wenn auf die Dauer in größeren Unternehmen rentabler und rationeller produziert wird, so steigt das Risiko der Kapitalbeteiligung mit abnehmender Betriebsgröße. Entscheidend für die Sicherheit ist auch die Qualität und Kontinuität der Unternehmensführung. Hervorragende kaufmännische und technische Fähigkeiten des Unternehmers bzw. Geschäftsführers und ein Nachfolger mit ähnlichen Qualitäten vermindern das Beteiligungsrisiko. Selbstverständlich kann die KBG keine Beteiligungsform akzeptieren, die eine unbegrenzte Haftung mit sich bringt, wie z.B. die offene Handelsgesellschaft oder die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Aber auch die Kommanditgesellschaft scheidet aus, da der Kommanditist noch fünf Jahre nach seinem Ausscheiden für Verpflichtungen, die zu seiner Zeit eingegangen wurden, haftet [1].

Eng verbunden mit der Sicherheitsfrage ist die Höhe der Beteiligung. Bei möglichst geringen Beteiligungsbeträgen und einer möglichst breiten Streuung auf viele Unternehmen ist das Risiko für die KBG am geringsten. Dem stehen steigende Verwaltungskosten bei zu starker Stückelung entgegen. Aus Risiko- und Kostengründen ist daher eine Begrenzung des Beteiligungsbetrages nach unten und nach oben angebracht. Eine relative Begrenzung kann sich auch auf das Kapital der KBG oder auf das Kapital der zu finanzierenden Unternehmung beziehen [2]. Da die KBG einerseits nicht beherrschen sondern fördern will, muß sie sich mit einer Minderheitsbeteiligung begnügen, andererseits muß die

---

1) Vgl. Kapitel 4211, 4212, 4213 und entsprechende Literaturangaben, sowie FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 60

2) Vgl. HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften ...., a.a.O., S. 24 f. und 39 f.

Kapitalhilfe wirksam die Ertragskraft verbessern. Ein Viertel des endgültigen Kapitals oder ein Drittel des ursprünglichen Kapitals der aufnehmenden Unternehmung werden für gewerbliche Unternehmen als Norm angesehen [1]. Eine absolute Begrenzung kann die relative ergänzen. Im gewerblichen Bereich sind Mindestbeträge zwischen 25 000 DM bis 500 000 DM üblich [1].

Ein Betrag von 25 000 DM könnte durchaus auch für die Landwirtschaft als untere Grenze angesehen werden, um nicht durch den sich summierenden Verwaltungsaufwand die Gewinne der KBG allzusehr zu schmälern. Die obere Grenze ist weitgehend vom Finanzierungsfonds abhängig und unter Sicherheitsaspekten zu beurteilen.

Die Anzahl der Beteiligungen ist, wie oben schon gezeigt, eine Frage des Risikoausgleiches. Eine obere Grenze ergibt sich nur durch eine festgesetzte Mindestbeteiligung und durch die Höhe des Finanzierungsfonds. Mit steigendem Fonds läßt sich auch die Anzahl der Beteiligungen erhöhen. Die KBG muß sich mit ihren vorhandenen Mitarbeitern und in ihrer Organisation an die Größenordnung der Beteiligungen anpassen. Je größer die Zahl und das Volumen der Kapitalbeteiligungen ist, um so eher ist eine Spezialisierung innerhalb der KBG möglich [2].

Die Dauer der Beteiligungen muß bei derAuswahl der Unternehmen mit in die Planungen einbezogen werden. Ist der Rücklauf der Anteile nach einer bestimmten Zeit geplant, so muß die Unternehmung zu einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad auch wirklich in der Lage sein, die Beteiligungen

---

1) Vgl. HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften ..., a.a.O., S. 24 f. und 39 f.

2) Vgl. FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 30 f.

unter den vorgesehenen Bedingungen wieder abzulösen. Ist die voraussichtliche Ertragskraft so schlecht, daß eine Rückzahlung nach einer bestimmten Zeit nicht erfolgen kann, dann ist es besser, diese Unternehmen von der Beteiligungsfinanzierung auszuschließen.

Grundsätzlich muß in der Landwirtschaft mit längerfristigen Beteiligungen gerechnet werden als im gewerblichen Bereich. Auch bei der Fremdfinanzierung gelten in der Landwirtschaft wegen der Naturabhängigkeit der Produktion längere Laufzeiten als in anderen Wirtschaftszweigen [1]. Für erwerbswirtschaftliche KBG'en werden in der Literatur 4 bis 10 Jahre als Mindest- und 15 Jahre als Höchstbeteiligungsdauer angegeben. [2] Den gemeinwirtschaftlichen gewerblichen KBG'en räumt HAX bereits eine Sonderrolle in bezug auf die Dauer und die Rückzahlungsmodalitäten ein, was entsprechend auch für die landwirtschaftlichen Beteiligungsgesellschaften gelten muß. Die Dauer muß zudem von der Art der Investitionen abhängig gemacht werden. Einem Rücklauf nach 10 - 15 Jahren, wie er bei den erwerbswirtschaftlichen KBG'en vorgesehen ist, wird bei der gemeinwirtschaftlichen KBG nur geringe Chancen eingeräumt. Deshalb wird vorgeschlagen, nach Ablauf einer Frist die Einlage allmählich zu tilgen [3]. Letztere Rückzahlungsmöglichkeit wäre vor allem für die Landwirtschaft geeignet, die erstere sollte aber keineswegs ausgeschlossen werden. Zeitpunkt und Art der Rückzahlung sollen also individuell verschieden geregelt werden können. Trotzdem sind geschäftspolitische Richtlinien für die KBG notwendig, in denen geregelt wird, wann gekündigt werden kann, ob die Beteiligung weiter veräußert werden kann, welche Möglichkeiten in Krisenfällen bestehen und wie eine Wertveränderung zu berück-

---

1) Vgl. SEUSTER, H.: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Unternehmens, a.a.O., S. 31 f. und S. 183

2) Vgl. ROESNER, G.: a.a.O., S. 225 f.; FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 40

3) Vgl. HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften ...., a.a.O., S. 40

sichtigen ist. Die oben erwähnte prozentuale Wertzuwachspauschale hat die Vorteile, daß sie eine im voraus bestimmbare Berechnungsgröße ist, daß sie die KBG vor Wertminderungen schützt, daß sie Bewertungsprobleme umgeht und daß sie je nach Art des Unternehmens und dessen Risiko in verschiedener Höhe festgesetzt werden kann. [1)]

Eine entscheidende Frage für die KBG ist die Kontrolle und Beratung der Beteiligungskapital erhaltenden Unternehmen. Für den Erfolg und die Entwicklung der geförderten Unternehmen und damit auch für den Erfolg der KBG ist die Qualität der Geschäftsführung von außerordentlicher Bedeutung. Im eigenen Interesse muß die KBG daher gewisse Kontroll- und Beratungsfunktionen ausüben.

Zur Kontrolle gehört eine umfassende Prüfung der zu finanzierenden Unternehmung vor der Beteiligung. Gewisse Informationsrechte und ein Katalog mit zustimmungsbedürftigen Geschäften müssen festgelegt werden [2)]. Anstelle von festen Regelungen besteht auch die Möglichkeit, einem Beirat Entscheidungen zu übertragen, der aus Vertretern des Unternehmens, der KBG und einer Bank oder eines Prüfungsunternehmens zusammengesetzt ist. Aber "die unternehmerische Autonomie soll dabei erhalten bleiben, nicht zuletzt aus dem Grunde, keine psychologischen Barrieren gegenüber der Beteiligungsfinanzierung entstehen zu lassen." [3)]
Die Beratung der gewerblichen Unternehmen durch die KBG'en erfolgt meist nur auf finanzwirtschaftlichem Gebiet, und zwar kostenlos. Eine weitergehende Beratung insbesondere über Absatz- und produktionstechnische Fragen würde aber

---

1) Vgl. FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 29

2) Siehe FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 33 ff.

3) REMMERS, J.: Beteiligungsfinanzierung für mittelständische Unternehmen, in: Bankbetriebliche Information, 8. Jg., Heft 6, Neuwied 1970, S. 202

auch im Interesse der KBG, vor allem des gemeinwirtschaftlichen Typs, liegen. Dazu zählen auch die KBG'en, die sich an landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, und für diesen Sektor ist eine umfassende Beratung von äußerster Wichtigkeit, da die zu finanzierenden Unternehmen meist nicht auf ein gut ausgebildetes Management bzw. Spezialisten zurückgreifen können.

Das Hauptproblem bei einer technischen und ökonomischen Beratung ist die Kostenfrage. Der KBG, die ohnehin durch die öffentliche Hand unterstützt wird, kann diese zusätzliche Belastung nicht auferlegt werden, so daß diese Dienstleistung vom Kapitalnehmer honoriert werden muß. Im gewerblichen Bereich gründen die KBG'en Tochtergesellschaften, die eine qualitativ hochwertige Beratung gegen Honorar durchführen. Aus psychologischen Gründen sind die Unternehmer eher bereit, einem "Dritten" Dienstleistungen abzukaufen, als der KBG erhöhte Gebühren zu zahlen [1].
Eine andere Möglichkeit bietet sich für die landwirtschaftlichen Unternehmen in der Zusammenarbeit von KBG und den bestehenden landwirtschaftlichen Beratungssystemen an. Eine Diskussion der Konsequenzen für die Offizialberatung, für Beratungsringe oder die landwirtschaftlichen Buchstellen usw. führt zu weit vom Thema weg. Zu den eigentlichen Beratungskosten kommen noch die Kosten von Buchprüfungen sowie weiterer Kontroll-Prüfungen hinzu.

Die Frage der Kostendeckung der KBG geht aber weit über das Problem der Kosten für Beratung und Kontrolle hinaus. Abgesehen von den hohen Anlaufkosten einer KBG, die nicht zu unterschätzen sind, und den eben genannten Kontroll-

---

1) Vgl. FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 37 f.

und Beratungskosten, wird die finanzielle Lage der KBG durch eine niedrige Rentabilität der Unternehmen, eine unzureichende Entwicklungsfähigkeit, ein hohes Risiko, eine zu niedrige Beteiligungssumme, eine zu hohe Anzahl von Kapitalnehmern und durch eine sehr lange Laufzeit belastet [1]. Die Kostensituation der KBG kann verbessert werden durch eine strenge Auslese der zu fördernden Unternehmen, - d.h. es werden zunächst die stärksten Unternehmen gefördert -, durch eine festzusetzende Mindestbeteiligungssumme und Mindestrendite und durch staatliche Hilfe.

Ein weiteres Finanzierungsproblem ist die Kapitalaufbringung durch die KBG. Die Finanzierung der KBG muß, analog zur Entwicklung im gewerblichen Bereich, zunächst durch die Gesellschafter oder einzelne "interessierte" Kapitalgeber erfolgen. Eine investmentartige Finanzierung über den Kapitalmarkt ist unwahrscheinlich und zur Zeit gesetzlich überhaupt nicht möglich, da eine derartige Kapitalbeschaffung durch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften vom 16.4.1957 verhindert wird. [2]

Die Vergabe von Beteiligungen an die landwirtschaftlichen Unternehmen und die Aufbringung der zugesagten Summen kann über einen Finanzierungsfonds der KBG, der nach Gesellschaftsanteilen aufgebracht werden muß, erfolgen, oder es ist von Fall zu Fall über die Beteiligungen zu entscheiden. Die KBG könnte auch als Dienstleistungstätigkeit Beteiligungen direkt vermitteln, ohne sich selbst in finanzielle Transaktionen einzuschalten.

41253. Grundsatzfragen aus der Sicht der landwirtschaftlichen Unternehmung

Die grundsätzlichen Vor- und Nachteile einer Beteiligungsfinanzierung in bezug auf Wirtschaftlichkeit, Interessiert-

---

1) Vgl. hierzu die Ausführungen von Seite 138 bis 143

2) Vgl. HAX, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften ..., a.a.O., S. 14; FELDBAUSCH, F.K.: a.a.O., S. 44 f.

heit, Fristigkeit, Risiko, Arbeitsmöglichkeiten, Haftung, Wachstum, Besteuerung, juristische und persönliche Folgen brauchen hier nicht wiederholt abgehandelt zu werden [1], Sie sind lediglich gedanklich auf die speziellen Gegebenheiten der KBG zu übertragen.

Besondere Vorteile der KBG im Vergleich zu privaten Beteiligten können darin gesehen werden, daß die Geschäftsführung der Unternehmung weniger durch persönliche Interessen als durch ökonomisch-sachliche Ziele getragen wird. Auch die Risiko-Lage ist günstiger zu beurteilen, da man davon ausgehen kann, daß sich die KBG erst nach eingehender Prüfung der Wirtschaftlichkeit beteiligt und keine andersgelagerten geschäftlichen Ziele als die der Unternehmung verfolgt. Es ist z.B. denkbar, daß ein privater Kapitalgeber über Beteiligungen auf landwirtschaftliche Unternehmen Einfluß auszuüben sucht, der einem anderen Unternehmen oder seinen Privatinteressen zugute kommt, dem landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb aber schadet. Da die KBG als Partner sicher auf dem Gebiet der finanzwirtschaftlichen Entscheidungen über mehr Wissen und eine größere Erfahrung verfügt als die meisten anderen Beteiligten, ist auch hier ein günstiger Einfluß zu erwarten. Dazu kommen teils kostenlose Zusatzinformationen durch die Kontrolltätigkeit der KBG. Andererseits verursachen Kontrolle und Beratung erhebliche Kosten, die sich aber bezahlt machen können. Die Aufnahme von Beteiligungskapital muß nicht in jedem Falle billiger sein als Kredite; dies hängt von der Kalkulation einer landwirtschaftlich orientierten KBG und ihrer staatlichen Unterstützung und den geltenden Kreditvergünstigungen ab [2], Ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand müßten Beteiligungen eigentlich sogar teurer sein als Kredite. Bei einem Vergleich muß aber

---

1) Vgl. Kapitel 231 und 232

2) Vgl. Seite 138

die Funktion von Beteiligung und Kredit berücksichtigt werden. Die Beteiligung dient nicht nur der Finanzierung eines bestimmten Vorhabens oder der Liquidität des Betriebes, sondern ist gleichzeitig Grundlage der Gesamtfinanzierung. [1] Mit der Beteiligungsfinanzierung wird echtes Risikokapital aufgenommen, so daß die erreichte "Kreditfähigkeitsgrenze" erweitert wird. Die Beteiligung einer KBG an einer Unternehmung gewährleistet durch relativ hohe Beträge und deren fachmännisch betreutem Einsatz eher ein sprunghaftes solides Wachstum als bei Einzelbeteiligten oder als bei der Aufnahme von Fremdkapital, dessen Einsatz in der Regel viel großzügiger und mit weniger Eigeninitiative überwacht wird.
Unter Liquiditätsaspekten ergeben sich bei der Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung zunächst Vorteile, aber bei KBG-Beteiligungen stehen wie bei Krediten Rückzahlungsverpflichtungen an; allerdings können diese Rückzahlungen durch entsprechende Vereinbarungen an die Ertragslage des Unternehmens leichter angepaßt werden, als es bei Bankkrediten allgemein üblich ist.

Ein entscheidender Faktor ist die Persönlichkeit des Unternehmers. Wie schon mehrfach betont [2], ist die Art der Unternehmensfinanzierung auch eine Folge der Ausbildung und der Mentalität des Betriebsleiters. Das trifft insbesondere auch auf Beteiligungen durch eine KBG zu; hier sind vor allem auch psychologische Barrieren zu überwinden. Abgesehen davon, daß diese Finanzierungsform neu ist und von daher eine gewisse Anlaufzeit benötigt, werden psychologische Hemmnisse zunächst zu einer begrenzten Nachfrage führen.

---

1) Vgl. KAHLICH, W.: a.a.O., S. 69

2) Vgl. Seite 27 f. und Seite 41

Als Entscheidungsmaßstab sollten jedoch Rentabilitätsüberlegungen zugrunde gelegt werden, nach denen im Einzelfall entschieden werden muß. Meist ist aber diese Erhöhung von Rentabilität und Stabilität mit einer Einschränkung der Selbständigkeit verbunden.

4126. Geschäftsführer und Manager

Wie in Kapitel 4113 aufgezeigt, ist es möglich, die Ausbildung und die Fähigkeiten eines Geschäftsführers bzw. Managers als Kapital aufzufassen und zur Grundlage einer Beteiligung am Gesellschaftsunternehmen zu machen.

Das Ziel dieser Uberlegungen ist, geeignete Betriebsleiter für wachsende landwirtschaftliche Unternehmen zu finden und längerfristig daran zu interessieren. Die Mehrzahl der derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebsleiter wäre wohl mit der Führung einer größeren Unternehmung überfordert.
Da die Betriebsleiterfähigkeit "die größte einkommensdifferenzierende Wirkung" besitzt [1], dürfen die Probleme der Unternehmensführung in der Landwirtschaft nicht unterschätzt werden. Die Beteiligung eines Unternehmensleiters bzw. Geschäftsführers am Unternehmen erscheint daher als möglicher Weg, um Persönlichkeiten von außerhalb für die Landwirtschaft zu gewinnen. Diese Problematik tritt bei sprunghaft wachsenden Unternehmen besonders deutlich zutage, so z.B. auch bei horizontalen Zusammenschlüssen. Auch die Praxis bestätigt immer wieder diese These, daß nur die Kooperationen "funktionieren", deren Führung Qua-

---

1) ORT, W.: Die Ursachen der Einkommensunterschiede in landwirtschaftlichen Betrieben und ihre Quantifizierung, Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 164, Berlin 1971, S. 234

lifikationen aufzuweisen hat, die weit über dem Niveau der übrigen Betriebsleiter liegen.

Die "Beteiligungsfinanzierung über persönliche Leistungen" kann unterschiedlich "getilgt" werden.
Eine "Verzinsung" bzw. Gewinnbeteiligung kann über die Zahlung von Anteilen am Gewinn über das normale Gehalt hinaus, also Tantiemen, erfolgen. Diese Zahlungsweise begründet im engeren Sinne aber noch keine Beteiligung an der Unternehmung. Sie ist weitgehend üblich bei Mitarbeitern, deren Engagement für die Unternehmung gestärkt werden soll. Die Arbeitnehmereigenschaft wird dadurch nicht berührt; eine Mitinhaberschaft entsteht durch Beteiligung an stillen Reserven oder am Anlagevermögen [1].
Diese zweite Art der Gewinnbeteiligung, d.h. die Beteiligung am Gesamtvermögen der Unternehmung, macht den Geschäftsführer zum Anteilseigner; damit ist er - zunächst u.U. in geringem Maße - auch am Gewinn beteiligt.
Durch eine Beteiligung am Vermögen ist gewährleistet, daß der Geschäftsführer nicht nur "gewinnorientiert",sondern auch "vermögensorientiert" wirtschaftet. Die Liquiditätslage wird durch eine Abfindung in Vermögen günstiger beeinflußt als durch Auszahlung von Prämien oder Tantiemen.
Die übertragenen Anteile am Unternehmen sind ferner als Grundlage einer Beteiligungsfinanzierung Ersatz für eine sonst notwendig werdende Fremdfinanzierung. Bei Auszahlung von Prämien oder Tantiemen wird dem Unternehmen Kapital entzogen, das an irgendeiner Stelle durch Kredite zurückgeholt werden muß. Letztlich wird also die Höhe des Eigenkapitals sowie das Eigenkapital-Fremdkapital-Verhältnis und damit die Stabilität der Unternehmung positiv beeinflußt.

---

1) Vgl. SELLIEN, R., SELLIEN, H. (Hrsg.): Dr. Gablers Wirtschaftslexikon, 3. Aufl., Wiesbaden 1959, Sp. 1278 und 2974

Die Stabilität darf bei dieser Art der Beteiligungsfinanzierung aber auch nicht aufs Spiel gesetzt werden durch allzu lockere oder kurzfristige Bindung dieses Beteiligungskapitals an die Unternehmung, da sonst die Kapitalbasis bei einem eventuellen Ausscheiden des Geschäftsführers existensbedrohend eingeschränkt werden kann. Eine möglichst langfrisitge Kündigungszeit, eventuell unabhängig vom Arbeitsverhältnis, ist hierbei unbedingt anzustreben.

Die vor der Aufnahme eines "Managers" alleinigen Eigentümer werden von sich aus daran interessiert sein, eine Überfremdung zu vermeiden, d.h. den Vermögensanteil des Unternehmensleiters nicht so stark wachsen zu lassen, daß er dominierend oder gar Mehrheitseigentümer wird.

Dies kann durch entsprechende Regelungen der Vermögensbeteiligung verhindert werden. Grundsätzlich sind einmalige, mehrmalige oder regelmäßig-periodische Vermögensübertragungen möglich. Bei einer einmaligen Beteiligung ist das Problem des wachsenden Einflusses des Unternehmensleiters nicht sehr gravierend; dagegen ist der Zeitpunkt der Übertragung und die Höhe des Anteils problematisch. Auf der einen Seite steht das Risiko, das die Eigentümer bei einer einmaligen relativ hohen Beteiligung zu einem frühen Zeitpunkt eingehen, auf der anderen Seite muß der Geschäftsführer mit einem "angemessenen Anteil zufriedengestellt werden können.
Bei periodischer Übertragung von Anteilen ist die Gefahr, daß der Geschäftsführer langfristig gesehen Mehrheitseigentümer werden kann, am größten. Insbesondere bei Phasen geringeren wirtschaftlichen Wachstums ist dann die Ausdehnung des Geschäftsführereinflusses überproportional im Vergleich zu dem der ursprünglichen Eigentümer.

Ein Kompromiß kann in einer stufenweisen Vergrößerung der Beteiligung je nach wirtschaftlichen Gegebenheiten gesehen werden. Nähere Regelungen, wann und unter welchen Bedingungen dieser Fall eintritt, müssen vorher festgelegt werden, um Auseinandersetzungen zu begrenzen. Auch Vereinbarungen von Sperrminoritäten für bestimmte Vorgänge in der Geschäftsführung können getroffen werden.

Ein weiteres Problem, das vorher bedacht werden muß, liegt in der Person des "Managers" bzw. Geschäftsführers begründet. Sein Können, insbesondere seine Fähigkeiten, mit dem zu übernehmenden Betrieb fertig zu werden, ist ja zum Zeitpunkt der Einstellung bzw. der Vertragsabschlüsse weitgehend unbekannt bzw. nicht erwiesen. Die Beteiligungsverträge dürfen entweder erst nach einer Probezeit in Kraft treten oder müssen gewisse Rücktrittsfristen enthalten. Wie meist bei Problemen dieser Art, und wie auch schon mehrfach hervorgehoben, spielen das psychologische Moment und die persönlichen Ansichten der betroffenen Personen eine entscheidende Rolle; dabei sind die ökonomischen Argumente häufig nicht bzw. nicht alleine ausschlaggebend.

Die Beteiligungsfinanzierung über persönliche Leistungen bietet einer bestimmten Gruppe von landwirtschaftlichen Unternehmungen die Chance, auf zunächst "billige" Art und Weise qualifizierte Unternehmensleiter zu bekommen. Einer günstigeren Eigenkapital-Fremdkapital-Relation dieser sprunghaft wachsenden Unternehmen stehen die Nachteile eines mehr Einfluß gewinnenden Unternehmensleiter gegenüber.

- [illegible] -

. I[illegible] ([illegible]) der [illegible]-
[illegible] (Einlagenorte)

411. Landwirtschaftliche Einzelunternehmen

Nach der Untersuchung der Einlageformen und der Einlagengeber von Beteiligungsmitteln soll die Abhandlung der Einlagenorte, d.h. die Art der Beteiligungskapital [illegible]menden Unternehmung, die Betrachtung über die mögliche Organisation der Beteiligungsfinanzierung abrunden, wobei sich aber kleinere Wiederholungen nicht immer vermeiden lassen. In diesem Zusammenhang ist zwischen Einzelunternehmungen und Gemeinschaftsunternehmungen zu unterscheiden.

Eine Beteiligung an einer landwirtschaftlichen Einzelunternehmung begründet vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an in der Regel eine Gesellschaftsunternehmung. Genau genommen kann von einer Einzelunternehmung dann keine Rede mehr sein. Da es sich jedoch meistens um mehr oder weniger stille Beteiligungen handelt, soll hier weiterhin von einer Einzelunternehmung im Gegensatz zu den aus anderen Gründen errichteten Gemeinschaftsunternehmungen gesprochen werden.

Im Einzel[illegible] - und nach[illegible] Erwerbsbetriebe, andere Erwerbsbetriebe und [illegible] Kapitalgeber und Kapitalbeteiligungsgesellschaften investieren, d.h. Beteiligungen übernehmen, ohne daß sich an der bisherigen Organisationsstruktur viel ändert. Aber auch bei der aus einem Pachtverhältnis entstandenen Gesellschaft oder bei [illegible]trieb, der mit dem Gesch[illegible] Beteiligungsverhältnis eingeht, kann der Charakter der Ei-
[illegible]

Aus dem hier beschriebenen Typ der Beteiligungsfinanzierung resultieren relativ geringe Probleme auf psychologischem und organisatorischem Gebiet für den landwirtschaftlichen Unternehmer. Er kann seinen Betrieb erweitern bzw. umorganisieren, ohne in der Regel allzu sehr Rücksicht auf die Mitgesellschafter nehmen zu müssen. Seine Selbständigkeit bleibt weitgehend gewahrt; vor allem die täglichen, in normalen Rahmen anstehenden Entscheidungen bleiben dem Landwirt allein vorbehalten. Die psychologischen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten, d.h. persönliche Reibereien, können bei der Erhaltung der vorhandenen sozialen Struktur relativ gering gehalten werden.
Als Gegenargumente müssen die Nachteile hinsichtlich Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Entlastung und Risikoverteilung in der Geschäftsführung vorgebracht werden.
Die Beteiligungsfinanzierung im Einzelunternehmen ist nicht zuletzt eine Frage der Betriebsgröße, wie schon in Kapitel 333 gezeigt wurde.
Die Anstöße bzw. die Motive zu derartigen Beteiligungen können sehr unterschiedlicher Natur sein, sind abhängig vom Kapitalgeber, und sind den Kapiteln 4122 bis 4126 zu entnehmen.
Nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten ergeben sich allerdings auf der juristischen Ebene bei der Praktizierung der Beteiligungsfinanzierung in den Einzelunternehmen. Eine Übersicht über die rechtlichen Konsequenzen soll jedoch erst im folgenden Abschnitt 42 gegeben werden.

4132. Landwirtschaftliche Gemeinschaftsunternehmen

Unter landwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen werden hier die Unternehmen verstanden, die unabhängig von der Frage der Beteiligungsfinanzierung aus landwirtschaftlichen Betrieben durch Zusammenschluß, d.h. Fusion oder Teilfusion, hervorgegangen sind. Es handelt sich also um Gemeinschaften, die dann, wenn es um die Beteiligungsfinanzierung geht, meistens schon vorhanden sind.

Ein großer Teil der hier angesprochenen Betriebe fällt unter die in der agrarökonomischen Literatur gängigen Begriffe "überbetriebliche Zusammenarbeit" bzw."Kooperationen" [1]. Abweichend von den in der allgemeinen Wirtschaftswissenschaft verwandten scharfen Trennung der Begriffe Kooperation [2] und Fusion [3] werden im landwirtschaftlichen Bereich meist alle Fusionen bzw. Teilfusionen mit erfaßt. Es erscheint wenig sinnvoll, aus Definitionsgründen einige Konzentrationsformen ausscheiden zu wollen; außerdem besteht in der Praxis tatsächlich keine große Kluft zwischen wirtschaftlich integrierten Betrieben, die noch kollegial geleitet werden und solchen, die schon eine gemeinsame Unternehmensführung gebildet haben. Die überbetriebliche Zusammenarbeit wird auf der anderen Seite begrenzt durch die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, die lediglich"der wirtschaftlichen Verbesserung im bisherigen Organisationsrahmen" [4] dient, und im allgemeinen keine großen finanziellen und organisatorischen Probleme aufwirft.
Im Rahmen des Themas Beteiligungsfinanzierung ist also lediglich das Faktum der überbetrieblichen Zusammenarbeit relevant. Die überbetriebliche Zusammenarbeit entspricht aber nicht in jedem Fall der in dieser Arbeit zu behandelnden passiven Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen. Wie bereits ausgeführt [5], scheiden auch durch die Abgrenzung des "Unternehmens" einige Wirtschaftseinheiten aus der Betrachtung aus. Zumindest die Kooperationen, die aus rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlich-funktioneller Sicht von der Intention der Beteiligten her und/oder aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung nicht als selbständige Wirtschaftseinheiten angesehen werden können,

---

1) Siehe hierzu HAGE, K., HINDERFELD, H.: Auswirkungen überbetrieblicher Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich, in: Agrarbericht 1973, Materialband, S.99

2) Vgl. BENISCH, W.: Kooperationsfibel, 3. Aufl., Bergisch Gladbach 1969, S. 59 ff.

3) Vgl. BECKMANN, L., PAUSENBERGER, E.: Gründungen, Umwandlungen, Fusionen, Sanierungen; Wiesbaden 1961, S. 63

4) Vgl. HAGE, K.: Neue Unternehmensformen und wirtschaftliche Standortorientierung, in: Ergebnisse landwirtschaftlicher Forschung an der Justus-Liebig-Universität, Heft X, Gießen [illegible]

5) Seite [illegible] ff.

sollen hier ausgeschlossen werden. Allerdings wird eine fließende Grenze zwischen Betrieb und Unternehmen unterstellt. [1] Außerdem gilt die erwähnte Einschränkung hinsichtlich der Richtung der Kapitalbewegung. Bei der horizontalen überbetrieblichen Zusammenarbeit werden in der Literatur nach Integrationsgrad in der Regel drei Gruppen unterschieden: [2]

1. Einzelproduktgemeinschaft
2. Betriebsgemeinschaft
3. Gemeinschaftsunternehmen (= Betriebsfusion)

Qua Definition [3] liegt allen drei Stufen Beteiligungsfinanzierung zugrunde, aber nur die höchste Integrationsstufe ist als Unternehmen anzusprechen. Allerdings ist der Übergang von Gemeinschaftsbetrieben oder Betriebsgemeinschaften in selbständige Unternehmen leicht möglich. So ist es z.B. denkbar, daß eine zunächst als Einzelproduktgemeinschaft zu bezeichnende Schweinemastgemeinschaft sich verselbständigt, indem sie eine unabhängige Geschäftsführung erhält, und damit als Unternehmen anzusprechen ist.

Die Problematik der überbetrieblichen Zusammenarbeit ist theoretisch weitgehend durchdrungen, so daß hier auf eine

---

1) Vgl. Seite 13 f.

2) Vgl. hierzu SEUSTER, H.: Produktions- und marktwirtschaftliche Probleme neuer Unternehmungsformen, a.a.O., S. 94 ff.; HAGE, K., KROESCHELL, K., ALBERS, W., HERBERT, W., WINKLER, W.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredlungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme, Schriftenreihe für Flurbereinigung Heft 49, Lengerich 1968; HARBS, K.F.: a.a.O., S. 26 ff.; BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNG UND FORSTWIRTSCHAFT: Neue Kooperationsformen in der Landwirtschaft, a.a.O., S. 27 ff.; HILL, D., STANGE, U.: Moderne Landwirtschaft verlangt Kooperation, Hildesheim 1970, S. 22 ff., REISCH, E., ADELHELM, R.: Kooperative Unternehmensformen in der Landwirtschaft, a.a.O., S. 12 ff.

3) Vgl. Seite 8 ff.

eingehende Erörterung verzichtet werden kann.[1]
Für die Gesellschafter von landwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen, d.h. für die kooperierenden Landwirte, stellt sich die Frage, ob sie weitere Gesellschafter aus dem außerlandwirtschaftlichen Bereich aufnehmen sollen, wie z.B. vor- und nachgelagerte Erwerbsbetriebe, andere Erwerbsbetriebe und private Kapitalgeber, Kapitalbeteiligungsgesellschaften oder Geschäftsführer.
Für bereits existente Gemeinschaften ist dieser Schritt mit erheblichen ökonomischen und menschlichen Unsicherheiten und Schwierigkeiten verbunden. Bei neu zu gründenden landwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen, die ja ohnehin meist sowohl eine weitgehende organisatorische Umgestaltung der Betriebe als auch Probleme im menschlichen Bereich mit sich bringen, die von den Gesellschaftern bewältigt werden müssen, verursacht die Aufnahme von zusätzlichen Gesellschaftern - auch außerlandwirtschaftlicher Herkunft - in der Regel eine nur relativ geringfügige Vergrößerung der Probleme. Diese Beteiligungen können manchmal sogar zur Versachlichung, Okonomisierung und zur allgemeinen Verbesserung der betrieblichen Atmosphäre beitragen, wenn z.B. eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft an einer landwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmung beteiligt wird.

---

1) Neben den angeführten Literaturquellen siehe außerdem: HAGE, K.: Möglichkeiten und Grenzen überbetrieblicher Zusammenarbeit in der Landwirtschaft, in: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen Heft 52, Hannover 1967, S.49 ff. BRANDES, W.: Entwicklungsmöglichkeiten der Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen Produktion, in: Agrarwirtschaft Jg. 17, Hannover 1967, S. 41 ff; LIPINSKY, E.E.: Neue Formen wirtschafltlicher Kooperation in der Landwirtschaft, a.a.O.; WERSCHNITZKY, U.: Moderne Kooperationsformen in der deutschen Landwirtschaft, AID Schriftenreine Heft 170, Bonn-Bad Godesberg 1971; OTZEN, U.: Zur Problematik von Betriebsfusionen in der Landwirtschaft, a.a.O.

Die Alternative zur Erreichung des geplanten Unternehmenswachstums, d.h. zur Finanzierung der Nettoinvestitionen, ohne Aufnahme von zusätzlichen Beteiligten besteht in der Fremdfinanzierung.[1)]
Die Motive zum Zusammenschluß sowie zur Kapitalbeteiligungen, die sowohl für Einzel- als auch Gemeinschaftsunternehmen Gültigkeit besitzen, wurden bereits in Kapitel 412 aufgezeigt. Die rechtlichen Folgen bzw. die ökonomischen Konsequenzen aus den Gesetzesvorschriften werden anschließend erörtert.

---

1) Hierzu vgl. Kapitel 33 und 52

4a. Rechtsformen der Beteiligungsfinanzierung

Bei der vorangegangenen Betrachtung der möglichen Organisation der Beteiligungsfinanzierung standen die in Frage kommenden Beteiligten an landwirtschaftlichen Unternehmen, ihre Einlagen, ihre Motive und die Objekte im Vordergrund, während die Rechtsformen weitgehend unberücksichtigt blieben. Die Beteiligungsfinanzierung ist aber zumindest theoretisch in verschiedenen Rechtsformen möglich. Somit haben die jeweiligen rechtlichen Vorschriftenfür die einzelnen Rechtsformen eine differierende Wirkung hinsichtlich der Gestaltung der Beteiligungsfinanzierung. Die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten bzw. -motive werden also unter Umständen von der Rechtsseite her in sehr unterschiedlicher Weise beeinflußt. Daher müssen die Rechtsformen zunächst einer grundsätzlichen, dann aber auch einer kurzen speziellen Betrachtung in bezug auf ihren Einfluß auf die Beteiligungsfinanzierung unterzogen werden.
Für landwirtschaftliche Unternehmen kommen generell diejenigen Rechtsformen in Frage, die auch im gewerblichen Bereich vertreten sind; ausgenommen sind lediglich Spezialformen wie z.B. die bergrechtliche Gewerkschaft oder die Reederei. Zu den für die Landwirtschaft relevanten Rechtsformen zählen somit
die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
die Offene Handelsgesellschaft (OHG),
die Kommanditgesellschaft (KG),
die Stille Gesellschaft,
die Aktiengesellschaft (AG),
die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
die eingetragene Genossenschaft (eG),
der Verein sowie
mögliche Mischformen aus den genannten Einzelformen.
Da alle aufgezählten Rechtsformen außerhalb der Landwirtschaft entwickelt worden sind, besteht die Gefahr, daß

keine dieser Formen auf den landwirtschaftlichen Bereich übertragbar ist. Es soll deshalb noch die Frage aufgeworfen werden, ob darüber hinaus für die Landwirtschaft eine eigene, neu zu schaffende Rechtsform zweckmäßig ist.

412. Bestehende Rechtsformen

Vor der Untersuchung der verschiedenen Rechtsformen soll die Einzelunternehmung bzw. der landwirtschaftliche Einzelbetrieb kurz charakterisiert werden, um spätere Vergleiche zwischen den Beteiligungsformen zu erleichtern.
Der Einzelunternehmer hat unter allen Unternehmertypen die größte unternehmerische Freiheit. Ihm fällt der Gewinn in vollem Umfang zu, er bestimmt die Produktion und kann der Unternehmung jederzeit Kapital entnehmen oder zuführen. Der Einzelunternehmer haftet aber auch mit seinem gesamten Unternehmens- und Privatvermögen und trägt das ganze Risiko allein. Die menschliche Leistungsfähigkeit einer einzelnen Person setzt hier aber auch die Grenzen für die Ausdehnung und Kontinuität dieser Unternehmensform. Unzureichende Finanzierungsmöglichkeiten sind häufig der Anlaß zur Gründung von Gesellschaften, denn in der Einzelunternehmung ist einerseits die Kreditwürdigkeit sehr begrenzt und andererseits wirken hier die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten ebenfalls limitierend. Insbesondere in ausgesprochenen Wachstumsphasen, die ja u.a. durch einen hohen Kapitalbedarf für Nettoinvestitionen gekennzeichnet sind, machen sich die finanzwirtschaftlichen Grenzen (keine Beteiligungen - höchstens stille - , kein Emissionsrecht, nur "normale" Kredite usw.) dieser Unternehmensform stark bemerkbar.
Während der rechtliche Rahmen für die Einzelhandelsunternehmung im weiteren Sinne im Handelsgesetzbuch § 1 ff. festgelegt ist, wird die Landwirtschaft von diesen Bestimmungen

(§§ 1 und 3 HGB) ausdrücklich ausgenommen, d.h. der Landwirt ist in der Regel kein Kaufmann im Sinne des Gesetzes [1]. Die nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen unterliegen [illegible] im Ganzen den gleichen gesetzlichen Vorschriften wie die Mehrpersonengesellschaften. Der "Betrieb der Landwirtschaft" nimmt aber im Handelsrecht und im Steuerrecht eine Sonderstellung ein. Diese in gewisser Hinsicht bevorzugte Behandlung, insbesondere auf dem steuerlichen Sektor, ist die Ursache einer Reihe von Problemen, die dann auftreten, wenn Landwirte eine Gesellschaft gründen wollen. Die historisch bedingte Abgrenzung von Landwirtschaft und Gewerbe, die den Landwirten in der Vergangenheit sehr viele Vorteile einbrachte, kann sich in Gegenwart und Zukunft aber sehr schnell zum Nachteil für diesen Wirtschaftszweig entwickeln. Diese Feststellung gilt insbesondere für Finanzierungsfragen bei Gemeinschaftsbildungen und Beteiligungen.

4211. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Unter rein juristischen Aspekten ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Kooperations- bzw. Beteiligungsformen geeignet, wenn auch die BGB-Gesellschaft ursprünglich auf Verhältnisse des Kleinhandels und der Handwerker zugeschnitten war. Außerdem war sie als Gelegenheitsgesellschaft gedacht und ersetzte andere Gelegenheitsgesellschaftsformen, die vor Einführung des BGB im Jahre 1900 existiert hatten [2]. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind so gestaltet, daß sie den Anfor-

---

1) Handelsgesetzbuch (HGB), Beck-Texte, München

2) Vgl. SCHMALENBACH, E.: Die Beteiligungsfinanzierung, a.a.O., S. 102 ff.

derungen der Beteiligten durch entsprechende Verträge sehr leicht angeglichen werden können, d.h. sie sind dispositiv. Dadurch erreicht die BGB-Gesellschaft eine sehr hohe Anpassungsfähigkeit an praktische Bedürfnisse. Der notwendige Vertragsentwurf kann dann aber sehr kompliziert sein und erfordert landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlich versierte Vertragsjuristen sowie seitens der beteiligten Landwirte wenigstens die elementarsten Kenntnisse des Vertragsrechtes.

Eine häufige Abwandlung erfährt die BGB-Gesellschaft durch die §§ 741 - 758 BGB [1], d.h. die Gemeinschaft nach Bruchteilen. Die Paragraphen über die Gemeinschaft nach Bruchteilen finden Anwendung auf jedes Recht , das mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (§ 741 BGB). Die Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft bleiben aber auf das Vermögen von landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beschränkt, da "ein Zusammenwirken zu einem gemeinschaftlichen Zweck vorliegt und somit das Recht der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts anwendbar bleibt" [2].
Aus diesen Gründen ist die Bruchteilsgemeinschaft nicht als besondere Unternehmensform anzusehen; sie muß deshalb hier zur BGB-Gesellschaft gerechnet werden.

Unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten wirft die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts keine besonderen Probleme auf. Die Besteuerung einer Landwirtschaft betreibenden BGB-Gesellschaft weist keine grundsätzlichen Unterschiede gegenüber den Einzelbetrieben auf.

Einkommens- und Vermögenssteuer werden als persönliche Steuern anteilig bei den Gesellschaftern erhoben; das be-

---

1) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck-Texte, München
2) HAGE, K., KROESCHELL, K. u.a.: a.a.O., S. 63

deutet kein Abweichen von der üblichen Regelung. Die steuerlichen Vergünstigungen, die der Landwirtschaft generell zukommen, sind auch hier voll anwendbar, wie z.B. Pauschalierung, Sonderabschreibungen und Freibeträge [1]. Gewerbesteuer wird von den Personengesellschaften nur entrichtet, wenn sie ein Gewerbe betreiben [2].
Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform der Unternehmung [3]. Das gilt seit 1.1.1970 auch für die Landwirtschaft, d.h. ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, der Landwirtschaft betreibt, wird wie ein Landwirt besteuert. Benachteiligungen können aber u.U. auftreten, wenn eine Gesellschaft, die der Normalbesteuerung unterliegt, Lieferungen an ihre Gesellschafter tätigt, die nach § 24 UStG 1967 pauschalieren [4].
Bruchteilsgemeinschaften sind keine Unternehmerim Sinne der Steuergesetze [5] und bleiben für die Berechnung der Umsatzsteuer außer Betracht. Bei der Gründung sowie bei Ein- und Austritt von Gesellschaftern fallen jedoch teilweise Steuern an, die dem Einzellandwirt bei herkömmlicher Bewirtschaftungsweise erspart geblieben wären. Diese Steuern sind zwar zu beachten, dürfen aber zu einem Vergleich zwischen Einzelbetrieb und Gesellschaftsunternehmen nicht unmittelbar herangezogen werden, da sie entweder nur einmalig oder nur in Ausnahmefällen erhoben werden können. Grunderwerbsteuer, Schenkungs- und Erbschaftsteuer können aber auch beim Einzellandwirt anfallen. Darüber hinaus können Gesellschafter aber dann einkommensteuerpflichtig werden, wenn die gezahlte Kapitalsumme bei Ein- oder Austritt nicht dem Buchwert entspricht.

---

1) Vgl. STUHLER, E.: Steuervorschriften für die überbetriebliche Zusammenarbeit oder Fusion landwirtschaftlicher Betriebe, Hausmitteilungen über Landwirtschaft, Heft 84, Brüssel 1972, S. 84

2) Vgl. Gewerbesteuerrichtlinien (GewStR) 1969, Abschnitt 16, Abs. 2, in: Steuerrichtlinien, Beck'sche Loseblattsammlung, München

3) Vgl. Umsatzsteuergesetz (UStG) 1967, § 2, in: Steuergesetze, a.a.O.

4) Vgl. STUHLER, E.: a.a.O., S. 73 - 76

5) Vgl. Einkommensteuergesetz (EStG), § 15 Ziff. 2, in: Steuerges. a.a.O.

Umsatzsteuerpflicht entstent in der Regel bei Einbringung von betrieblichem Vermögen in eine Gesellschaft [1]. Um die steuerlichen Vorteile zu erhalten, ist beim Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine Gesellschaft immer zu prüfen, ob damit kein Gewerbebetrieb entsteht.

Aus ökonomischer, innerbetrieblicher Sicht treten jedoch zahlreiche Nachteile zutage. Vor allem die Organisation und die Stabilität einer BGB-Gesellschaft bereiten im Vergleich zu anderen Rechtsformen besondere Schwierigkeiten. Je nach Zielsetzung der Beteiligung, d.h. nach Integrationsgrad und individuellen Verhältnissen der Kapitalgeber, ergeben sich deutliche Unterschiede in der Eignung dieser Rechtsform für die innerbetriebliche Organisation und die Stabilität des gemeinsamen Unternehmens. Die oben hervorgehobene gesetzliche Grundregelung erweist sich in vielen Fällen als zu schwerfällig und funktionsunfähig. Insbesondere die Geschäftsführung, die Haftung, der Gesellschafterwechsel und die Erbfolge sind in jedem Einzelfall bis ins Detail zu regeln, wenn eine handlungsfähige, stabile Wirtschaftseinheit erreicht werden soll. Das Fehlen der eigenen Rechtspersönlichkeit erschwert nicht nur den Geschäftsbetrieb nach außen, sondern auch im innerbetrieblichen Bereich [2].

Eine Haftungsbeschränkung ist allerdings auch bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts unter bestimmten Bedingungen erreichbar. Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gläubigern ist es nämlich möglich, daß die BGB-Gesellschafter nur in bestimmter Höhe haften. Die Erkennbarkeit dieser Beschränkung für Dritte wird dann aber zur Auflage gemacht [3]. Trotzdem bleiben grundsätzliche Bedenken be-

---

1) STUHLER, E.: a.a.O., S. 88

2) Vgl. HOFFMANN-FÖLKERSAMB, W.: a.a.O., S. 67

3) Vgl. FIKENTSCHER, W.: Schuldrecht, 2. Aufl., Berlin 1960, S. 549

stehen, da ein Gläubigerschutz weder durch eine bestimmte Mindeskapitalsumme noch durch persönliche Haftung gewährleistet ist.

Eine weitere Unsicherheit droht der BGB-Gesellschaft "mit beschränkter Haftung" von einer eventuellen Eintragungspflicht in das Handelsregister, sobald sie einen bestimmten Umsatz erreicht. Dann wird sie zur OHG bzw. KG, in der eine völlige Haftungsbeschränkung nicht möglich ist.

Die Finanzierungsbedingungen in der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sind ebenfalls weitgehend dispositiv, d.h. in der Regel sind Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftsbeschlüsse maßgebend. § 706 BGB bestimmt gleiche Beiträge, wenn eine anderweitige Vereinbarung fehlt. "Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen" [1]. Ein gesetzlich festgelegtes Mindestkapital gibt es nicht. Um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden, müssen auch auf dem finanziellen Sektor möglichst viele Einzelheiten eindeutig im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Unter sozialpsychologischem Aspekt und aus der Sicht der beteiligten Landwirte scheint die BGB-Gesellschaft in erster Linie für solche Landwirte geeignet, die die Gesellschaftsunternehmung gemeinsam leiten wollen, die sich also nicht mit untergeordneten Tätigkeiten zufrieden geben oder ganz auf aktive Teilnahme im Gemeinschafts-

---

1) Siehe § 706 Abs. 3 BGB, a.a.O.

unternehmen verzichten wollen.

Die agrarpoltische Zielsetzung, nämlich das Wachstum der Produktionseinheiten, ließe sich mit der BGB-Gesellschaft in begrenztem Umfang durchaus erreichen. Sie ist ja, wie oben gesagt, für Kooperationen bzw. Beteiligungen mannigfacher Art grundsätzlich geeignet; sie erschwert allerdings wegen der mangelhaften Haftungsbegrenzung und Stabilität das völlige Ausscheiden von Landwirten, das gesamtlandwirtschaftlich gesehen heute noch als wünschenswert bezeichnet werden muß.

Die Eignung der BGB-Gesellschaft für die einzelnen Einlageformen bzw. Einlagengeber muß differenziert beurteilt werden. Für bleibend, horizontal kooperierende Landwirte hat diese Rechtsform schon einige gewisse Bedeutung erlangt [1]. Dagegen werden ausscheidende Landwirte und ehemalige Verpächter kaum an einer solch instabilen Rechtsform interessiert sein, für die sie außerdem noch haften würden. Das gleiche gilt für die übrigen außerlandwirtschaftlichen Beteiligten, es sei denn, die Beteiligung erfolgte aus steuerlichen Gründen, so daß die steuerlich neutrale BGB-Gesellschaft bevorzugt wird. Die Beteiligung über die "persönlichen Leistungen" eines Geschäftsführers ist auch noch über die relativ risikoreiche Gesellschaft des bürgerlichen Rechts denkbar. Die Bruchteilsgemeinschaft kann lediglich bei Einzelproduktgemeinschaften Anwendung finden, da sie nicht als Unternehmensform anzusprechen ist. [2]

4212. Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Nach derzeit geltendem Recht ist Landwirten der Zugang zur

---

1) Vgl. HAGE, K., KROESCHELL, K. u.a.: a.a.O., S. 60 f.
BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNG UND FORSTWIRTSCHAFT, a.a.O., S. 40

2) Vgl. HAGE, K., KROESCHELL, K.: a.a.O., S. 60 und 70

Offenen Handelsgesellschaft verwehrt. § 3 HGB schließt die Land- und Forstwirtschaft generell von den Vorschriften des Handelsgesetzes aus. Auch eine sehr weite Auslegung des § 3 HGB eröffnet nur in wenigen Fällen den Landwirten die Bestimmungen des Handelsgesetzes [1]. Landwirtschaftliche Unternehmen, die ein Nebengewerbe betreiben, können sich zwar freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, aber nur ein geringer Anteil der landwirtschaftlichen Unternehmen ist mit einem Nebengewerbe ausgestattet. Selbst in diesem Falle und bei Beteiligung an Kooperationen, die eventuell als Nebengewerbe ausgelegt werden könnten, ist noch nicht automatisch der Zugang zum Handelsregister offen. So ergibt sich z.B. aus § 4 HGB eine weitere Einschränkung, die die Bildung einer OHG behindert, da die zu gründende Gesellschaft in der Regel den Umfang eines minderkaufmännischen Betriebes nicht überschreiben wird. Lediglich durch sehr große Zusammenschlüsse ließe sich eine Eintragung ins Handelsregister erreichen [2].

Historische Betrachtungen zur Entstehung des § 3 Abs. 1 HGB zeigen allerdings, daß Landwirtschaft und Gewerbe nicht immer so scharf abgegrenzt wurden wie heute. Die Grenze verlief früher vielmehr innerhalb der Landwirtschaft, d.h. ein Teil der Landwirtschaftsbetriebe wurde von diesem Gesetz erfaßt, ein anderer Teil dagegen nicht.

Auch im Steuerrecht werden die teilweise problematischen Abgrenzungsbestimmungen deutlich. Das Steuerrecht setzt

---

1) Vgl. KROESCHELL, K.: Die Gemeinschaftsformen in der Landwirtschaft aus rechtlicher Sicht, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 56, Bonn 1965, S. 26; HEFERMEHL, W.: HGB, Einführung, dtv-Ausgabe, München 1968, 6. Aufl.; KAISCH, P.: Leitsätze zum Handels- und Gesellschaftsrecht, Stuttgart 1970, S. 16 ff.; FABRICIUS, F.: Grundbegriffe des Handels- und Gesellschaftsrechts, 2. Aufl. Stuttgart [illegible], S. [illegible]; BUSSERT, R.: Handels- und Gesellschaftsrecht [illegible] wirte, Wiesbaden 1972, S. 23

2) [illegible]

für die Tierhaltung eine Mindestlandausstattung fest; bei Überschreiten dieser Grenze gilt die tierische Produktion als eine gewerbliche, die Gesellschaftsformen des Handelsrechts dagegen bleiben diesen Unternehmen aber unter Umständen trotzdem verwehrt, wenn sie nämlich die im HGB geforderten Kriterien nicht erfüllen.

In steuerlicher Hinsicht gilt für die OHG im wesentlichen das für die BGB-Gesellschaft Gesagte. Einige Abweichungen ergeben sich durch die "Besteuerung kraft Rechtsform". So sind z.B. Gewinnanteile aus Personengesellschaften Einkünfte aus Gewerbetrieb. Ebenso unterliegen die Personengesellschaften kraft Rechtsform der Gewerbesteuer. [1] In beiden Fällen erfolgt jedoch nach Prüfung des Finanzamtes die Anwendung der für die Landwirtschaft üblichen Besteuerung. Bewirtschaftet aber eine sich gewerblich betätigende OHG außerdem einen landwirtschaftlichen Betrieb, so muß sie für das Gesamtunternehmen Gewerbesteuer entrichten. [2]

Die Organisation und insbesondere die Geschäftsführung eines gemeinsamen Unternehmens sind in der Form der OHG grundsätzlich einfacher zu regeln als bei der BGB-Gesellschaft. Die OHG stellt zwar keine jurisitische Person dar, ihre Stellung im Rechtssystem ist aber der juristischen Person stark angenähert [3]. Die Gesellschafter sind grundsätzlich gleichgestellt, andere Regelungen über die Geschäftsführung sind jedoch möglich. Alle Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Unternehmens, und zwar noch fünf Jahre nach einem eventuellen Ausscheiden

---

1) Vgl. STUHLER, E. a.a.O., S. 82 ff.

2) Vgl. BRONNER, H.: Die Besteuerung der Gesellschaften, Stuttgart 1965, S. 96 f.

3) Vgl. KROESCHELL, K.: Die Gemeinschaftsformen in der Landwirtschaft aus rechtlicher Sicht, a.a.O., S. 26; HOFFMANN-FÖLKERSAMB, W.: a.a.O., S. 66

aus der Unternehmung. [1]

Die Finanzierungsbedingungen in der OHG sind zwar schon weitgehender geregelt als bei der BGB-Gesellschaft, d.h. die Vertragsfreiheit ist bei der OHG nicht mehr ganz so groß, trotzdem sind aber genauere schriftliche Vereinbarungen zu empfehlen.
Über das Mindestbeteiligungskapital gibt es für die OHG keine Vorschriften [2]. Während zusätzliche Einlagen mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich sind, kann eine Herabsetzung des Beteiligungskapitals durch Entnahmen über das übliche Ausmaß hinaus relativ leicht erfolgen (§ 122 HGB). Wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist, wird die OHG im Falle der Kündigung oder des Todes eines Gesellschafters oder des Konkurses aufgelöst (§§ 131 ff. HGB). Die Kündigungsmodalitäten bzw. der Fortbestand der Gesellschaft und die Gewinnaufteilung sind zwar im Gesetz geregelt, aber der Gesellschaftsvertrag kann auch andere Bestimmungen vorsehen. [3]

Aus sozialpsychologischer Sicht gilt für die OHG das gleiche wie für die BGB-Gesellschaft, d.h. sie eignet sich vor allem für Landwirte, die nicht aus der Produktion ausscheiden wollen. Die OHG hat allerdings den Vorzug der möglichen Umgründung in eine Kommanditgesellschaft bei Rückzug einzelner Personen aus der Produktion.

Für die offizielle Agrarpolitik bringt die OHG gegenüber der BGB-Gesellschaft zunächst keine Vorteile beim Ausscheiden von Arbeitskräften. Langfristig können jedoch, wie oben ausgeführt, Landwirte, die Gesellschafter einer OHG

---

1) Vgl. FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 61

2) Vgl. CASTAN, E.: Rechtsformen der Betriebe, Stuttgart 1968, S. 65 f.

3) Vgl. §§ 120 f. HGB und §§ 131 ff. HGB

sind, oder deren Erben, zu Kommanditisten einer aus der OHG entstandenen Kommanditgesellschaft werden.

Bei der Beurteilung der Eignung der OHG für verschiedene Beteiligungsformen muß hinsichtlich einer generellen Eignung und einer rechtlich zulässigen Eignung unterschieden werden. Generell eignet sich die OHG für die gleichen Gruppen wie die BGB-Gesellschaft; sie hat sogar die Vorzüge der Rechtsfähigkeit, einer größeren Stabilität und Kreditfähigkeit.
Allerdings wird ihre Anwendung in der Landwirtschaft, wie oben gezeigt, durch das geltende Handelsrecht fast gänzlich eingeschränkt, was aber nicht bedeuten muß, daß die Offene Handelsgesellschaft in Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen nicht angewendet werden kann.

4213. Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die rechtlichen Grundlagen der Kommanditgesellschaft sind denen der OHG sehr ähnlich. Die obigen Ausführungen über rechtliche Restriktionen für die Landwirtschaft gelten somit auch weitgehend für die Kommanditgesellschaft. In steuerrechtlicher Hinsicht unterscheiden sich OHG und KG ebenfalls nicht. Abweichende Regelungen treffen nur auf die später noch zu behandelnde GmbH & Co. KG zu.

Hinsichtlich der Organisation und Geschäftsführung gibt es jedoch einen entscheidenen Unterschied zu den bisher genannten Gesellschaften. Mindestens einer der Gesellschafter nimmt eine Sonderstellung ein. Dieser "Komplementär" führt die Geschäfte und haftet mit seinem gesamten Vermögen, wogegen die "Kommanditisten" nur mit ihren Einlagen haften. Dafür beschränken sich die Rechte der übrigen Gesellschafter in der Regel aber auch auf Informationsrechte, die

allerdings im Gesellschaftsvertrag erweitert werden können.

Die Finanzierungsbedingungen werden wie bei der OHG meist im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Für die Haftung der Kommanditisten ist die Summe maßgebend, die im Handelsregister eingetragen ist. Eine Einlagen-Änderung (Vermehrung bzw. Herabsetzung) ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (§ 175 HGB). Nichteingetragene Herabsetzungen sind unwirksam, nichteingetragene Kapitalvermehrungen sind nach dem Gesellschaftsvertrag möglich, nach außen aber nur bei Bekanntmachung rechtskräftig. Für die Kündigungsfristen, die Übertragbarkeit der Beteiligungen, die fünfjährige Haftungsfrist nach dem Ausscheiden und die Gewinnverteilung gilt grundsätzlich das für die OHG Gesagte.

Die Kommanditgesellschaft ist aus sozialpsychologischen und aus agrarpolitischen Gründen eine ideale Rechtsform für landwirtschaftliche Zusammenschlüsse bzw. andere Beteiligungen.
Der Argumentation NIENABERs [1], wonach die KG für Mehrfamilienbetriebe ungeeignet ist, weil dann einer der Landwirte einen Führungsanspruch ableiten könnte, kann m.E. nicht gefolgt werden. Gerade dieser Punkt macht diese Rechtsform (agrarpolitisch) interessant, da Landwirte ohne Hoferben oder ausgeschiedene und allmählich ausscheidende Landwirte Leitungsfunktionen abgeben können. Auch sollte bei der Leitung einer Unternehmung der Grundsatz der Arbeitsteilung beachtet werden, d.h. der am besten geeignete sollte die Leitung übernehmen.
Für diese Landwirte kann das Einbringen ihrer Betriebe in eine Kommanditgesellschaft aus psychologischen Gründen an-

---

1) NIENABER, A.: Neue landwirtschaftliche Unternehmenstypen in der BRD, Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 87. Berlin 1965, S. 177 f.

nehmbarer sein als etwa eine sofortige totale Aufgabe der Produktion und eine Verpachtung des Bodens. Der "Rückzug" aus der Landwirtschaft läßt sich über die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen allmählicher und stufenweise gestalten. Er kann auf diese Weise den individuellen Verhältnissen angepaßt werden und verläuft ohne soziale Härten. So kann z.B. zu gegebener Zeit eine Umwandlung von Komplementären in Kommanditisten oder die oben genannte Umwandlung einer OHG in eine KG erfolgen.

Die Eignung der KG für landwirtschaftliche Unternehmen ist rechtlich genauso eingeschränkt wie bei der OHG. Aufgrund ihrer Struktur,vor allem aber wegen des unterschiedlichen Status der Gesellschafter, könnte die KG als Rechtsform eine Lücke füllen. Nicht nur für landwirtschaftliche Zusammenschlüsse wäre diese Rechtsform geeignet, wie oben ausgeführt, sondern auch für Gesellschaftsverträge ehemaliger Verpächter. Darüber hinaus können auch noch außerlandwirtschaftliche Beteiligte Kommanditisten werden.
Die allgemeine Zugänglichkeit der KG für landwirtschaftliche Unternehmen würde allerdings Gesetzesänderungen erforderlich machen.

4214. Die Stille Gesellschaft

Die rechtlichen Grundlagen der Stillen Gesellschaft werden wie die der OHG und KG auch im HGB geregelt. Daher ist den Landwirten der Zugang zu dieser Gesellschaftsform ebenfalls erschwert [1]. Der "Inhaber" der Stillen Gesellschaft muß Kaufmann(zumindest Minderkaufmann) sein. "§ 335 Abs. 1 HGB schließt somit die stille Beteiligung an land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit es sich nicht um im Handelsregister eingetragene land- oder forstwirtschaft-

---

1) Vgl. STUHLER, E.: a.a.O., S. 13 f.

liche Nebenbetriebe (§ 3 Abs. 2 HGB) handelt, ... aus" [1]. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Bestimmungen über die Stille Gesellschaft im Rahmen einer BGB-Gesellschaft wirksam werden zu lassen. Damit entsteht aber keine Stille Gesellschaft im Rechtssinne. "Das Vertragsverhältnis wird in der Regel nach den Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft zu beurteilen sein, wobei es den Beteiligten im Rahmen des nachgiebigen Rechts unbenommen ist, zu vereinbaren, daß sich ihre Rechtsbeziehungen im Innenverhältnis nach den Vorschriften über die stille Gesellschaft bestimmen sollen, soweit sie passen." [2]

Für die Besteuerung ist die Abgrenzung der Stillen Gesellschaft zum partiarischen Darlehen von Bedeutung. Entweder wird der Darlehensgeber besteuert oder es erfolgt eine einheitliche Feststellung wie bei den Personengesellschaften.

Die Organisation der Stillen Gesellschaft wird in erster Linie vom aufnehmenden Unternehmer bestimmt. Das folgt aus der Tatsache, daß die Einlage des stillen Gesellschafters in das Vermögen - nicht in das Eigentum - des aufnehmenden Gesellschafters übergeht [3].

BELLINGER unterscheidet vier Typen der Stillen Gesellschaft [4]:

1. Der stille Gesellschafter sucht eine Kapitalanlage. Diese Beteiligungsform weist eine starke Ähnlichkeit mit einem partiarischen Darlehen auf. Vom Darlehen unterscheidet sich die stille Beteiligung aber durch die verschiedenen Ziele der Kapitalgeber. In der Stillen Gesellschaft haben sich Partner zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen, während beim Darlehen

---

1) PAULICK, H.: Handbuch der stillen Gesellschaft, Köln 1959, S. 40

2) PAULICK, H.: a.a.O., S. 40; vgl. auch FELDBAUSCH, F.: a.a.O., S. 60

3) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 48

4) BELLINGER, B.: a.a.O., S. 73 f.

jeder seinen eigenen Zweck verfolgt [1]. SCHMALENBACH sieht bei dieser Abgrenzung allerdings Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis [2].

2. Der stille Gesellschafter überläßt der Unternehmung bestimmte Sachmittel zum Gebrauch. Hierbei ist die Grenze zu Miet- und Pachtverträgen offen.

3. Der stille Gesellschafter erbringt persönliche Leistungen für das Unternehmen als Beteiligung, woraus er dann seine Ansprüche ableitet.

4. Der stille Gesellschafter wird am gesamten Geschäftsvermögen mitbeteiligt und hat damit Einfluß auf die Geschäftsführung. Hier spricht man von einer atypischen Stillen Gesellschaft.

Typ 1 kommt in der gewerblichen Wirtschaft häufig vor, eine so geartete Kapitalanlage ist derzeit aber in der Landwirtschaft nur in wenigen Fällen zu erwarten, da hier die Kapitalproduktivität in der Regel sehr viel geringer ist. Typ 2 könnte in der Landwirtschaft durchaus Anwendung finden. Eine derartige "Innengesellschaft" kann z.B. bei Ausscheiden eines Landwirtes und Abgabe der Produktionsmittel an den Nachbarn gegen Gewinnbeteiligung in Erwägung gezogen werden. Die Entscheidung, ob Miet- oder Pachtverträge oder ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wird, hängt in starkem Maße auch von der Mentalität der Betroffenen ab. Typ 3 der Stillen Gesellschaft eignet sich m.E. für Zusammenschlüsse von Unternehmen - oder Teilen davon -, die einen tüchtigen Geschäftsführer einsetzen wollen, der nicht

---

1) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 48

4) SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 132

an der Fusion beteiligt ist. Typ 4 scheint keine Vorteile gegenüber anderen Personengesellschaften zu bringen. Die Nachteile der dispositiven gesetzlichen Regelungen kommen hier aber voll zum Tragen.

Die Finanzierungsbedingungen werden je nach Typ der Stillen Gesellschaft verschieden sein. Die Höhe der Kapitaleinlagen wird im Gesellschaftsvertrag geregelt, der keiner bestimmten Form bedarf. Kündigungen, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen müssen zwischen den Gesellschaftern vereinbart werden. Die Auflösung der Stillen Gesellschaft erfordert eine Auseinandersetzung zwischen stillem Gesellschafter und Inhaber, wobei sich die Rechtsprechung als sehr unsicher erweist [1], wenn nicht entsprechende Abmachungen getroffen werden.

Unter agrarpolitischen Gesichtspunkten könnte BELLINGERs Typ 2 der Stillen Gesellschaft einer Abwanderung von Arbeitskräften und einem Einkommensanstieg der Verbleibenden förderlich sein. Die "Überlassung von Sachmitteln zum Gebrauch" kann eine Stille Gesellschaft begründen. Aus den im vorigen Abschnitt schon genannten, psychologischen Gründen wird eine Stille Gesellschaft von vielen Landwirten eher akzeptiert als eine totale Fusion bzw. vollständige Land- und Betriebsaufgabe.

Die Eignung der Stillen Gesellschaft für landwirtschaftliche Unternehmen hängt einerseits von der Zielsetzung der Landwirte und andererseits von der Anwendbarkeit dieser Rechtsform in der Landwirtschaft ab. Die Anwendbarkeit der rechtlichen Bestimmungen kann auf zwei Wegen erreicht werden:

---

1) Vgl. Kapitel 4213

Entweder erfüllt das landwirtschaftliche Unternehmen die Bedingungen, die auch zur Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, d.h. zur Anwendung des Handelsrechts führen, oder das Vertragsverhältnis wird nach den Vorschriften über die BGB-Gesellschaft geregelt, die bestimmen kann, daß im Innenverhältnis eine Stille Gesellschaft errichtet wird. Da ohnehin auch nach den Vorschriften des HGB nur einige ins Handelsregister nicht eintragungspflichtige Innengesellschaft vorliegt, kann die stille BGB-Gesellschaft stark an die echte Stille Gesellschaft angenähert werden. Die Stille Gesellschaft eignet sich grundsätzlich für alle Beteiligten, die bereit sind, auf die Geschäftsführung zu verzichten; damit scheiden von vornherein bleibende Landwirte aus, die sich horizontal zusammenschließen. Dagegen kommen vor- und nachgelagerte Unternehmen, ausscheidende Landwirte, ehemalige Verpächter und alle außerlandwirtschaftlichen Kapitalgeber, sowie Kapitalbeteiligungsgesellschaften als stille Gesellschafter in Frage. Aber auch der Geschäftsführer ohne eigenes Vermögen kann eine derartige Verbindung eingehen, wie oben gezeigt wurde. Diese Rechtsform eignet sich also für die Erweiterung der Eigenkapitalbasis in der landwirtschaftlichen Einzelunternehmung [1].

4215. Die Aktiengesellschaft (AG)

Die Gründung einer Aktiengesellschaft durch Landwirte unterliegt keinen rechtlichen Restriktionen wie es bei den Personengesellschaften des Handelsrechts der Fall ist. Allerdings gehören zur Gründung einer AG mindestens 100 000 DM Grundkapital und 5 Personen [2].

Die Steuerbelastung der Aktiengesellschaft ist, wie die

---

1) Vgl. Kapitel 4131

2) HEFERMEHL, W.: Aktiengesetz, GmbH-Gesetz; Einführung, Beck-Texte (6. Aufl.), München 1[illegible], S. [illegible]

aller Kapitalgesellschaften, ungleich höher als bei Personengesellschaften. Die Kapitalgesellschaften haben als juristische Personen eigenes Einkommen und Vermögen und sind damit selbständige Steuersubjekte (Körperschaftssteuer). Darüber hinaus sind die Anteile an einer Aktiengesellschaft Vermögen der Aktionäre und die ausgeschütteten Gewinne wiederum Einkünfte der Gesellschafter. Diese Doppelbesteuerung kann zwar durch Darlehens- und Pachtverträge und Geschäftsführergehälter, die dann nicht als Gewinnausschüttung, sondern als gewinnmindernde Betriebsausgaben auszuweisen sind, teilweise gemindert werden, aber diese Beträge müssen dem Finanzamt glaubwürdig und angemessen erscheinen. Weitere wesentliche steuerliche Nachteile für die Kapitalgesellschaften liegen in der Tatsache begründet, daß sie kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind und die Gewerbesteuer nicht gestaffelt ist [1]. Allerdings können "Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände .... zum Gegenstand haben" von der Gewerbesteuer befreit werden. Ferner können Gesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften befreit werden, wenn sie "eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben", d.h. die Gesellschafter nur hauptberufliche Landwirte sind usw. [2].

Als Nachteil muß allerdings beachtet werden, daß bei der Berechnung der Vermögensteuer keine Freibeträge abgesetzt werden können [3]. Außerdem fällt bei der Gründung Kapitalverkehrsteuer an, bei Übertragung von Grundstücken auch

---

1) Vgl. CASTAN, E.: a.a.O., S. 88

2) Gewerbesteuergesetz (GewStG) § 3 Ziff. 8 und 12, in: Steuergesetze, a.a.O.; vgl. Bewertungsgesetz (BewG) § 51a, in: Steuergesetze, a.a.O.

3) Vgl. Vermögensteuergesetz (VStG), in: Steuergesetzte, a.a.O.

Grunderwerbsteuer und u.U. sogar Einkommensteuer bei Aus- und Eintritt von Gesellschaftern entsprechend den Buchwerten des Gesellschaftsvertrages [1].
Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, die Landwirtschaft betreibt, sind insofern benachteiligt, als die Einkünfte aus der Gesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit den daraus resultierenden steuerlichen Konsequenzen behandelt werden [2].

Die Vorteile der Aktiengesellschaft (bzw. der Kapitalgesellschaften) liegen vor allem im Bereich der Unternehmensführung. Der Vorstand der AG besitzt eine relativ große Selbständigkeit. Die Rechte der Aktionäre sind in der Regel auf Dividendenbezug und Stimmrecht in der Hauptversammlung beschränkt. Der direkte Einfluß auf die Geschäftsführung ist also wesentlich geringer als bei allen anderen Unternehmensformen. Diese Vorzüge der AG werden evident bei einer großen Anzahl von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern.

Die Aktiengesellschaft eignet sich also vor allem für große Unternehmungen mit hohem Kapitalbedarf und für Unternehmungen, deren Gesellschafter nicht direkt an der Geschäftsführung beteiligt werden sollen oder wollen. Die Haftung der Aktionäre ist auf die Kapitaleinlage beschränkt. Derartige Unternehmen sind zumindest theoretisch im landwirtschaftlichen Produktionsbereich denkbar bei Zusammenschluß einer großen Anzahl von Landwirten, die auf eine Mitbestimmung in der Geschäftsführung verzichten wollen. Ökonomische Nachteile ergeben sich aber aus der Rechtsstellung der Aktiengesellschaft. Als juristische Person ist die AG von den Förderungsmaßnahmen für die Landwirt-

---

1) Vgl. STUHLER, E.: a.a.O., S. 93 ff.

2) Vgl. SCHRODER, A.H.: Steuerlehre, Vorlesung, gehalten im WS 72/73

schaft weitgehend ausgeschlossen. Ferner ergibt sich eine erhebliche Kostenbelastung durch die oben aufgezeigte Besteuerung und durch die Gründungskosten einer Aktiengesellschaft. Auf weitere Einzelheiten über den Charakter der AG soll hier nicht mehr eingegangen werden, zumal hierüber bereits eine umfangreiche Literatur vorliegt. [1)]

Die Finanzierungsbedingungen in der Aktiengesellschaft sind weitgehend gesetzlich geregelt. Das gilt insbesondere für das Mindestkapital, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie für die offenen Rücklagen. Was die Fristigkeit und Übertragbarkeit der Beteiligungen an der Aktiengesellschaft betrifft, so können diese im Vergleich zu den anderen Gesellschaftsformen als günstig angesehen werden. Das Unternehmen hat einen relativ konstanten Eigenkapitalstock, der praktisch nicht gekündigt werden kann. Das Kapital kann den Eigentümer wechseln, ohne den Betriebsablauf zu beeinflussen, wie das beispielsweise häufig bei Kündigungen von Gesellschaftern der Personengesellschaften der Fall ist. Die Gewinnermittlung erfolgt auf Beschluß der Hauptversammlung.

Unter agrarpolitischen Aspekten könnte die Schaffung von großen Betriebseinheiten - z.B. nach dem sogenannten MANSHOLT-PLAN - ein Ziel sein, das sich durch die Gründung von landwirtschaftlichen Mehrfamilien-Aktiengesellschaften eventuell erreichen läßt. Auch NIENABER [2)] sieht in der Aktiengesellschaft eine geeignete Rechtsform für landwirtschaftliche Mehrfamilien-Unternehmen. Basierend auf der Untersuchung von BRIXNER [3)] bietet er die vinkulier-

---

1) Vgl. z.B. SCHMALENBACH, E.: a.a.O., BELLINGER, B.: a.a.O., VORMBAUM, H.: a.a.O., CASTAN, E.: a.a.O.

2) NIENABER, A.: a.a.O., S. [illegible].

3) BRIXNER, J.: Zweckmäßigkeit und Möglichkeit genossenschaftlicher Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Diss. Münster 1961, S. 100 ff.

te Namensaktie, die Nebenleistungs-AG, die Mitgliedschaft aller Gesellschafter entweder im Vorstand oder Aufsichtsrat und die gleichmäßige Kapitaleinlage als Garantie für gleiches Stimmrecht als Mittel zur genossenschaftlichen, gleichberechtigten Ausgestaltung einer landwirtschaftlichen Aktiengesellschaft an. Da die Übertragung einer vinkulierten Namensaktie an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist [1], und in der Satzung der AG den Gesellschaftern Nebenleistungen [2] auferlegt werden können, besteht die Möglichkeit, die Produktionsfaktoren Boden, Arbeitskraft und Sachkapital an das Unternehmen zu binden. [3] Die Forderungen NIENABERs 'Beteiligung an der Geschäftsführung' und 'gleiches Stimmrecht für alle' sind m.E., wie an anderer Stelle schon gesagt, Ansatzpunkte, um ausscheidenden Landwirten einen anderen Status im Unternehmen zu geben als den Verbleibenden.

Unter sozialpsychologischen Aspekten wirft die landwirtschaftliche Aktiengesellschaft allerdings recht große Probleme auf. Die Aktiengesellschaft ist nach ökonomischen, d.h. organisatorischen und finanziellen Gesichtspunkten eine Rechtsform für größere Unternehmen. Um relativ große landwirtschaftliche Unternehmen zu erreichen, wäre die Zusammenfassung einer Vielzahl von Betrieben notwendig. Je größer aber diese Anzahl von Betrieben wird, um so mehr steigen die Schwierigkeiten, die auf der sozialen und psychologischen Ebene anzutreffen sind, da sich die Landwirte in starkem Maße von ihrem Eigentum und ihren Gewohnheiten - insbesondere der Freiheit und Unabhängigkeit im dispositiven Bereich - trennen müssen.

---

1) Vgl. § 68 AktG, Beck-Texte, a.a.O.

2) Vgl. § 55 AktG, Beck-Texte, a.a.O.

3) Vgl. NIENABER, A.: a.a.O., S. 178 f.

Auch KÖBKE und FUSS räumen der "numerischen und betriebswirtschaftlichen Größe eines Zusammenschlusses in bezug auf fast alle anderen Elemente des Sozialsystems" eine eminente Bedeutung ein [1]. Kleinere landwirtschaftliche Unternehmen (bzw. Zusammenschlüsse) lassen sich meist charakterisieren durch folgende Begriffe [2]:
"stärkeres individuelles Verantwortlichkeitsgefühl",
"personales Aufeinander-angewiesen sein",
"partnerschaftlich strukturierte Gruppen",
"egalitäres System der Entscheidungsfindung",
"demokratische Verfahrensweisen".
Diese Eigenschaften sind es aber, die dem Landwirt ein kleineres Gemeinschaftsunternehmen akzeptabler erscheinen lassen als ein Großunternehmen, in welchem er als Einzelperson unter einer großen Anzahl von Beteiligten eine sehr viel geringere Rolle spielt, denn "je größer der Zusammenschluß ist, um so mehr ist eine Formalisierung und Normierung der Beziehungen notwendig..." [3].

Bei dieser Betrachtung aus psychologischer Sicht sollte man aber nicht nur das Anfangsstadium eines Gemeinschaftsunternehmens, sondern auch seine langfristige Existenz beachten; denn langfristig gesehen ergeben sich durchaus Vorteile für die größeren Zusammenschlüsse. Ihnen werden eher final und rational motivierte Entscheidungen möglich sein, im Gegensatz zu mehr intentional und emotional motivierten Entscheidungen bei Zusammenschlüssen mit niedriger Mitgliederzahl [4]. Langfristig müssen sich aber auch in der Landwirtschaft die nüchternen und rationalen Elemente durchsetzen.

---

1) KÖBKE, U., FUSS, F.: Überbetriebliche Zusammenarbeit als soziales System, in: Landwirtschaft und Kooperation, Altenkirchen, 1969, S. 76

2) KÖBKE, U., FUSS, F.: a.a.O., S. 76 f.

3) KÖBKE, U., FUSS, F.: a.a.O., S. 76

4) Vgl, KOBKE, U., FUSS, F.: a.a.O., S. 77

denn, wenn der wirtschaftliche Erfolg ausbleibt, verschlechtert sich auch die soziale und psychologische Situation in der gemeinsamen Unternehmung.

Die Eignung der Aktiengesellschaft für landwirtschaftliche Unternehmen ist in jedem Falle eine Frage der Kosten und der Größenordnung. Grundsätzlich kann zwar jede AG Landwirtschaft betreiben, die Grenzen werden aber durch ökonomische Maßstäbe im Vergleich zu anderen Rechtsformen gesetzt. Das erforderliche Mindestkapital, die steuerlichen Nachteile, die speziellen Kosten der Rechtsform usw. lassen sich erst bei sehr großen Unternehmen rechtfertigen.

4216. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist wie die Aktiengesellschaft eine juristische Person. Das Stammkapital muß mindestens 20 000 DM betragen. "Im Interesse der Gläubiger wird die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals durch besondere Vorschriften gesichert", da die Gesellschafter nicht persönlich haften [1]. Aufgrund der weitgehenden Satzungsautonomie kann die GmbH entweder mehr kapitalistisch oder mehr personalistisch ausgestattet sein. Im letzteren Falle sind die Gesellschafter häufig an der Geschäftsführung beteiligt. Landwirte sind generell nicht von der Beteiligung an einer GmbH ausgeschlossen.

In steuerlicher Hinsicht gilt das für die AG Gesagte. Die Doppelbesteuerung und eine Reihe weiterer, im Zusammenhang mit der AG genannter, steuerlicher Folgen, die sich aus der Rechtspersönlichkeit der GmbH ergeben, sind die Haupthindernisse für eine Verbreitung dieser Rechtsform in der Landwirtschaft.

---

1) Vgl. HEFERMEHL, W.: a.a.O., S. 29

Wie bei der AG liegen die Vorteile der GmbH vor allem in der Unternehmensführung. Die Aktionsfähigkeit nach innen und nach außen ist sehr viel größer als bei Personengesellschaften. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft eignet sich die GmbH auch besser für mittlere Unternehmen, deren Gesellschafter an der Geschäftsführung beteiligt werden wollen. Wie bei der AG beschränkt sich die Haftung auf die Kapitaleinlage. Wirtschaftlich ähnelt die GmbH meist eher einer Kommanditgesellschaft als einer Aktiengesellschaft, der sie formalrechtlich näher steht. [1] - Allerdings befindet sich eine Reform des GmbH-Gesetzes in Vorbereitung, die eine stärkere Annäherung an die Aktiengesellschaft vorsieht. - Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der GmbH kann den spezifischen Bedingungen eines landwirtschaftlichen Gesellschaftsunternehmens weitgehend angepaßt werden. Die Gesellschafter können gleichberechtigt die Geschäfte führen oder diese, je nach Satzungsbestimmung, einem Geschäftsführer übertragen.

Die Finanzierungsbedingungen in der GmbH werden ähnlich wie bei der Aktiengesellschaft in starkem Maße durch das Gesetz bestimmt. Mindeststammkapital, Mindestanteile und Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sind gesetzlich genau geregelt. Eine Nachschußpflicht kann in der Satzung verankert werden. [2] Es besteht allerdings kein Zwang zu offenen Rücklagen wie bei der AG. Da Veränderungen des Stammkapitals einerseits nur sehr schwer zu erreichen sind, und andererseits das Gesetz die Übertragbarkeit und Kündigung einschränkt, erreicht die GmbH eine relativ hohe Stabilität. Nach § 30 GmbHG darf das Stammkapital nicht ausgezahlt werden, und die Weitergabe von Anteilen bedarf der gericht-

---

1) Vgl. SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 173

2) Vgl. § 26 ff. GmbH-Gesetz (GmbHG), Beck-Texte, a.a.O.

lichen oder notariellen Beurkundung [1]. Die relativ geringe Elastizität bei der Anpassung an den Kapitalbedarf wird nicht selten durch Umwandlung in eine GmbH & Co. KG behoben. Diese noch abzuhandelnde Mischform erlaubt Regelungen, die der GmbH nicht möglich sind. Die Gewinnverteilung in der GmbH erfolgt nach Anteilen, wenn die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht.

Aus agrarpolitischer und psychologischer Sicht zeigen sich keine neuen Gesichtspunkte gegenüber den bisher behandelten Rechtsformen. Da die GmbH grundsätzlich alle Formen der Beteiligungsfinanzierung zuläßt, ist der Grad der psychlogischen Probleme in erster Linie von der Art des angestrebten Gemeinschaftsunternehmens und weniger von der Rechtsform GmbH abhängig.

Bei der Beurteilung der GmbH ergibt sich, wie bereits festgestellt, eine grundsätzliche Eignung für alle landwirtschaftlichen Gesellschaftsunternehmen. Sowohl die bleibenden als auch die ausscheidenden Landwirte, sowie nichtlandwirtschaftliche Beteiligte können Gesellschafter mit unterschiedlichen Befugnissen, die im Gesellschaftsvertrag festzulegen sind, werden. Allerdings ist in der Regel mit steuerlichen Nachteilen zu rechnen. Die Größenordnung des Unternehmens bedeutet, vor allem im Hinblick auf die in Arbeit befindliche Reform des GmbH-Gesetzes, eine weitere erhebliche Einschränkung.

---

1) Vgl. § 15 GmbHG, a.a.O.

4217. Die eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eingetragene Genossenschaft kann nach geltendem Recht zur Erreichung ihres Zweckes, nämlich der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder [1], "jede Art wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit ausüben, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Verbote entgegenstehen", wie z.B. der Betrieb einer Hypothekenbank oder einer Bausparkasse [2].

Zur Gründung einer eingetragenen Genossenschaft sind mindestens sieben Mitglieder notwendig [3]. Die in der Satzung festlegbare längstmögliche Kündigungsfrist der Mitgliedschaft betrug bisher zwei Jahre; mit dem Inkrafttreten des novellierten Genossenschaftsgesetzes am 1.1.74 wird diese Frist auf fünf Jahre verlängert [4]. Bei der Gründung einer Genossenschaft ist gesetzlich kein Mindestbeteiligungskapital vorgeschrieben. Aus diesen rechtlichen Grundlagen resultiert eine in Mitgliederzahl und, davon abhängig, in der Eigenkapitalbasis relativ instabile Unternehmensform.

Die Genossenschaft unterliegt als Körperschaft grundsätzlich der gleichen Besteuerung wie die Kapitalgesellschaften. Sie ist kraft Rechtsform körperschaft-, vermögen- und gewerbesteuerpflichtig. Unter bestimmten Bedingungen können Genossenschaften jedoch von den drei genannten Steuerarten

---

1) Vgl. § 1 Genossenschaftsgesetz (GenGes), in: MEYER, E.H., MEULENBERGH, G.: Beck'sche Kurz-Kommentare, 11. Aufl. Band 11, München 1970

2) MEYER, E.H., MEULENBERGH, G.: a.a.O., S. 18 f.

3) § 4 GenGes, a.a.O.

4) Vgl. SCHAFFLAND, H.-J.: Novelle zum Genossenschaftsgesetz, in: Raiffeisen-Rundschau, 25. Jg., Heft 8, Bonn 1973, S. 350; HONIKEL, F.: Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, in: Agrarrecht, Hiltrup 1972, S. 105

befreit werden. Nicht körperschaftsteuerpflichtig sind land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt [1]. Dazu zählen z.B. Dresch-, Pflug-, Zuchtgenossenschaften und Molkerei-, Winzer-, Brennerei-, Viehverwertungs- und Eierverwertungsgenossenschaften. Diese Besteuerung gilt sowohl für Genossenschaften im Produktionsbereich als auch für Bezugs- und Absatzgenossenschaften [2].
Der Vermögensteuer unterliegen die Genossenschaften nur, wenn ihr Vermögen 10 000 DM übersteigt. Die oben genannten körperschaftsteuerfreien Genossenschaften sind auch von der Vermögen- und Gewerbesteuer befreit [3]. Der Gesetzgeber geht bei der Gewerbesteuer sogar einen Schritt weiter, indem er festlegt: "Eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 des Bewertungsgesetzes steht der Befreiung nicht entgegen" [4].

Der eingetragenen Genossenschaft werden sowohl Charakterzüge der Personengesellschaften als auch der Kapitalgesellschaften zugesprochen. Nach HENZLER besteht die Genossenschaft aus zwei "Teilgebieten", einer "Personenvereinigung" und einem "Betrieb" [5], wobei die Personenvereinigung primär bzw. konstitutiv ist. Die finanzielle Beteiligung ist nur eine rechtliche Folge des Beitritts. Auf der Grundlage dieser beiden Pole und dem damit verbundenen Förderungsprinzip sind die Probleme der Unternehmensführung zu sehen.

---

1) Vgl. § 31 Körperschaftsteuergesetz (KStG), in: Steuergesetze, a.a.O., sowie § 23 Körperschaftsteuerdurchführungsordnung (KStDV), in: Steuergesetze, a.a.O.

2) Vgl. HERBERT, W.: Steuerliche Probleme betrieblicher Zusammenarbeit, in: HAGE, K., KROESCHELL, K. u.a.: a.a.O., S. 85; STUHLER, E.: a.a.O., S. 104 ff.

3) Vgl. § 6 VStG, a.a.O.; § 9 Vermögensteuerdurchführungsverordnung (VStDV), in: Steuergesetze a.a.O.

4) § 3 Ziff. 8 u. 12 GewStG, a.a.O.; § 51 BewG, a.a.O.; vgl. S. 130

5) HENZLER, R.: Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, Wiesbaden 1962, S. 29

Ein unternehmerisches Verhalten, wie es bei den meisten Rechtsformen üblich ist, ist bei den Genossenschaften nur begrenzt möglich. Das anfangs genannte Förderungsprinzip für die Einzelwirtschaften hat zahlreiche Konsequenzen hinsichtlich der Organisation der Genossenschaft und ist Ursache für ein weniger gefestigtes Management, das sich darum bislang von dem der Kapitalgesellschaften im allgemeinen stark unterscheidet. Durch das 1974 in kraft tretende Genossenschaftsgesetz wurde allerdings eine teilweise Annäherung an die Geschäftsführungsmodalitäten der Kapitalgesellschaften erreicht. So wird der Genossenschaft zukünftig z.B. eingeräumt, Prokura und Handelsvollmacht zu erteilen [1]. Außerdem obliegt die Leitung der Genossenschaft dem Vorstand nunmehr in eigener Verantwortung. Eine generelle statutarische Bindung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in Zukunft nicht mehr möglich. Dagegen muß der Vorstand Beschränkungen beachten, die im Statut ausdrücklich aufgeführt werden. Die ehemals starke Stellung der Mitglieder ist zwar durch die Gesetzesnovellierung eingeschränkt worden, aber sie ist im Vergleich z.B. zu Aktionären immer noch bedeute-nd. Auch nach dem neuen Gesetz muß im Hinblick auf § 1 Genoss der Einfluß der Mitglieder so groß sein, daß ihre Interessen, d.h. nicht in erster Linie das Interesse des Genossenschaftsbetriebes, sondern das der Mitglieder bzw. Mitgliederbetriebe, gewahrt bleiben; der sogenannte "Förderungsauftrag" besteht also nach wie vor.

Die Finanzierungsbedingungen der eingetragenen Genossenschaft unterscheiden sich grundlegend von denen der anderen Rechtsformen. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen über

---

1) Vgl. [illegible], [illegible].

die Geschäftsanteile der Mitglieder bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Generalversammlung. [1] Die Genossenschaft ist wie die Aktiengesellschaft verpflichtet, offene Rücklagen zu bilden. Die relativ kurzen Kündigungsfristen [2] und die Verpflichtung zur Auszahlung der Mitglieder kann erhebliche Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme hervorrufen. Diese Feststellung gilt besonders für neu gegründete Genossenschaftsunternehmen, die nicht in der Lage waren, genügend Eigenkapital als Reserve anzusammeln, während die älteren Genossenschaften z.T. erhebliche Eigenkapitalpolster anlegen konnten [3]. Die längere Zugehörigkeit zum genossenschaftlichen Verbund fördert auch die Fremdfinanzierung; dagegen werden jüngere Genossenschaften größere Schwierigkeiten bei der Fremdkapitalaufnahme haben [4]. Der ausscheidende Genossenschafter hat allerdings keine Ansprüche auf die Rücklagen; er kann auch seine Anteile nicht veräußern, sondern nur kündigen. Das novellierte Genossenschaftsgesetz sieht jedoch zusätzlich die Möglichkeit vor, Beteiligungen an einem Sonderfonds zu erwerben. Die Gewinnverteilung erfolgt nach Geschäftsanteilen bzw. nach der Beteiligung (Umsatzbeteiligung). Die Haftsumme der Mitglieder wird in der Satzung festgelegt. Überhaupt bleibt der Satzung ein viel größerer Freiheitsspielraum vorbehalten als in der bisherigen Regelung. So kann die Nachschußpflicht ab 1974 ganz ausgeschlossen werden [5]. Zu den bisherigen Typen "eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" und "eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" tritt eine dritte Form, nämlich die Genossenschaft ohne Nachschußpflicht. In Zukunft darf jedoch

---

1) Vgl. §§ 16, 22 GenGes, a.a.O.

2) nach dem neuen Gesetz 5 Jahre

3) Vgl. BIRCK, H.: Probleme der Eigenkapitalausstattung deutscher Genossenschaften, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Georg Draheim, Göttingen 1968, S. 116 ff.

4) Vgl. BIRCK, H.: a.a.O., S. 136 ff.

5) Vgl. SCHAFFLAND, H.-J.: a.a.O., S. 350

die Art der Haftung aus dem Namen nicht mehr hervorgenen. Bei unterschiedlichen Haftungsverpflichtungen der Mitglieder gibt es nur noch die "eingetragene Genossenschaft" (e.G.). Die "systeminhärenten" [1] Schwierigkeiten der Genossenschaften bei der Kapitalbeschaffung konnten durch die Gesetzesänderung teilweise gemindert werden. Mit den neuen Regelungen hinsichtlich der Nachschußpflicht, der begrenzbaren Haftsumme, der Möglichkeit zur Herabsetzung der Geschäftsanteile, der Beteiligung am Vermögen (Fonds) und der möglichen Verzinsung der Geschäftsguthaben [2] soll der Kreis der Kapitalgeber erweitert bzw. die Mitglieder sollen angeregt werden, stärker zu investieren.

Unter agrarpolitischen Gesichtspunkten bzw. zur Verbesserung der Agrarstruktur sind der eingetragenen Genossenschaft je nach Integrationsgrad des Zusammenschlusses unterschiedliche Chancen einzuräumen. Das seither gültige Genossenschaftsgesetz ließ die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft für Fusionen und andere Beteiligungen als relativ ungeeignet erscheinen. Dagegen wurde die Genossenschaft als sogenannter Hilfsbetrieb bzw. in der überbetrieblichen Zusammenarbeit teilweise angewandt. Aufgrund der novellierten gesetzlichen Bestimmungen liegt die Vermutung nahe, daß der Kreis der Unternehmen, für die diese Rechtsform in Frage kommt, erweitert worden ist. Insbesondere auf dem Gebiet der Organisation und Finanzierung wurden Nachteile abgebaut. Große agrarpolitische Relevanz kann die eingetragene Genossenschaft erlangen, wenn es gelingt, diese Rechtsform auch in der landwirtschaftlichen Produktion zu etablieren.

---

1) POHL, H.: Probleme und Möglichkeiten der Beschaffung von Unternehmerkapital zur Finanzierung genossenschaftlicher Aufgaben, "Ländliches Genossenschaftswesen", Schriften aus dem Institut für ländliches Genossenschaftswesen an der Justus Liebig-Universität Giessen, Heft 8, Gießen 1969, S. 43

2) [illegible] SCHAFTLAHL, H.-[illegible]: [illegible], S. [illegible]

Die Einbeziehung von Produktionsunternehmen - d.h. hier von landwirtschaftlichen Gesellschaftsunternehmen - in das Genossenschaftswesen bietet die Chance einer noch stärkeren Einflußnahme auf die Entwicklung der Landwirtschaft. Aber auch das novellierte Genossenschaftsgesetz enthält noch zwei wesentliche Einschränkungen, die Fusionen oder einfache Kapitalbeteiligungen durch wenige Beteiligte verhindern. Die Mindestzahl von sieben Mitgliedern bei der Gründung einer Genossenschaft, sowie die höchstzulässige Kündigungsfrist von 5 Jahren - und damit verbunden eine gewisse finanzielle Unsicherheit - lassen eine starke Verbreitung dieser Rechtsform mit agrarpolitischer Relevanz unwahrscheinlich erscheinen. Die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft verursacht psychologisch weniger Probleme als bei anderen Rechtsformen, da die Genossenschaft vor allem in der Form als Bezugs- und Absatzgenossenschaft den Landwirten von alters her vertrauter ist. Der Integrationsgrad einer eingetragenen Genossenschaft kann nach den obigen Ausführungen ohnehin nicht die Intensität wie bei anderen Rechtsformen erreichen, so daß die psychologischen Barrieren leichter zu überwinden sind.

Die Eignung der eingetragenen Genossenschaft für landwirtschaftliche Produktionsunternehmen ist begrenzt, wie teilweise schon aufgezeigt wurde. Aufgrund von gesetzlichen Regelungen, wie z.B. Mitgliederanzahl und Kündigungsfrist, aber auch einiger noch vorhandener Bedenken hinsichtlich der Organisation und des "Förderungsauftrags" der Gesellschaftsunternehmung in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, scheiden außerlandwirtschaftliche Beteiligungen zur Kapitalanlage, die Beteiligung einesGeschäftsführers, horizontale Verbindungen ausscheidender Landwirte und vertikale Beteiligungen vor - oder nachgelagerter Er-

werbsunternehmen sowie Kapitalbeteiligungsgesellschaften als Anleger weitgehend aus. Es bleibt ein Spielraum für horizontal kooperierende Landwirte, deren Genossenschaft dann u.U. Beteiligungsmittel (auch anderer Kapitalgeber) über einen zu bildenden Sonderfonds erhalten kann.
Eine weitere Möglichkeit zur Anwendung der eingetragenen Genossenschaft in landwirtschaftlichen Produktionsunternehmen besteht in der Verbindung der Genossenschaft mit anderen Rechtsformen, d.h. in der Bildung von Doppelgesellschaften [1]. Außerdem ist denkbar, daß die im Abschnitt 4124 erwähnten Fremdenverkehrsunternehmen "landschafts- bzw. landwirtschaftserhaltende" Verbände in der Rechtsform der Genossenschaft gründen.

4218. Vereine

In der einschlägigen Literatur werden die Vereine meist nicht unter den Rechts- bzw. Beteiligungsformen von Unternehmungen aufgeführt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Kooperationen nehmen sie jedoch zahlenmäßig eine bedeutende Stellung ein. Der eingetragene Verein und der nicht rechtsfähige Verein legen in ihren Satzungen Vereinszweck, Mitgliedschaft sowie weitere Bedingungen fest.
Grundsätzliche rechtliche Einschränkungen der Mitglieder mit Ausnahme der Mitgliederzahl gibt es nicht; dagegen ist aber die eigene unternehmerische Betätigung problematisch bzw. sogar verboten [2].
Die Vereine werden steuerlich wie die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften als Körperschaft behandelt, d.h. also die Doppelbesteuerung schlägt auch hier im negativen Sinne

---

1) Vgl. Kapitel 4219

2) Vgl. § 21 f. BGB, a.a.O.

zu Buche. Allerdings ist der Verein nicht schon kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. Auch die Einkünfte werden nicht ausschließlich als gewerbliche angesehen wie bei den Kapitalgesellschaften [1].

In der Organisation sind der eingetragene Verein und der nicht rechtsfähige Verein völlig verschieden zu beurteilen. Der eingetragene Verein ist juristische Person. Er erlangt seine Rechtspersönlichkeit durch Eintragung ins Vereinsregister [2] oder über die Verleihung durch den Staat [3]. Der eingetragene Verein kann auch als Grundform der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften angesehen werden [4]. Seine körperschaftliche Verfassung und die eigene Rechtspersönlichkeit geben dem eingetragenen Verein eine relativ starke organisatorischeStabilität.

Der nicht rechtsfähige Verein nimmt eine Zwischenstellung ein zwischen der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und dem eingetragenen Verein. Ihm fehlt, wie der BGB-Gesellschaft, die eigene Rechtspersönlichkeit - das bedeutet, daß das Vermögen gesamthänderisch gebunden ist - er besitzt aber eine körperschaftliche Verfassung wie der eingetragene Verein [5].
Ist der nicht rechtsfähige Verein im Inneren also etwas stabiler als die BGB-Gesellschaft, so können für die Außenbeziehungen keine Vorteile festgestellt werden [6].
"Andererseits ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,... auf die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke eher zuge-

---

1) Vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 u. 5 KStG, a.a.O.; § 2 Abs.3, § 3 Ziff. 8 GewStG, a.a.O.

2) Idealverein nach § 21 BGB, a.a.O.

3) Wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB, a.a.O.

4) Vgl. KROESCHELL, K.: Die Gemeinschaftsformen in der Landwirtschaft aus rechtlicher Sicht, a.a.O., S. 28

5) Vgl. KROESCHELL, K.: a.a.O., S, 28

6) Vgl. HAGE, K., KROESCHELL, K. u.a.: a.a.O., S. 64

schnitten als der Verein" [1].

Zur Verbesserung der Agrarstruktur kann der Verein nur in begrenztem Umfang beitragen. Es können wohl Kooperationsformen unterschiedlichster Art in dieser Rechtsform, aber nur mit sehr schwachem Integrationsgrad, betrieben werden. Dem eingetragenen Verein ist die wirtschaftliche Betätigung gesetzlich untersagt und der nicht rechtsfähige Verein unterscheidet sich unwesentlich von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, auf die hiermit verwiesen wird. Die Vereine eignen sich somit kaum als Unternehmensformen für die Landwirtschaft.

4219. Mischformen

SCHMALENBACH versteht unter unternehmerischen Mischformen eine Verbindung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften [2]. Zumindest theoretisch ist eine Vielfalt von Kombinationsmöglichkeiten denkbar, d.h. Beteiligungen von Kapitalgesellschaften an Personengesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und umgekehrt. In praxi haben sich auch bereits viele dieser Formen für ganz spezielle Unternehmensverhältnisse herausgebildet und bewährt.

Diese Aussage trifft ebenfalls für die sogenannten Doppelgesellschaften zu, die zwar definitionsgemäß keine Mischformen im engeren Sinne darstellen, die aber an dieser Stelle trotzdem kurz abgehandelt werden sollen.
Die Entstehung derartiger Mischformen bzw. Doppelgesellschaften läßt sich aus dem Bemühen erklären, steuerliche Vorteile zu erlangen, Haftungsbeschränkungen zu erreichen,

---

1) HAGE, K., KROESCHELL, K., u.a.: a.a.O., S. 67
2) SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 176 f.

der Unternehmensleitung weitgehende Selbständigkeit und Stabilität einzuräumen oder die Kapitalgrundlage auf längere Zeit zu sichern [1]. Auch im landwirtschaftlichen Bereich können so geartete Konstruktionen speziellen Gegebenheiten gut angepaßt werden. Allerdings ist es kaum möglich, bestimmte Kombinationen allgemein zu empfehlen; es kommt letztlich immer auf den speziellen Zweck des Einzelfalls an.

Eine in der gewerblichen Wirtschaft weit verbreitete Unternehmensform ist die GmbH & Co. KG.
Die Vorteile dieser Kommanditgesellschaft, deren Komplementär eine GmbH ist, liegen vor allem im steuerlichen Bereich und in der Haftungssituation. Durch den Einsatz der GmbH als persönlich haftenden Komplementär wird quasi eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung erreicht. Aber auch im Hinblick auf eine straffere und stabilere Organisation kann die GmbH & Co. KG vorteilhaft sein.
Im landwirtschaftlichen Bereich sind in den letzten Jahren ebenfalls mehrere GmbH & Co. KGs entstanden. Diese Unternehmensrechtsform wurde schon 1968 in einer Fallstudie der DLG [2] als günstig für die landwirtschaftliche Kooperation angesehen, aber wegen der Rechtsunsicherheit, d.h. der in Frage stehenden Zulässigkeit der KG für die Landwirtschaft, wurden Bedenken erhoben.
Einige der bestehenden landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in der Rechtsform der GmbH & Co. KG gründen ihre Existenz auf § 3 Absatz 2 HGB - also Nebengewerbe, Kannkaufmann [3].
Ein anderer Weg zu dieser Rechtsform führt über den gleich-

---

1) Vgl. BELLINGER, B.: a.a.O., S. 86

2) DLG, Abteilung für Betriebswirtschaft, Bildung und Sozialfragen: Niederschrift über die Arbeitstagung des Ausschusses für Betriebsführung am 26. und 27.11.1968, Pfm 3.12.1968

3) z.B. einige Schweinemastgemeinschaften im Kreis Grafschaft Bentheim; Vgl. KTBL: Niederschrift über die 5. Tagung der Arbeitsgruppe "Kooperationsformen in der Veredelungswirtschaft" in der KTBL'Arbeitsgemeinschaft "Überbetriebliche Zusammenarbeit" am 24. u. 25.[illegible] Nordhorn

zeitigen Betrieb von Landwirtschaft und Gewerbe innerhalb eines Unternehmens. Die Tatsache der Existenz solcher Gesellschaften zerstreut jedoch die Bedenken, die in den Kapiteln 421 und 422 erhoben wurden, nicht völlig. In diesem Zusammenhang sind auch unterschiedliche Gesetzes-Interpretationen der Finanzämter zu registrieren, so daß von dieser Seite schon eine gewisse Vorsicht geboten ist.

Steuerrechtlich bringt die Rechtsform der GmbH & Co. KG. einige Vorteile mit sich. Sie ist als Personengesellschaft nicht einkommensteuer - bzw. körperschaftsteuerpflichtig. Die Gesellschafter werden anteilig besteuert. Eine Doppelbesteuerung erfolgt nur bei der GmbH, die körperschaftsteuer- und vermögensteuerpflichtig ist, und deren ausgeschüttete Gewinne bei den Gesellschaftern mit Einkommensteuer und deren Vermögensanteil an der GmbH mit Vermögensteuer belegt werden. Die GmbH & Co.KG. ist daher bemüht, die Gewinne bzw. das Vermögen der GmbH möglichst klein zu halten. Der Minimierung von Vermögen und Gewinnen der GmbH sind aber auch Grenzen gesetzt. So muß einerseits das Stammkapital mindestens 20 000 DM betragen (bzw. 5 000 DM Mindesteinzanlung bei der Gründung) und andererseits muß der niedrigere Gewinnanteil der GmbH vor dem Finanzamt gerechtfertigt werden, d.h. er muß so gestaltet sein, daß er mit einem fremden Dritten hätte vereinbart werden können [1]. Auf das in diesem Zusammenhang aktuelle Problem der verdeckten Gewinnausschüttung kann hier nicht näher eingegangen werden [2].
Die GmbH & Co. KG, deren alleiniger persönlich haftender Gesellschafter die GmbH ist, unterliegt uneingeschränkt der

---

1) Vgl. CASTAN, E.: a.a.O., S. 93

2) Siehe hierzu: SCHUTTE, H.A., Gegenwärtige Steuer- und Rechtsprobleme der GmbH & Co. KG; Vortrag am 27.4.72 in Nordhorn, S. 8 - 14

Gewerbesteuerpflicht [1]. Hierzu gibt es zwar auch gegensätzliche Meinungen, die aber von der Rechtsprechung noch nicht bestätigt wurden [2].
Umsatzsteuerlich ergeben sich für die GmbH & Co. KG grundsätzlich keine Abweichungen gegenüber den anderen Personengesellschaften. "Ob umsatzsteuerrechtlich ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegt, beurteilt sich aber seit dem 1.1.1970 nach den allgemeinen Merkmalen wie sie für jeden Landwirt maßgebend sind" [3]. Das gilt auch für einen Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, der Landwirtschaft betreibt, also auch die GmbH & Co. KG, deren alleiniger persönlich haftender Gesellschafter eine GmbH ist.

Hinsichtlich der Unternehmensführung der GmbH & Co. KG kann auf die Ausführungen bei den Kapitalgesellschaften verwiesen werden, da in dieser Rechtsform die handelsrechtlichen und organisatorischen Vorteile der GmbH voll zum Tragen kommen.

Das agrarpolitische Ziel "Gemeinschaftsunternehmungen bei gleichzeitigem Ausscheiden einiger Landwirte" ließe sich durch die GmbH & Co. KG fördern. Wie bei der Kommanditgesellschaft können hier die unterschiedlichen Stellungen und Funktionen der Gesellschafter berücksichtigt werden, allerdings mit dem zusätzlichen Vorteil einer größeren Stabilität und einer Haftungsbeschränkung.

Die Beurteilung der Eignung der GmbH & Co. KG für landwirtschaftliche Unternehmen wird durch eine gewisse Rechtsunsicherheit erschwert. Zwar gibt es eine Reihe von Einzel-

---

1) Vgl. BUNDESFINANZHOF v. 17.3.1966, zitiert bei SCHÜTTE, H.E., a.a.O., S. 14 ; vgl. auch DLG, a.a.O., Anlage 6

2) Vgl. STUHLER, E.: a.a.O., S. 110 f.

3) SCHÜTTE, H.A.: a.a.O., S. 16

produktgemeinschaften in dieser Rechtsform, aber die meisten Juristen halten diese Frage für noch nicht eindeutig geklärt. Abgesehen von diesen Schwierigkeiten, läßt die GmbH & Co. KG alle Arten von Beteiligungen, außer denen aus rein steuerlichen Gründen zu.

"Doppelgesellschaften sind rechtlich selbständige Unternehmen, die nach Sachziel, Entstehung und Beteiligungsverhältnissen wirtschaftlich zusammengehören" [1]. Die häufigste Verbindung besteht aus einer Personen- und einerKapitalgesellschaft. Die Funktionsaufteilung geschieht meist in der Weise, daß eine Gesellschaft das Anlagevermögen hält (also eine Besitzgesellschaft) und an die andere Gesellschaft (eine Betriebsgesellschaft) verpachtet. Eine andere Aufteilung, nämlich in Produktions- und Vertriebsgesellschaften, ist auch möglich und in praxi relativ oft anzutreffen.

Die Gründung von Doppelgesellschaften war im gewerblich industriellen Bereich bis zur Änderung einiger Steuervorschriften im Jahre 1953 aus steuerlichen Motiven verbreitet. Die Koppelung der Vorzüge zweier Rechtsformen ist noch heute Anlaß zur Bildung von Doppelgesellschaften. Derartige Gründe sind z.B. die angestrebte Haftungsbeschränkung, die Einstellung eines Geschäftsführers [2], der nicht Gesellschafter ist, oder die Festlegung von Nebenabsprachen, die in der angestrebten parallelen Rechtsform allein nicht zulässig sind. So könnte z.B. das Kapital, das in der Genossenschaft nur fünf Jahre festgelegt werden kann, in der Doppelgesellschaft länger gebunden

---

1) CASTAN, E.: a.a.O., S. 94

2) Vgl. CASTAN, E.: a.a.O., S. 94

werden [1]. Ferner können wiederum steuerliche Überlegungen durch die unterschiedliche Besteuerung von Landwirtschaft und Gewerbe größere Bedeutung erlangen. HILL und STANGE weisen auf so geartete Konstruktionen in der Schweinemast hin [2].

Die Frage, welche Rechtsform als Besitz- und welche als Betriebsgesellschaft angelegt wird, ist abhängig von den individuellen Problemen und Zielen.
Eine GmbH oder eingetragene Genossenschaft als Besitzgesellschaft und eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als Betriebsgesellschaft ist z.B. in steuerlicher Hinsicht eine günstige Lösung. Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als Besitz- und eine eingetragene Genossenschaft als Betriebsgesellschaft ermöglicht dagegen ein Ausnutzen der Vorteile dieser Körperschaft und ein Ausschließen bzw. Umgehen ihrer wesentlichen Nachteile. Bei diesen Überlegungen spielt die steuerlich bevorzugte Nutzungsgenossenschaft eine besondere Rolle. HILL und STANGE berichten von beiden Kombinationsmöglichkeiten in der Praxis [3].

Über eine Eignung von Doppelgesellschaften kann kein einheitliches Urteil abgegeben werden, da sich hinter diesem Begriff eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten zweier Rechtsformen verbirgt. Die genannten Beispiele haben deshalb nur exemplarischen Charakter. Generell kann man nur sagen, daß die Schwierigkeiten, die bei der Rechtsform für landwirtschaftliche Unternehmen entstehen, durch Doppelgesellschaften zum Teil behoben werden können. Dazu sind aber auf die Einzelfälle zugeschnittene Konstruktionen

---

1) Vgl. Seite 187 ff.

2) HILL, D., STANGE, U.: a.a.O., S. 80

3) Vgl. KREBS, K./ Französische Rechtsgrundlagen zur Förderung des Verbundes landwirtschaftlicher Betriebe zu gemeinsamer Nutzung, in: Agrarwirtschaft Jg. 15, Hannover 1966 S. 27 ff.

notwendig. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe für Juristen und "schöpferischen Unternehmern", derartige Wege aufzuzeigen.

422. Neue Rechtsformen für die Landwirtschaft?

Bei der Untersuchung der Rechtsformen für landwirtschaftliche Unternehmen ergaben sich hinsichtlich deren Anwendbarkeit zum Teil erhebliche Einschränkungen bei der Übertragung auf den landwirtschaftlichen Bereich. Es stellt sich daher die Frage, ob für die Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen nicht eine spezielle Rechtsform gefunden werden muß, ähnlich wie sie in Frankreich in der Form der "groupements agricole d'explotation en commun" (GAEC) für kooperierende bzw. fusionierende landwirtschaftliche Betriebe geschaffen wurde [1]. Allerdings sind diese französischen Gesetzesbestimmungen lediglich auf den Verbund landwirtschaftlicher Familienbetriebe zugeschnitten.
Die Problematik von neuen Rechtsformen steht in engem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Frage, ob die Landwirtschaft in die Gesamtwirtschaft integriert werden soll oder nicht. Nach den obigen Ausführungen [2] ist eine Sonderrolle der Landwirtschaft für die Zukunft nicht opportun, denn die Einführung landwirtschaftsspezifischer Rechtsformen muß als Zementierung ihres besonderen Status angesehen werden. "Hält man die Anpassung der Landwirtschaft an die ökonomischen Gesetze der Industriegesellschaft für notwendig und sinnvoll, so werden sich als Unternehmens-

---

1) Vgl. KREBS, K.: Französische Rechtsgrundlagen zur Förderung des Verbundes landwirtschaftlicher Betriebe zu gemeinsamer Nutzung, in/ Agrarwirtschaft Jg. 15, Hannover 1966, S. 27 ff.

2) Vgl. Kapitel 31

formen für Kooperationen in der Landwirtschaft ebenso wie in der gewerblichen Wirtschaft kapitalgesellschaftliche Formen anbieten. Darüber hinaus könnte man erwägen, der Landwirtschaft gegebenenfalls den Zugang zu den Personalgesellschaften des Handelsrechts - der Offenen Handelsgesellschaft und zu der Kommanditgesellschaft - zu eröffenen, die den Landwirten bislang durch § 3 HGB versperrt sind" [1].

Aber auch die zahlreichen anderen Gesellschaftsformen im deutschen Recht enthalten Elemente, die für landwirtschaftliche Unternehmen als geeignet anzusehen sind. Durch Ausnutzung von Kombinationsmöglichkeiten der Rechtsformen läßt sich das angestrebte Ziel durchaus erreichen [2], so daß auf eine besondere Rechtsform für die Landwirtschaft, d.h. sowohl für Einzel- als auch für Gemeinschaftsunternehmen in diesem Bereich, verzichtet werden kann.

---

1) HAGE, K., KROESCHELL, K. u.a.: a.a.O., S. 80

2) Vgl. Seite 196 ff.

[illegible]

Die Verbreitung der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen hängt von den möglichen Beteiligten, ihren Motiven und den vorhandenen Kapitalien, d.h. den Einlageformen, und von der Anwendbarkeit der Rechtsformen im Agrarbereich ab.
Dabei ergibt sich eine einschränkende Wirkung der Rechtsform auf die Beteiligungsfinanzierung in der Landwirtschaft. Der hinsichtlich Steuern und Subventionen bevorzugte "Betrieb der Land- und Forstwirtschaft" gerät durch die notwendige Übernahme anderer Rechtsformen in Gefahr, diese Privilegien zu verlieren. Die Folge sind finanzielle Nachteile, weitere Wettbewerbsverzerrungen und schließlich eine noch größere Einkommensdisparität.

Die einzelnen Rechtsformen eignen sich je nach Betrachtungsweise bzw. Forderung unterschiedlich für die Beteiligungsfinanzierung in der Landwirtschaft. Rechtliche Beschränkungen bestehen bei einigen Unternehmensformen z.B. durch Mindestforderungen an Kapital oder Gesellschaftern, durch eine spezielle Zielsetzung bzw. Zweckbestimmung oder durch ausdrückliche Ausklammerung bestimmter Berufs- oder Unternehmenssparten. Ökonomische Restriktionen in Abhängigkeit von der Rechtsform gehen zurück auf z.T. relativ hohe Kosten bei der Gründung oder organisatorischen Änderungen, auf steuerliche Mehrbelastungen sowie auf Probleme der inneren Festigkeit und Organsiation der Unternehmen bei normalem Geschäftsablauf. In diesem Zusammenhang spielen auch Fragen der Kündigungsfristen und der Haftung, die ebenfalls als Eignungskriterien herangezogen werden müssen, eine wichtige Rolle. Die agrarpolitischen Ziele "größe

Produktionseinheiten", "Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft" und "Einkommensverbesserung der verbleibenden Arbeitskräfte" können somit durch einige Rechtsformen mehr, durch andere weniger unterstützt werden. Gleichfalls werden die psychologischen Hemmnisse ebenso wie die Änderung sozialer Strukturen hinsichtlich der Rechtsform unterschiedlich groß sein.
Aus agrarpolitischen und sozialpsychologischen Betrachtungsweisen sollen hier keine Restriktionen für die Beteiligungsfinanzierung abgeleitet werden, aber diese Probleme dürfen in keiner Weise unterschätzt werden.

Die Beteiligungen bzw. die Kapitaleinleger ihrerseits sind auch nicht frei von gewissen Einschränkungen, sei es durch"objektive Grenzen" der Wirtschaftlichkeit des Kapitaleinsatzes, oder "subjektive Meinungen" wie dieses Kapital besser an anderer Stelle investiert werden könnte.

Die Frage nach der optimalen Rechtsform für bestimmte Einlageformen, Einlagengeber und Einlagenorte, bzw. umgekehrt, kann nur unter weitgehenden Vorbehalten allgemein beantwortet werden. Jeder einzelne Fall der Beteiligungsfinanzierung erfordert eine individuelle Abwägung und Entscheidung. Trotzdem soll hier versucht werden, wenn auch mit vielen Einschränkungen, einen groben Überblick über die Eignung der Rechtsformen (Abschnitt 42) für die analysierten Einlagemöglichkeiten (Abschnitt 41) zu geben (vgl. Übersicht 7). Da die Beteiligung an Einzel- oder Gemeinschaftsunternehmen bei nur wenigen Rechtsformen für die Eignung von entscheidender Bedeutung ist, sind in der Regel, wenn nichts anderes vermerkt ist, beide Einlagenorte möglich.

Übersicht 7 : Die Beteiligungsfinanzierung bei verschiedenen Einlageformen und -gebern sowie Rechtsformen

Rechtsformen / Einlageformen, Einlagengeber, Einlagemotiv	BGB-Ges.	OHG	KG	Stille Ges.1)	AG2)	GmbH	e.G.2)	e.V. 2)3)	GmbH4) & CoKG	Doppel-Ges.
a) Sach- u. Kapitaleinlagen bleibende Landwirte	+	x	x	–	0	0	0, θ	θ	x	+
b) Sacheinlagen, ausscheidende Landwirte	–	x	x	+	0	0	–	–	x	+
c) Kapitaleinlagen, ausscheidende Landwirte	⊗	x	x	+	0	0	–	–	x	+
d) Sach- und Kapitaleinl., Umwandlung von Pachtverträgen	⊗	x	x	+	0	0	–	–	x	+
e) Sach- und Kapitaleinl., Erwerbsbetriebe im vor- u. nachgelagerten Bereich	⊗	x	x	+	0	0	–	–	x	+
f) "Private" Kapitaleinl., Renditeerwartungen	⊗	x	x	+	0	+	–	–	x	+
g) "Private" Kapitaleinl., Steuerersparnis	+	–	–	+	–	–	θ	–	–	θ
h) "Private" Kapitaleinl., Vermögensstreuung	⊗	x	x	+	0	0	–	θ	+	+
i) "Private" Kapitaleinl., Fremdenverkehr	⊗	⊗	+	+	0	+	+	θ	+	+
j) Kapitaleinlagen, Kapitalbeteiligungsgesellschaft	–	–	–	+	0	0	–	–	–	–
k) Einbringung von persönlichen Leistungen, Geschäftsführer	⊗	x	x	+	0	0	–	–	x	+

Erläuterung:
+ geeignet ; – ungeeignet ; x rechtlich umstritten ;
bedingt geeignet: Frage der Großenordnung bzw. der Kosten ; ⊗ Frage der Haftung ; θ Frage der Zielsetzung bzw. Art der Unternehmung

1) Auch als "stille BGB-Gesellschaft", siehe Text

2) ungeeignet für Beteiligungen an landwirtschaftlichen Einzelunternehmen

3) Für den nicht rechtsfähigen Verein gilt weitgehend das gleiche wie für die BGB-Gesellschaft

4) Rechtlich teilweise umstritten, in praxi aber angewandt

Bei horizontaler Betrachtung der Übersicht 7, d.h. beim Vergleich der einzelnen Zeilen, ergeben sich global gesehen keine gravierenden Unterschiede für die landwirtschaftsnahen Kapitalquellen (Fälle a bis e). Unterschiedliche Beurteilungen kommen vor allem durch die Fragen der Haftung (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) und der Mitbestimmung (Stille Gesellschaft) zustande. Lediglich bei den bleibenden Landwirten (Fall a) kommt der eingetragene Verein für Teilfusionen (Kooperationen) in Betracht. Nur für die bleibenden Landwirte kommt auch die eingetragene Genossenschaft als Unternehmensform in Frage. Bei den außerlandwirtschaftlichen Kapitalgebern (Fälle f bis k) ergibt sich ein viel uneinheitlicheres Bild. Die möglichen Rechtsformen für die Rendite erwartenden Investierenden (Fall f) stimmen weitgehend mit denen der der Landwirtschaft verbundenen Kapitalquellen (Fälle b bis e) überein, d.h. Genossenschaft und Verein erweisen sich als ungeeignet, OHG und KG sind rechtlich umstritten, die Anwendbarkeit von BGB-Gesellschaft einerseits und GmbH und AG andererseits werden vor allem durch die Größenordnung und die mögliche Haftungsbegrenzung bestimmt, und die Stille Gesellschaft sowie Mischformen müssen im Einzelfall bewertet werden. Dagegen darf der steuersparende Anleger (Fall g) sein Kapital nicht in "gewerbliche" Rechtsformen einbringen. Der zur Vermögensstreuung und aus Sicherheitsgründen Investierende (Fall h) kann theoretisch jede mögliche Rechtsform akzeptieren; in vielen Fällen wird er jedoch kein Beteiligungsverhältnis eingehen, sondern landwirtschaftliche Nutzfläche erwerben und verpachten. Landbewirtschaftung zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fall i) kann einzelbetrieblich, also in fast jeder Rechtsform, oder gemeinschaftlich, d.h. z.B. durch Genossenschaften, deren Mitglieder am Fremdenverkehr interessierte Kapitalgeber sind, durchgeführt werden. [1)]

---

1) Vgl. Seite 130

Eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft (Fall j) sollte aus Risiko- und Kostengründen durch stille Beteiligungen finanzieren. Bei persönlichen Leistungen als Finanzierungsgrundlage (Fall k) stehen die individuellen Belange im Vordergrund.

Bei vertikaler Betrachtung von Übersicht 7 ist eine relativ einheitliche Beurteilung der einzelnen Rechtsformen innerhalb der jeweiligen Spalte zu erkennen. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist sehr vielfältig anwendbar, hat aber erhebliche Nachteile hinsichtlich Haftung und Stabilität aufzuweisen. OHG und KG sind für rein landwirtschaftliche Unternehmen vom Gesetz her schwer zugänglich; landwirtschaftlich-gewerblich gemischten Unternehmen - wie z.B. auch Hotels, Gaststätten und andere vom Kur- oder Erholungsbetrieb existierende Unternehmen - steht dagegen diese Rechtsform offen. Die Stille Gesellschaft, auch in ihrer atypischen Form, ist besonders geeignet für Kapitalgeber, die nicht an der Geschäftsführung beteiligt werden sollen, also speziell für landwirtschaftliche Einzelunternehmen denkbar; aber auch hier ist die Rechtslage nicht eindeutig und ohne Problematik. Die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind grundsätzlich für alle Arten der Beteiligungsfinanzierung geeignet. Hier spielen die Größe der Unternehmung und die entstehenden Kosten die entscheidende Rolle. Die Aktiengesellschaft ist wie die eingetragene Genossenschaft ungeeignet für einfache Beteiligungen an landwirtschaftlichen Einzelunternehmen. Bei der eingetragenen Genossenschaft sind die Anzahl der Mitglieder und der Förderungsauftrag entscheidende Kriterien, die ihre Ver-

breitung in der landwirtschaftlichen Produktion noch einschränken. Der eingetragene Verein ist durch seinen Charakter als Institution zur Förderung ideeller Ziele nur in sehr wenigen Fällen für die Beteiligungsfinanzierung geeignet. Dies gilt z.B. für die niederen Integrationsstufen der horizontalen überbetrieblichen Zusammenarbeit und unter Umständen für die Erhaltung der Landwirtschaft bzw. Landschaft in Fremdenverkehrsgebieten. Der nichtrechtsfähige Verein leidet unter Instabilität und unbeschränkter Haftung. Die GmbH & Co.KG erscheint wohl in vieler Hinsicht als die zweckmäßige Rechtsform für die Gestaltung der Beteiligungsfinanzierung, aber die damit verbundene Rechtsunsicherheit muß zur Vorsicht mahnen. Durch die Kombination zweier Rechtsformen zu einer Besitz- und einer Betriebsgesellschaft können viele Probleme gelöst werden. Hier kann jedoch nur im konkreten Fall über die Eignung entschieden werden.

5. Probleme der Beteiligungsfinanzierung

51. Die geringe Kapitalproduktivität in der Landwirtschaft

Wie in Kapitel 331 dargestellt, liegt die durchschnittliche Kapitalproduktivität in der Landwirtschaft erheblich unter der in den meisten übrigen Wirtschaftsbereichen. Eine besondere Problematik ergibt sich für die Beteiligungsfinanzierung durch den daraus resultierenden geringeren Anreiz, in der Landwirtschaft zu investieren. Hier ist deshalb zu untersuchen, welche Folgerungen sich für die Beteiligungsfinanzierung durch die generelle Benachteiligung, die in einer geringeren Kapitalproduktivität zum Ausdruck kommt, ergeben.

511. Die theoretische Diskussion

Die theoretischen Untersuchungen über eine strukturelle Benachteiligung der landwirtschaftlichen Produktion lassen sich auf zwei Grundmeinungen zurückführen. Die eine besagt, daß die Landwirtschaft aus den verschiedensten Gründen, einem Naturgesetz gleich, in ökonomischer Hinsicht ständig ungünstiger gestellt sei als die übrige Wirtschaft. Die andere Gruppe bestreitet eine "natürliche" Rückständigkeit der Agrarporduktion. "Es ist wirtschaftstheoretisch nicht einzusehen, weshalb es in einer Volkswirtschaft einen Wirtschaftszweig geben soll, der dauernd benachteiligt ist" [1].

5111. Die pessimistische Entwicklungstheorie der Landwirtschaft

Für die Rückständigkeit bzw. die Benachteiligung der land-

---

1) NIEHAUS, H.: Landwirtschaft (III), Stellung in der Gesamtwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Band 6, Stuttgart/Tübingen 1959, S. 472

wirtschaftlichen Produktion finden sich in der Literatur, aber auch in der politischen Diskussion zahlreiche Argumente, aus denen dann eine ständige und steigende Subventionierung des Agrarbereichs abgeleitet wird [1].

Diese Argumente lassen sich in vier Gruppen einteilen:
1. Naturbedingte Ursachen,
2. betriebswirtschaftliche Ursachen,
3. markwirtschaftliche Ursachen und
4. menschliche Ursachen.

Boden und Klima, der lange biologische Produktionsrhythmus, Ernteschwankungen, Schädlinge, Seuchen, eine begrenzte Haltbarkeit bzw. Lagerfähigkeit der Produkte, daraus resultierend eine relative große Ungewißheit und ein höheres Risiko sind biologisch bzw. naturbedingte Faktoren, die den Erfolg der agrarischen Produktion ungünstig beeinträchtigen können. Aber auch die Koppelproduktion, eine eingeschränkte Auswahl der Produkte und eine teilweise erzwungende Vielseitigkeit der Betriebe werden als schwerwiegende Benachteiligungen angesehen [2].

Die Dauer des Produktionsprozesses ist nur in geringem Maße durch den technischen Fortschritt beeinflußbar und führt damit zu dem betriebswirtschaftlichen Faktum, daß der Kapitaleinsatz im landwirtschaftlichen Unternehmen durch die Technisierung ansteigt, daß aber weder der Umsatz entscheidend gesteigert, noch die Produktionsperiode verkürzt werden können [3]. Dieser Sachverhalt wird u.a. darauf zurückgeführt, daß der technische Fortschritt sich nicht direkt auf die wertschaffenden Produkte auswirkt,

---

1) Vgl. z.B. N.N.: Von den naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteilen der Landwirtschaft, in: Mitteilungen der DLG, Frankfurt/Main 1955, S. 1209 f.

2) Vgl. hierzu: SEUSTER, H.: Landwirtschaftliche Betriebslehre, a.a.O., S. 30 ff.; N.N.: Von den naturbedingten ... in: Mitteilungen der DLG, a.a.O., S. 1209 f.

3) Vgl. Seite 29 ff.

sondern [illegible] erster Linie auf die Produktionsmittel. Eine ungünstige Kapitalstruktur, bedingt durch einen [illegible] Anteil an Hilfsmitteln, und ein geringer produktionsbedingter Ausnutzungsgrad der Anlagen, wie z.B. Erntemaschinen u.ä., sind zweifellos Schwierigkeiten, die ein Industrieunternehmen nicht in gleichem Umfang zu bewältigen hat [1]. Weitere Nachteile resultieren aus der besonderen Stellung des Bodens in der Landwirtschaft. Er ist nicht nur Standort, sondern auch gleichzeitig Produktionsmittel. Seine Unvermehrbarkeit und die fehlende "Konzentrationsfähigkeit" sowie innerbetriebliche Transportprobleme bewirken weitreichende betriebswirtschaftliche Konsequenzen, die für die Industrie und andere Wirtschaftsbereiche nicht in gleichem Maße relevant sind. Ein weiterer wichtiger Vergleichskomplex kann mit Betriebsstruktur überschrieben werden, die sich in der Landwirtschaft teilweise direkt aus den Eigenschaften des Bodens ableitet: Aufgrund der Unvermehrbarkeit des Bodens muß z.B. eine ständige Anpassung der Betriebsorganisation erfolgen; die daraus resultierende Betriebsstruktur ist wiederum Ursache für eine Reihe von ökonomischen Problemen in der Landwirtschaft. In den relativ kleinen Unternehmen ist die freie Teilbarkeit und freie Austauschbarkeit der Produktionsfaktoren und Produkte weitgehend eingeschränkt, so daß oft unter suboptimalen Bedingungen produziert werden muß. Die volle Auslastung der Arbeitskräfte bzw. deren optimale Spezialisierung (Arbeitsteilung) und Fragen der Unternehmensorganisation sind Probleme, die in größeren Unternehmen besser gelöst werden können. Als weiteres Argument muß noch das oft zitierte Ertragsgesetz genannt werden, (Produktionsfunktion vom Typ A nach GUTENBERG), das zumindest bei gegebener Fläche für die pflanzliche

---

1) Vgl. MÜLLER, G., SCHMIDT, H.: a.a.O., S. 67

Produktion gültig ist; dagegen gilt für die industrielle Produktion vor allem die Produktionsfunktion vom Typ B [1].

Ein entscheidendes Handikap der Landwirtschaft auf marktwirtschaftlicher Ebene ist die Zersplitterung von Angebot und Nachfrage gegenüber ihren Marktpartnern im vor- und nachgelagerten Bereich. Aufgrund dieser Tatsache ist die landwirtschaftliche Unternehmung, von gewissen Ausnahmen abgesehen, Mengenanpasser. Der Preis ist lediglich Erwartungsparameter [2]. Aber auch die völlig verschiedenartige Bedarfslage von landwirtschaftlichen und industriellen Produkten ist gravierend. Der begrenzte Absatz bei relativ konstanter Bevölkerung erlaubt bei fallenden Preisen keine großen Mengenzunahmen, d.h. die Preiselastizität der Nachfrage ist gering [3]. Auch bei steigendem Einkommen ist nur eine geringfügige Zunahme der Ausgaben für Ernährung zu erwarten (geringe Nachfrageelastizität),die aber vorwiegend für hochwertigere und qualitativ bessere Nahrungsmittel getätigt werden (ENGELsches Gesetz). Die Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten ist kurzfristig kaum möglich, bedingt durch die begrenzte Vorratshaltung, die relativ lange Dauer der Produktionsprozesse und die Tatsache, daß nicht wie in der Industrie durch Mehreinsatz oder Herausnahme von Arbeitskräften die Produktion vervielfältigt bzw. gedrosselt werden kann.

Aber auch mittel- und langfristig gibt es Hindernisse. Die fortentwickelte "beschützende" Agrarpolitik aus dem 19. Jahrhundert läßt sich nicht von heute auf morgen beseitigen. Vor allem regional- und sozialpolitische Pro-

---

1) Vgl. GUTENBERG, E.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1. Band, 14. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1968, S. 291 ff.

2) Vgl. SEUSTER, H.: Landwirtschaftliche Betriebslehre, a.a.O., S. 18

3) Vgl. NIEHAUS, H.: Leitbilder der Wirtschafts- und Agrarpolitik in der modernen Gesellschaft, Stuttgart 1967, S.29

bleme sind zu beachten. Überhaupt werden politische Ziele weitgehend für die Lage der Landwirtschaft mitverantwortlich gemacht. Die Preise, die die Landwirte erzielen, sind zweifelsohne politische Preise, die sich zum größten Teil und bei den wichtigsten Produkten nicht frei am Markt bilden. Sie wären höher, so wird häufig argumentiert, wenn weniger Nahrungsmittel importiert würden. Ein Ziel staatlicher (Agrar-) Politik muß es aber sein, die Bevölkerung möglichst billig mit Nahrungsgütern zu versorgen. Deshalb öffnet der Staat die Grenzen für Agrarimporte. Darüber hinaus muß er vor allem im Rahmen der EG, der Industrie ermöglichen, ihre Güter günstig zu verkaufen. Diese für die Allgemeinheit vorteilhafte Maßnahme geht aber zu Lasten der Landwirte, denn diese würden in einem geschlossenen System höhere Preise erzielen. In dieser Hinsicht müssen für die Zukunft sogar weitere Zugeständnisse z.B. an die Entwicklungsländer erwartet werden.

Entscheidende Hindernisse für die Landwirtschaft liegen ebenso im menschlichen Bereich. So werden Traditionalismus und Bodenständigkeit der ländlichen Bevölkerung auch als Erklärung für ökonomische Rückständigkeit angegeben [1]. Zumindest folgt aus ihr die Immobilität der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital, die für eine Reihe der ungelösten Probleme verantwortlich ist. Als Ursache dieser Unbeweglichkeit sieht NIEHAUS das unzureichende Schul- und Bildungswesen im ländlichen Raum. "Der Mensch ist dann unbeweglich, wenn er keine Alternativen hat. Es kommt darauf an, dem einzelnen Alternativen zu geben, damit er sich in vernünftiger Weise seinen Beruf selber wählen kann. Dazu muß man ihm aber die Hilfestellungen geben" [2]. Eine mangelhafte

---

1) Vgl. NIEHAUS, H.: Leitbilder...., a.a.O., S. 292

2) NIEHAUS, H.: Leitbilder...., a.a.O., S. 293

Ausbildung macht sich auch direkt in den landwirtschaftlichen Unternehmen bemerkbar. Die "geistigen Techniken" der richtigen Betriebsorganisation, der richtigen Arbeitsdisposition, der Menschenbehandlung, d.h. unternehmerische Fähigkeiten überhaupt, sind unter Umständen wichtiger als die materielle Technik [1].

5112. Die optimistische Entwicklungstheorie der Landwirtschaft

Dieser pessimistischen Betrachtungsweise der landwirtschaftlichen Entwicklung steht eine optimistische Theorie [2] gegenüber, die eine grundsätzliche Benachteiligung der Landwirtschaft nicht anerkennt.

Den Naturgegebenheiten in der Landwirtschaft werden ähnliche Bedingungen in anderen Wirtschaftsbereichen gegenübergestellt. Vor allem im Bergbau, der allerdings relativ gesehen noch stärker als die Landwirtschaft subventioniert wird, können Parallelen gesehen werden.
Gesteinsformationen, deren Struktur, sowie Wasser und Wetter im Berg sind schwer beeinflußbare natürliche Größen und dem Klima und Boden im Landbau vergleichbar [3]. "Ernteschwankungen", d.h. unerwartete Störungen in der Ertragsgewinnung, gibt es ebenfalls im Bergbau und auch die Lebensmittelindustrie wird davon betroffen. Für den langen Produktionsrhythmus lassen sich gleichfalls Beispiele aus dem gewerblichen Bereich finden. Koppelungsproduktion und erzwungene Vielseitigkeit sind vor allem in der chemischen Industrie und wiederum beim Bergbau anzutreffen.

---

1) Vgl. hierzu NIEHAUS, H.: Leitbilder ..., a.a.O., S. 293

2) Vgl. HANSMEYER, K.-H.: a.a.O., S. 12 ff.

3) Vgl. RICHARZ, H.: Gerechte Beurteilung der Landwirtschaft in der sozialen Marktwirtschaft, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes für landwirtschaftliche Buchführung und Beratung e.V., Heft 21, S. 24 f.

Der begrenzten Lagerfähigkeit landwirtschaftlicher Produkte wird gegenübergestellt, daß auch die Textilindustrie, soweit sie von der Mode abhängig ist, ihre Ware rasch verkaufen muß [1].

Den oben angeführten betriebswirtschaftlichen Argumenten muß entgegengehalten werden, daß sie vorwiegend auf die Betriebsstruktur, d.h. auf die kleinen Unternehmen, gegründet sind. Gerade dieser Zustand bedarf einer umgehenden Änderung. Die freie Teilbarkeit und freie Austauschbarkeit der Produktionsfaktoren und Produkte, die Spezialisierung von Arbeitskräften und die optimale Organsiation der Produktion sind Probleme, die in einer Großunternehmung relativ leicht zu lösen sind. Auch die ungünstige Kapitalstruktur läßt sich teilweise verbessern. Erntemaschinen können z.B. in Betrieben mit unterschiedlichen Vegetationsperioden besser ausgelastet werden. Selbst das Ertragsgesetz verliert an Bedeutung, wenn die Unternehmung größer und die Vered-lungsproduktion durch vermehrten Kapitaleinsatz, nicht aber durch die Fläche bestimmt wird.

In marktwirtschaftlicher Hinsicht finden die Landwirte am wenigsten Verständnis für ihre Probleme. Die Tatsache, daß die deutschen Landwirte meist teurer produzieren als ihre ausländischen Kollegen und daß landwirtschaftliche Produkte in der EG unter hohen Verlusten exportiert, denaturiert, vernichtet oder eingelagert werden müssen, steht den Argumenten der Landwirtschaft gegenüber. Die partielle Überproduktion und die Preisstützungsmaßnahmen sind Anlaß zu der Forderung, der Landwirtschaft die Unterstützung zu entziehen, um durch niedrige Preise die Produktion zu drosseln. Dieses Problem kann und soll hier nicht diskutiert

---

1) Vgl. RICHARZ, H.: a.a.O., S. 24 f.

werden, es sei lediglich damit gesagt, daß die Benachteiligungen der Landwirtschaft scheinbar im Widerspruch zur Wirklichkeit stehen. Schließlich hat die Landwirtschaft im Absatzbereich schon weitgehend die Methoden der gewerblichen Produktion übernommen. Normierung, Standardisierung, Markenbildung und Werbung waren früher nicht in dem heutigen Ausmaß verbreitet.

Die Sonderstellung der in der Landwirtschaft tätigen Menschen ist offensichtlich, aber keinesfalls unabänderlich. Viele Verhaltensweisen der ländlichen Bevölkerung lassen sich auf eine unzureichende Schul- und Berufsausbildung und auf überkommene Wertvorstellungen zurückführen. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, aber auch der Politik, bis wann sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhaltensweisen der Landbevölkerung denen der Stadtbevölkerung anpassen.

Überhaupt wird die Rückständigkeit der Landwirtschaft vielfach lediglich als ein Anpassungsproblem gesehen [1]. Es können zwar viele Argumente, daß die Landwirtschaft von Natur aus benachteiligt ist, entkräftet werden, d.h. ähnliche Nachteile gibt es auch in anderen Wirtschaftsbereichen, aber im Agrarbereich sind doch viele strukturell ungünstige Gegebenheiten kumuliert, während sie sich in anderen Wirtschaftsbereichen mehr verteilen. Außerdem, so kann gesagt werden, ist es sehr schwierig, ja fast unmöglich, einen so großen Rückstand, wie er derzeit zwischen Agrar- und gewerblichem Bereich existiert, aufzuholen, da dies eine gesamtwirtschaftlich überdurchschnittliche Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft erfordern würde.

---

1) Vgl. HANSMEYER, K.-H. : a.a.O., S. 12 ff.

Vielleicht kann die ausweglose Rückständigkeit vieler Entwicklungsländer gegenüber den Industrieländern und ihre Chancen auf Anschluß in der wirtschaftlichen Entwicklung als Parallele angesehen werden. Die Machtstrukturen sind in beiden Fällen so gelagert, daß eine Angleichung in absehbarer Zeit unmöglich erscheint. Der Landwirtschaft stehen Kartelle, Marktabreden, Gruppenmonopole, Großunternehmen und andere Interessengruppen gegenüber [1], die ihre Wettbewerbsposition zu halten und zu stärken wissen.

Letzten Endes muß aber die Frage, ob nur Anpassungsprobleme oder tieferliegende "natürliche" Benachteiligungen der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen vorliegen, hier nicht abschließend beantwortet werden. Die "pessimistische" und die "optimistische" Entwicklungstheorie der Landwirtschaft sollen lediglich die Spannweite aufzeigen und als Grundlage für die Betrachtungen und Chancen der Beteiligungsfinanzierung dienen.

512. Konsequenzen für die Beteiligungsfinanzierung bei pessimistischer Betrachtung

Ausgangspunkt der folgenden Betrachtungen ist die Annahme, daß die Landwirtschaft als Wirtschaftsbereich wesentlich ungünstigeren Bedingungen unterworfen ist als die anderen Sektoren der Volkswirtschaft und daß dieser gravierende Unterschied auch langfristig nicht zu beseitigen sein wird. Ausdruck dieser Benachteiligung ist ein sehr viel höherer Kapitalkoeffizient als in der übrigen Wirtschaft. Aus einer geringeren Kapitalproduktivität, dem Kehrwert des Kapitalkoeffizienten, resultiert ein niedriges Kapital- und Arbeitseinkommen. Das bedeutet, daß Kapital und Arbeitskräfte, soweit sie mobil sind, in andere Wirtschaftsbereiche abwandern.

---

1) Vgl. RICHARZ, H.: a.a.O., S. 26

5121. Folgerungen für die "private" Beteiligungsfinanzierung

Wenn die Kapitalproduktivität in der Landwirtschaft aber langfristig geringer als in der übrigen Volkswirtschaft ist, so kann mit außerlandwirtschaftlichen Kapitalgebern im Agrarbereich nicht gerechnet werden. Es gelten dann die in Kapitel 41, insbesondere die in Kapitel 4124 gemachten Ausführungen, die die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigen, d.h. die Tatsache, daß der Agrarbereich als Ganzes d e r z e i t eine geringere Kapitalproduktivität aufweist. Das bedeutet, daß andere Motive als die maximale Kapitalverzinsung in den Vordergrund treten müssen, wenn die Beteiligungsfinanzierung für private Kapitalgeber überhaupt interessant sein soll. Derartige Motive sind z.B. Schaffung und Sicherung von Bezug und Absatz, Erhaltung (bzw. Förderung) des eigenen landwirtschaftlichen Vermögens, steuerliche Vorteile, Vermögensstreuung vor allem aus Gründen der Sicherheit oder die Erhaltung der Landschaft [1]. Daraus ist aber schon ersichtlich, daß die Beteiligungsfinanzierung unter diesen Umständen auf privater Ebene keine breite Basis in der Landwirtschaft haben kann. Nur in wenigen Fällen wird daher unter den oben genannten Bedingungen Beteiligungskapital in landwirtschaftliche Unternehmen einfließen können. Ganz im Gegenteil erscheint es eher wahrscheinlich, daß mobiles landwirtschaftliches Kapital abwandert.

Ersetzt man allerdings die bisherige Globalbetrachtung des Wirtschaftsbereiches Landwirtschaft nach Durchschnittswerten durch eine differenziertere Betrachtungsweise, so lassen sich teilweise andere Schlüsse ziehen.

---

1) Vgl. hierzu Kapitel 412

Unterscheidet man z.B. in pflanzliche und tierische Produktion oder in flächengebundene und flächenunabhängige Veredlung, so ergeben sich hinsichtlich der Kapitalproduktivität bzw. der Verzinsung sehr unterschiedliche Werte. Der Nachweis für eine große Diskrepanz zwischen einzelnen Produktionszweigen oder Betrieben braucht nicht in der Form von errechneten Kapitalkoeffizienten erbracht zu werden, was bei vorhandenem Datenmaterial auf Schwierigkeiten stößt; diese These wird, abgesehen von anderweitigen Berechnungen, dadurch bestätigt, daß außerlandwirtschaftliche Kapitalgeber bzw. Produzenten bei bestimmten Erzeugnissen in die Agrarproduktion einsteigen. Sie würden dies sicherlich nicht tun, wenn die Gewinnerwartungen unter denen anderer Branchen lägen. Vor allem in der Eier-, Mastgeflügel- und Mastschweineproduktion befinden sich die gewerblichen Produzenten auf dem Vormarsch. Daß die flächenunabhängige Veredlungswirtschaft nicht hinter Rentabilitätsbetrachtungen anderer Wirtschaftszweige nachstehen muß, zeigen auch die Untersuchungen von WESCHE, der z.B. bei Mastschweine-Kooperationen - allerdings nur in einem Jahr - eine zehn- bis neunzigprozentige Eigenkapitalverzinsung festgestellt hat [1]. Daraus folgt, daß die aus Durchschnittswerten errechnete geringe Kapitalproduktivität im Wirtschaftsbereich Landwirtschaft nicht auf alle Teilbereiche der Agrarproduktion übertragen werden kann. Damit hat auch die private Beteiligungsfinanzierung Möglichkeiten, sich zumindest in einigen Produktionszweigen der Landwirtschaft durchzusetzen.

Probleme bzw. Gegenkräfte für die Beteiligungsfinanzierung sind auf der politischen Ebene und im Markt- und Absatzbereich vorhanden. Die Kapitalgeber, die in der flächenunab-

---

1) WESCHE, R.: Empirische Analyse der Organisationsformen sowie der ökonomischen Voraussetzungen und Auswirkungen kapitalverflechtender Kooperation landwirtschaftlicher Betriebe - Eine Untersuchung von 37 Betriebszweig- und Betriebsgemeinschaften in Niedersachsen-, Agrarwirtschaft-Sonderheft 50, Hannover 1973, S. 80 und 87

hängigen Veredlungswirtschaft investieren, müssen sich darüber im Klaren sein, daß diese Produktionszweige nur noch in begrenztem Maße in der Gesamtwirtschaft expansionsfähig sind. Neue Unternehmen konkurrieren mit den etablierten um einen relativ geringen Marktzuwachs bzw. sie müssen andere vom Markt verdrängen. Wie eng der Spielraum sein kann, ist an der gegenwärtigen Entwicklung in der Eier- und Geflügelproduktion zu sehen [1].

Die politischen Probleme, die sich der Beteiligungsfinanzierung entgegenstellen, werden in erster Linie von den Interessenvertretern der Landwirtschaft verursacht. Ihre auf Schutz und Abgrenzung vom Gewerbe gerichtete Politik - seit Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts - erschwert durch rechtliche und steuerliche Vorschriften den Kapitalfluß in die landwirtschaftliche Produktion, d.h. damit auch die Beteiligungsfinanzierung von außen.

Es ist eben eine agrarpolitische und volkswirtschaftliche Grundsatzfrage, ob der gewinnbringendste Produktionszweig im Agrarbereich, die flächenunabhängige Veredlungswirtschaft, den landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten werden soll, oder ob man diesen in die Marktwirtschaft miteinbezieht und dem freien Wettbewerb aussetzt. Die Beantwortung dieser Fragen ist bei der Suche nach neuen Lösungsvorschlägen für eine Neuordnung der Landwirtschaft nochmals zu überdenken; sie darf nicht zum Tabu erklärt werden. Die Zukunft der Beteiligungsfinanzierung in der Landwirtschaft ist also ganz eng mit den agrarpolitischen Zielen verflochten. Sie kann sogar gleichzeitig als Mittel zur Durchsetzung bestimmter agrarordnungs-politischer Vorstellungen benutzt werden.

---

1) Vgl. hierzu REISCH, E.: Aussichten der tierischen Veredlungswirtschaft im nächsten Jahrfünft, in: Agrarwirtschaft Jg. 21, Hannover 1972, S. 331 f.

Die Lösung der Frage, wie das private Beteiligungskapital in den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmen im Detail einzubringen ist bzw. welche Abmachungen zwischen den Partnern zu treffen sind, muß Einzelgutachten oder den Unternehmern und Kapitalgebern vorbehalten bleiben. Der Staat kann lediglich daran mitwirken, die Restriktionen zu verkleinern, vor allem was rechtliche und steuerliche Vorschriften betrifft. Restrikitionen hinsichtlich der Rentabilität des Kapitaleinsatzes müssen von den Kapitalanlegern selbst abgetastet werden. Je nach Marktlage und Art der Unternehmen können verschiedene Produktionszweige im Agrarbereich für eine Kapitalanlage in Frage kommen, in Zukunft eventuell auch solche, die derzeit keine ausreichende Rendite abwerfen.

5122. Folgerungen für eine"subventionierte"Beteiligungsfinanzierung

Eine langfristige geringere Kapitalproduktivität im Wirtschaftsbereich Landwirtschaft gefährdet auf längere Sicht die Nahrungsversorgung der Bevölkerung; diese These wird auch nicht dadurch entkräftet, daß einzelne Produktionsbereiche eine ausreichende Kapitalproduktivität erreichen können. Die Landwirtschaft als Ganzes oder zumindest ein großer essentieller Teil davon wird in Frage gestellt, wenn keine staatlichen Hilfen gegeben werden. Um eine Einstellung der inländischen Agrarproduktion zu vermeiden, muß der Staat die Landwirtschaft - bislang wenigstens - ständig subventionieren. Anderenfalls wäre die Bevölkerung allein auf ausländische Nahrungsmittel angewiesen, die zur Zeit relativ billig auf dem Weltmarkt angeboten werden.

Bei einer weitgehenden Einschränkung der Agrarproduktion in der BRD bzw. in den Industrieländern Westeuropas erweisen sich die Abhängigkeit von Ausland, vor allem in Krisen-

situationen, und die Landschafts- und Umweltpflege als Hauptproblem. Zu letzterem fehlen bisher Untersuchungen, die die Kosten für Landschaftsgärtner im Vergleich zu einer subventionierten Landwirtschaft annähernd quantifizieren. Die Nahrungsmittelabhängigkeit ist ein ernstzunehmendes Problem, das sich sehr viel gravierender darstellt als die Abhängigkeit in der Energiewirtschaft. Dafür gibt es eine Reihe von Argumenten,
Allein die Vorstellung, daß Böden rekultiviert und Produktionsmittel wie Maschinen, Gebäude und Tiere kurzfristig beschafft werden müssen, um die Produktion wieder anzukurbeln, zeigt, welche Schwierigkeiten zu bewältigen sind.
Diese Gedanken sollen hier aber nicht weiter verfolgt werden. Die Alternative 'Subventionierung' bzw. Unterstützung der Landwirtschaft kann direkt über die Einkommen oder über die Verbesserung der Kapitalsituation erreicht werden. Direkte Einkommenzuzahlungen erscheinen als Problemlösung langfristig ungeeignet, da sie kaum ein Anreiz sein können, die Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern, und dem Staat relativ hohe Kosten verursachen [1]. Einkommensverbesserungen durch staatlich festgesetzte hohe Erzeugerpreise sind auf lange Sicht aus marktwirtschaftlichen und sozialen Gründen aber auch keine probate Problemlösung.

Dagegen ermöglicht die "Kapitalbeschaffungssubvention" eine starke Annäherung an eine marktwirtschaftsähnliche Situation. Der Geldgeber, d.h. die öffentliche Hand, muß - will sie den Idealzustand 'Wettbewerb' in einer sozialen Marktwirtschaft erreichen - dafür sorgen, daß die Kapitalsubventionen dorthin gelangen, wo am rationellsten und

---

1) Vgl. auch WEINSCHENCK, G.: Probleme direkter Einkommensübertragungen, in: Grenzen und Möglichkeiten einzelstaatlicher Agrarpolitik, Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 1, München/Basel/Wien 1964, S. 128 ff.

billigsten produziert wird. Durch diese Zurverfügungstellung von Kapital kann also die an sich geringere Kapitalproduktivität ausgeglichen werden, so daß auch der Bereich Landwirtschaft bei der Konkurrenz mit anderen Wirtschaftsbereichen um eine mehr oder weniger gegebene Kapitalmenge nicht leer auszugehen braucht.
"Kapitalsubventionen" können entweder auf dem Wege der Fremdfinanzierung in die landwirtschaftlichen Unternehmen weitergegeben werden, wie das bisher schon geschehen ist, oder über Beteiligungen.

Ohne auf die Vergabe von verbilligten Krediten ausführlicher eingehen zu wollen, sei die These gewagt, daß die subventionierte Beteiligungsfinanzierung eine Eingliederung der Landwirtschaft in die Marktwirtschaft besser fördern kann als die verbilligte Fremdfinanzierung. Der Staatsapparat bzw. seine Organe sind zu schwerfällig, um den optimalen Einsatz des Kapitals zu erreichen und zu überwachen. Fehlentwicklungen, wie z.B. zu kleine Aussiedlungen, können nicht ausgeschlossen werden. Überhaupt wurde in diesen Organen das Rentabilitätsdenken zumindest in der Vergangenheit noch nicht im notwendigen Ausmaß in den Vordergrund der Entscheidungen gestellt, so daß heute eine ganze Reihe von nicht sonderlich geglückten Beispielen vorliegt.
Dagegen wäre eine von Banken und Wirtschaftsunternehmen angeführte Organisation wie eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft, die von der öffentlichen Hand verbilligte Kredite erhält, eher in der Lage, marktwirtschaftliche Prinzipien und Maßstäbe in die Landwirtschaft hineinzutragen. Die Banken und Unternehmen werden dann mit größter Intensität bestrebt sein, die Agrarporduktion optimal zu gestalten, wenn sie - bei Risikodeckung durch den Staat - aus Rationalisierungsmaßnahmen Gewinne erwirtschaften können.
Sie werden also dafür sorgen, daß derjenige Kapital erhält, der am rationellsten produziert und sie würden die billig-

ste Produktion unterstützen. Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Beteiligungsfinanzierung als Mittel einer Subventionspolitik gute Chancen auf Verwirklichung haben müßte, und zwar über eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft, wie sie in Kapitel 4125 vorgestellt wurde.

513. Konsequenzen für die Beteiligungsfinanzierung bei optimistischer Betrachtung

Die optimistische Entwicklungstheorie der Landwirtschaft sieht die Agrarfrage nur als Verspätungserscheinung, d.h. als Anpassungsproblem. Da es also keine grundsätzliche Benachteiligung gegenüber der gewerblichen Produktion gibt, muß es Aufgabe der Wirtschafts- und Agrarpolitik sein, den Anschluß der Landwirtschaft an die übrige Volkswirtschaft beschleunigt herzustellen.

Dies kann z.B. durch Aufhebung aller abgrenzenden Bestimmungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe geschehen. Die Folge wäre ein verstärktes und allmählich um sich greifendes Engagement der kapitalkräftigen Industrie in der Agrarproduktion. Flankierende soziale Maßnahmen in erheblichem Ausmaß sind aber dann erforderlich. Trotzdem müßte bei diesem Vorgehen mit starkem Widerstand der bäuerlichen Bevölkerung gerechnet werden. Massenbrache und Zerstörung landwirtschaftlichen Vermögens träten als Begleiterscheinungen auf.
Demgegenüber scheint eine allmähliche Anpassung mit weniger Reibungs- und Vermögensverlusten durchführbar zu sein. Geht man von dem Ziel einer leistungsfähigen Landwirtschaft aus, so kann man dies auf zwei Wegen erreichen: entweder durch eine gezielte Förderung der größeren Betriebe über vielerlei Vergünstigungen, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll, oder durch eine Förderung der Beteiligungsfinanzierung in einer der oben beschriebenen Formen.

Leistungsfähige Unternehmen oder Betriebseinheiten sind durch Begünstigung der Beteiligungsfinanzierung bei horizontalen Zusammenschlüssen, bei der Integration in benachbarte Geschäftszweige - d.h. hier Beteiligungen vor- und nachgelagerter Industrie- oder Fremdenverkehrsunternehmen - und beim Aufbau von einzelnen Großunternehmen durch jeden anderen Kapitalgeber wie z.B. Private oder Kapitalbeteiligungsgesellschaften, zu erreichen.

Die Förderung von horizontalen Zusammenschlüssen kann in der herkömmlichen Art geschehen, sie könnte aber auch - u.U. zusätzlich - über eine Kapitalbeteiligungsgesellschaft oder über direkte private Beteiligungen erfolgen. Dazu sind aber, wie in Kapitel 42 deutlich wurde, Gesetzesänderungen notwendig. Allerdings muß in stärkerem Maß als bisher der Kooperationsbetrieb (z.B. einer Mastgemeinschaft) nicht als Endstufe sondern als Durchgangsstadium betrachtet werden. Es ist bei kleineren Mitgliedsbetrieben durchaus vorstellbar, und vielleicht wünschenswert, daß deren Flächen später vom Kooperationsbetrieb aus bewirtschaftet werden, daß sichalso gewissermaßen ein integrierter Großbetrieb entwickelt. Eine andere Entwicklungsmöglichkeit besteht darin, daß sich ausgegliederte Produktionszweige verselbständigen wie das bei vielen Genossenschaften, die lediglich als Hilfsbetriebe gegründet worden waren und heute mächtige selbständige Unternehmen darstellen, im Agrarbereich zurückverfolgt werden kann.

Die Förderung von Beteiligungen benachbarter Bereiche in der Landwirtschaft kann zweifellos dazu beitragen, leistungsfähige Unternehmen und Betriebseinheiten zu schaffen. Diese aus volkswirtschaftlicher Sicht vielleicht wünschenswerte Entwicklung wirft allerdings erhebliche Probleme auf, einerseits für die landwirtschaftliche Bevölkerung und ihre Betriebe und andererseits für die Ernährungspolitik des Staates.

Die Integration setzt voraus, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen weitgehend geändert werden, daß also "gewerbliche" Unternehmen Landwirtschaft betreiben können; der Unterschied zwischen Landwirtschaft und Gewerbe läßt sich dann kaum noch aufrechterhalten, wenn Industrieunternehmen an landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt sind oder sogar als Mehrheitsbesitzer diese in eigener Regie übernommen haben. Die Gefahr für die landwirtschaftlichen Betriebsleiter liegt darin, daß sie leicht übervorteilt werden können, daß sie ihren ererbten Besitz leicht an Industrieunternehmen verlieren und zu deren Angestellten "absteigen". Die damit in Zusammenhang stehenden Probleme, vor allem sozialer Art, wurden an anderer Stelle erörtert. [1)]

Für die Wirtschafts- und Ernährungspolitik können größere Industrieunternehmen, die sich über Beteiligungen einen großen Teil der Wirtschaft inklusive Landbesitz angegliedert haben zu erheblichen Machtfaktoren in der Marktwirtschaft werden. Schwierigkeiten können dann durch das Verhalten dieser Unternehmen im Grundstücksverkehr und in der inländischen Nahrungsproduktion selbst auftreten. Internationale Konzerne sind z.B. nicht unbedingt an einer Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung im Inland interessiert. Aber auch soziale Gegebenheiten geraten in Gefahr, vernachlässigt zu werden. Die wirtschaftliche Macht von Konzernen kann im ländlichen Raum erhebliche soziale Spannungen erzeugen.

Diese Überlegungen machen deutlich, daß die Integration durch Beteiligungen der "gewerblichen Unternehmen" in der Landwirtschaft eingegrenzt und überwacht werden muß. Andernfalls ist zu befürchten, daß nicht die angestrebte allmähliche Anpassung der Agrarproduktion an gewerbliche

---

1) Vgl. dazu Seite 122 und Kapitel 53

Größenordnungen und Methoden erreicht wird, sondern die oben befürchtete Zerstörung der Landwirtschaft. Ansatzpunkte zur Förderung und gleichzeitig zur Eingrenzung und Überwachung der kapitalverflechtenden Integration müssen im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Steuerrecht, im Bodenrecht und in der Kartellgesetzgebung gesucht werden. Zumindest im Übergangsstadium müßte dann eine Trennung von "Landwirtschaft" und "Gewerbe" erfolgen, deren Grenze aber mehr zum Gewerbe hin verlagert und durchlässiger ist als bisher. Eine unterschiedliche Besteuerung ließe sich auch zukünftig nach GVE/ha oder nach Beteiligungsquoten durchsetzen.

Möglicherweise können den Bodeneigentümern - u.U. regional differenziert - Auflagen hinsichtlich der Bodenverwendung bzw. der Bewirtschaftung gemacht werden. Der Grundstücksverkehr muß ebenfalls einerseits liberalisiert, andererseits aber kontrolliert werden, um einmal die Mobilität nicht zu behindern, und zum anderen aber auch keine Landkonzentration in wenigen Händen oder gar Spekulationsauswüchse zuzulassen.

Als stärkerer, gleichberechtigter Partner können die Landwirte auf eine vertikale Beteiligung in ihren Unternehmen zusteuern, wenn ein horizontaler Zusammenschluß vorangegangen ist. Auch über Beteiligungen von Kapitalbeteiligungsgesellschaften an vertikal integrierten Unternehmen ist ein mäßigender Einfluß auf eine allzu stürmische Entwicklung zu erwarten.

Für andere private bzw. industrielle Geldgeber, d.h. Mehr- oder Minderheitsbeteiligte gilt grundsätzlich das eben Gesagte in noch stärkerem Maße, da sie noch weniger an einer leistungsfähigen Agrarporduktion als vielmehr an ihrem Gewinn interessiert sein dürften. Fremdenverkehrsunternehmen,

die in die Landwirtschaft einsteigen, werden in den meisten Fällen eine möglichst billige Landschaftspflege im Auge haben und weniger eine intensive Bewirtschaftung, zumal sich diese in der Regel in Mittelgebirgslagen nicht empfiehlt.

Zusammenfassend bleibt also festzustellen:

Für die Beteiligungsfinanzierung in der Landwirtschaft existieren entscheidende Hindernisse, die als "strukturelle Nachteile" zusammengefaßt werden können, und die sich in einem relativ ungünstigen Kapitalkoeffizienten des Wirtschaftsbereiches Landwirtschaft niederschlagen. Unter den gegebenen Umständen wird sich die Beteiligungsfinanzierung nur begrenzt in den Unternehmen bzw. Produktionszweigen durchsetzen können.

Für die zukünftige Entwicklung kann die Beteiligungsfinanzierung - unter der pessimistischen Annahme, daß die landwirtschaftliche Produktion gegenüber der gewerblichen grundsätzlich benachteiligt ist, - als Mittel zur Vergabe von Subventionen eingesetzt werden, vor allem über Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Diese unter der Aufsicht von Bank- und Wirtschaftsfachleuten stehende Methode der Subventionierung verspricht m.E. eine größere Effizienz als die staatliche Beratung.

Bei der optimistischen Auffassung, daß die Entwicklungsfähigkeit der Landwirtschaft lediglich ein Anpassungsproblem ist, kann die Beteiligungsfinanzierung ebenfalls bei der Therapie Anwendung finden. Ein gezielter und gesteuerter Einsatz von Beteiligungskapital durch staatliche Unterstützung ermöglicht eine ausgewogene Strukturverbesserung und Anpassung an gewerbliche Produktionsmethoden.

52. Die Beteiligungsfinanzierung auf der Basis von betrieblichen Zusammenschlüssen

521. Die Nettoinvestitionen als Finanzierungsproblem

In Abschnitt 33 wurde gezeigt, daß Selbst- und Fremdfinanzierung für den weitaus größten Teil der landwirtschaftlichen Unternehmen nicht ausreichen, um die erforderlichen Unternehmensausweitungen durchzuführen. Dieser Sachverhalt wurde als Argument für die Beteiligungsfinanzierung herangezogen, und für eine Reihe von Unternehmen, insbesondere die kleineren, wurde die Fusion als Alternative zur Zu- und Nebenerwerbslandwirtschaft dargestellt. Diese Form der Beteiligungsfinanzierung, die in der Regel in erster Linie auf Sacheinlagen basiert, erweist sich aber nicht in jedem Falle als vollständige Lösung, vor allem dann nicht, wenn die Beteiligten nur geringe Kapitaleinlagen leisten können. Das trotzdem u.U. erreichte sprunghafte Wachstum bringt selten Vorteile, wenn nicht genügend Investitionen aus eigenen Mitteln getätigt werden. Diese Feststellung gilt vor allem deshalb, weil Sacheinlagen meistens nur einzelne Produktionsmittel betreffen, die dann durch weitere finanzielle Mittel zu ganzen Verfahren "aufgestockt" werden müssen. Die erforderlichen Nettoinvestitionen können dann sehr oft nur durch Kredite oder über die Aufnahme von zusätzlichen Beteiligten finanziert werden.
In beiden folgenden Kapiteln soll erörtert werden, welche Möglichkeiten bestehen, die erforderlichen Nettoinvestitionen der hier angesprochenen Gemeinschaftsunternehmen über Beteiligungen zu finanzieren.

522. Chancen von "privaten" Beteiligungen als Zusatzfinanzierung

Für die "aggregierte" Unternehmung, die eine ausreichende Größe erreicht hat, stellt sich die Frage, ob sie die (zusätzlich) notwendigen Nettoinvestitionen mit Fremd- oder Beteiligungskapital finanzieren soll. Die Antwort hängt vor allem auch vom Umfang der erforderlichen Investitionen, d.h. vom benötigten Kapital und den vorhandenen Eigenmitteln ab. Daß kleinere Investitionen nicht über Beteiligungen finanziert werden, bedarf hier keiner besonderen Erläuterungen mehr [1]. Überhaupt gelten im Vergleich zur Fremdfinanzierung die in den Kapiteln 22 und 23 aufgezeigten Vor- und Nachteile. Daraus geht u.a. weiter hervor, daß die Frage, ob über Fremd- oder Beteiligungskapital finanziert wird, in starkem Maße auch von der Mentalität der Unternehmer abhängt. Als entscheidende Kriterien müssen im Einzelfall zudem noch die Konditionen angesehen werden, zu denen Fremd- bzw. Beteiligungskapital aufgenommen werden kann.

Bei der relativ geringen Kapitalproduktivität [2] in der Landwirtschaft müssen die Chancen für den Einsatz und den ökonomischen Erfolg von privaten Beteiligungen [3] und von normalerweise auf dem Kapitalmarkt erhältlichen (unverbilligten) Krediten generell zumindest als gleich angesehen werden. Die "Mentalität" der Unternehmer gibt in diesem Falle den Ausschlag für die eine oder andere Finanzierungsart. Dagegen muß man zu einem völlig anderen Ergebnis gelangen, wenn die staatlich subventionierte Kreditverbilligung in der Landwirtschaft berücksichtigt wird, d.h. wenn die Alternativen 'private Beteiligungsfinanzierung'

---

1) Vgl. Kapitel 2

2) Vgl. Kapitel 33

3) Vgl. Kapitel 5121

und 'subventionierte Fremdfinanzierung' heißen. Während die jeweilige Situation aus der Sicht der investierenden Gemeinschaftsunternehmung meist eindeutig zu beurteilen ist, muß die Position der subventionierenden Öffentlichen Hand neu überdacht werden.

523. Argumente für eine"subventionierte"Beteiligungsfinanzierung

Aus der Sicht des Subventionsgebers, d.h. hier der öffentlichen Hand, muß die Frage 'Beteiligungsfinanzierung oder Fremdfinanzierung' von einem völlig anderen Aspekt her gesehen werden. Ist die Entscheidung getroffen, daß die landwirtschaftlichen Unternehmen subventioniert werden sollen, so ist die aufgeworfene Frage danach zu beantworten, welche Ziele verfolgt werden und welche Wege oder Methoden den größten Erfolg versprechen. Wenn es das Ziel des Staates ist, die Landwirtschaft in die Marktwirtschaft zu integrieren, so müssen Wege gegangen werden, die eine schrittweise Anpassung ermöglichen.

Wie in Abschnitt 5122 schon angeführt, ist eine staatlich geförderte und beeinflußbare Beteiligungsfinanzierung besser dazu geeignet, marktwirtschaftliche Produktionsverhältnisse in die Landwirtschaft einzuführen als die verbilligte Fremdfinanzierung.
Für eine staatlich unterstützte, aber von Banken getragene, Beteiligungsfinanzierung sprechen einmal die Nachteile, die das derzeitige System der Kreditfinanzierung aufzuweisen hat. Diese gehen zum großen Teil auf Schwächen in der Offizialberatung und auf die angewandten Kriterien bei der Kreditvergabe zurück.

Die staatliche Wirtschaftsberatung steht in einem ständigen Interessenkonflikt zwischen den Landwirten, d.h. einzelwirtschaftlichen Zielen, und den fördernden Stellen, d.h. agrarpolitischen Zielen. Das hat mit dazu geführt - ebenso wie das Risiko, mit in die Verantwortung gezogen zu werden -, daß sich die Berater im allgemeinen reserviert verhalten und darauf beschränken, "die formale Übereinstimmung der Kreditverwendung mit den Richtlinien festzustellen und zu bestätigen" [1]. Ferner leidet die Beratungstätigkeit unter einer zu technischen, zu statischen und zu wenig ökonomischen Denkweise, die teilweise durch die Ausbildung der Berater bedingt ist [2].

Die Kriterien für die Vergabe von Krediten sind keine Gewähr dafür, daß das bereitgestellte Kapital in die richtigen Kanäle läuft. Antragstellung und Antragskontrolle ist "ein allzu schematischer Vorgang,der vielfach nicht unbedingt an die Einsicht der Betriebsleiter appelliert" [3]. Die Förderung ist allzu sehr auf die Entwicklungspläne abgestellt, die manipulierbar sind. Probleme erzeugen auch einige Maßstäbe, die für die Förderung angelegt bzw. außer Acht gelassen werden. So ist z.B. die alleinige Betrachtung von Einkommensgrößen ohne gleichzeitige Beachtung der Kapitalentwicklung ohne großen Informationswert. Auch Förderungsschwellen bleiben problematisch, wenn sie zu schematisch angewandt werden und wenn die Einsicht des Betriebsleiters fehlt. Die Erfahrungen mit Aussiedlungen stimmen ebenfalls nachdenklich. "Staatliche Behörden sind nun einmal unbeweglicher und sie haben im Grundsatz ja immer das Prinzip, mehr auf die Bedürftigkeit

---

1) BECKER, J.: Agrarkredite und Wirtschaftsberatung, in: Agrarjahr 1966, Würzburg, S. 55

2) Vgl. BECKER, J.: a.a.O., S. 55 f.

3) SCHNIEDERS, R.: Grundsätze des modernen Agrarkredits, in: Mitgliedstagung des Deutschen Raiffeisenverbandes am 15. und 16. Juni 1971 in Stuttgart, Neuwied, S. 73

als auf die Wirtschaftlichkeit abzustellen, ein Prinzip, das sicher seine Berechtigung hat, das aber nicht dazu führen darf, daß man das Prinzip der Wirtschaftlichkeit dabei allzusehr hintenanstellt" [1].

Für eine Unterstützung der Beteiligungsfinanzierung durch den Staat als marktwirtschaftlichere Lösung spricht auch die kaufmännische Arbeitsweise der zu beauftragenden Banken bzw. der von diesen getragenen Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Wenn man diesen erlaubt, Gewinn zu erwirtschaften, so ist von vorneherein das Interesse am optimalen Mittel-Einsatz ungleich größer als bei der Kreditfinanzierung. Das Kapital wird von den Kapitalbeteiligungsgesellschaften eher dorthin gleitet, wo am rationellesten produziert wird bzw. wo die höchsten Gewinne erzielt werden. Dieser Vorzug ist allerdings von regionalpolitisch vielleicht unerwünschten Nebenwirkungen begleitet. Eine Förderung der Unternehmen, die sowieso schon am günstigsten produzieren, wird vielen Betrieben in ungünstigen marktfernen Mittelgebirgslagen die Existenz kosten. Eine marktwirtschaftliche Lenkung des Kapitaleinsatzes in der Landwirtschaft benachteiligt also zwangsläufig die jetzt schon schwachen Betriebe und Gebiete.

Ohne in eine regionalpolitische Grundsatzdiskussion eintreten zu wollen, muß gefragt werden, ob eine solche Entwicklung, begleitet von Planung und Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen, nicht mehr Erfolg verspricht als die bisherigen Maßnahmen. Die ständige Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in von der Natur benachteiligten Regionen steht im krassen Gegensatz zu der Förderung nach Rentabilitätsgesichtspunkten und der notwendigen Integration in die Volkswirtschaft. Bei einer

---

1) [illegible], [illegible]

ständigen Subventionierung auch der schlechtesten Unternehmen eines Wirtschaftsbereiches ist es nicht verwunderlich, wenn die Kapitalproduktivität und die erzielten Einkommen unzureichend sind, bzw. der erhoffte Strukturwandel oder Integrationsprozeß einfach nicht stattfindet. Eine Lösung der Probleme der Landwirtschaft in den von Natur benachteiligten Gebieten und der Betriebe, die heute schon den Anschluß an die wirtschaftliche Entwicklung verloren haben, läßt sich praktisch nur über soziale Maßnahmen erreichen, die aber deutlicher, als es bislang geschieht, von den wirtschaftlichen Maßnahmen getrennt werden müssen, da unterschiedliche z.T. sogar diametral entgegengesetzte Ziele bestehen.

Ein anderer Gefahrenherd liegt in dem eben als Vorteil gepriesenen Gewinnmotiv, das als Anreiz zum optimalen Kapitaleinsatz dienen soll. Wenn die Kapitalbeteiligungsgesellschaften bzw. deren Träger, also in erster Linie Banken, Gewinn erwirtschaften dürfen, dann ergibt sich zwangsläufig die Möglichkeit, allzusehr auf Kosten anderer zum eigenen Vorteil wirtschaften zu können. Da die Kapitalbeteiligungsgesellschaften aber öffentlich subventioniert werden sollen, müssen derartige Tendenzen durch eine entsprechende Kontrolle des Staates ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Argument für die Beteiligungsfinanzierung muß aus der Sicht des Staates in der Möglichkeit gesehen werden, im Gegensatz zu verlorenen Zuschüssen oder Zinsverbilligungen bei der Fremdfinanzierung einen gewissen Einfluß auf die Kapitalverwendung zu behalten. Dort ist nach Vergabe der Förderung und bei Einhaltung der Förderungsbestimmungen eine Einflußnahme der öffentlichen Hand kaum mehr möglich. Dagegen könnte der Staat im Einvernehmen mit den Kapitalbeteiligungsgesellschaften in gewissen Grenzen die Kapitalanlage steuern. Dies verleiht dem Staat als Subventionsgeber auch eine größere politische Flexibilität.

Bei der Festlegung solcher Einflußnahmemöglichkeiten besteht allerdings die Gefahr eines staatlichen Dirigismus, der jedoch durch entsprechende Verträge beseitigt werden kann. Die staatliche Einflußnahme wird damit zu einem graduellen Problem.

Diese agrarpolitische Flexibilität bzw. Einflußnahme gestattet andererseits unabhängig davon, ob sich die pessimistische oder die optimistische Entwicklungsprognose durch die tatsächliche Entwicklung bestätigen wird, eine Anpassung der Agrarpolitik an die realen Gegebenheiten. Über Kapitalbeteiligungsgesellschaften kann die Subventionierung in unterschiedlich starkem Maße betrieben bzw. durch Zurückhaltung des Staates ganz gestoppt werden. Stellt sich die pessimistische Betrachtungsweise als richtig heraus, dann können Subventionen weiterhin auf diesem Wege in den Agrarbereich gelangen. War dagegen die optimistische Theorie gerechtfertigt, dann kann die Subventionierung allmählich verringert werden, so daß eine Annäherung an die erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Kapitalbeteiligungsgesellschaften erreicht wird; zumindest kann aber mit den gewerblichen gemeinwirtschaftlichen Kapitalbeteiligungsgesellschaften gleichgezogen werden.

Letztlich sprechen für eine staatliche Unterstützung der Beteiligungsfinanzierung auch die Argumente, die im gewerblichen [1] Bereich angeführt werden. Die Beteiligungsfinanzierung ermöglicht dort nämlich kleinen und mittleren Unternehmen ihre Eigenkapitalbasis zu verbreitern, da ihnen der Weg der Großunternehmen über den Kapitalmarkt verschlossen ist. Die großen Unternehmen erhalten außerdem meist leichter Beteiligungskapital, da sich die Anleger größere Sicherheiten versprechen als bei Kleinunternehmen, obwohl deren Rentabilität häufig höher ist. Die subventionierte Beteiligungsfinan-

---

1) Vgl. [illegible], F.: [illegible] Beteiligungsgesellschaften zur Finanzierung [illegible] mittlerer Unternehmungen, [illegible], S. [illegible].

zierung ist also eine systemkonforme, nicht dirigistische wirtschaftspolitische Maßnahme in der sozialen Marktwirtschaft. Über Kapitalbeteiligungsgesellschaften besteht zudem die Möglichkeit, eventuell die Geldeinlagen von Sparern auch an kleinere Unternehmen weiterzugeben. Die vermögenspolitisch angestrebte Eigentumsstreuung kann durch diese Art der Beteiligungsfinanzierung gefördert werden: einmal bleiben Nichthoferben und ausscheidende Landwirte vermögensmäßig beteiligt, und zum anderen besteht die Möglichkeit für Nichtlandwirte, Beteiligungen z.B. über Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu erwerben.
Schließlich ist auch nicht einzusehen, warum nur die Fremdfinanzierung subventioniert werden soll. Mit der gleichen Berechtigung kann auch die Beteiligungsfinanzierung unterstützt werden, wodurch zudem eine echte Lücke in der Versorgung kleinerer Unternehmen mit Eigenkapital, sowohl im gewerblichen als auch im landwirtschaftlichen Bereich, geschlossen wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Finanzierungsprobleme allein durch Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen meist nicht gelöst werden können. Für die notwendig werdenden Investitionen sind bei "freier Finanzierung", d.h. ohne irgendwelche Zuschüsse oder Subventionen, der Fremd- und der Beteiligungsfinanzierung gleiche Chancen einzuräumen.
Dagegen schneidet bei den derzeit in der Landwirtschaft erlangbaren verbilligten Fremdmitteln die Beteiligungsfinanzierung ungünstiger ab. Die landwirtschaftlichen Unternehmen werden sich also unter den gegebenen Bedingungen in der Regel für die Aufnahme von Krediten entscheiden müssen, aus der Sicht des Subventiongebers, d.h. der öffentlichen Hand, können jedoch im Interesse der Marktwirtschaft und im Sinne der breiten Vermögensverteilung weitgehende Vorzüge eines Beteiligungssystems in der Landwirtschaft festgestellt werden.

53. Menschliche Faktoren

Ein Haupthindernis für die geringe Ausbreitung der Beteiligungsfinanzierung im landwirtschaftlichen Produktionsbereich ist in den dort wirtschaftenden Menschen zu sehen. Ihre "phasenverschobene Rückständigkeit" [1] hemmt derzeit nocht die Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse. Gewisse Schwierigkeiten für die Beteiligungsfinanzierung werden somit auch im soziologisch-psychologischen Bereich und, bedingt durch die vielfach unzureichende Ausbildung der Landwirte, auf dem Gebiet der Unternehmensführung deutlich.

531. Psychologische und soziale Hemmnisse

Über die allgemeine gesellschaftliche und psychologische Situation in der westdeutschen Landwirtschaft sind nur relativ wenige wissenschaftliche Untersuchungen vorhanden, und auf dem Gebiet der überbetrieblichen Zusammenarbeit und der damit verbundenen sozial-psychologischen Problematik gibt es zu dieser Frage noch weniger Material. In vielen Veröffentlichungen wird expressis verbis bedauert, daß dieser Fragenkomplex noch zu wenig Beachtung gefunden hat [2]. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kann aus Themengründen nicht ausführlich auf diese Problematik eingegangen werden. In Ergänzung zu den ökonomischen Ausführungen muß aber auf die in diesem Gebiet zu erwartenden Schwierigkeiten kurz hingewiesen werden.
Dabei werden einige sozialpsychologische Aspekte herausgegriffen, um die auftretenden Hindernisse zu charakterisieren. Zwischen soziologischer und psychologischer Be-

---

1) Vgl. Kapitel 312

2) Vgl. z.B. KÖTTER, H.: Soziologische und Gesellschaftspolitische Problematik neuer Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, in: Neue Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 39, Frankfurt/Main 1967, S. 146; SCHNEIDER, H.-D.: Sozialpsychologische Überlegungen zur Kooperation in der Landwirtschaft, in: Landwirtschaft und Kooperation, Altenkirchen 1969, S. 83; SCHULZE, K.-C.: Menschliches Verhalten und Führungsprobleme in der Kooperation, in: Ausbildung und Beratung Heft 4, 25. Jg., Bonn 1972, S. 63

trachtungsweise wird hier zweckmäßigerweise kein Unterschied gemacht. Beide Disziplinen sind nahe verwandt. "Man kann nicht das Soziale erschöpfend erklären, ohne das Psychische (die Intrasphäre) zu berücksichtigen; ebensowenig auch das Seelenleben, ohne die zwischenmenschlichen Beziehungen, also die äußeren Einwirkungen auf die Seele, im Auge zu behalten." [1)]

Auf die Bedeutung von Wertvorstellungen und Normen wurde in Kapitel 312 schon hingewiesen. Je einheitlicher die Wertvorstellungen sind und je klarer die vertraglichen Regelungen festgelegt werden können, um so weniger Schwierigkeiten treten in den Beziehungen zwischen den Gesellschaftern auf. Aber gerade an diesen Voraussetzungen wird die Problematik deutlich. Eine weitgehende Formalisierung der Beziehungen, das bedeutet u.U. rechtlich nicht rückgängig zu machende Entscheidungen, ist gleichzeitig ein Hemmnis für das Eingehen von Gesellschaftsverträgen. Aber auch sehr unterschiedliche soziale Wertvorstellungen, bedingt durch Erziehung, Ausbildung,"Mentalität" der einzelnen Gesellschafter, können zu Schwierigkeiten führen. Allein bei der Frage "Mehr Freizeit oder höheres Einkommen?" werden oft bei gleichberechtigten Partnern erhebliche Meinungsverschiedenheiten auftreten [2)]. Die Wertvorstellungen einzelner Landwirte stellen sich aber auch als grundsätzliches Problem dar. In vielen Fällen werden Kooperationen bzw. Beteiligungen von vornherein mit Begründungen abgelehnt, die als "Vorurteile"angesehen werden können. Stereotypen wie "Kompanei ist Lumperei" oder "Kolchose" sind keine Seltenheit [3)]. Wertvorstellungen können sich

---

1) WIESE, L. von: Soziologie, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Band 9, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S. 627

2) Vgl. KÖBKE, U., FUSS, F.W.: a.a.O., S. 77 f.

3) Vgl. hierzu SACHS, R.E.G.: Wirtschafts- und Sozialverhalten vonLandwirten, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen Heft 65, Hannover 1972, S. 195

natürlich im Laufe der Zeit ändern, aber dies setzt einen Umdenkungsprozeß voraus, so daß zunächst mit den genannten Schwierigkeiten gerechnet werden muß.

Da jede Änderung der Lebenssituation die übernommene Umweltordnung zerstören und das Individuum in einen Zustand der Unsicherheit versetzen würde, leistet es gegen die Umstrukturierung seines Lebensraumes Widerstand" [1]. Dies gilt insbesondere für alle Veränderungen des sozialen Status und der sozialen Rollen.
Die Kenntnis der zukünftigen Rolle, bzw. das Unterrichtetsein über andere Sozialsysteme, denen man selbst nicht angehört, fördert die Flexibilität des Verhaltens [2], d.h. die Neigung z.B. zur Einführung von neuen Organsiations- und Finanzierungsformen. Dem sozialen Status kommt ebenfalls eine herausragende Bedeutung zu. Die Statusmerkmale lassen sich dabei nach erworbenen, d.h. leistungsbezogenen, und von Geburt an festliegenden Kriterien unterscheiden [3]. Auf die Ausbildung als erworbenes Statusmerkmal wird weiter unten noch eingegangen. Festliegende Merkmale, wie z.B. Lebensalter und Geschlecht üben einen sehr verschiedenen Einfluß auf die Kooperations- oder Fusionsbereitschaft der Landwirte bzw. auf die spätere gemeinsame Bewirtschaftung aus. Die Familienbindung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter weist in der Regel eine stärkere Intensität auf als die in anderen Berufen, da die Familie gleichzeitig Produktionsgemeinschaft ist. Vor der Umstrukturierung des sozialen Umfeldes, d.h. hier einer Verstärkung außerfamiliärer und eine Einschränkung innerfamiliärer Kontakte, wird zurückgeschreckt. [4]

---

1) SCHNEIDER, H.-D.: a.a.O., S. 95

2) Vgl. SCHNEIDER, H.-D.: a.a.O., S. 88

3) Vgl. KÖBKE, U.: Landwirtschaftliche Kooperation in Theorie und Praxis, Bonner Hefte für Agrarpolitik und Agrarsoziologie Heft 3, Stuttgart 1972, S. 73 f.

4) Vgl. SCHNEIDER, H.-D.: a.a.O., S. 87

Überhaupt werden viele Konflikte in der Gesellschaftsunternehmung durch ungleiche soziale und psychologische Bedingungen hervorgerufen. Aber auch die entstehenden Rollenkonflikte wirken auf die psychologische Situation und hemmen Umgestaltungen. Rollenkonflikte entstehen z.B., wenn eine Person Rollenänderungen oder zusätzliche Rollen bewältigen muß.

Schließlich stellen Machtpositionen und die Art der Entscheidungsfindung in der Gesellschaftsunternehmung wichtige Faktoren dar, die den Entschluß des Einzelnen zur Beteiligungsfinanzierung und die weiteren Verhaltensweisen innerhalb der Unternehmung beeinflussen. "Die hierarchisch-autoritäre Struktur des traditionellen Familienbetriebes wird in dem neuen gemeinschaftlichen Sozialsystem durch eine Struktur ersetzt, die im wesentlichen auf Fachbeziehungen und Funktionenteilung beruht" [1]. Das bedeutet für den Einzelnen einen erheblichen Verlust an Autonomie, An die Stelle von individuellen Entscheidungen treten Diskussion, Gruppenentschluß oder sogar Anweisungen, die ausgeführt werden müssen [2]. Als späteres Machtproblem in der Gesellschaftsunternehmung tritt die Kontrolle des Managements auf, denn die Unternehmensleitung hat in ihrer Gesamtheit mehr Macht als vorher die einzelnen Landwirte [3]. Die Art der Entscheidungsfindung im gemeinsamen Unternehmen, d.h. der Grad der Normierung und das Kommunikationssystem, hat große Bedeutung für die Neigung zu fusionieren und für den Erfolg des Zusammenschlusses. Der Verlust der betrieblichen Entscheidungsbefugnis z.B. der Ehefrauen bei einer Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen kann zu Konflikten bzw. zur Ablehnung führen [4]. Derartige Positionen müssen deshalb in die Betrachtungen einbezogen werden.

---

1) KÖBKE, U., FUSS, F.W.: a.a.O., S. 72
2) Vgl. SCHNEIDER, H.-D.: a.a.O., S. 88
3) Vgl. KÖBKE, U.: a.a.O., [illegible]
4) Vgl. KÖBKE, U.: a.a.O., S. 14[illegible]

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß sehr viele individuelle Gegebenheiten im persönlichen Bereich bei der Beteiligungsfinanzierung beachtet werden müssen. Eine Außerachtlassung dieser Faktoren bei der Planung und Durchführung kann zu erheblichen Mißerfolgen führen. Auf diese Problematik konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung jedoch lediglich hingewiesen werden, ohne Lösungsvorschläge vorzulegen.

532. Dispositive Probleme, Probleme der Ausbildung

Der Ausbildung bzw. dem Wissensstand der Beteiligten an einer Gesellschaftsunternehmung kommt, wie schon mehrfach festgestellt [1], eine herausragende Bedeutung zu.
Eine gute Ausbildung wirkt sich einerseits auf die psychologischen und gesellschaftlichen Faktoren aus, und andererseits wird der ökonomische Erfolg über eine qualifizierte Unternehmensführung direkt beeinflußt.
Für die Beteiligungsfinanzierung ist also eine gute Ausbildung erforderlich, um die Bereitschaft zu dieser Finanzierungsart zu fördern und um sie richtig zu handhaben, denn Finanzierungsfehler schlagen sich bei Gesellschaftsunternehmen sofort auf das Einkommen einer ganzen Gruppe nieder, was unweigerlich zu Konflikten führen muß. Im Gegensatz dazu hat der Einzellandwirt seine eigenen Fehler selbst zu verkraften, d.h. er wird für ökonomische Fehlplanungen nicht von einem Dritten zur Verantwortung gezogen.
In der Bestellung von geeigneten Unternehmensleitern liegt also eines der wesentlichen Probleme bei der Beteiligungsfinanzierung. Nur wenige Landwirte sind den Anforderungen an ein gutes Management gewachsen. Der z.B. 15 ha bewirt-

---

1) vgl. Kapitel 411 und 412b

schaftende Betriebsleiter wird meist Schiffbruch erleiden, wenn er plötzlich einen 100-ha-Betrieb führen soll. Die Vergrößerung der Unternehmen einerseits und die zunehmende Integration in die Markt- und Volkswirtschaft andererseits erfordern eine bessere und andersgeartete Ausbildung der Landwirte als in der Vergangenheit. Wie schon im Agrarprogramm der Bundesregierung von 1968 gefordert, müssen die Lehrpläne stärker auf eine betriebs- und marktwirtschafltiche sowie kaufmännische Ausbildung ausgerichtet werden [1]. Aber auch die erfolgende Spezialisierung der Arbeitskräfte im Gesellschaftsunternehmen sowie die Verringerung der Funktionenvielfalt [2] müssen in der Aus-und Weiterbildung berücksichtigt werden.

Für die Beteiligungsfinanzierung treffen diese Forderungen in verstärktem Maße zu. "Die Fähigkeit, mit dem raschen und tiefgreifenden Wandel in dieser Wirtschaft und in dieser Gesellschaft fertig zu werden, ist nicht nur eine Ausbildungsfrage, ... sondern ist in erster Linie eine Bildungsfrage schlechthin" [3].

Da die Bildung und Ausbildung eine relativ lange Zeit benötigen, wird deutlich, daß sich diese Schwierigkeiten im Rahmen der Beteiligungsfinanzierung für die überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen nur längerfristig lösen lassen. Zu einer kurzfristigen Lösung des Problems der qualifizierten Unternehmensleitung können z.B. Gedanken, wie sie in den Kapiteln 4113 und 4126 geäußert wurden, beitragen, d.h. geeignete "Manager" müßten eventuell aus anderen Wirtschaftsbereichen in die Landwirtschaft geholt werden. Qualifizierte Landwirte sollten allerdings Vorrang erhalten.

---

1) Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg): Arbeitsprgramme für die Agrarpolitik der Bundesregierung, Landwirtschaft-Angewandte Wissenschaft Heft 134, Hiltrup 1968, S. 24

2) Vgl. SEUSTER, H.: Der funktionelle Ablauf im landwirtschaftlichen Betrieb, a.a.O., S. 110 ff.

3) FLESSNER, G.: Höhere Anforderungen an die Leitung wachsender Betriebe, in: Writschaftliches Wachstum in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 46, Frankfurt/Main 1970, S. 84

Die Aufnahme von Fremdkapital wird dabei meistens als einziger Ausweg zur Finanzierung der notwendigen Investitionen angesehen. [1] Auch der durch den kontinuierlichen Strukturwandel verursachte Kapitalbedarf läßt sich über Eigenmittel kaum abdecken.
"Die Möglichkeiten, die im Gefolge des Strukturwandels notwendigen Investitionen für Gebäude und Maschinen mit Eigenkapital zu finanzieren, sind bei dem hier unterstellten Preisniveau gering. Der überwiegende Teil der notwendigen Investitionen müßte daher bei konstantem oder sinkendem realen Agrarpreisniveau durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden." [2]

Ein weiteres Ziel ist es, durch die Aufnahme von Fremdkapital "ein Mehr an Gewinn aus der Differenz zwischen dem Ergebnis des Mehrumsatzes und den Zinskosten für das Fremdkapital" zu erlangen. [3] Auf diese Weise soll die Rentabilität des Eigenkapitals erhöht werden. [4] Grenzmarktzins und Grenzsachzins sind hierbei die entscheidenden Größen. [5] In der Vergangenheit haben jedoch viele Finanzierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft gegen die elementare Finanzierungsregel verstoßen, daß der Grenzsachzins nicht unter den Grenzmarktzins sinken darf.

Als Vorteil im Sinne der Unternehmer muß die Tatsache angesehen werden, daß im allgemeinen ein Einfluß auf die Geschäftsführung ausgeschlossen ist. [6] Die Aufnahme von Beteiligungskapital bewirkt dagegen meistens gewisse Mitspracherechte. Nach VORMBAUM [7] bleiben die bestehenden "Herrschaftsverhältnisse"bei Fremdfinanzierung unverändert. Ferner ist eine

---

1) Vgl. STOCKHAUSEN, J. von: Ein Beitrag zur Wertung verschiedener Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand an die landwirtschaftlichen Betriebe, Diss. Göttingen 1970, S. 1 bzw. 284
2) WEINSCHENCK, G., MEINHOLD, K.: Landwirtschaft im nächsten Jahrzent, Vorschläge zur künftigen Agrarpolitik in der BRD, Stuttgart 1969, S. 66
3) SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 9
4) Vgl. HAX, K.: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, a.a.O., S. 419
5) Vgl. hierzu SEUSTER, H.: a.a.O., S. 90 ff.; WITTGEN, R. a.a.O. S.906
6) Vgl. SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 16
7) VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 106

Umwandlung in eine Gesellschaftsunternehmung mit Kosten und unter Umständen mit organisatorischen Nachteilen verbunden.

Die Tatsache, daß die Fremdkapitalzinsen steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen, ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber der Finanzierung mit Eigenkapital, d.h. gegenüber der Selbst- und Beteiligungsfinanzierung [1]. In den herkömmlichen landwirtschaftlichen Familienbetrieben, die relativ geringe Steuern zahlen, konnte sich dieser Vorteil jedoch bisher kaum auswirken. Dagegen wird die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kreditkosten in größeren, nicht mehr pauschalierenden landwirtschaftlichen Unternehmen, die durch Beteiligungsfinanzierung entstehen, eine erhöhte Bedeutung erlangen.

Bei kurzfristigem und schwankendem Kapitalbedarf sind bestimmte Formen der Fremdfinanzierung (z.B. Wechsel) aus technischen und ökonomischen Gründen den anderen Finanzierungsarten, insbesondere der Beteiligungsfinanzierung oftmals überlegen.

222. Nachteile und Grenzen der Fremdfinanzierung

Charakteristisch für Fremdkapital ist sein "Nichtinteresse" [2] an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Unternehmung. Dieses Kapital ist primär an seiner eigenen Erhaltung und an der für die Überlassung vereinbarten Vergütung interessiert [3]. Daraus resultiert eine Reihe von Nachteilen, wie z.B. die im allgemeinen relativ leichte Kündbarkeit des Kapitals. Zwar gibt es unkündbares Fremdkapital, wie z.B. Obligationen oder vertragsmäßig festgelegte Darlehen, und auf der anderen Seite auch kündbares Eigenkapital, insbesondere Beteiligungskapital

---

1) Vgl. VORMBAUM, H.: a.a.O., S. 106

2) Vgl. SANDIG, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, a.a.O., S. 13 ff. und S. 53 f.

3) Vgl. SCHMALENBACH, E.: a.a.O., S. 15

611. Beteiligungsfinanzierung und Finanzierungsgrundsätze

Der Grundsatz der Rentabilität gilt selbstverständlich für alle Finanzierungsmaßnahmen. Die Frage aber, welche Finanzierungsart unter Rentabilitätsgesichtspunkten anzuwenden ist, kann nicht global, sondern muß im konkreten Einzelfall beantwortet werden. Abgesehen von den unterschiedlichen Funktionen von Eigen- (Selbst- und Beteiligungsfinanzierung) und Fremdkapital (Fremdfinanzierung) spielen die Ausgangsbetriebsgröße, das erforderliche Unternehmenswachstum und das Konsumeinkommen eine entscheidende Rolle; außerdem müssen die zahlreichen Formen der Beteiligungsfinanzierung berücksichtigt werden. Die Fremdfinanzierung ist im Vergleich relativ einfach durch die Laufzeit, die Rückzahlungsmodalitäten und die Zinsen zu charakterisieren; dagegen können die Bedingungen bei der Beteiligungsfinanzierung sehr verschieden sein. Sepzifische Unterschiede in den Rechtsformen und in der Art der Beteiligungen lassen kein globales Urteil hinsichtlich der Rentabilität zu. Allgemein kann jedoch gesagt werden, daß die Beteiligungsfinanzierung den gesamten Finanzierungsspielraum einer Unternehmung positiv erweitert (vgl. Abschnitt 33), so daß auch eine günstige Wirkung auf die Rentabilität der Unternehmung zu erwarten ist.

Der Grundsatz der Liquidität ist eng verbunden mit der Rentabilität. Höchste Rentabilität kann nur bei Optimalliquidität erreicht werden [1]. Die Beteiligungsfinanzierung erhöht die Zahlungsfähigkeit und die Kreditbasis. Allerdings gibt es auch Beteiligungsformen, wie z.B. bei Sacheinlagen, die auf die Liquidität keinen Einfluß haben. Die Beteiligungsfinanzierung auf der Basis von persönlichen Leistungen hat in der Regel indirekt günstige Auswirkungen auf die Liquiditätslage, da Prämien dem Tant-

an den Geschäftsführer durch eine "Bezahlung in Vermögen" ersetzt werden können. [1] Sowohl bei Fremd- als auch bei Beteiligungsfinanzierung wird die Liquidität einer Unternehmung zunächst erhöht. Probleme treten allerdings dann auf, wenn Zinsen und Tilgungen zu zahlen sind. Ähnliche Schwierigkeiten, wenn auch nicht mit der gleichen Häufigkeit, können bei bestimmten befristeten Beteiligungsformen auftreten. Im allgemeinen ist aber der Beteiligungsfinanzierung ein Vorteil im Vergleich zur Fremdfinanzierung zu konzedieren, da sie gewöhnlich nicht der gleichen Fristenstrenge unterliegt und regelmäßige Tilgungszahlungen im allgemeinen nicht anfallen.

Der Grundsatz der Stabilität muß dynamisch betrachtet werden. SEUSTER spricht deshalb auch von "Prosperität" [2]. Für die Stabilität bzw. Prosperität einer Unternehmung ist die Frage nach den Alternativen Selbst- oder Beteiligungsfinanzierung bzw. Fremd- oder Beteiligungsfinanzierung als ein graduelles Problem anzusehen. Die Selbstfinanzierung verleiht der Unternehmung eine hohe Stabilität, sie unterliegt aber auch im Hinblick auf die Prosperität oft erheblichen Einschränkungen, da die notwendigen Unternehmensausweitungen häufig mehr Kapital erfordern als durch Gewinne erwirtschaftet werden kann. Die Fremdfinanzierung fördert einerseits die "dynamische Stabilität" durch Ermöglichung der Ausweitungen überhaupt und andererseits stellt sie aber eine stete Gefahr dar, die die Liquidität und die Existenz der Unternehmung bedroht. Für die Beteiligungsfinanzierung sprechen unter dem Blickwinkel der dynamischen Stabilität deshalb erhebliche Vorteile. Die Stabilität, charakterisiert durch die Vermögens- und Kapitalstruktur und Vermögenshöhe, wird durch hinzukommendes Beteiligungskapital erhöht und ver-

---

1) Vgl. Kapitel 4126

2) SEUSTER, H.: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Unternehmens, a.a.O., S. 80

bessert. Das Haftkapital wird durch das zusätzliche Beteiligungskapital im Verhältnis zum nicht haftenden Fremdkapital vermehrt, und die Basis zur Aufnahme vom Fremdkapital wird gleichzeitig erweitert. Das Wachstum der Unternehmung kann damit den markt- und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen besser angepaßt werden als bei ausschließlicher Selbst- und Fremdfinanzierung.

612. Beteiligungsfinanzierung und Unternehmenswachstum

Die Stabilität einer Unternehmung impliziert, wie gezeigt wurde, im Rahmen einer prosperierenden Gesamtwirtschaft ein zufriedenstellendes Unternehmenswachstum. Das Wachstum vieler Industrieunternehmen verlief nicht allmählich und aus eigener Kraft, sondern wurde durch Fusionen und Eigenkapital von Partnern, d.h. Beteiligungsfinanzierung, beschleunigt.
Für die Landwirtschaft besteht momentan eine ähnliche Ausgangssituation. Die Modellrechnungen haben gezeigt, daß viele Unternehmen zu klein sind, um aus eigener Kraft, bzw. mit Hilfe der Fremdfinanzierung ausreichend zu wachsen. Daraus folgt, daß zumindest ein Teil der landwirtschaftlichen Unternehmen andere Kapitalgeber aufnehmen oder sogar fusionieren, d.h. in jedem Falle Beteiligungsfinanzierung betreiben, muß. Die Ausgangsbetriebsgröße, die geforderte Wachstumsrate und das projektierte Konsumeinkommen einerseits und die Finanzierungsarten andererseits beeinflussen sich gegenseitig. Bei der Eigenfinanzierung (Selbst- und Beteiligungsfinanzierung), wo kaum Zins- und Tilgungszahlungen anfallen, kann die Ausgangsbetriebsgröße kleiner sein, oder es können höhere Konsumeinkommen bzw. Wachstumsraten erreicht werden als bei der Fremdfinanzierung; anders ausgedrück läßt eine relativ geringe Ausgangsbetriebsgröße alleinige Fremdfinanzierung nicht zu, bzw. vermindert ein ausreichendes Wachs-

tum und das notwendige Konsumeinkommen. Die Entscheidung der fusionierenden Unternehmen zwischen zusätzlicher Fremd- oder Beteiligungsfinanzierung für die notwendigen Nettoinvestitionen ist zwar von den speziellen Gegebenheiten und subjektiven Einstellungen der Unternehmer sowie der Beteiligungsgeber abhängig, aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann aber der Beteiligungsfinanzierung eine positivere Wirkung zugesprochen werden, da die Beteiligungsgeber im allgemeinen ein größeres Interesse an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung haben als es vielfach von den Kreditgebern erwartet werden kann. Da die Tilgungszahlungen bei der Beteiligungsfinanzierung gewöhnlich entfallen, steht für Nettoinvestitionen, d.h. also für das Wachstum der Unternehmung ceteris paribus eine größere Kapitalmenge zur Verfügung.

613. Beteiligungsfinanzierung und Gesellschafter

Nach Darstellung der Notwendigkeit der Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen mündete die Frage der Durchführung in erster Linie in die Problematik der Gesellschafter (Kapitalgeber) bzw. der Gesellschaft (Rechtsform und damit zusammenhängende Probleme), da die durchschnittlich festgestellte geringe Kapitalproduktivität in der Landwirtschaft einer verstärkten Kapitalanlage in diesem Wirtschaftsbereich entgegenwirkt. Die Untersuchung der potentiellen Einlageformen, Einlagengeber und Einlagenorte der Beteiligungsfinanzierung sowie der Rechtsformen zeigte eine große Vielfalt von möglichen Lösungen trotz der vergleichsweise niedrigen Verzinsung des landwirtschaftlichen Kapitals auf, die die Organisation der einzelnen Betriebe im positiven Sinne prägen können.
Die Interessenlage der Beteiligten beeinflußt entscheidend den Aufbau und die Entwicklung der gemeinsamen Unternehmung. Das Interesse der Gesellschafter ist aber sehr unterschied-

lich und weitgehend durch die Art der Einlage bestimmt. Auch der Einsatzort, d.h. entweder die Einzelunternehmung oder ein Gemeinschaftsunternehmen, ist von Wichtigkeit. Die Beteiligten erwarten, je nach Art der Einlage, verschieden starke Kontroll- oder Mitbestimmungsbefugnisse; dadurch ist ein starker Einfluß auf die Wahl der Rechtsform gegeben. Umgekehrt bestimmen Rechtsformen und Interessenlage der potentiellen Beteiligten die Verbreitung der Beteiligungsfinanzierung in der Landwirtschaft [1].

Die nächstliegende Gruppe von Partnern für die Beteiligungsfinanzierung bietet sich dem Landwirt in den Eigentümern von landwirtschaftlichem Vermögen an, d.h. ausscheidende und bleibende Landwirte, Verpächter von landwirtschaftlichen Anlagen und unter Umständen vor- oder nachgelagerte Unternehmen. Diesen potentiellen Trägern von Gesellschaftsunternehmen kann in vielen Fällen ein besonderes Interesse an der Landwirtschaft unterstellt werden, das über ein ausschließliches Rentabilitätsstreben für das eigene Kapital hinausgeht. Die Beteiligung an Gesellschaftsunternehmen hängt vor allem von der Einlageform und von den alternativen Verwendungs- bzw. Investitionsmöglichkeiten ab. Soweit Vermögen (Sacheinlagen) eingebracht werden kann, ist dies in der Regel aus der Sicht des Gesellschafters positiv zu beurteilen, da meist wenig Einsatzalternativen bestehen. Für ausscheidende Landwirte und ehemalige Verpächter besteht dadurch die Möglichkeit, ihr Vermögen in gewissem Umfang zu erhalten und produktiv zu nutzen, begrenzten Einfluß auf die Gesellschaftsunternehmung zu erlangen und ihre Anteile zu vererben. Vielfach besteht die Alternative nur in einer Zerschlagung und ungünstigeren Teilverpachtung bzw. -verkauf des Betriebes. Auch psychologische Momente können für die Weiterführung in einem größeren Unternehmen angeführt werden.

---

1) Vgl. [illegible] im Abschnitt 43, auf eine Wiederholung [illegible] verzichtet

Die genannten Eigentümer von landwirtschaftlichem Vermögen werden in vielen Fällen bereit sein, außer diesen Sacheinlagen auch Kapitaleinlagen (Bareinlagen) zu leisten. Die Neigung dazu ist aber je nach Ausgangssituation des Beteiligten und wirtschaftlichen Erwartungen im Einzelfall jedoch sehr unterschiedlich. Gesellschafter, die nicht mehr in der Unternehmung tätig sind, also kein Arbeitseinkommen aus ihr beziehen, wie z.B. ausscheidende Landwirte oder ehemalige Verpächter, werden in geringerem Maße Interesse an Bareinlagen haben, da bei alternativen Anlagemöglichkeiten häufig ein größerer Betrag zu erwarten ist. Vor- und nachgelagerte Unternehmen können sich meist nur über Kapitaleinlagen beteiligen; für sie spielen aber Bezugs- bzw. Absatzsicherung oft eine übergeordnete Rolle. Bei den horizontalen Zusammenschlüssen und Beteiligungen von ehemaligen Verpächtern treten oftmals dadurch neue Probleme auf, daß neben ihren Sacheinlagen gleichzeitig noch Kapitaleinlagen geleistet werden müssen. Die über Vermögenszuführung erweiterte Kapitalbasis erfordert dann zusätzliche Quellen für die notwendigen Bareinlagen entweder in Form von Fremdmitteln oder durch zusätzliche Bareinlagen, d.h. Kapitaleinlagen, der Beteiligten.

Eine zweite Gruppe von Partnern für die Beteiligungsfinanzierung in landwirtschaftlichen Unternehmen sind außerlandwirtschaftliche Kapitalquellen, d.h. Kapitalgeber, die bislang in keiner direkten wirtschaftlichen Beziehung zur Landwirtschaft stehen. Für diese Gruppe sind in der Regel vorwiegend Rentabilitätserwägungen für die Beteiligung maßgebend. Andere Motive können aber auch steuerliche Erleichterungen, Vermögensstreuung, Sicherheitsaspekte, Spekulation oder nichtökonomische Motive sein. Als "metaökonomische Beweggründe" sind z.B. Landschafts- (und Umwelt-)erhaltungsmotive zu nennen. Es ist z.B. denkbar, daß Unternehmen des Fremdenverkehrsgewerbes (Hotels,

Gaststätten usw.) sich an der Erhaltung oder Unterstützung der Landwirtschaft bzw. Landschaft beteiligen wollen, um ihren Gästen eine "romantische ländliche" bzw. gepflegte Umgebung zu sichern.
Die Gründung von Kapitalbeteiligungsgesellschaften für den Agrarbereich und deren Beteiligung an landwirtschaftlichen Unternehmen umfaßt das Streben nach höchster Rentabilität unter Beachtung spezifisch landwirtschaftlicher Gegebenheiten, die zum Teil durch eine Subventionierung des Staates möglich wird. Kapitalbeteiligungsgesellschaften werden auf die mit ihrem Beteiligungskapital finanzierten Unternehmen in der Regel einen sachlich-ökonomischen Einfluß ausüben, der frei ist von persönlichen Bindungen, und in dem letzten Endes das ökonomische Prinzip Priorität genießt.
Als dritte Kategorie von Partnern für die Beteiligungsfinanzierung wurden qualifizierte Geschäftsführer genannt. Bei ihnen beruht die Beteiligung auf der Fähigkeit, dispositive Leistungen in die Unternehmung einzubringen. Mit dieser Beteiligungsform können primär Ausbildungs- und Führungsprobleme bei sprunghaft gewachsenen landwirtschaftlichen Einzel- und Gemeinschaftsunternehmen gelöst werden.
Sowohl die potentiellen Gesellschafter, d.h. Kapitalgeber, als auch die an anderer Stelle [1] zusammenfassend dargestellten für die Landwirtschaft relevanten Rechtsformen prägen somit entscheidend die Organisation der landwirtschaftlichen Unternehmen, die bereit sind, mit Beteiligungskapital zu arbeiten.

62. Agrarpolitische Effekte

Aus gesamtlandwirtschaftlicher Sicht sprechen hauptsächlich zwei Gründe für die Verbreitung der Beteiligungsfinanzierung

---

1) Zusammenfassung im Abschnitt 43

in der Landwirtschaft, und zwar bestimmte volkswirtschaftliche Entwicklungsprozesse, die vor der Landwirtschaft schon andere Wirtschaftszweige durchlaufen haben, und außerdem die bereits erwähnte Neukombination der Produktionsfaktoren, die, aus agrarpolitischem Blickwinkel gesehen, in erster Linie als agrarstrukturelles Problem anzusehen ist. Bei entsprechender Förderung kann die Beteiligungsfinanzierung die Agrarstruktur verbessern und die Integration der Landwirtschaft in die übrige Volkswirtschaft vorantreiben.

621. Beteiligungsfinanzierung und Agrarstruktur

Die notwendige Neukombination der Produktionsfaktoren stößt vielfach auf Schwierigkeiten, die durch die derzeitige Agrarstruktur bedingt sind. In der Vergangenheit wurde eine relativ konstante landwirtschaftliche Nutzfläche mit immer weniger Arbeitskräften und mehr Kapital kombiniert. Diese Entwicklung war so lange unproblematisch, wie besitzlose Arbeitskräfte ausscheiden konnten. Eine weitere Abwanderung führt aber entweder zu einer verstärkten Nebenerwerbslandwirtschaft und/oder zu einer weiteren Reduzierung der Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe, d.h. in beiden Fällen zu einer erheblichen Änderung der Betriebsgrößenstruktur. Die Beteiligungsfinanzierung kann entscheidend dazu beitragen, eine schlagkräftige Haupterwerbslandwirtschaft zu sichern, indem sie größere Produktionseinheiten schafft, das allmähliche Ausscheiden von Arbeitskräften erleichtert, das Einkommen der verbleibenden Arbeitskräfte sichert, den Kapitalstock erweitert und Vermögens- und Kapitalverluste vermeiden hilft, da bestimmte Anlagen noch genutzt werden können und eine Abwanderung des Kapitals zumindest teilweise verhindert werden kann. Aus volkswirtschaftlicher Sicht entstehen zweifelsohne bei Neuaufbau landwirtschaftlicher Unternehmen aus einer Vielzahl von Klein- und Nebenerwerbs-

betrieben größere Schwierigkeiten, höhere Kosten und Vermögensverluste (z.B. bei Gebäuden, Maschinen, Viehherden) als bei einer allmählichen Umwandlung in leistungsfähige Produktionseinheiten. Die ständig abwandernden, besitzenden Arbeitskräfte "exportieren" bislang außerdem laufend Kapital aus der Landwirtschaft in andere Wirtschaftsbereiche, so daß, gesamtlandwirtschaftlich gesehen, der landwirtschaftliche Kapitalstock abnimmt. Diese Gefahr kann aber zumindest teilweise durch Beteiligungen gebannt werden. Für den Staat ergibt sich dabei die Möglichkeit, diese Entwicklung durch eine subventionierte Beteiligungsfinanzierung zu beeinflussen und zu lenken.

622. Beteiligungsfinanzierung und Integration in die Marktwirtschaft

Die Landwirtschaft ist in ihrer derzeitigen Entwicklungsphase in vielerlei Hinsicht gegenüber den übrigen Wirtschaftsbereichen als rückständig anzusehen. Dies zeigt sich beim Vergleich von Wirtschaftsweisen und Organisationsformen sowie anhand von soziologischen Betrachtungen. Wird eine weitgehende Integration der Landwirtschaft in die Volkswirtschaft angestrebt, so kann die Beteiligungsfinanzierung als Mittel dazu dienen, die Annäherung zu beschleunigen, zunächst unabhängig davon, ob man von einer optimistischen oder pessimistischen Entwicklungsprognose der Landwirtschaft ausgeht.
Bei pessimistischen Annahmen, d.h. bei naturgemäßer grundsätzlicher Benachteiligung der landwirtschaftlichen gegenüber der gewerblichen Produktion, könnten Kapitalbeteiligungsgesellschaften als Subventionsträger fungieren mit dem Vorzug, daß diese Lösung der Marktwirtschaft eher gerecht werden kann als die herkömmlichen Unterstützungsmaßnahmen.

Nach der optimistischen Entwicklungsprognose wären Kapitalbeteiligungsgesellschaften in der Lage, die angestrebte Anpassung zu beschleunigen, da sich durch die Kapitalbeteiligungen und das kaufmännische Gedankengut gegenseitige Lernprozesse schneller vollziehen.

Die Untersuchung hat somit gezeigt, daß eine Reihe von Problemen in der Landwirtschaft der Gegenwart über die Beteiligungsfinanzierung lösbar sind bzw. daß die Beteiligungsfinanzierung zu deren Lösung beitragen kann. Die Frage der Beteiligungsfinanzierung beinhaltet also neben der rein betriebswirtschaftlichen Seite auch einen politischen resp. agrarpoltischen Aspekt. Eine deutliche Verstärkung der Beteiligungsfinanzierung in der Landwirtschaft kann deshalb als ein Diskussionsbeitrag für die Erstellung eines langfristigen agrarpolitischen Konzeptes angesehen werden. Über die Erhebung der Beteiligungsfinanzierung zum Subventionsinstrument, d.h. ihr Einsatz als aktives Förderungsmittel, kann man zwar auch abweichender Meinung sein, doch sollte diese Finanzierungsart in einer freien Marktwirtschaft nicht schon aus ideologischen Gründen abgelehnt werden.

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

I. Monographien und Beiträge aus Sammelwerken und Zeitschriften

Becker, J.: Finanzierung der landwirtschaftlichen Betriebe in einer dynamischen Wirtschaft, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaflitchen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 57, Bonn 1966, S. 28 ff.

Becker, J.: Agrarkredite und Wirtschaftsberatung, in: Agrarjahr 1966, Würzburg 1966

Becker J.: Probleme eines rentablen Krediteinsatzes in der Landwirtschaft, in: Agrarwirtschaft, JG. 17, Hannover 1968, S. 297 ff.

Beckmann, L.: Finanzierung, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band II, Stuttgart 1958, Sp. 1830 ff.

Beckmann, L.: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung, 2. Auflage, Stuttgart 1956

Beckmann, L., Pausenberger, E.: Gründungen, Umwandlungen, Fusionen, Sanierungen; Wiesbaden 1961

Bellinger,B.: Langfristige Finanzierung, Wiesbaden 1964

Benisch, W.: Kooperationsfibel, 3. Aufl., Bergisch-Gladbach 1969

Birck, H.: Probleme der Eigenkapitalausstattung deutscher Genossenschaften, in: Genossenschaften und Genossenschaftsforschung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Georg Draheim, Göttingen 1968, S. 109 ff.

Bischoff, T.: Stand und Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Unternehmensformen in der Landwirtschaft der USA, in: Agrarwirtschaft, Jg. 17, Hannover 1968, S. 174 ff.

Blohm, G.: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1959

Boyens, C.: Vertragsproduktion und vertikale Integration in der Landwirtschaft der USA, in: Berichte über Landwirtschaft, NF Band 47, Hamburg und Berlin 1969, S. 301 ff.

Brandes, W.: Entwicklungsmöglichkeiten der Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen Produktion, in: Agrarwirtschaft, Jg. 16, Hannover 1967, S. 41 ff.

Breloh, P.: Bedeutung, Gestaltung und Probleme der Landpacht und die wirtschaftliche Situation der Betriebe mit Pachtland in der BRD, Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Heft 199, Bonn 1968

Brandkamp, F.: Das landwirtschaftliche Aktivkapital und seine Verzinsung, in: Bericht über Landwirtschaft, Hamburg/Berlin 1967, S. 1 ff.

Brixner, J.: Zweckmäßigkeit und Möglichkeiten genossenschaftlicher Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Diss. Münster 1961

Brönner, H.: Die Besteuerung der Gesellschaften, Stuttgart 1965

Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft, 5. Aufl., Tübingen 1906

Bühnemann, W.: Ein Vorschlag zur Gründung landwirtschaftlicher Bodenaktien-Gesellschaften, in: Innere Kolonisation, Jg. 19, Bonn 1970, S. 139 f.

Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Hrsg.) BML, AID): Neue Kooperationsformen in der Landwirtschaft, Landwirtschaft-Angewandte Wissenschaft, Heft 153, Hiltrup 1970

Bussert, R.: Handels- und Gesellschaftsrecht für Betriebswirte, Wiesbaden 1972

Castan, E.: Rechtsformen der Betriebe, Stuttgart 1968

Draheim, G.: Unternehmerische Marktausrichtung und bäuerliche Unabhängigkeit, in: Bäuerliche Unabhängigkeit durch Zusammenarbeit, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 36, Hannover 1962, S. 7 ff.

Fabricius, F.: Grundbegriffe des Handels- und Gesellschaftsrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1971

Feldbausch, F.: Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft, Frankfurt/M. 1971

Fettel, J.: Kapital, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band II, Stuttgart 1958, Sp. 2959 ff.

Fettel, J.: Die Selbstfinanzierung der Unternehmung, in: Finanzierungshandbuch, 2. Aufl. Wiesbaden 1970, S. 131 ff.

Fikentscher, W.: Schuldrecht, 2. Aufl., Berlin 1969

Flessner, G.: Höhere Anforderungen an die Leitung wachsender Betriebe, in: Wirtschaftliches Wachstum in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 46, Frankfurt/Main 1970

Fratzscher, G.: Vertragslandwirtschaft, Bindungen und Vereinbarungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftsnahen Unternehmenungen. In ihren Formen und Konsequenzen dargestellt am Beispiel von Schleswig-Holstein, Betriebs- und Arbeitswirtschaft in der Praxis, eine Schriftenreihe für die Landwirtschaft, Heft 10, Hamburg/Berlin 1966

Grochla, E.: Finanzierung, in: HdSW, Band III, Tübingen und Göttigen 1961, S. 604 ff.

Gutenberg, E.: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre 1. Band, 14. Aufl., Berlin/Heidelberg/New York 1968

Härle, D.: Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961

Hage, K.: Möglichkeiten und Grenzen überbetrieblicher Zusammenarbeit in der Landwirtschaft, in: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 52, Hannover 1967, S. 49 ff.

Hage, K.: Konzentrationsformen im landwirtschaftlichen Produktionsbereich der Bundesrepublik Deutschland, in: Die Konzentration in der Landwirtschaft, Heft 23, Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e.V., Wiesbaden 1967, S. 37 ff.

Hage, K.: Neue Unternehmensformen und wirtschaftliche Standortorientierung, in: Ergebnisse landwirtschaftlicher Forschung an der Justus Liebig-Universität, Heft X, Gießen 1968, S. 251 ff.

Hage, K.; Kroeschell, K., Albers, W., Herbert, W., Winkler, W. : Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredlungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme. Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 49, Lengerich 1968

Hage, K., Hinderfeld, H.: Auswirkungen überbetrieblicher Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen Produktionsbereich, in: Agrarbericht 1973, Materialband, S. 95 ff.

Hagenguth, H.: Bedeutung und Gestaltung der Pacht, in: Berichte über Landwirtschaft, Band XLIV, Hamburg und Berlin 1966, S. 469 ff.

Hagenguth, H.: Das in der Landwirtschaft eingesetzte Kapital und dessen zweckmäßige Finanzierung, in: Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung in der Landwirtschaft, Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen Heft 63, Bonn 1969, S. 11 ff.

Hagest, K.: Selbstfinanzierung des Betriebes, Stuttgart 1952

Hahn, O.: Die Kapitalformen: Eigen- und Fremdfinanzierung, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, München 1971, S. 27 ff.

Hahn, O.: Die Wahlkriterien finanzwirtschaftlicher Entscheidungen, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, München 1971, S. 121 ff.

Hansmeyer, K.-H.: Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft, Tübingen 1963

Harbs, K.F.: Kooperation in der Phase der agrarischen Uberproduktion, Hiltrup 1969

Hax, K.: Die langfristigen Finanzdispostionen (Kapitalbedarfsrechnung und Finanzierung), in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band I, Köln und Opladen 1958, S.

Hax, K.: Langfristige Finanz- und Investitionsentscheidungen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band I, 2. Aufl., Köln/Opladen 1966, S. 399 ff.

Hax, K.: Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen, Köln und Opladen 1969

Hefermehl, W.: Aktiengesetz, GmbH-Gesetz; Einführung, dtv-Ausgabe, München 1968, 6. Auflage, S. 9 ff.

Hefermehl, W.: Handelsgesetzbuch (HGB), Einführung, dtv-Ausgabe, 6. Aufl., München 1968

Helmstädter, E.: Der Kapitalkoeffizient, eine kapiteltheoretische Untersuchung, Stuttgart 1969

Henjes, H.: Grundlinien einer Neuordnung des Pachtrechtes in der BRD, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 58, Bonn 1966, S. 3 ff.

Henrichsmeyer, W.: Der landwirtschaftliche Sektor im wirtschaftlichen Wachstum, in: Berichte über Landwirtschaft, Hamburg/Berlin 1972, S. 129 ff.

Henzler, R.: Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, Wiesbaden 1962

Herbert, W.: Steuerliche Probleme betrieblicher Zusammenarbeit, in: Hage, K., Kroeschell, K. u.a., Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredlungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme. Schriftenreihe für Flurbereinigung, Heft 49, Lengerich 1968

Herlemann, H.H., Stamer, H.: Produktionsgestaltung und Betriebsgröße in der Landwirtschaft unter dem Einfluß der wirtschaftlich-technischen Entwicklung, Kieler Studien, 44, Kiel 1958

Heubaum, H.: Betriebswirtschaftslehre für Praktiker, Herne/Berlin 1963

Hill, D., Stange, U.: Moderne Landwirtschaft verlangt Kooperation, Hildesheim 1970

Hoffmann, W.G.: Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin/Heidelberg/New York 1965

Hoffmann-Fölkersamb, W.: Rechtsfragen für wachsende Betriebe und Betriebsgemeinschaften, in: wirtschaftliches Wachstum in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 46, Frankfurt/Main 1970, S. 59 ff.

Hogeforster, J., Leiber, F.: Zukünftige Formen der Nebenerwerbslandwirtschaft im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Referat zur 13. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues in Stuttgart-Hohenheim 1972, vervielfältigtes Manuskript

Honikel, F.: Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, in: Agrarrecht, Hiltrup 1972, S. 104 ff.

Huhle, F.: Landwirtschaftliche Konzentration in gesamtwirtschaftlicher Sicht, in: Die Konzentration in der Landwirtschaft, Heft 23, Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e.V., Wiesbaden 1967, S. 51 ff.

Janberg, H. (Hrsg.): Finanzierungshandbuch, Wiesbaden 1970

Janberg, H.: Finanzierung und Finanzpolitik, in: Finanzierungshandbuch, 2. Aufl., Wiesbaden 1970, S. 25 ff.

Kahlich, W.: Die Beteiligungsfinanzierung über Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bad Wörishofen 1971

Kalveram, W.: Finanzierung, Frankfurt/Main/Oberursel 1928, in: Die Handelshochschule, Band 1, Kapitel VIII, Berlin/Wien, S. 1257 ff.

Kehrberg, E.W., Reisch, E.: Wirtschaftslehre der landwirtschaftlichen Produktion, München/Basel/Wien 1964

Köbke, U.: Landwirtschaftliche Kooperation in Theorie und Praxis, Bonner Hefte für Agrarpolitk und Agrarsoziologie Heft 3, Stuttgart 1972

Köbke, U., Fuss,F.: Überbetriebliche Zusammenarbeit als soziales System, in: Landwirtschaft und Kooperation, Altenkirchen 1969

Köhne, M.: Zur Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, in: Agrarwirtschaft Jg. 19, Hannover 1970, S. 285 ff.

Köhne, M.: Die Auswirkungen der Kooperation auf die Organisation und das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe, in: Existenzsicherung der Landwirtschaft im Wirtschaftswachstum, Hannover 1970, S. 97 ff.

König, R.: Sozialer Wandel, in: Fischer Lexikon "Soziologie", Frankfurt/Main 1967, S.290ff.

Kötter, H.: Landbevölkerung im sozialen Wandel, Düsseldorf/Köln 1958

Kötter, H.: Wirtschaftliche Entwicklung und soziokultureller Wandel, in: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft, Jg. 1, Heft 1, Frankfurt/Main, 1962, S. 4 ff.

Kötter, H.: Soziologische und Gesellschaftspolitische Problematik neuer Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, in: Neue Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 39, Frankfurt/Main 1967

Kötter, H.: Ländliche Soziologie in der Industriegesellschaft, in: Agrarwirtschaft und Agrarpolitik, Neue Wissenschaftliche Bibliothek, 30, Köln/Berlin 1969,S.109 ff.

Krebs, K.: Französische Rechtsgrundlagen zur Förderung des Verbundes landwirtschaftlicher Betriebe zu gemeinsamer Nutzung, in: Agrarwirtschaft Jg. 15, Hannover 1966

Kroeschell, K.: Die Gemeinschaftsformen in der Landwirtschaft aus rechtlicher Sicht, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Heft 56, Bonn 1965, S. 15 ff.

Kuhlmann, F.: Modelle zum Wirtschaftswachstum, Eine theoretische und empirische Studie unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsbereiches Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Sonderheft 35, Hannover 1969

Kuhlmann, F.: Kapitaleinsatz und Einkommen in den Wirtschaftsbereichen "Landwirtschaft" und "Produzierendes Gewerbe", in: Berichte über Landwirtschaft ', Band XLVII, Hamburg und Berlin 1969, S. 626 ff.

Kuhlmann, F.: Zur finanzwirtschaftlichen Theorie der wachsenden landwirtschaftlichen Unternehmung, in: Agrarwirtschaft, Jg. 19, Hannover 1970, S. 113 ff.

Kuhlmann, F.: Zur Bestimmung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, in: Ergebnisse landwirtschaftlicher Forschung an der Justus Liebig-Universität, Heft XI, Gießen 1970, S. 185 ff.

Kuhlmann, F.: Entnahmefähige Einkommen in wachsenden landwirtschaftlichen Unternehmen, Gießener Schriften zur Agrar- und Ernährungswirtschaft 1, Frankfurt/Main 1971

Le Coutre, W.: Vermögen, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Band IV, Stuttgart 1962, Sp. 5785 ff.

Leitner, F.: Finanzierung der Unternehmungen, Berlin/Leipzig 1927

Lipinsky, E.E.: Neue Formen wirtschaftlicher Kooperation in der Landwirtschaft, in: Landwirtschaft Angewandte Wissenschaft, Vorträge der 21. Hochschultagung der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, Münster 1967, S. 79 ff.

Löffelholz, J.: Repetitorium der Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1966

Lütge, F.: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl, Berlin/Heidelberg/New York 1966

Meimberg, P.: Landwirtschaftliches Rechnungswesen, Stuttgart 1966

Meimberg, P.: Das landwirtschaftliche Unternehmen in der Konzentration, in: Die Konzentration in der Landwirtschaft, Heft 23, Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e.V., Wiesbaden 1967, S. 13 ff.

Meimberg, P.: Betriebswirtschaftliche Aspekte der Kooperation, in: Freiheit und Ordnung, Festschrift für Theodor Sonnemann, Bonn 1970, S. 245 ff.

Mellerowicz, K.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 10. Aufl., Band III, Berlin 1959

Meyer, E.H., Meulenbergh, G.: Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 11, Genossenschaftsgesetz, 11. Aufl., München 1970

Müller, G., Schmidt, H.: Kapitaleinsatz und Produktivität in Landwirtschaft und Industrie, in: Schriftenreihe des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 37, Berlin/München 1959

Neumann-Damerau F.K.: Entwicklung von Aussiedlungsbetrieben in Hessen, Diss. Gießen 1969

Niehaus, H.: Leitbilder der Wirtschafts- und Agrarpolitik in der modernen Gesellschaft, Stuttgart 1957

Niehaus, H.: Landwirtschaft (III), Stellung in der Gesamtwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Band 6, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1959, S. 470 ff.

Nienaber, A.: Neue landwirtschaftliche Unternehmenstypen in der BRD? Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 87, Berlin 1965

N.N.: Von den naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteilen der Landwirtschaft, in: Mitteilungen der DLG, Frankfurt/Main 1955, S. 1209 f.

N.N.: Beteiligungsgesellschaften. Die KBG-Finanzierung: Keine Fortsetzung des Kredits mit anderen Mitteln, in: Industriemagazin, München Mai 1972, S. 20 ff.

Oettle, K.: Selbstfinanzierung,in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft Band III, Stuttgart 1960, Sp. 4867 ff.

Ort, W.: Die Ursachen der Einkommensunterschiede in landwirtschaftlichen Betrieben und ihre Quantifizierung, Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 164, Berlin 1971

Ott, A.E.: Technischer Fortschritt, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Band 10, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1959, S.302ff.

Otzen, U.: Zur Problematik von Betriebsfusionen in der Landwirtschaft, Triebkräfte, theoretische Grundlagen und Möglichkeiten der Realisierung, Agrarwirtschaft, Sonderheft 51, Hannover 1973

Pabsch, E.: Pacht in der dynamischen Wirtschaft, unveröffentlichtes Manuskript, Frankfurt/Main 1969

Paulick, H.: Handbuch der stillen Gesellschaft, Köln 1959

Paulsen, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre Band IV, 4. Aufl., Berlin 1966

Pohl, H.: Probleme und Möglichkeiten der Beschaffung von Unternehmerkapital zur Finanzierung genossenschaftlicher Aufgaben, "Ländliches Genossenschaftswesen", Schriften aus dem Institut für ländliches Genossenschaftswesen an der Justus Liebig- Universität Giessen,Heft 8, Gießen 1969

Preiser, E.: Der Kapitalbegriff und die neuere Theorie, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 165, 1953

Prognos AG (Hrsg.): Die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in der BRD und in den Bundesländern 1950 bis 1975, Basel 1962

Raisch, P.: Leitsätze zum Handels- und Gesellschaftsrecht, Stuttgart 1970

Reber, M.: Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft, in: Bankbetriebliche Information, Jg. 7, Heft 15, Neuwied 1969, S. 174 ff.

Reisch, E.: Aussichten der tierischen Veredlungswirtschaft im nächsten Jahrfünft, in: Agrarwirtschaft Jg. 21, Hannover 1972, S. 322 ff.

Reisch, E., Adelhelm, R.: Kooperative Unternehmensformen in der Landwirtschaft, Arbeiten der DLG, Band 131, Frankfurt/Main 1971

Remmers, J.: Beteiligungsfinanzierung für mittelständische Unternehmen, in: Bankbetriebliche Information, Jg. 9, Heft 6, Neuwied 1970, S. 199 ff.

Rheinwald, H.: "Intellektuelle Investitionen" als Bestandteil von Programmen und Projekten zur Verbesserung der Agrarstruktur, in: Zeitschrift für ausländische Landwirtschaft Jg. 6, Heft 3, Frankfurt/Main 1967, S. 225 ff.

Richarz, H.: Gerechte Beurteilung der Landwirtschaft in der sozialen Marktwirtschaft, in: Schriftenreihe des Hauptverbandes für landwirtschaftliche Buchführung und Beratung e.V., Heft 21, S. 21 ff.

Roesner, G.: Möglichkeiten und Grenzen einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Hilfe von erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Diss. Frankfurt/Main 1968

Rolfes, M.: Konzentrationsformen in Westeuropa, in: Die Konzentration in der Landwirtschaft, Heft 23, Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e.V.

Sachs, R.E.G.: Zum Problem "geistiger Investitionen" in der Landwirtschaft, in: Agrarwirtschaft Jg. 8, Hannover 1959, S. 144 ff.

Sachs, R.E.G.: Wandlungen des Ziel- und Wertsystems, in: Sociologia Ruralis 2, Assen 1965, S.133 ff.

Sachs, R.E.G.: Wirtschafts- und Sozialverhalten von Landwirten, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen Heft 65, Hannover 1972

Sandig, C.: Finanzierung mit Fremdkapital, Stuttgart 1965

Sandig, C.: Finanzen und Finanzierung der Unternehmung, Stuttgart 1968

Schaffland,H.-J.: Novelle zum Genossenschaftsgesetz, Die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften, in: Raiffeisen-Rundschau, 25. Jg., Heft 8, Bonn 1973, S. 350 ff.

Schiller, O.: Kooperation und Integration im landwirtschaftlichen Produktionsbereich, Frankfurt/Main 1970

Schmalenbach, E.: Die Beteiligungsfinanzierung, 9. Aufl., Köln/Opladen 1966

Schmidt, H.: Langfristige Entwicklungstendenzen des landwirtschaftlichen Kreditgeschäftes unter besonderer Berücksichtigung der Verflechtung des Agrarkreditsektors mit den Verhältnissen des allgemeinen Kreditmarktes, Diss. Kiel 1964

Schmitt, G.: Einige Bemerkungen zum Begriff und zur Theorie der "vertikalen Integration" in der Landwirtschaft, in: Agrarwirtschaft Jg. 13, Hannover 1964, S. 341 ff.

Schneider, H.-D.: Sozialpsychologische Überlegungen zur Kooperation in der Landwirtschaft, in: Landwirtschaft und Kooperation, Altenkirchen 1969

Schnieders, R.: Grundsätze des moderenen Agrarkredits, in: Mitgliedstagung des Deutschen Raiffeisenverbandes am 15. und 16. Juni 1971 in Stuttgart, Neuwied

Schopen, W.: Die vertikale Integration in der Landwirtschaft, Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen mehrstufiger Zusammenarbeit, Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft Heft 125, Hiltrup 1966

Schröder, A.H.: Steuerlehre, Vorlesung, gehalten im WS 1972/73

Schütte, H.A.: Gegenwärtige Steuer- und Rechtsprobleme der GmbH u. Co. KG, Vortrag am 27.4.72 in Nordhorn

Schultz, R.: Kreditwürdigkeit und Unternehmensform, Wiesbaden 1967

Schulze, K.-O.: Menschliches Verhalten und Führungsprobleme in der Kooperation, in: Ausbildung und Beratung Heft 4, 25. Jg., Bonn 1972, S. 63 ff.

Sellien, R., Sellien, H.(Hrsg.): Dr. Gablers Wirtschaftslexikon, 3. Aufl., Wiesbaden 1959

Seuster, H.: Landwirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1966

Seuster, H.: Produktions- und marktwirtschaftliche Probleme neuer Unternehmungsformen, in: Neue Unternehmungsformen in der Landwirtschaft, DLG-Archiv 39, Frankfurt/Main 1967, S. 85 ff.

Seuster, H.: Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Unternehmens, Hamburg/Berlin 1969

Seuster, H.: Finanzierungsprobleme des landwirtschaftlichen Betriebes, in: Ergebnisse landwirtschaftlicher Forschung an der Justus Liebig-Universität, Heft XI, Gießen 1970, S. 217 ff.

Seuster, H.: Zukünftige Formen der hauptberuflichen Landwirtschaft, Referat zur 13. Jahres-
tagung der Gesellschaft für W[illegible]
und Sozialwissenschaften de[illegible]
[illegible]

Seuster, H.: Unternehmensorganisation, Vorlesung, gehalten im WS 1972/73

Seuster, H., Kuhlmann, F.: Mobilität der Produktionsfaktoren - Voraussetzungen für Strukturwandel, in: Mitteilungen der DLG, Heft 44, Frankfurt/Main 1969, S. 1377 ff.

Stockhausen, J.von: Ein Beitrag zur Wertung verschiedener Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand an die landwirtschaftlichen Betriebe, Diss. Göttingen 1970

Strecker, O., Roller, G., Saft, A., Schuch, W.H.: Die Landwirtschaft und ihre Marktpartner, Neue Formen der Zusammenarbeit, Landwirtschaft - Angewandte Wissenschaft Heft 118, Hiltrup 1963

Stuhler, E.: Steuervorschriften für die überbetriebliche Zusammenarbeit oder Fusion landwirtschaftlicher Betriebe, Hausmitteilungen über Landwirtschaft, Heft 84

Suden, W.: Die Einkommenswirksamkeit gemeinschaftlicher Schweinehaltung, Modelluntersuchungen zur Kooperation in der Schweinehaltung, Diss. Gießen 1970 und Heft 11 der Schriftenreihe "Ländliches Genossenschaftswesen", Schriften aus dem Institut für ländliches Genossenschaftswesen an der Justus-Liebig-Universität Giessen

Troje, H.: Grenzen der Investitionsförderung, in: Agrarwirtschaft, Jg. 20, Hannover 1971, S. 85 ff.

Vasthoff, J.: Kooperation im Produktionsbereich der Landwirtschaft, Agrarwirtschaft, Sonderheft 20, Hannover 1966

Völker, R.: Umsatz und Umschlag, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band IV, Stuttgart 1962, Sp. 5503 ff.

Vohrer, M.: Die Analyse des Mobilitätsverhaltens der Landwirte als Basis für eine agrarische Mobilitätspolitik dargestellt anhand einer beispielhaften Untersuchung im Landkreis Freiburg, Diss. Freiburg 1972

Vormbaum, H.: Finanzierung der Betriebe, Wiesbaden 1964

Wagenführ, R.: Wirtschafts- und Sozialstatistik, Freiburg 1970

Weinschenck, G.: Probleme direkter Einkommensübertragungen, in: Grenzen und Möglichkeiten einzelstaatlicher Agrarpolitik, Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 1, München/Basel/Wien 1964, S.

Weinschenck, G., Meinhold, K.: Landwirtschaft im nächsten Jahrzent, Vorschläge zur künftigen Agrarpolitik in der BRD, Stuttgart 1969

Werschnitzky, U.: Moderne Kooperationsformen in der deutschen Landwirtschaft, AID-Schriftenreihe, Heft 170, Bonn-Bad Godesberg 1971

Werschnitzky, U.: Nebenberufliche Landbewirtschaftung im heutigen Strukturbild und absehbare Entwicklungstendenzen, Referat zur 13. Jahrestagung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues in Stuttgart-Hohenheim 1972, vervielfältiges Manuskript

Wesche, R.: Empirische Analyse der Organisationsformen sowie der ökonomischen Voraussetzungen und Auswirkungen kapitalverflechtender Kooperation landwirtschaftlicher Betriebe, Agrarwirtschaft, Sonderheft 50, Hannover 1973

Wiese, L. von: Soziologie, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Band 9, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S.

Willer, H.: Technischer Fortschritt und Landwirtschaft, Hamburg/Berlin 1967

Wittgen, R.: Finanzierung, in: Management - Enzyklopädie Band III, München 1970, S. 896 ff.

Woll, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin/Frankfurt am Main 1970

Wünscher, K.: Ein Vorschlag zur Neuordnung der Landwirtschaft: Gründung von Landaktiengesellschaften mittels Volksaktien im [illegible] einer Neuorientierung des Mittel[illegible], in: [illegible] S. [illegible]

Zimmerer, C.: Die Beteiligungsfinanzierung der nicht-emissionsfähigen Unternehmung, in: Handbuch der Unternehmensfinanzierung, München 1971, S. 539 ff.

II. Sonstige Literatur

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Agrarbericht bzw. Grüne Berichte incl. Materialbände, verschiedene Jahrgänge

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Grundsätze für die Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, abgedruckt in AGRA EUROPE 16/73, Bonn/Paris/London/Rom 17.4.73, Dokumentation S. 6

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ministerialblatt, 23. Jg., Heft 3, Bonn 15.2.71

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ministerialblatt, 24. Jg., Heft 14, Bonn 31.7.72

DLG, Abteilung für Betriebswirtschaft, Bildung und Sozialfragen: Niederschrift über die Arbeitstagung des Ausschusses für Betriebsführung am 26. und 27.11.1969, Frankfurt/Main 3.12.1968

Dr. Gablers Wirtschaftslexikon, 3. Aufl., Wiesbaden 1959

Finanzierungshandbuch, Wiesbaden 1970

Handbuch der Unternehmensfinanzierung, München 1971

Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Köln/Opladen 1958

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Stuttgart 1958/62

Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1959/61

KTBL: Niederschrift über die 5. Tagung der Arbeitsgruppe "Kooperationsformen in der Veredlungswirtschaft" in der KTBL-Arbeitsgemeinschaft "Überbetriebliche Zusammenarbeit" am 26. und 27.4.1972 in Nordhorn, Frankfurt/Main 1972

Management-Exzyklopädie, München 1970

Statistisches Jahrbuch der BRD, Hrsg. Statistisches Bundesamt, verschiedene Jahrgänge

Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, verschiedene Jahrgänge

Aktiengesetz, Beck-Texte, München 1968

Bewertungsgesetz (BewG), in: Steuergesetze, Beck'sche Loseblattsammlung, München 1972

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Beck-Texte, München 1967

Einkommensteuergesetz (EStG), in: Steuergesetze, Beck'sche Loseblattsammlung, München 1972

Genossenschaftsgesetz (GenGes), München 1970

Gewerbesteuergesetz (GewStG), in: Steuergesetze Beck'sche Loseblattsammlung, München 1972

Gewerbesteuerrichtlinien (GewStR), in: Steuerrichtlinien, Beck'sche Loseblattsammlung, München 1969

GmbH-Gesetz, Beck-Texte, München 1968

Handelsgesetzbuch (HGB), Beck-Texte 1968

Körperschaftsteuergesetz (KStG), in: Steuergesetze, Beck'sche Loseblattsammlung, München 1972

Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV), in: Steuergesetze, Beck'sche Loseblattsammlung, München 1972

Umsatzsteuergesetz (UStG), in: Steuergesetze, Beck'sche Loseblattsammlung, München 1967

Vermögensteuergesetz (VStG), in: Steuergesetze, Beck'sche Loseblattsammlung, München 1972

Vermögensteuerdurchführungsverordnung, in: Steuergesetze, Beck'sche Losbeblattsammlung, München 1972

Lebenslauf

Horst Günter Müßig

geb. am 2.11.1944 in Erbach/Odenwald

Eltern:	Willi Müßig, Steuerbevollmächtigter Emma Müßig, geb. Jäger
Schulbesuch:	1951-1955 Praunheimer Volksschule in Frankfurt/Main 1955-1964 Liebigschule, Gymnasium in Frankfurt/Main bis zum Abitur
Praktikum:	April 64 - Sept. 65 Landw. Lehre in Ober-Erlenbach Krs. Friedberg, mit Gehilfenprüfung Juli 67 - Okt. 67 Landw. Praktikum bei Angers/Frankreich
Studium:	Justus Liebig-Universität Gießen: Landwirtschaft WS 65/66 - SS 69, Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues ab WS 68/69 6.10.69 Landw. Diplomprüfung Pädagogische Ausbildung WS 66/67 - Sept. 73 30.1.74 1.Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher Fachrichtung
Wiss.Tätigkeit:	1.12.69 - 31.5.71 Wiss. Mitarbeiter und Geschäftsführer am Institut für ländl. Genossenschaftswesen an der Justus Liebig-Universität Gießen Im WS 70/71 akadem. Tutor am Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Justus Liebig-Universität Gießen für die Vorlesung "Ökonomik der pflanzlichen Produktion" 1.6.71 - 31.8.73 Wiss. Mitarbeiter (Assistent) am Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre WS 71/72 Bearbeitung des IMA-Kalenders '72 und der Agrimente '72 im Auftrag der IMA - Hannover Seit 1.10.73 Mitarbeiter bei der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe Agrarische Berufsbildungsforschung in Stuttgart

UNIV.
LEIDEN
BIBL.